Bundesministerium
Justiz

Sicherheitsbericht 2020

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien
Wien, 2021. Stand: 23. Februar 2022

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Nutzungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an empfaenger@bmj.gv.at.

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMJ des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMJ seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden. Die damit gegebene Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert abzubilden, steht nunmehr auch für Auswertungen im Hinblick auf spezielle Deliktsbereiche zur Verfügung.

Im Sicherheitsbericht 2019 wurden – aus Anlass der Entschließung des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/E XXVI. GP) [1] – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt. Diese Darstellung wird nun jährlich fortgeführt (nunmehr Kapitel 2.4).

Das Kapitel über Korruption war auch als Pilotkapitel für die künftige Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche im Sicherheitsbericht gedacht. In diesem Sinn erfolgt im vorliegenden Bericht 2020 eine neue Darstellung der Terrorismusdelikte (Kapitel 4).

Weiters bietet Kapitel 2.2.5 nähere Darstellungen zum Themenkreis Gewalt im häuslichen Nahebereich und fortgesetzte Gewaltausübung.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

[1] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/

Inhalt

Vorwort 3

Kurzübersicht 10

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz 15

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall 15

1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen 15

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen 16

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte 17

1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen 20

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften 20

1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte 28

1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt 33

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln 34

1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände 41

1.4 Verfahrensdauer 43

2 Verurteilungen 52

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen 53

2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen 55

2.2.1 Überblick 56

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen 58

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben 59

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 60

2.2.5 Gewalt im häuslichen Nahebereich - fortgesetzte Gewaltausübung 61

2.2.6 Suchtmittelgesetz 65

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 66

2.2.8 Computerkriminalität 67

2.2.9 Umweltkriminalität 68

2.2.10 Illegaler Artenhandel 68

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen 69

2.3.1 Überblick 69

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher 71

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener 73

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger 75

2.4 Korruptionsstatistik 82

2.4.1 Vorbemerkungen 82
2.4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2016-2020 83
2.4.3 Sozialmerkmale rechtskräftig verurteilter Personen 85
2.4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten 85
2.4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich 90

3 Reaktionen und Sanktionen 96
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg 98
3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart 107
3.2.1 Tatausgleich 107
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL) 111
3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit 113
3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger 114
3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG 114
3.3.2 Kostenaufwand 115
3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen 117
3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen 120
3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG 124
3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln 125
3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe 127
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe 129
3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion) 131
3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen 134
3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen 135
3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz 135
3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 136
3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen 137
3.7 Freiheitsstrafen 139

4 Terrorismusstatistik 142
4.1 Hintergründe 142
4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2015-2020 144
4.3 Soziodemographische Merkmale rechtskräftig Verurteilter 147
4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten 149
4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich 154

5 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug 161
5.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen 161
5.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980 161
5.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001 178

5.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001 184
5.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung 191
5.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten 200
5.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung 216
5.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen 216
5.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug 222
Vollzugsstatus zum Stichtag 222
5.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten 230
5.2.4 Suizide 233
5.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes 236

6 Haftentlassenenhilfe 238
6.1 Neustart Haftentlassenenhilfe 238
6.2 Neustart Wohnbetreuung 239

7 Jugendgerichtshilfe 240
7.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe 240
7.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe 240
7.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe 240
7.2 Aufgaben 241
7.3 Aufträge und Erledigungen 242
7.3.1 Jugenderhebungen 242
7.3.2 Haftentscheidungshilfe 243
7.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe) 244
7.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe) 245
7.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe) 245

8 Die Wiederverurteilungsstatistik 250
8.1 Wiederverurteilungsquoten 253
8.2 Verurteilungskarrieren 254
8.3 Form der Wiederverurteilung 255
8.4 Sanktion und Wiederverurteilung 257
8.5 Regionaler Vergleich 259
8.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich 260

9 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht 262
9.1 Änderungen im StGB 262
9.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union 262
9.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“ 262
9.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“ 263
9.2.3 RL Marktmissbrauch / Börsegesetz 2018 264

10 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen 265
10.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht 265
10.1.1 Überblick 265
10.1.2 Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 265
10.1.3 Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 267
10.1.4 Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 267
10.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union 268
10.2.1 RL „Prozesskostenhilfe“ 268
10.2.2 RL „Jugendstrafverfahren“ 268
10.3 Ermittlungsmaßnahmen 269
10.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte 269
10.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten 270
10.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 273
10.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden 277
10.5 Verfahrenshilfe 279
10.6 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst 281
10.7 BKMS®- Hinweisgebersystem 283

11 Opfer krimineller Handlungen 285
11.1 Statistische Daten 285
11.1.1 Überblick 285
11.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben 287
11.1.3 Opfer von Sexualdelikten 289
11.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz 291
11.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung 292
11.4 Opfer-Notruf 300

12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 301

13 Internationale Zusammenarbeit 304

13.1 Rechtsgrundlagen 304
13.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten 304
13.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union 305
13.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union 307
13.2.1 EUROJUST 307
13.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN) 310
13.2.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft 311
13.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr 312
13.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl 312
13.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung 314
13.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung 315
13.3.4 Rechtshilfe 316
13.3.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen 317
13.3.6 Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit unter Pandemiebedingungen 319

14 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden 320
14.1 Personelle Maßnahmen 320
14.2 Gerichtsorganisation 321
14.3 Sicherheitsmaßnahmen 322
14.4 Dolmetscherkosten 322
14.5 Bautätigkeit im Strafvollzug 323
14.6 Kosten des Strafvollzuges 325

Kurzübersicht

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2019	**2020**	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	317.305	272.520	-14,1%
davon bekannte Täter	151.587	135.257	-10,8%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	14.957	14.916	-0,3%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	146.892	134.642	-8,3%
davon bekannte Täter	70.728	68.845	-2,7%
Anzeigen anhängig übernommen (ST)	12.809	12.363	-3,4%
Bezirksgerichte	28.037	24.453	-12,8%
Landesgerichte (HR)	14.388	13.718	-4,7%
Landesgerichte (Hv)	24.517	21.966	-10,4%

Erledigungen durch StA	2019	**2020**	Veränderung
Strafantrag	55.163	48.771	-11,6%
Anklageschrift	5.319	4.744	-10,8%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	**StA**	**Gericht**	**Gesamt**	**%**
Enderledigung gesamt	224.886	46.931		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	53.845			
Justizielle Enderledigung, davon	171.041	46.931	217.972	100%
Einstellung	129.761	3.827	133.588	61,3%
Diversion	41.280	8.930	50.210	23,0%
Verurteilung		26.387	26.387	12,1%
Freispruch		7.787	7.787	3,6%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2019	**2020**	Veränderung
Delikte insgesamt	47.980	42.502	-11,4%
Männer	41.601	36.745	-11,7%
Frauen	6.379	5.757	-9,8%
Jugendliche	3.724	3.500	-6,0%
Junge Erwachsene	5.334	4.870	-8,7%
Erwachsene	38.922	34.132	-12,3%
Österreichische Staatsangehörige	27.408	25.486	-7,0%
Andere Staatsangehörige	20.572	17.016	-17,3%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2019	**2020**	Veränderung
Leib und Leben	8.474	7.727	-8,8%
Fremdes Vermögen	14.824	12.926	-12,8%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.322	1.432	+8,3%
SMG	8.415	7.039	-16,4%
Korruption (Delikte nach 22. Abschnitt des StGB)	169	147	-13%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

				2020	2019	Verän-
	StA	**BG**	**LG**	**Gesamt**	**Gesamt**	derung
Diversion gesamt	40.194	5.821	2.408	48.423	53.075	-8,76%
§§ 35/37 SMG gesamt	24.989	1.187	145	26.321	27.891	-5,63%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	5.453	2.469	1.349	9.271	10.448	-11,27%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.118	258	314	1.690	2.317	-27,06%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	4.657	865	242	5.764	6.681	-13,7%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	937	405	176	1.518	1.545	-1,75%
Tatausgleich Z 4	3.040	637	182	3.859	4.193	-7,97%
Diversion gesamt (ohne SMG)	15.205	4.634	2.263	22.102	25.184	-12,24%

	2020			2019	Veränderung
	Gesamt	**Ohne Erfolg**	**Endgültiger Rücktritt**	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	59.665	9.461	50.204	60 480	-1,3%
§§ 35/37 SMG	29.300	4.419	24.881	28 482	+2,9%

Strafen und Maßnahmen	2019	**2020**	Veränderung
Gesamt	29.632	25.586	-13,7%
Geldstrafen, davon	8.331	7.165	-14,0%
zur Gänze bedingt	22	7	-68,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.866	1.693	-9,3%
unbedingt	6.443	5.465	-15,2%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.295	1.351	+4,3%
Freiheitsstrafen, davon	19.278	16.317	-15,4%
zur Gänze bedingt	10.668	9.037	-15,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.618	2.205	-15,8%
unbedingt	5.992	5.075	-15,3%

Anordnung von Bewährungshilfe	2019	**2020**	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.901	2.694	-7,1%
bei bedingter Entlassung	1.414	1.462	+3,4%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2019	**2020**	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,11	8,18	0,87%

Kapitel 5 Strafvollzug

	2019	**2020**	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	9.329	8.769	-6%
Jugendliche	116	111	-4,3%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	82	99	+20,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,9	11	+11,1%

Kapitel 6 Haftentlassenenhilfe

	2019	**2020**	Veränderung
Klienten	3.892	3.747	-3,7%

Kapitel 8 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2016
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	32,0%

Kapitel 10 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2019	**2020**	Veränderung
Anträge	9.476	8.611	-9,1%
gerichtlich bewilligt	9.380	8.533	-9,0%

Kapitel 11 Opfer, Prozessbegleitung

	2019	%	**2020**	%
Gesamt	275.820		328.118	
Geschlecht eingetragen	224.909	100%	260.618	100%
davon weiblich	89.664	39,9%	105.189	40,4%
davon männlich	135.245	60,1%	155.429	59,6%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2019	**2020**	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	8,19	8,18	-0,1%

Kapitel 12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2019	**2020**	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,55	0,75	+36,4%

Kapitel 13 Internationale Zusammenarbeit

	2019	**2020**	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	557	429	-23%

Kapitel 14 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2019	**2020**	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	9,63	8,2	-14,8%

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen in der Justizstatistik, dem sogenannten Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum neu begonnen, bearbeitet und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i.S. von Fakten, also konkreten strafrechtlich zu prüfenden Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen (Verfahren wegen mehrerer Fakten) oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren (Verfahren gegen mehrere Personen) betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt für Entwicklungstendenzen, die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall (Auf- oder Abbau von Rückständen) sowie die Erledigungsarten.

1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (fallen würden). Diese Verfahren werden nach § 4 StAG von Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten, nur ausnahmsweise von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt.

Im Berichtsjahr ist – wohl vor allem pandemiebedingt – der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 44.785 Fälle bzw. 14,1% auf insgesamt 272.520 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 10,8% (16.330 Fälle) gegenüber 2019 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter:innen ein solcher von 17,2% (28.455 Fälle).

Insgesamt wurden im Jahr 2020 277.708 Fälle erledigt, davon 138.483 Strafsachen gegen bekannte und 139.225 Fälle gegen unbekannte Täter:innen. Die Erledigungsquote der

Staatsanwaltschaften in Verfahren, in welchen die Bezirksgerichte zuständig sind, beträgt im Jahr 2020 101,9%.

Staatsanwaltschaftliche Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

Strafverfahren 2019/2020	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannte Täter*innen	
	2019	**2020**	**Veränderung**	2019	**2020**	2019	**2020**
Anzeigen Neuanfall	317.305	272.520	-14,1%	151.587	135.257	165.718	137.263
Anzeigen anhängig übernommen	14.957	14.916	-0,3%	10.422	10.818	4.535	4.098
Erledigungen	317.343	277.708	-12,5%	151.191	138.483	166.152	139.225

Die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraumes 2020 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter*innen) beträgt 9.735 und ist somit gegenüber dem Vorjahr deutlich um 5.195 Fälle (-34,8%) gesunken.

Offen gebliebene Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2019	**2018**	**2017** und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2020	9.735	281	56	30

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen (fallen würden). In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen bzw. fallen würden (und bereits unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt wurden), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr ging der Neuanfall in erster Linie pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr um 12.250 Fälle bzw. 8,3% auf insgesamt 134.642 zurück (2018/2019: Rückgang um 0,9%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 2,7% (1.883 Fälle) gegenüber 2019 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen Unbekannte ein Rückgang um 13,6% (10.367 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2020 136.197 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 69.252 Strafsachen auf bekannte und 66.945 Fälle auf unbekannte Täter*innen. Die Staatsanwaltschaften erreichten im Berichtsjahr in Verfahren mit landesgerichtlicher Zuständigkeit somit eine Erledigungsquote von 101,2%.

Straffälle der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen 2019/2020

Strafverfahren 2019/2020	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannte Täter*innen	
	2019	**2020**	**Veränderung**	2019	**2020**	2019	**2020**
Anzeigen Neuanfall	146.892	134.642	-8,3%	70.728	68.845	76.164	65.797
Anzeigen anhängig übernommen	12.809	12.363	-3,4%	8.891	8.947	3.918	3.416
Erledigungen	147.334	136.197	-7,6%	70.672	69.252	76.662	66.945

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter*innen) beträgt 10.808 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2019: 12.367) signifikant gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2019	**2018**	**2017**
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2020	10.808	1.316	512	265

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 24.453 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -12,8%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 21.966 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um etwa 10% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2020 13.718 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um knapp 5%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2019	**2020**	**Veränderung**	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	28.037	24.453	-3.584	-12,8
Landesgerichte (HR)	14.388	13.718	-670	-4,7
Landesgerichte (Hv)	24.517	21.966	-2.551	-10,4

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte in allen Sprengeln Anfallsrückgänge im niedrigen zweistelligen Prozentbereich. Auf Ebene der Landesgerichte war die Veränderung beim HR-Anfall weniger deutlich ausgeprägt, als jene beim Hv-Anfall. Im Sprengel des OLG Linz zeigte sich sogar ein geringer Anstieg beim HR-Anfall, während sonst in allen Sprengeln Rückgänge im HR- und Hv-Anfall zu verzeichnen waren.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	**Gerichtsebene**	2019	**2020**	**Veränderung**	
				absolut	in %
Wien	BG	12.001	10.077	-1.924	-16,0
	LG (HR)	7.317	6.651	-666	-9,1
	LG (Hv)	11.419	9.768	-1.651	-14,5
Linz	BG	6.636	6.401	-235	-3,5
	LG (HR)	2.865	2.954	89	3,1
	LG (Hv)	5.594	5.305	-289	-5,2
Graz	BG	5.563	4.657	-906	-16,3
	LG (HR)	2.180	2.102	-78	-3,6
	LG (Hv)	4.400	4.060	-340	-7,7
Innsbruck	BG	3.837	3.318	-519	-13,5
	LG (HR)	2.026	2.011	-15	-0,7
	LG (Hv)	3.104	2.833	-271	-8,7
Österreich	BG	28.037	24.453	-3.584	-12,8

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2019	2020	Veränderung	
				absolut	in %
				-670	
	LG (HR)	14.388	13.718	-2.551	-4,7
	LG (Hv)	24.517	21.966		-10,4

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 23.966 und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 4.169 Fälle bzw. 14,8% zurückgegangen.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2019	2020	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	28.135	23.966	-4.169	-14,8

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwa 9,4% gesunken. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1,4% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2019	2020	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	24.414	22.120	-2.294	-9,4
davon Schöffengericht	3.375	3.255	-120	-3,6

1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.[2]

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch

[2] Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2014 – 2020 einen Rückgang von 19,5% auf und erreicht im Berichtsjahr mit 53.515 Anklagen den absoluten Tiefstand. Bei den in Schöffen- und Geschworenenverfahren eingebrachten Anklageschriften kam es aber erneut zu einer Abnahme von 10,8% verglichen zum Berichtsjahr zuvor.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Strafantrag	60.811	59.483	58.959	57.306	54.446	55.163	48.771
Anklageschrift	5.686	5.489	4.515	4.910	4.969	5.319	4.744
Summe	**66.497**	**64.972**	**63.474**	**62.216**	**59.415**	**60.482**	**53.515**

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 227.420 Personen betroffen. In Verfahren gegen 53.515 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 48.771 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.744 Personen Anklage erhoben, und zu 330 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt wurde daher in 23,9% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (76,1%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 41.247 Fällen (18,4%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt einen Anstieg von 3,6% gegenüber dem Vorjahr (39.829 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 23.724 Personen betraf (insgesamt 57,5%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 8.010 Personen (19,4% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (11,5% aller diversionellen Erledigungen). 8,0% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 2,0% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit

der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,3% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 129.767 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (57,7% der Fälle). Bei 31,6% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 53,1% (§ 190 Z 2 StPO)[3]. 8,1% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,5% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,3% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 2.534 diverse sonstige und 25.842 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 14.369 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 11.473 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Seit 1. Jänner 2015 ist der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**, BGBl. Nr. I 71/2014); mit **§ 35c StAG** wurde eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 36.819 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

[3] D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft[4]

	Gesamt 2019	**Gesamt 2020**	in % aller Enderle-digungen	in % von Teil-summen
Enderledigungen gesamt	**251.339**	**224.886**	**100%**	
Einstellung gesamt	**148.101**	**129.767**	**57,7**	**100%**
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	48.254	41.066	18,3	31,6
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	76.260	68.929	30,7	53,1
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.585	4.539	2,0	3,5
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.805	1.640	0,7	1,3
§ 6 JGG	3.723	3.041	1,4	2,3
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.474	10.552	4,7	8,1
Diversion	**39.829**	**41.280**	**18,4**	**100%**
§ 35 SMG gesamt	21.824	23.724	10,5	57,5
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5.462	4.744	2,1	11,5
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.123	969	0,4	2,0
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	7.536	8.016	3,6	19,4
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	466	530	0,2	1,3
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.418	3.296	1,5	8,0
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	**60.744**	**53.845**	**23,9**	**100%**
Strafantrag	55.163	48.771	21,7	90,6
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	111	392	0,2	0,7
Anklageschrift	5.319	4.744	2,1	8,8
Unterbringungsantrag	262	330	0,1	0,6

[4] Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2019	**Gesamt 2020**	in % aller Enderle-digungen	in % von Teil-summen
Teilerledigungen	27.322	25.842	11,5	100%
Abbrechung	15.447	14.369	6,4	55,6
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	7.273	6.666	2,9	25,8
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	4.201	4.406	1,9	17,1
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	84	100	0,04	0,4
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	114	120	0,05	0,5
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	169	137	0,06	0,5
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	34	44	0,02	0,2
Sonstige Erledigung	**2.665**	**2.534**	1,1	9.8
gem. § 35c StAG	**29.590**	**36.819**		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.619 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 55,1% der Verfahren eingestellt. 22,8% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 29,1%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 37,8% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 57,3% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (17,5%), als diversionell erledigt (27,4% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion am häufigsten vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (36% vs. 26,2% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (26,1% vs. 16,6% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 10,3% häufiger, bei diversionellen Erledigungen etwas niedriger (um 2,4%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 26,4% der Erledigungen um 7,8% häufiger als bei Frauen (18,6%).

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (46,5% vs. 50,9%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (25,3% vs. 18,2%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (28,1% vs. 30,9%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 72,6% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (19,7% vs. 6,0% bei Drittstaatenangehörigen und 1,8% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe in den wenigsten Fällen angewandt (18,2% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen EU-Bürgern am relativ häufigsten vorgegangen (30,9% vs. 28,1% bei Österreichern und 17,4% bei Drittstaatenangehörigen).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken großteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen stieg um 3,6%; die Anzahl der Einstellungen nahm ab (von 58,9% auf 57,7%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen[5]

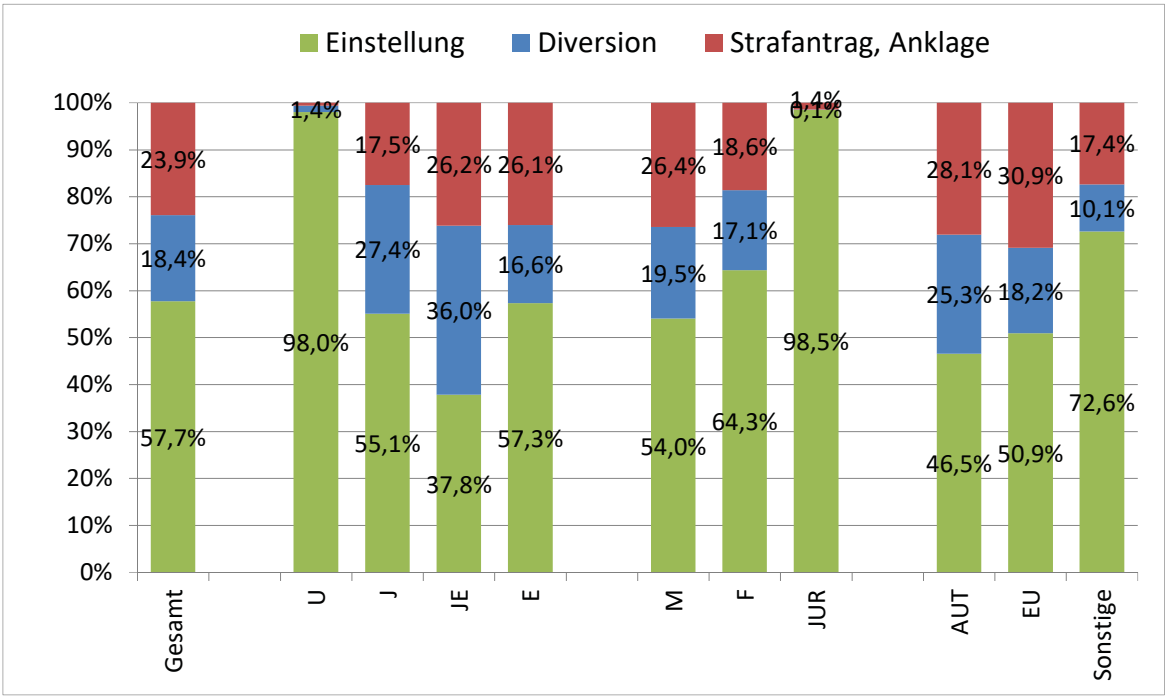

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

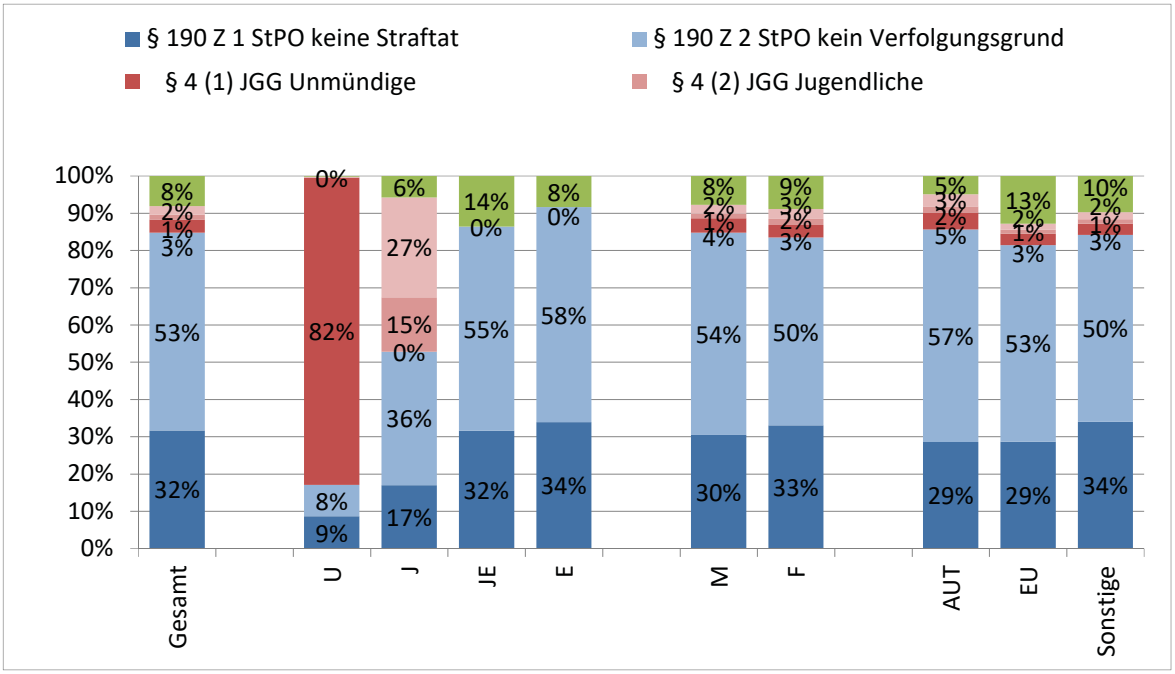

[5] U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (73,7% bzw. 72,1% bzw. 50,9% aller diversionellen Erledigungen), deren Anteil gegenüber dem Vorjahr blieb aber nahezu unverändert. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (23,3% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (15,0%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeerscheinung (1,2% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1,2% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die dritthäufigste diversionelle Erledigung (8,3%). Der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung wie bei anderen Altersgruppen (8,5% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 8,3% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiterverbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreichern und EU-Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tatausgleichs wurden bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgern (30,1%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (22,4%) und Österreichern (16,6%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

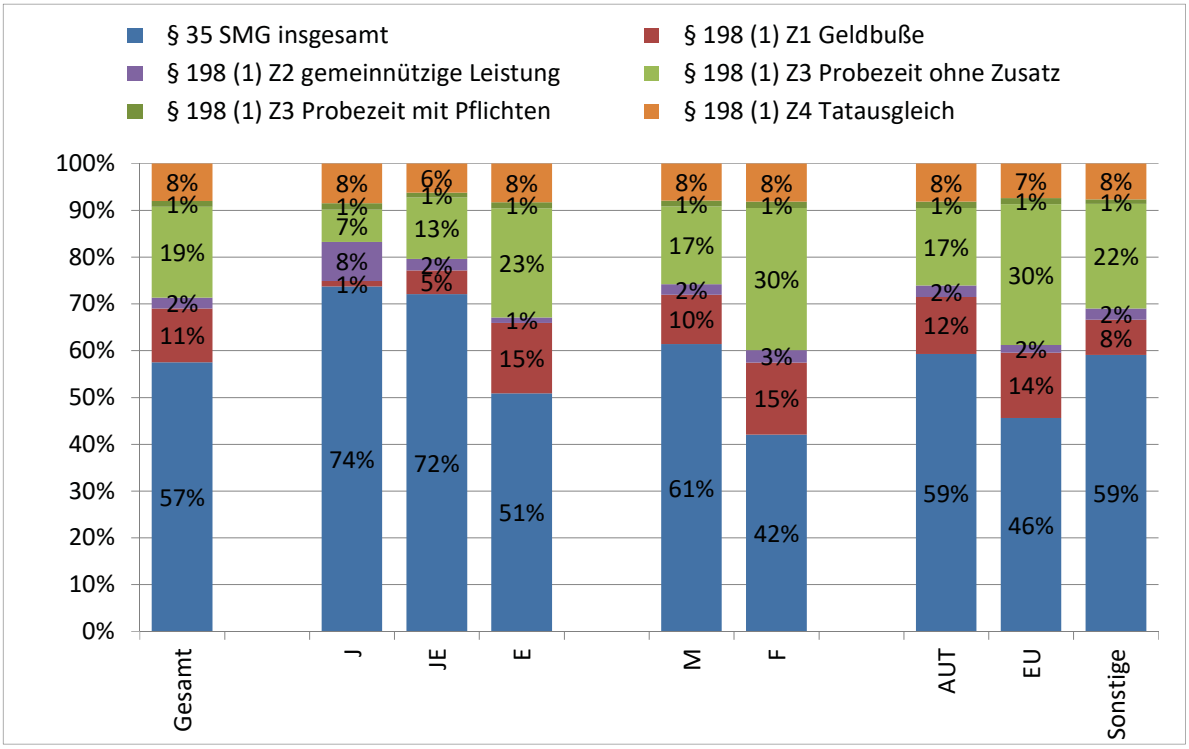

1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 46.931 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 6.269 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (großteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (27,2%) der

gerichtlichen Strafverfahren dieses nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,2%) oder Diversion (19,0%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 3.827 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 71,1%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (15,9%).

In 8.930 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 19,0% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (18,4%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (36,7%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (23,0%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (13,0%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tatausgleichs (11,5%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 8,7% und 7,1% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2019	**Gesamt 2020**	in % aller Enderle-digungen	in % von Teil-summen
Enderledigungen gesamt	**53.543**	**46.931**	**100%**	
Einstellung gesamt	**4.539**	**3.827**	**8,2%**	**100%**
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	30	49	0,1%	1,3%
§ 215 Abs. 2 StPO	18	29	0,1%	0,8%
§ 227 StPO	3.236	2.722	5,8%	71,1%
§ 451 Abs. 2 StPO	185	130	0,3%	3,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	267	282	0,6%	7,4%
§ 6 JGG	10	8	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	793	607	1,3%	15,9%
Diversion	**9.363**	**8.930**	**19,0%**	**100%**
§ 37 SMG gesamt	1.080	1.157	2,5%	13,0%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.514	3.276	7,0%	36,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	902	780	1,7%	8,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2.062	2.052	4,4%	23,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	683	636	1,4%	7,1%

	Gesamt 2019	**Gesamt 2020**	in % aller Enderle-digungen	in % von Teil-summen
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.122	1.029	2,2%	11,5%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	**39.641**	**34.174**	**72,8%**	**100%**
davon Strafverfügung	55	54	0,1%	0,2%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	30.356	26.387	56,2%	77,2%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	9.285	7.787	16,6%	22,8%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	**7.988**	**6.269**		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene ähnlich häufig, in Verfahren gegen Jugendliche weniger häufig als in Verfahren gegen junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 7,5% aller und 40,7% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 9,2% aller und 39,0% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (70,3% bei Jugendlichen, 72,0% bei jungen Erwachsenen und 73,2% bei Erwachsenen), im Vergleich zum Vorjahr erfolgten sie aber in allen Altersgruppen etwas weniger. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (11,9%) und jungen Erwachsenen (11,4%) im Vergleich zum Vorjahr ziemlich gleich, erfolgten aber wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (17,6%).

Einstellung (gesamt 8,3%) und Diversion (gesamt 23,2%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,3% zu 8,0% Einstellungen und 23,2% zu 18,2% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (68,5% vs. 73,8% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 1,4% höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (16,4% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 10,4% bei Drittstaatsangehörigen und 4,9% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreichern (20,8%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (18,3%) und bei sonstigen Fremden (15,3%).

Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (65,3%) niedriger als bei Österreichern (74,3%) und Drittstaatsangehörigen (74,4%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (57,6%, 56,8% bei Österreichern und 52,4% bei EU-Bürgern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr deutlich gesunken, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 15,7% gesunken, jene der diversionellen Erledigungen nahezu gleichgeblieben.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen

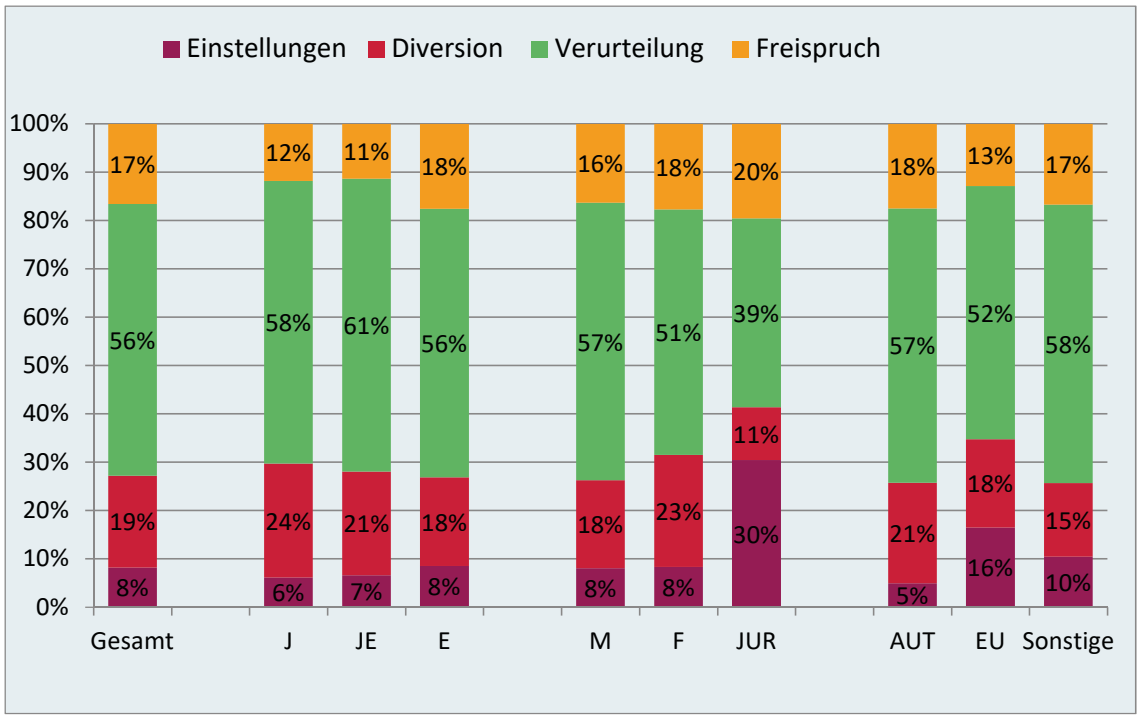

Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen

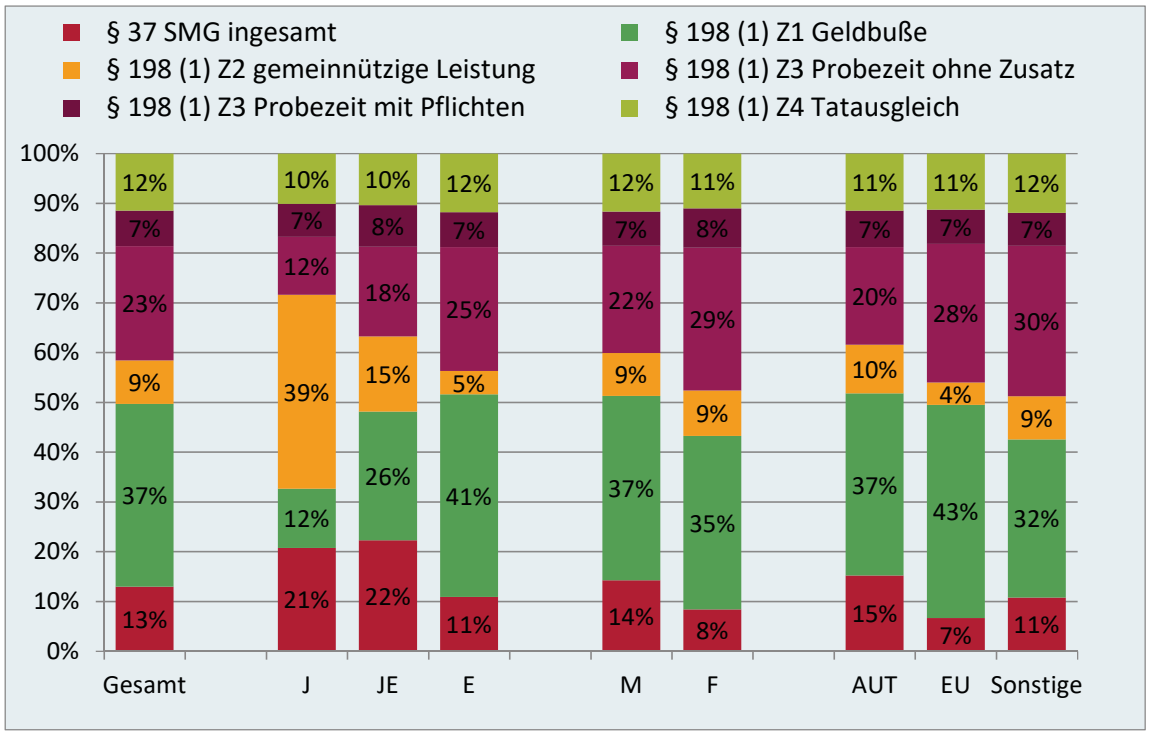

1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik"). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik" der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen. Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).[6] Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.[7]

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	224.886	46.931		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	53.845			
Justizielle Enderledigung, davon	171.041	46.931	217.972	100%
Einstellung	129.761	3.827	133.588	61,3%
Diversion	41.280	8.930	50.210	23,0%
Verurteilung		26.387	26.387	12,1%
Freispruch		7.787	7.787	3,6%

[6] Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

[7] Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensresultate im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 217.972 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 133.588 Einstellungen des Verfahrens, 50.210 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 26.387 Verurteilungen und 7.787 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 61, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 23, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 12 bei denen es zu einer Verurteilung kam und knapp vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.[8]

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Wien gefolgt von Linz und Graz höher war als in Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz leicht höher als in Graz, Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betrugen 58,9% im OStA-Sprengel Wien, 57,7% in Innsbruck, 56,3% in Graz und 54,1% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 20,4%, in Linz 19,0%, in Graz 17,6% und in

[8] Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Wien 17,2%. Strafantrag oder Anklage wurde in Graz in 25,8%, in Linz in 25,6%, in Wien in 22,5% und in Innsbruck in 21,6% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere in Graz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in rund 0,5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Wien, Linz und Innsbruck weit öfter angewendet, als im Sprengel Graz.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel[9]

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Inns-bruck
Enderledigungen gesamt	**227.420**	**96.348**	**39.826**	**55.430**	**34.864**
	100%	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**
Einstellung gesamt	57,1%	58,9%	56,3%	54.1%	57,7%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	18,1%	16,4%	21,3%	20,2%	15,7%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	30,3%	31,6%	28,9%	27,7%	32,1%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,0%	2,0%	2,0%	1,9%	2,1%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,7%	0,9%	0,5%	0,6%	0,8%
§ 6 JGG	1,3%	1,4%	1,6%	1,2%	1,1%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,6%	6,5%	2,0%	2,5%	5,9%
Diversion	**18,1%**	**17,2%**	**17,6%**	**19,0%**	**20,4%**
§ 35 SMG insgesamt	10,4%	9,6%	11,0%	11,0%	11,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,1%	1,7%	2,9%	2,4%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,4%	0,4%	0,5%	0,3%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,5%	4,2%	1,2%	3,3%	4,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,3%	0,3%	0,1%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,4%	1,2%	1,8%	1,7%	1,5%

[9] Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 943 Enderledigungen (davon 70,4% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Inns-bruck
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	**23,7%**	**22,5%**	**25,8%**	**25,6%**	**21,6%**
Strafantrag	21,4%	17,2%	23,3%	23,3%	19,9%
Anklageschrift	2,1%	2,1%	2,3%	2,1%	1,6%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel

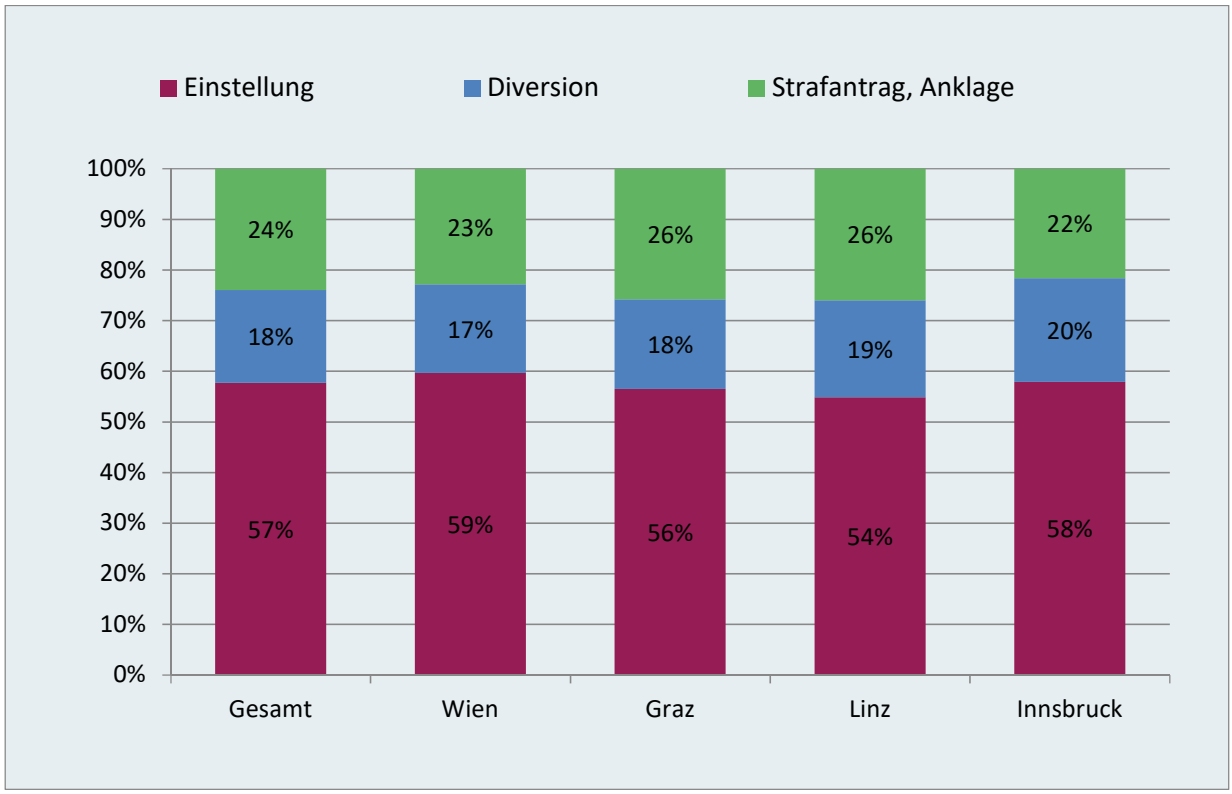

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel

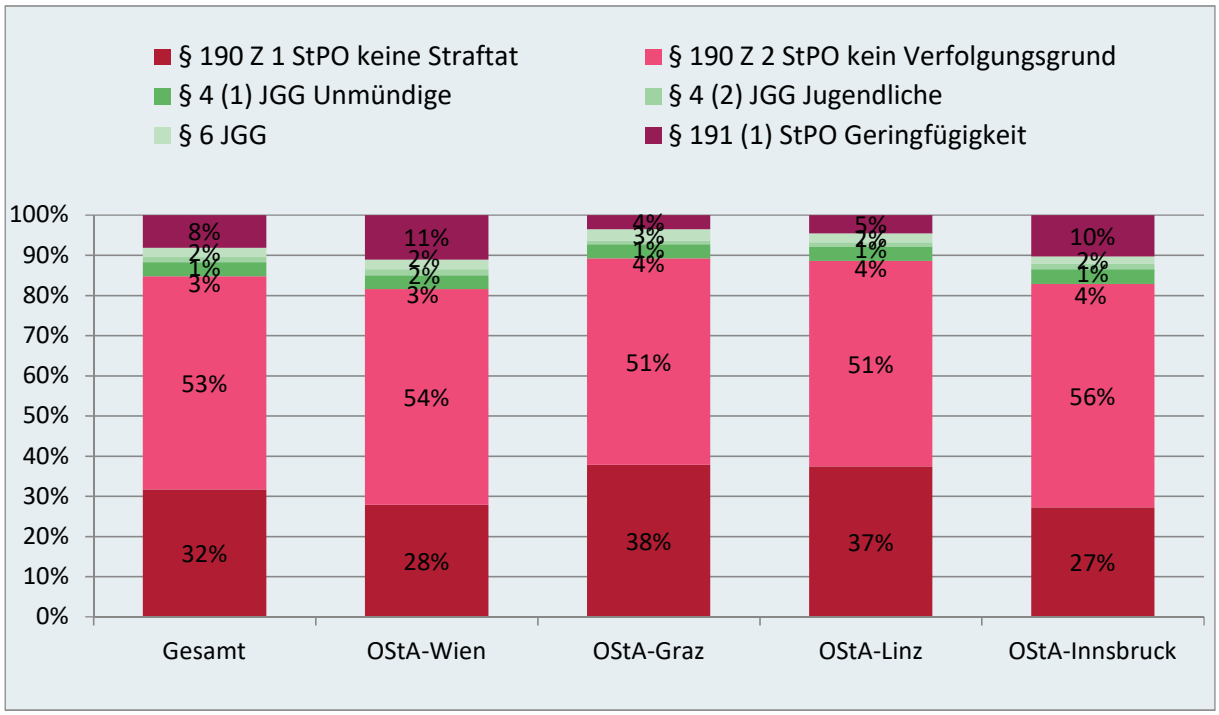

Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel

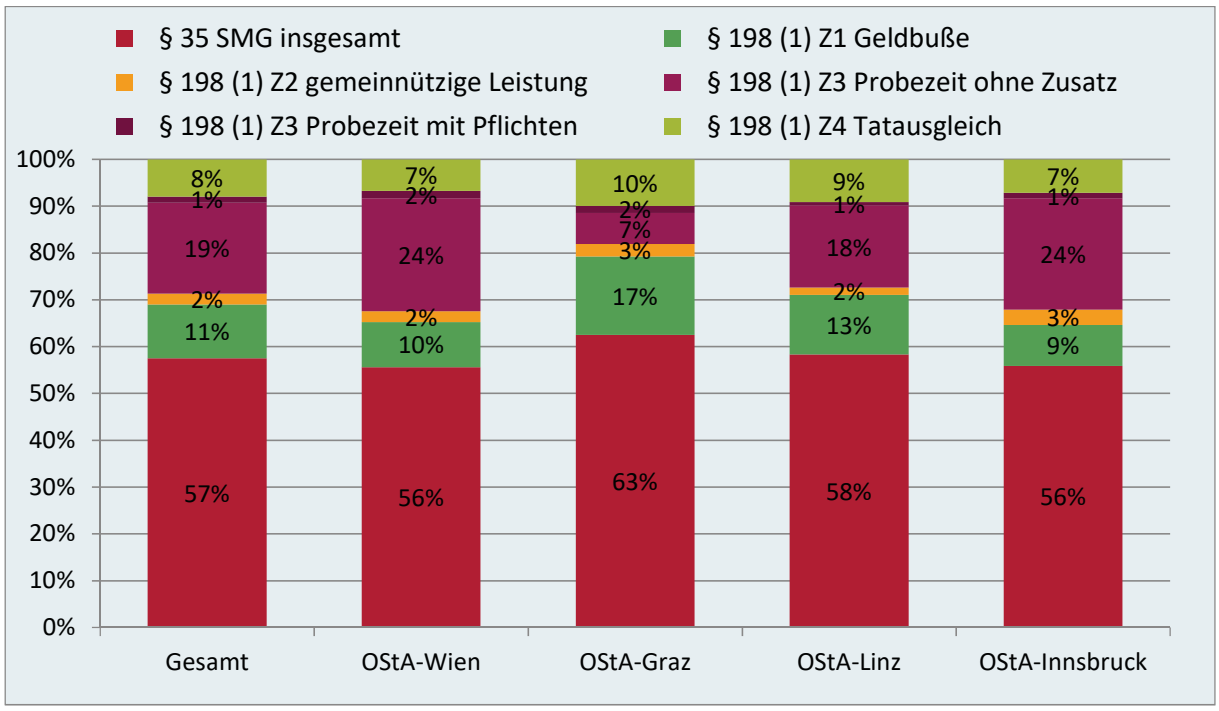

Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (10,5% im Vergleich zu 4,7% bis 8,9% in den anderen Sprengeln). Gleich blieb, dass die Freispruchquote in Graz niedriger war (13,8%), dazu war dort korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 62,8% am höchsten; im OLG-Sprengel Linz mit 53,9% am niedrigsten.

Diversionelle Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Linz überproportional häufig. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger oft herangezogen wurde. In Graz und Wien wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (1,8%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (3,6% gegenüber 1,3% bis 2,4% in den anderen Sprengeln).

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Inns-bruck
Enderledigungen gesamt	**46.931**	**19.951**	**9.205**	**11.458**	**6.317**
	100%	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**
Einstellung gesamt	**8,2%**	**10,5%**	**4,7%**	**6,5%**	**8,9%**
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,2%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%
§ 227 StPO	5,8%	7,8%	2,2%	3,8%	8,2%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,6%	0,6%	0,8%	0,6%	0,3%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,3%	1,6%	0,9%	1,7%	0,1%
Diversion	**19,0%**	**17,6%**	**18,7%**	**22,9%**	**17,3%**
§ 37 SMG gesamt	2,5%	2,7%	1,7%	3,4%	1,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7,0%	4,6%	9,5%	8,9%	7,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,7%	1,8%	1,8%	1,5%	1,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,4%	5,3%	2,9%	4,2%	4,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,4%	1,9%	0,7%	1,2%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,2%	1,3%	2,1%	3,6%	2,4%
Urteil **(ohne vorangegangenes Urteil)**	**72,8%**	**71,9%**	**76,7%**	**70,7%**	**73,9%**
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,2%	54,2%	62,8%	53,9%	57,1%

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Inns-bruck
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,6%	17,7%	13,8%	16,8%	16,8%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln

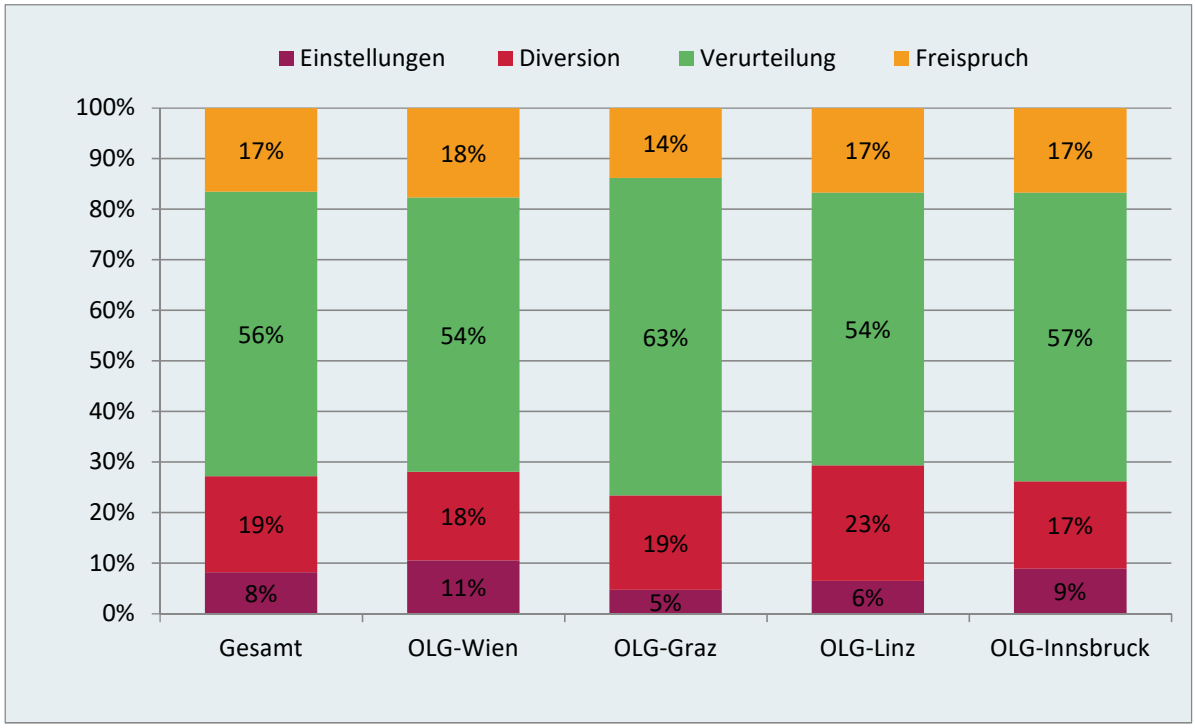

Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln

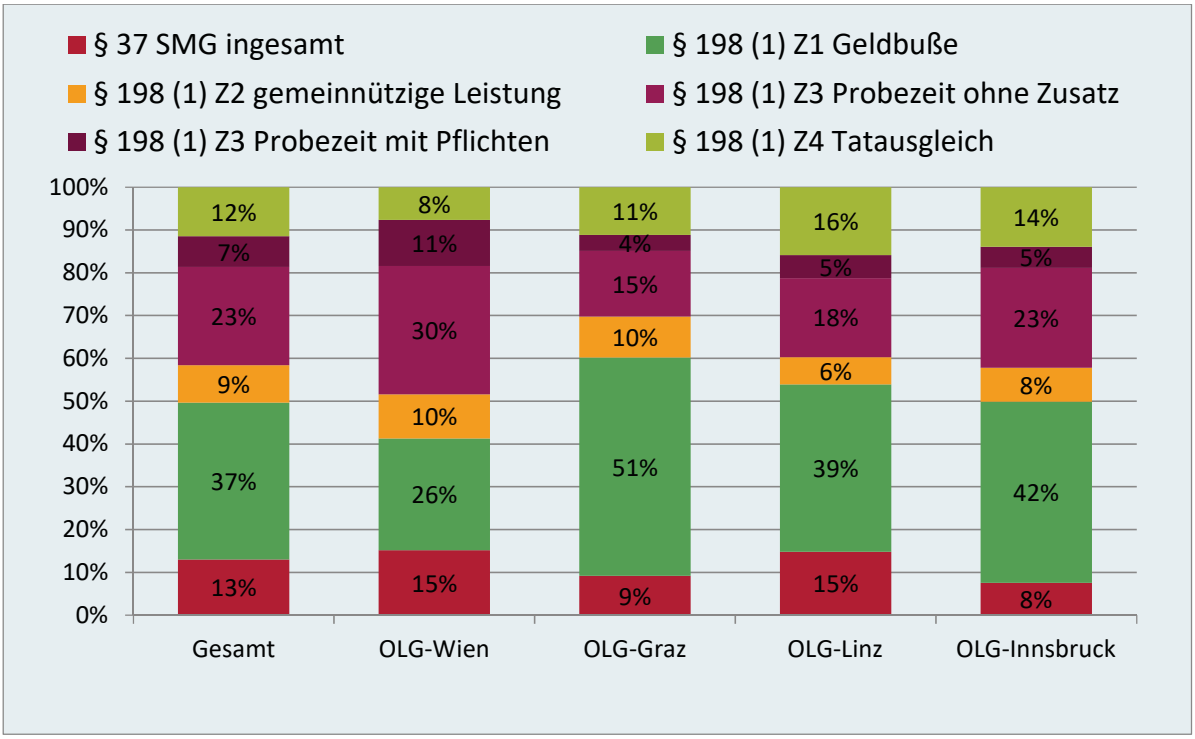

Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (58,3% bis 62,2%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war auch 2020 ansteigend von Ost- nach Westösterreich. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 12,2% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr[10]

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	283.154	122.630	49.565	68.041	41.959
Sonstige Erledigung	8.803	6.061	534	1.153	778
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	53.845	21.722	10.257	14.201	7.520

[10] Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Justizielle Enderledigung, davon	220.506	94.577	38.774	52.687	33.661
Einstellung	60,6% (133.594)	62,2% (58.832)	59,0% (22.859)	58,3% (30.722)	61,4% (20.662)
Diversion	22,8% (50.204)	21,3% (20.118)	22,5% (8.732)	24,9% (13.125)	24,4% (8.218)
Verurteilung	12,0% (26.387)	11,4% (10.823)	14,9% (5.784)	11,7% (6.173)	10,7% (3.607)
Freispruch	3,5% (7.787)	3,7% (3.531)	3,3% (1.273)	3,7% (1.924)	3,1% (1.059)

1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Im Strafregister werden rechtskräftige Verurteilungen natürlicher Personen erfasst, nicht aber Verurteilungen von Verbänden. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gestiegen. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen an den Enderledigungen sank von 12,3% (2019) auf 10,9%.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Enderledigungen gesamt	57	33	24	35	38	30	16
Einstellung	36	23	13	23	32	23	9
Diversion	-	1	2	2	4	2	-
Strafantrag, Anklage	8	1	3	7	2	2	4
Sonstige Erledigung	13	8	6	3	-	3	3

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Enderledigungen gesamt	158	127	176	204	376	312	368
Einstellung	78	65	121	108	220	108	155
Diversion	4	1	1	4	3	3	7
Strafantrag, Anklage	30	18	17	25	27	40	38
Sonstige Erledigung	46	43	37	67	117	161	168

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Bezirksgerichte ist im Berichtsjahr angestiegen, bei den Landesgerichten ist die Anzahl der urteilsmäßigen Erledigungen gleichgeblieben. Eine Verurteilung erfolgte im Jahr 2020 in 38,5%, ein Freispruch in 23% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Enderledigungen gesamt	2	4	9	7	7	1	4
Einstellung	-	1	-	2	1	-	-
Diversion	1	-	2	1	3	-	-
Sonstige Erledigung	-	2	3	1	1	-	-
Verurteilung	-	-	1	1	1	1	2
Freispruch	1	1	3	2	1	-	2

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Enderledigungen gesamt	29	27	16	16	17	22	22
Einstellung	1	3	-/1	2/4	2/3	1/5	3
Diversion	4	-	3	1	4	2	5
Sonstige Erledigung	6	5	5	6	1	5	2

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Verurteilung	11	8	7	4	4	10	8
Freispruch	7	11	1	3	6	4	4

1.4 Verfahrensdauer

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, Hv) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet (viele Ermittlungsverfahren kommen allerdings nicht zu Gericht).
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Täter*innen betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht enthalten, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.

- Die **Verfahrensdauer wird in Monaten** angegeben, wobei sowohl der **Median** als auch das **arithmetische Mittel** ausgewiesen werden. Die Median-Verfahrensdauer ist im Allgemeinen geringer als die Durchschnittsverfahrensdauer, da einerseits viele Verfahren bereits in einem frühen Stadium durch ein Vorgehen nach § 35c StAG oder Einstellung beendet werden und es andererseits lange dauernde Einzelfälle gibt, sodass der Großteil der Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt ist. Um jedoch auch ein realistisches Bild jener Verfahren zu liefern, in denen es zur Klärung des Anfangsverdachts zu, teilweise sehr umfangreicher, Ermittlungstätigkeit kommt, wird auch der Durchschnittswert dargestellt.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,7 Monaten (2019: 0,5 Monate). Die Mediandauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist in allen OStA-Sprengeln gestiegen.

Eine Analyse des arithmetischen Mittels der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft (St-Register) wiederum zeigt bundesweit einen Durchschnitt von 3,6 Monaten (2019: 3,4 Monate, 2018: 3,5 Monate). Einzig der OStA-Sprengel Linz konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer zuletzt leicht von 3,6 Monaten auf 3,4 Monate senken. In den übrigen OStA-Sprengeln waren leichte Anstiege zu verzeichnen (zwischen +0,1 und +0,4 Monate im Vergleich zum Vorjahr).

Diesen Werten liegen die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der WKStA) des Jahres 2020 zugrunde. Insgesamt wurden im Jahr 2020 68.639 (-1,9 %) St-Verfahren erledigt, davon 22. 336 (-10,7 %) durch Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages, 2.545 (+14,3 %) Verfahren wurden diversionell erledigt und in 27.311 (-2,1 %) Verfahren kam es zur Einstellung. Die restlichen Erledigungen entfallen auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO und Erledigungen auf sonstige Art. Einstellungen erfolgten im Jahr 2020 bundesweit im Median (wie bereits im Vorjahr) nach 0,5 Monaten, im arithmetischen Mittel nach 6,8 Monaten (2019: 8,0 Monate), während Anklageschriften im Median nach 4,0 Monaten (2019: 3,7 Monate) oder im arithmetischen Mittel nach 9,1 Monaten (2019: 10,1 Monate) eingebracht wurden.

Zum Jahresende 2020 waren im St-Register noch 8.321 Verfahren offen. Davon stammen 994 aus dem Jahr 2019 oder davor, 367 aus dem Jahr 2018 oder davor bzw. 185 aus dem Jahr 2017 und früher.

Median-Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft [11]

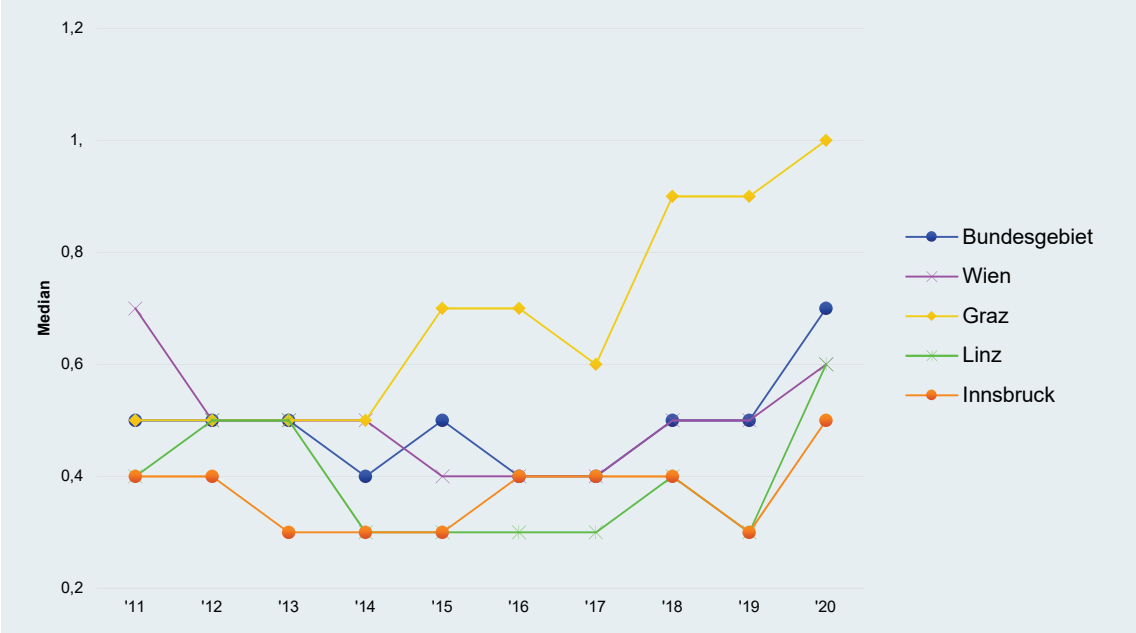

Durchschnittsdauer **des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft**

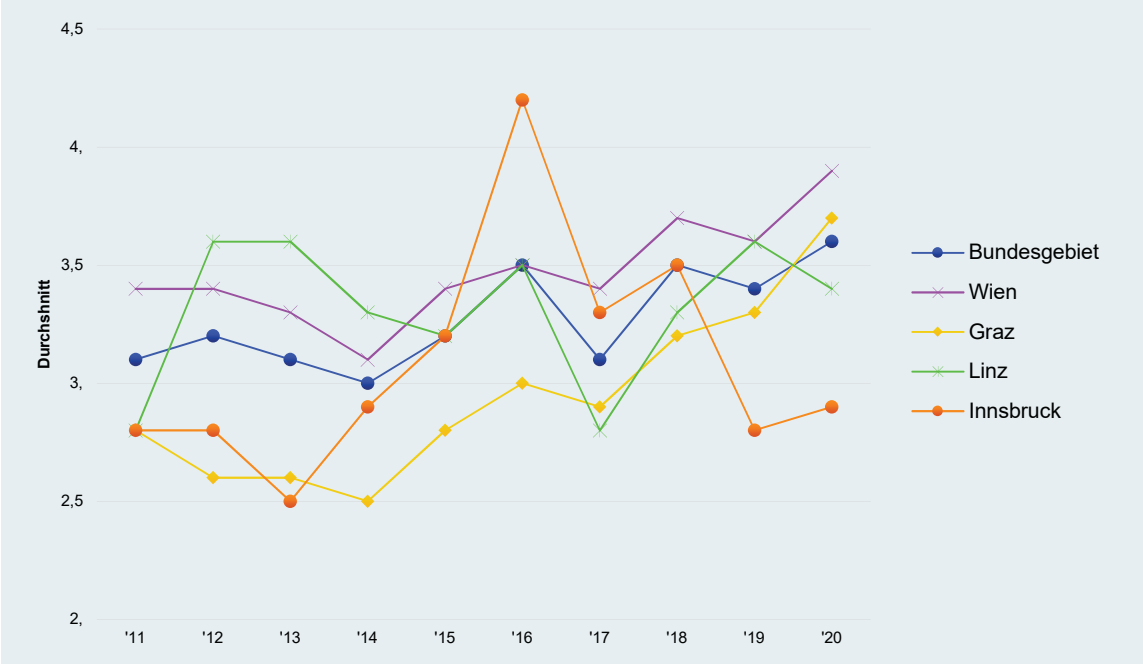

Auf Ebene des Hauptverfahrens dauerten die Verfahren in landesgerichtlicher Zuständigkeit (Hv-Register) 2020 bundesweit im Median, nachdem dieser Wert in den letzten acht Jahren

[11] St-Register exklusive BAZ-Register.

konstant bei 2,1 Monaten lag, 2,4 Monate. Dabei war in allen OLG-Sprengeln ein Anstieg zu verzeichnen. Der Median der Dauer betrug 2020 je nach OLG-Sprengel zwischen 2,2 (OLG-Sprengel Graz) und 2,6 Monaten (OLG-Sprengel Linz).

Die Durchschnittsdauer eines Hauptverfahrens vor dem Landesgericht betrug 2020 bei bundesweiter Betrachtung hingegen 4,9 Monate (2019: 4,6 Monate). Auf OLG-Ebene reicht die Spanne hier von 4,5 Monaten (OLG-Sprengel Graz) bis zu 5,3 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

Im Jahr 2020 wurden durch die Landesgerichte insgesamt 22.120 (2019: 24.414) Hv-Verfahren erledigt. 5.315 (2019: 5.469) Fälle waren am Ende des Jahres noch offen. Davon waren 557 im Jahr 2019 oder davor, 201 im Jahr 2018 oder davor und 115 im Jahr 2017 und früher angefallen.

Dass Hauptverfahren vor Gericht sowohl im Median wie auch im arithmetischen Mittel merkbar länger dauern als die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, ist durch die Verzerrung, die sich durch schnell zu erledigende Verfahren (§ 35c StAG, Einstellung in offensichtlichen Fällen) ergibt, zu erklären. Derartige Verfahren fallen vor Gericht aufgrund der „Filterfunktion“, die die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wahrnimmt, gar nicht mehr an.

Median-Dauer **des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht**

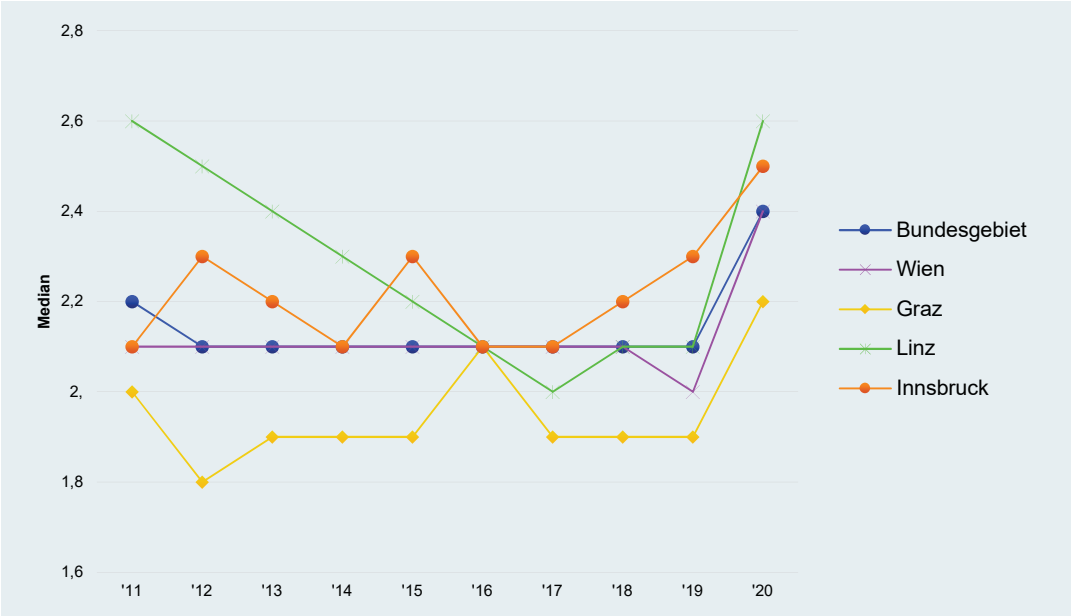

Durchschnittsdauer **des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht**

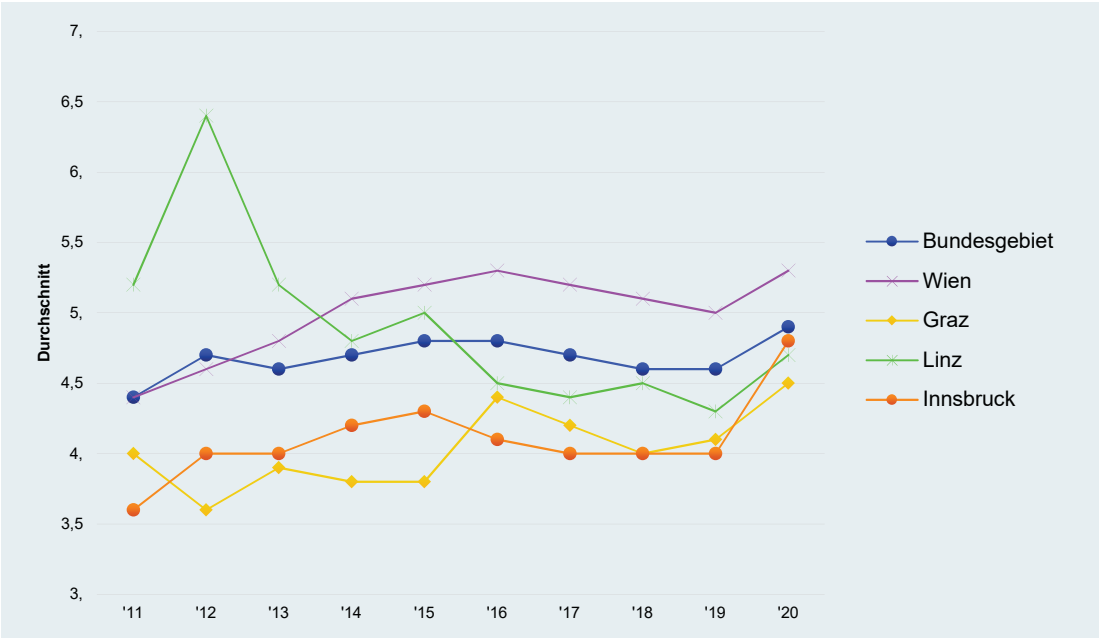

Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2020, verstanden als Summe der Verfahrensdauern bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median sowohl in bezirksgerichtlicher wie landesgerichtlicher Zuständigkeit 1,4 Monate (2019: Bezirksgerichte: 0,6 Monate, Landesgerichte: 1,1 Monate). Dieser Wert ist ebenfalls durch eine hohe Zahl von Strafverfahren geprägt, die entweder gar nicht erst in das Ermittlungsverfahren eintreten (§ 35c StAG) oder in einer frühen Phase des Ermittlungsverfahrens zum Abschluss und damit gar nicht in das Stadium der Hauptverhandlung kommen.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich geringe Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite beim Median reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 1,1 Monaten (Innsbruck) über 1,3 Monate (Wien) und 1,4 Monate (Linz) bis 1,8 Monate (Graz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 1,2 (Wien) über 1,3 (Innsbruck), 1,4 (Linz) bis 1,8 Monaten (Graz).

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte wiederum zeigt sich neuerlich die Verzerrung durch die zahlreichen auch bei der Gesamtdauer enthaltenen, in einer frühen Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle: Bundesweit lag die Durchschnittsdauer bei 5,5 Monaten (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) bzw. 4,3 Monaten (landesgerichtliche Zuständigkeit). Dabei variierte die Durchschnittsdauer im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich zwischen 5,2 Monaten (OLG-Sprengel

Innsbruck) und 5,6 Monaten (OLG-Sprengel Wien), im Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte zwischen 3,6 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) und 4,6 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

Median-Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)

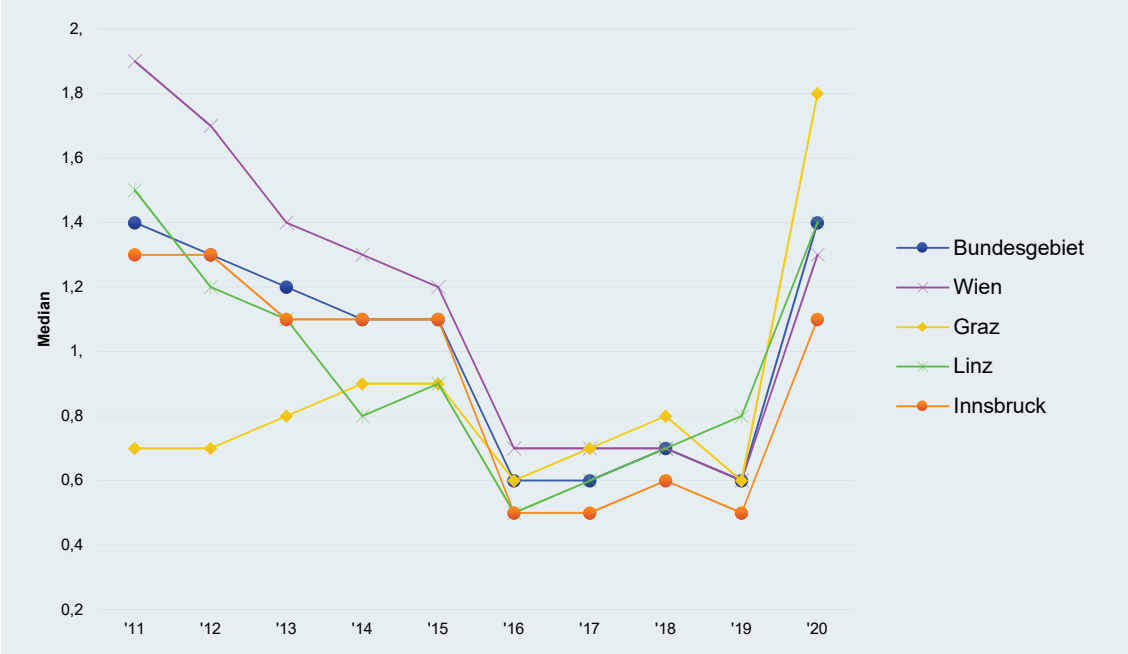

Durchschnittsdauer **gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)**

Median der Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

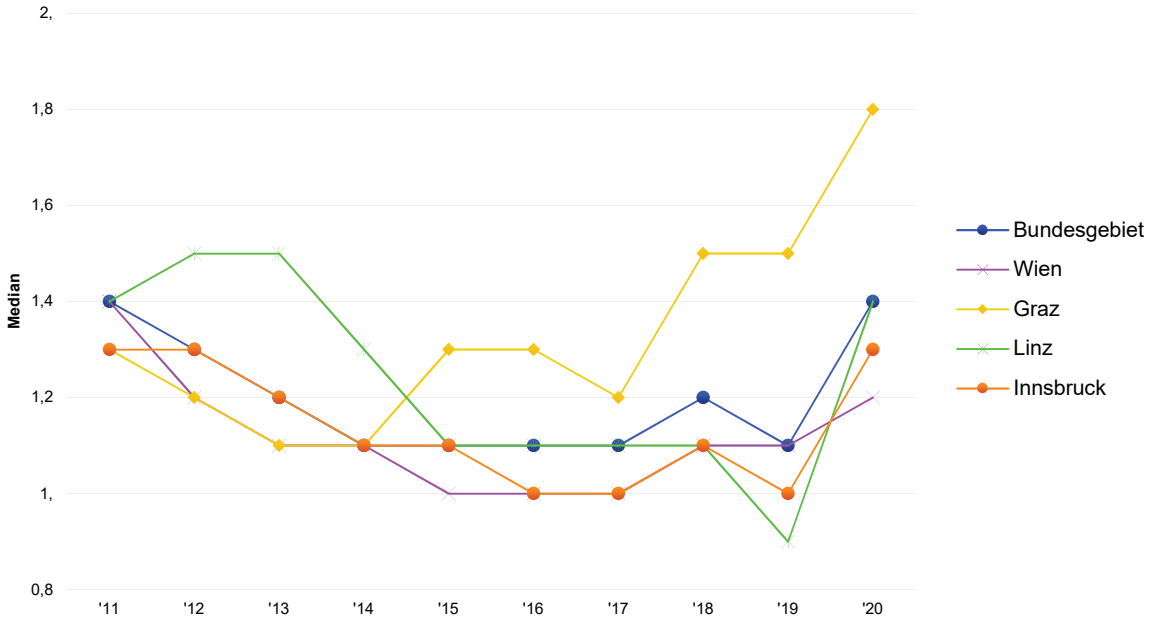

Durchschnittsdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

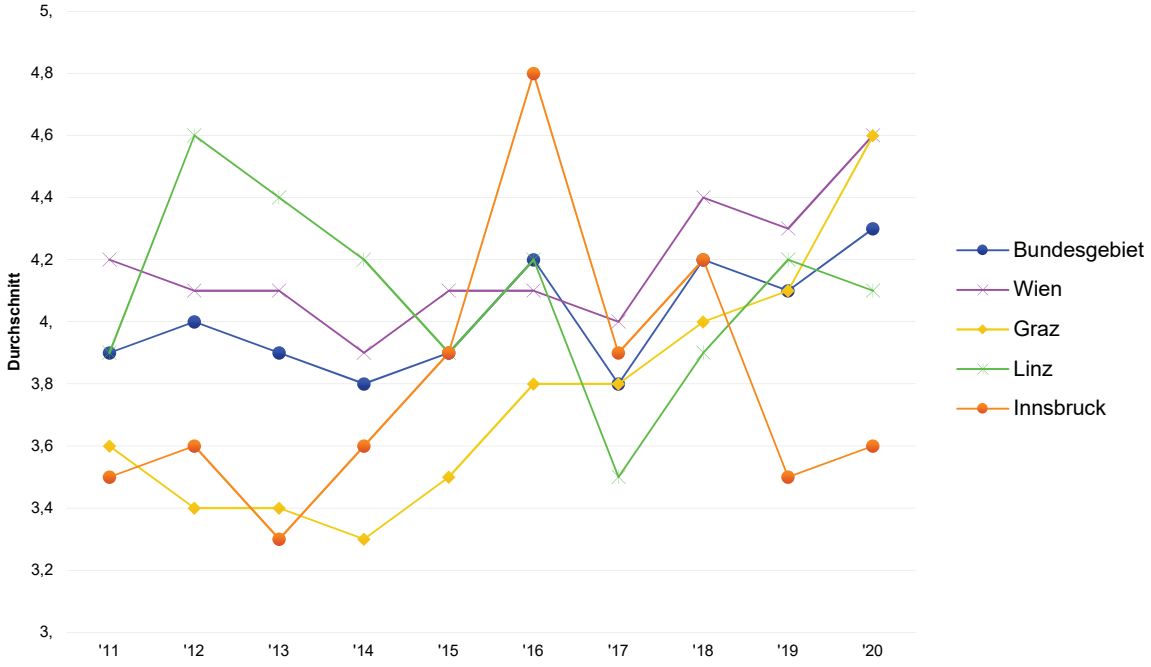

Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen eine*n Beschuldigte*n abgebrochen wurden, bei deren Ermittlung nicht berücksichtigt werden, reduziert die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so wurden im Jahr 2020 rund 70 % der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und über 80% der in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich zum größten Teil auf den Bereich sechs Monate bis zwei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle nochmals deutlich ab. Im Bereich der landesgerichtlichen Zuständigkeit dauerten nur 8 % der Verfahren ohne Abbrechungen länger als zwei Jahre.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter*innen gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei Betrachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauern im Hv-Register: Werden Verfahren, die zu keinem Zeitpunkt abgebrochen waren, im Durchschnitt innerhalb von 4,9 (2019: 4,6) Monaten (gerechnet von der Einbringung der Anklage/des Strafantrages) durch die Landesgerichte erledigt, beträgt dieser Wert bei Berücksichtigung ausschließlich der abgebrochenen Verfahren mit 48 Monaten bereits fast das Zehnfache.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %

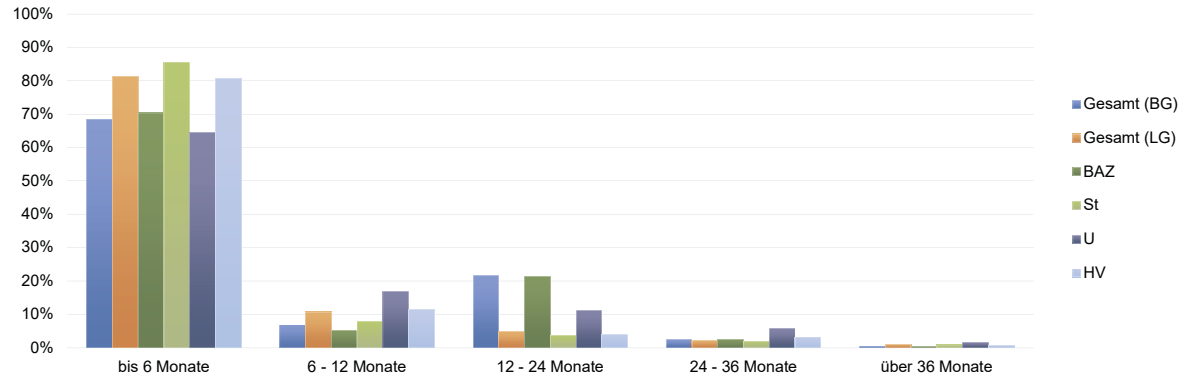

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %

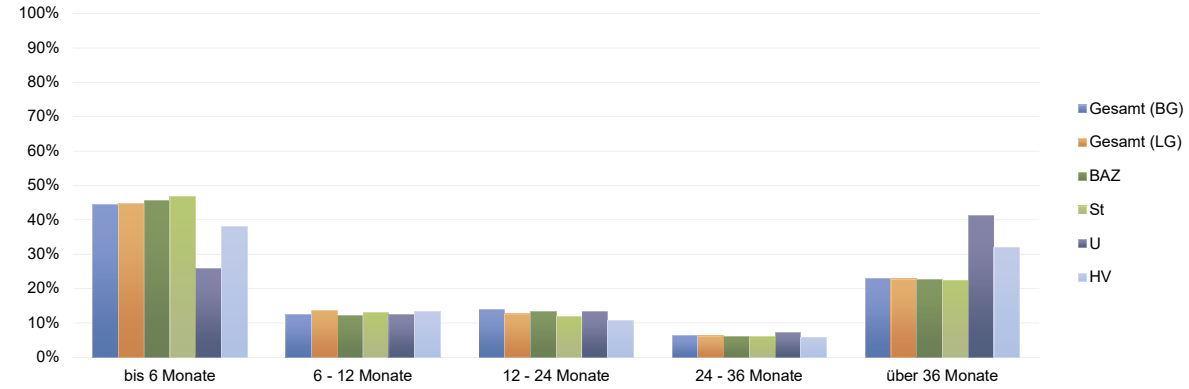

2 Verurteilungen

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird[12].

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet; es wurde also jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte ihr zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Seit dem Statistikjahr 2012 übermittelt das Strafregisteramt besseren Daten an die Statistik Austria; die Gerichte teilen dem Strafregisteramt nämlich mit, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen,

[12] Siehe auch www.statistik.gv.at.

sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 25.586mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85% Männer und 15% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,8% Jugendliche, 10,6% junge Erwachsene und 82,6% Erwachsene.[13] 59,6% waren Österreicher und 40,4% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der Verurteilungen (-11,4%). Bei Männern beträgt die Veränderung -11,7%, bei Frauen -9,8%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger sank um 17,3%, jene von Jugendlichen um 12,3%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht worden war, war die Zahl der Verurteilungen 2020 so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um -44,0%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,8% im Berichtsjahr das Niveau von 2005. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2020 mit 2.700 Verurteilungen die niedrigste Quote.[14]

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den Wert von 40,4% (2019: 42,3%).

[13] Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

[14] Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Mit den insgesamt 25.586 Verurteilungen wurde über 42.502 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,7 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (2,0 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 5.478 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -11,4% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei allen Personengruppen zu einer Abnahme gekommen ist, die bei Erwachsenen und Ausländern prozentuell am stärksten ausfiel (-12,3% bzw. -17,3%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt (=100%), davon	**30 450**	**30 746**	**30 157**	**29 632**	**25 586**
Männer	26 110	26 378	25 774	25 279	21 750
Frauen	4 340	4 368	4 383	4 353	3 836
% Männer	85,7%	85,8%	85,5%	85,3%	85,0%
% Frauen	14,3%	14,2%	14,5%	14,7%	15,0%
Jugendliche	1 988	2 001	1 959	1 996	1 744
Junge Erwachsene	3 534	3 624	3 432	3 114	2 700
Erwachsene	24 928	25 121	24 766	24 522	21 142
% Jugendliche	6,5%	6,5%	6,5%	6,7%	6,8%
% Junge Erwachsene	11,6%	11,8%	11,4%	10,5%	10,6%
% Erwachsene	81,9%	81,7%	82,1%	82,8%	82,6%
Österreicher	17 930	17 745	17 135	17 083	15 262
Ausländer	12 520	13 001	13 022	12 549	10 324
% Österreicher	58,9%	57,7%	56,8%	57,7%	59,6%
% Ausländer	41,1%	42,3%	43,2%	42,3%	40,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2018	2019	**2020**	**Veränderung 2019 auf 2020**	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	**48.830**	**47.980**	**42.502**	**-5.478**	**-11,4%**
Männer	42.306	41.601	36.745	-4.856	-11,7%
Frauen	6.524	6.379	5.757	-622	-9,8%
% Männer	88,6%	86,7%	86,5%		
% Frauen	13,4%	13,3%	13,5%		
Jugendliche	3.746	3.724	3.500	-224	-6,0%
Junge Erwachsene	6.101	5.334	4.870	-464	-8,7%
Erwachsene	38.983	38.922	34.132	-4.790	-12,3%
% Jugendliche	7,7%	7,8%	8,2%		
% Junge Erwachsene	12,5%	11,1%	11,5%		
% Erwachsene	79,8%	81,1%	80,3%		
Österreicher	27.459	27.408	25.486	-1.922	-7,0%
Ausländer	21.371	20.572	17.016	-3.556	-17,3%
% Österreicher	56,2%	57,1%	60,0%		
% Ausländer	43,8%	42,9%	40,0%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (34,3%). Zu 19,3% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,3% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktsgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg der Delikte gegen Leib und Leben (19,3% zu 19%) und bei Delikten ein leichtes Sinken nach dem SMG (14,3% zu 15,1%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (34,3%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 19,3% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 14,3% Suchtmitteldelikte und zu 2,7% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass wie im Jahr 2019 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (30,4%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (34,3%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilsmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilsmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren etwas weniger Delikte nach dem SMG (17,5% zu 16,6%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen Leib und Leben (17,7 zu 18,2%) und Delikte gegen die sexuelle Integrität (2,8% zu 3,4%) blieben im Wesentlichen gleich gegen, Delikte gegen fremdes Vermögen (30,9% zu 30,4%) waren etwas häufiger strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 4.046 weniger Verurteilungen und es wurden um 5.478 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2019.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatzbestimmend	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	**30 450**	**30 746**	**30 157**	**29 632**	**25 586**
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	5 835	5 646	5 790	5 627	4 935
%	19,2%	18,4%	19,2%	19,0%	19,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	11 466	10 770	10 448	10 347	8 780
%	37,7%	35,0%	34,6%	34,9%	34,3%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	586	655	670	673	701
%	1,9%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%
nach dem **SMG**	3 993	4 727	4 954	4 473	3 670
%	13,1%	15,4%	16,4%	15,1%	14,3%
Sonstige	8 570	8 948	8 295	8 512	7 500
%	28,1%	29,1%	27,5%	28,7%	29,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2018	2019	**2020**	Veränderung 2019 auf 2020	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	48.830	47.980	42.502	-5.478	-11,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	8.573	8.474	7.727	-747	-8,8%
%	17,6%	17,7%	18,2%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14.814	14.824	12.926	-1.898	-12,8%
%	30,3%	30,9%	30,4%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.317	1.322	1.432	+110	+8,3%
%	2,7%	2,8%	3,4%		
nach dem **SMG**	9.505	8.415	7.039	-1.376	-16,4%
%	19,5%	17,5%	16,6%		
Sonstige	14.621	14.945	13.378	-1.567	-10,5%
%	29,9%	31,1%	31,5%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet

werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 12.926 begangener Vermögensdelikte. Bei 8.780 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr weniger ausgesprochen. Der Anteil sämtlicher Delikte gegen Raub nahm im Vergleich zum Jahr 2019 geringfügig zu.

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr ebenso anteilig gefallen (45,0% zu 41,1%), wie jene des Diebstahls durch Einbruch (8,0% zu 8,6%); der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls stieg leicht an.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren gleichbleibend, hingegen sind Verurteilungen von Diebstahl mit Waffen und wegen sonstiger Vermögensdelikte leicht gestiegen.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.154	14,5%	2.174	14,7%	2.098	16,2%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	6.977	47,1%	6.664	45,0%	5.309	41,1%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.281	8,6%	1.182	8,0%	1.107	8,6%
Diebstahl mit Waffen § 129	2	0,0%	3	0,0%	10	0,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	75	0,5%	81	0,5%	79	0,6%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	258	1,7%	235	1,6%	203	1,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	681	4,6%	692	4,7%	727	5,6%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	4.744	32,0%	5.059	34,1%	4.589	35,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.727 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 4.935 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 51,4% (2019: 51,5%) der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringfügiger Anstieg ist anteilsmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (21,0% zu 23,3%), zu verzeichnen. Gleichbleibend hingegen sind Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (1% zu 1,1%), wobei es im Berichtsjahr 2020 zu einer Verurteilung wegen Totschlags kam. Leicht gesunken sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (14,6% zu 13,5%), wegen fahrlässiger Tötung (1,3% zu 1,2%) wobei wegen grob fahrlässiger Tötung die Delikte gleichbleibend sind (0,4% zu 0,4%).

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben[15]

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	89	1,0%	87	1,0%	87	1,1%
Mord § 75 StGB	83	1,0%	86	1,0%	86	1,1%
Totschlag § 76 StGB	5	0,1%	1	0,0%	1	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	99	1,2%	114	1,3%	95	1,2%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	36	0,4%	36	0,4%	29	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	4.551	53,1%	4.363	51,5%	43.968	51,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.700	19,8%	1.779	21,0%	1.801	23,3%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.245	14,5%	1.238	14,6%	1.044	13,5%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	853	9,9%	857	10,1%	703	9,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

[15] Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.432 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 701 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

In dieser Deliktsgruppe kam es bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung absolut zu einem leichten Anstieg (98 zu 100, bei einem prozentuellen Rückgang von 7,4% auf 7,0%); ebenso verhielt es sich bei den Verurteilungen wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB (absoluter Anstieg 573 zu 676, bei einem prozentuellen Anstieg von 43,3% zu 47,3%).

Ein leichter Rückgang ist bei den Verurteilungen wegen sexueller Missbrauch von Unmündigen (9,6% zu 7,9%) zu bemerken.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Vergewaltigung § 201 StGB	123	9,3%	98	7,4%	100	7,0%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	52	3,9%	51	3,9%	47	3,3%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	37	2,8%	50	3,8%	38	2,7%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	110	8,4%	98	7,4%	115	8,0%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	114	8,7%	127	9,6%	113	7,9%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	524	39,8%	573	43,3%	676	47,2%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	7	0,5%	19	1,4%	19	1,3%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	176	13,4%	146	11,0%	165	11,5%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	174	13,2%	160	12,1%	159	11,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.2.5 Gewalt im häuslichen Nahebereich - fortgesetzte Gewaltausübung

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zählen zu den schwersten geschlechtsspezifischen Straftaten. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (= Istanbul-Konvention) ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen und enthält weitreichende Verpflichtungen zur Prävention, zum Schutz von Opfern und zur wirksamen Strafverfolgung. Die Istanbul-Konvention ist in Österreich am 1. August 2014 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 164/2014), ihre Mindeststandards im Bereich Gewaltschutz sind verbindlich umzusetzen.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird einerseits durch ein unabhängiges Expertenkomitee des Europarates, der Group of Experts on action against violence against women and domestic violence (GREVIO) und andererseits durch das Vertragsstaatenkomitee überprüft, wobei Österreich im Jahr 2016 als einer der ersten Staaten einer Länderprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention unterzogen wurde. Der Bericht zur Überprüfung betont, dass Österreich seit 20 Jahren eine Vorreiterrolle im Gewaltschutzbereich zukommt und anerkennt das österreichische Engagement zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Als besonders erfolgreiche Maßnahmen werden das Betretungsverbot (Wegweisung) für Täter häuslicher Gewalt und auch die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt erwähnt. Im Jänner 2021 musste Österreich einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees legen.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Nahbereich gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

So kam es mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 zu zahlreichen Strafverschärfungen (bspw. bei den Straftatbeständen der fortgesetzten Gewaltausübung, der Vergewaltigung oder der beharrlichen Verfolgung) und der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt wurde ausgedehnt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, wie z. B. Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. das Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll,

Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Zuletzt wurde mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), das am 1. Jänner 2021 in Kraft trat, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert.

Zahlreiche Regelungen im Strafgesetzbuch stellen Taten unter Gewaltanwendung bzw. Gewaltandrohung unter Strafe (bspw. die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), wobei es die Datenlage derzeit nicht ermöglicht, bei einzelnen Delikten die Zahl jener Fälle herauszufiltern, die im sozialen Nahraum (insbesondere in partnerschaftlichen Beziehungen) gesetzt wurde. Als Bestimmung, mit welcher der Gesetzgeber bewusst auf das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ reagieren wollte, ist dem Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) allerdings eine Begehung im sozialen Nahraum immanent, weshalb dieser als pars pro toto an dieser Stelle näher dargestellt werden soll.

§ 107b StGB wurde im Zuge der Bestrebungen des Gesetzgebers zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im sozialen Nahraum und zur Verbesserung des Schutzes vor Sexualstraftätern sowie der darauf aufbauenden Ministerratsvorträge vom 19. Dezember 2007, 23. Jänner 2008 und 7. Mai 2008 durch das 2. GeSchG (BGBl. I Nr. 2009/40) neu in den Rechtsbestand eingeführt. Die Bestimmung sollte insbesondere der Problematik länger andauernder Gewaltbeziehungen im häuslichen und familiären Bereich Rechnung tragen und diente insoweit der Umsetzung nationaler wie internationaler rechtlicher und politischer Vorgaben (EBRV 2. GeSchG, 678 BlgNR XXIII. GP, in der Folge: EBRV 2. GeSchG, S. 4f). Während der im Mai 2008 eingebrachte Ministerialentwurf [193/ME (XXIII. GP)] zunächst noch die Bezeichnung „Beharrliche Gewaltausübung“ vorsah (EB ME 2. GeSchG, S. 6, 20ff), sprach die in der Folge im September 2008 eingebrachte Regierungsvorlage erstmals von „Fortgesetzter Gewaltausübung“ (EBRV 2. GeSchG, S. 6, 24ff). Inhaltlich waren in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Ministerialentwurf neben dem Verzicht auf das Kriterium der „Beharrlichkeit“ eine Neufassung des Qualifikationensystems sowie die Einfügung der Subsidiaritätsklausel des Abs. 5 vorgenommen worden. Aufgrund des

Ablaufes der XXIII. GP gelangte die Regierungsvorlage allerdings nicht mehr zur Abstimmung. Der Gesetzesentwurf wurde dem neukonstituierten Nationalrat in Form eines Initiativantrages (271/A XXIV. GP) im Dezember 2008 in unveränderter Form vorgelegt und in der Folge beschlossen. § 107b StGB trat schließlich am 1. Juni 2009 in Kraft. (Winkler, SbgK § 107b Rz 2).

Durch das GeSchG 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019) kam es mit 1. Jänner 2020 zu einer Strafverschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose, indem die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wurde (§ 107b Abs. 3a Z 1 StGB). Die anderen Qualifikationen wurden in § 107b Abs. 3, 3a und 4 StGB neu geordnet, blieben inhaltlich jedoch unverändert.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum am 3. April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich und der von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Wiener Interventionsstelle, Frauenhäuser, etc.) häufig geforderten strengeren Prüfung der Haftfrage zielt der Erlass darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes. Nach rund einjähriger Anwendung der Richtlinien wurden diese unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der österreichischen Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen evaluiert, überarbeitet und am 17. Dezember 2020 in einer den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten 2. Auflage veröffentlicht.

Das Hauptaugenmerk liegt in der weiteren Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie in der Abklärung der Gefährlichkeit der Beschuldigten, in der Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, in der Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf den zwischenzeitigen gesetzlichen Neuerungen (bspw. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG). Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei

staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu garantieren, wurde den Staatsanwaltschaften eine Checkliste für die relevanten Umstände zur Verfügung gestellt.

Die staatsanwaltschaftliche Anwendungspraxis wird vom Bundesministerium für Justiz laufend evaluiert. Dabei liegt der Schwerpunkt neben der Prüfung einzelner Fälle im Rahmen der Fachaufsicht auf ständigem Austausch mit den Opferschutzeinrichtungen und dem Bundesministerium für Inneres. Identifizierte Auffälligkeiten und allfälliger Nachschärfungsbedarf können dadurch zeitnah aufgegriffen werden.

Eine valide umfassende statistische Darstellung von Gewalt im häuslichen Nahebereich ist für den Bereich der Strafjustiz mit den aktuellen Datenerfassungssystemen nicht möglich. Es wird zwar bei den Staatsanwaltschaften eine entsprechende Kennung in Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen, in der VJ gesetzt, jedoch ist das auf gerichtlicher Ebene nicht durchgängig der Fall. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria kann daher diese Kennzeichnung der Verfahren nicht übernommen werden.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	1413	1256	1582	1508

Diversionen	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	67	98	99	83

Anklagen	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	558	439	603	537

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	132	99	100	101

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Diversionen)

Diversionen	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	24	44	49	38

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Verurteilungen)

Sämtliche Delikte	2017	2018	2019	**2020**
§ 107b StGB	127	134	146	169

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.039 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einem Rückgang von 16,4%. Bei 3.670 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 1,1% gesunken (63,1% zu 62%). Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz [16]

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	6.184	65,1%	5.308	63,1%	4.363	62,0%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	683	7,2%	704	8,4%	581	8,3%
Suchtgifthandel § 28a SMG	2.557	26,9%	2.323	27,6%	2.025	28,8%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	48	0,5%	56	0,7%	49	0,7%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,0%	7	0,1%	4	0,1%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	24	0,3%	16	0,2%	16	0,2%

[16] Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	5	0,1%	1	0,0%	1	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach § 283 StGB kam es im Berichtsjahr zu 30 Verurteilungen (2018 zu 73, 2019 zu 65). Dieser Rückgang dürfte auch auf diversionelle Erledigungen mit der Auflage, das Programm „Dialog statt Hass“ zu absolvieren, zurückzuführen sein.

„Dialog statt Hass“ wurde vom Verein NEUSTART (siehe 3. Reaktionen und Sanktionen) entwickelt und setzt darauf, dass Beschuldigte in mehreren Gruppen- oder auch Einzelgesprächen verstehen lernen, warum ihre Postings in sozialen Medien die Grenze zwischen freier Meinungsäußerung und strafrechtlich relevanter Verhetzung überschritten haben. Sie sollen künftig ihre Meinungen und Positionen in einer Form artikulieren können, die zulässig ist. Einige Inhalte der einzelnen Module dieses Programms: Normverdeutlichung, Bearbeitung von Diskriminierungserfahrungen, Sensibilisierung für die Opfer-Perspektive, Medienkompetenz inkl. fake-news, Diskurskompetenz. Das Programm ist primär als Pflicht bei diversioneller Probezeit mit Bewährungshilfe gedacht, kann aber auch als Weisung bei bedingter Verurteilung mit Bewährungshilfe genutzt werden. 219 Personen haben bis zum November 2020 dieses Programm absolviert.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 132 Fällen zu einer Verurteilung (2019: 143).

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2018	**2019**	**2020**
Verhetzung § 283 StGB	73	56	30
§§ 3a ff **Verbotsgesetz**	128	143	132

Quelle: StatCube der Statistik Austria, Auswertung vom 5.8.2021

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 403mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 120 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr (89,2% zu 93,8%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung ein Rückgang um 2,7% gegenüber dem Vorjahr (6,9% zu 4,2%) zu verzeichnen ist, ist großteils bei den übrigen Delikten im Berichtsjahr ein Rückgang ersichtlich. Hingegen bei Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems kam es im Berichtsjahr zu 2 Delikten (0,5%).

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität[17],[18]

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	2	0,9%	6	1,7%	4	1,0%
Datenbeschädigung § 126a StGB	7	3,2%	8	2,2%	2	0,5%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,5%	0	0,0%	2	0,5%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Betrügerischer Datenverarbeitungs-missbrauch § 148a StGB	179	82,9%	321	89,2%	378	93,8%
Datenfälschung § 225a StGB	27	12,5%	25	6,9%	17	4,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet

[17] Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

[18] Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten** § 119a StGB erfolgte 2019 eine Verurteilung

werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 8 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um zwei Verurteilungen. Bei 7 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem starken Anstieg (16,7% zu 37,5%). Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181c, 181d, 181f und 183 StGB. Die Anzahl der Verurteilungen nach § 181b StGB ist jedoch gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2018		2019		**2020**	
	absolut	%	absolut	%	**absolut**	**%**
§ 180 StGB	4	44,4%	1	16,7%	3	37,5,7%
§ 181 StGB	1	11,1%	1	16,7%	1	12,5%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	3	33,3%	2	33,3%	4	50,0%
§ 181c StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181f StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 182 StGB	1	11,1%	2	33,3%	0	0,0%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen im Berichtsjahr 2 Verfahren wegen § 7 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG) bei den Staatsanwaltschaften neu an; eine Verurteilung nach § 7 ArtHG erfolgte im Berichtsjahr nicht.

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Tabelle zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien	Sonstige
Gesamt	42 502	36 745	5 757	3 500	4 870	34 132	25 486	17 016	6 133	1 345	3 422	6 116
%	100%	86,5%	13,5%	8,2%	11,5%	80,3%	60,0%	40,0%	14,4%	3,2%	8,1%	14,4%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	7 727	6 960	767	661	950	6 116	4 906	2 821	933	256	508	1124
%	100%	90,1%	9,9%	8,6%	12,3%	79,2%	63,5%	36,5%	12,1%	3,3%	6,6%	14,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	12 926	10 444	2 482	1 401	1 356	10 169	7 313	5 613	2 623	340	1 066	1 584
%	100%	80,8%	19,2%	10,8%	10,5%	78,7%	56,6%	43,4%	20,3%	2,6%	8,2%	12,3%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 432	1 406	26	145	95	1192	1040	392	147	30	54	161
%	100%	98,2%	1,8%	10,1%	6,6%	83,2%	72,6%	27,4%	10,3%	2,1%	3,8%	11,2%
SMG	7 039	6 352	687	281	1 152	5 606	3 991	3 048	658	211	806	1 373

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien	Sonstige
%	100%	90,2%	9,8%	4,0%	16,4%	79,6%	56,7%	43,3%	9,3%	3,0%	11,5%	19,5%
Sonstige	13 378	11 583	1 795	1 012	1 317	11 049	8 236	5 142	1 772	508	988	1 874
%	100%	86,6%	13,4%	7,6%	9,8%	82,6%	61,6%	38,4%	13,2%	3,8%	7,4%	14,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

86,5% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,2%); ebenso entfielen 90,1% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 80,8% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

8,2% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 10,8% geringfügig überrepräsentiert, an den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 10,1%, an jenen nach dem SMG (4,0%) und bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 8,6% unterproportional vertreten. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (83,2%).

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (16,4%) und auch wegen Aggressionsdelikten (12,3%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,6%).

40,0% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2017 43,8%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (43,4% und 43,3%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (36,5% und 27,4%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (19,5%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (20,3%) überproportional vertreten.

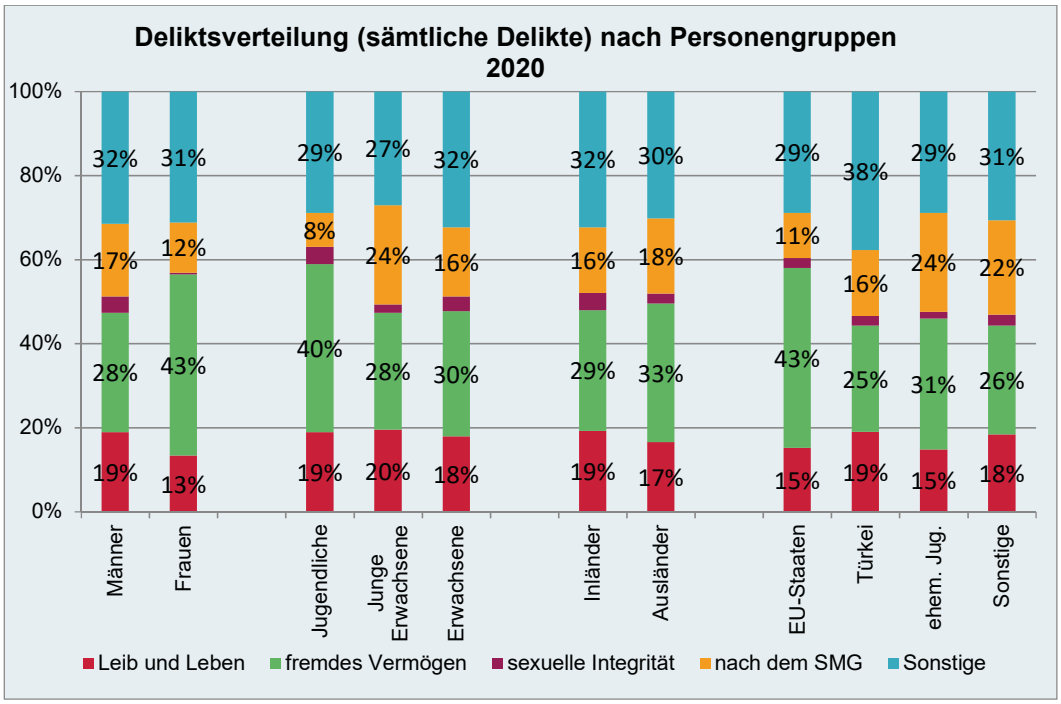

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Österreicher fallen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 63,5% und 72,6% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.744 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 12,6%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.500 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 802 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Rückgang von 11,4% gegenüber dem Vorjahrdarstellt. 345 Verurteilungen Jugendlicher erfolgten wegen Delikten gegen Leib und Leben; dies stellt einen Rückgang von 10,2% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	1 988	2 001	1 959	1 996	1 744
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	348	297	353	384	345
Körperverletzung § 83 StGB	223	170	205	184	163
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	11	14	5	16	11
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	883	805	839	905	802
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	95	65	105	81	82
Diebstahl §§ 127-131 StGB	471	466	437	419	374
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	22	17	28	13	22
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	60	54	48	43	79
SMG gesamt	276	404	344	236	143
§ 27 SMG	221	357	268	188	99
§§ 28 und 28a SMG	55	47	76	48	44
Sonstige	421	441	375	428	375

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet (vgl. folgende Tabelle) – ist insgesamt ein Rückgang (-6,0%) zu bemerken. Bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-6,8%) sowie bei Delikten gegen Leib und Leben (+0,9%) ist ein Rückgang sowie ein Anstieg zu bemerken Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz sanken die Verurteilungen wegen § 27 SMG (um -39,8%) und wegen §§ 28 und 28a SMG (um -3,4%). Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (+85,9%) ist ein sehr starker Anstieg auszumachen.

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2018	2019	**2020**	**Veränderung 2019 auf 2020**	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3 746	3 724	3 500	-224	-6,0%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	607	655	661	6	0,9%
Körperverletzung § 83 StGB	370	352	350	-2	-0,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	15	32	26	-6	-18,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1 441	1 503	1 401	-102	-6,8%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	258	235	245	10	4,3%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	660	589	537	-52	-8,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	71	44	51	7	15,9%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	93	78	145	67	85,9%
SMG gesamt	622	437	281	-156	-35,7%
§ 27 SMG	532	374	225	-149	-39,8%
§§ 28 und 28a SMG	89	58	56	-2	-3,4%
Sonstige	983	1 051	1 012	-39	-3,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene (§ 1 Abs. 1 Z 5 JGG) sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen geringfügig höher als in der Gruppe der Jugendlichen (828 zu 802). Die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 345, bei jungen Erwachsenen hingegen 589.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen zum Teil signifikant verschoben:

Es kam mit insgesamt 4.870 Verurteilungen im Jahr 2020 gegenüber 5.334 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-

8,7%) und wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verzeichneten einen Rückgang (-4,9%) bei jungen Erwachsenen. Besonders stark fiel der Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz aus (-14,8%) und die Anzahl der Verurteilungen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität (-23,4%).

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	3 534	3 624	3 432	3 114	2 700
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	797	691	728	690	589
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1 143	1 101	971	914	828
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	58	58	59	72	51
SMG gesamt	731	973	1030	730	597
§ 27 SMG	541	747	724	496	370
§§ 28 und 28a SMG	190	226	306	234	227
Sonstige	805	801	644	708	635

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2018	2019	**2020**	**Veränderung 2019 auf 2020**	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	6 101	5 334	4 870	-464	-8,7%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1 110	1 040	950	-90	-8,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1 587	1 426	1 356	-70	-4,9%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	89	124	95	-29	-23,4%
SMG gesamt	1 936	1 352	1 152	-200	-14,8%
§ 27 SMG	1 534	1 029	829	-200	-19,4%
§§ 28 und 28a SMG	398	318	318	-	-
Sonstige	1 379	1 392	1 317	-75	-5,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet

werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 42.484 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 25.486 von österreichischen (66,7%) und 17.016 (33,3%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.266 Jugendliche (7,4%) und 1.821 junge Erwachsene (10,7%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,8%) und der jungen Erwachsenen (12,0%). Zusammengefasst ist daher – anders als im Vorjahr, jedoch wie im Jahr 2017 – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2020 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern. Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, bei Inländer zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei inländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der verurteilten Delikte bei österreichischen jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen leicht angestiegen. Bei Ausländern kam es zu einem geringfügigen Rückgang.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2018		2019		**2020**	
Inländer	Delikte zusammen	27 459	100%	27 408	100%	25 486	100%
	Jugendliche	1 954	**7,1%**	2 184	**8,0%**	2 234	**8,8%**
	Junge Erwachsene	3 286	**12,0%**	3 179	**11,6%**	3 049	**12,0%**
Ausländer	Delikte zusammen	21 371	100%	20 572	100%	17 016	100%
	Jugendliche	1 792	**8,4%**	1 540	**7,5%**	1 266	**7,4%**
	Junge Erwachsene	2 815	**13,2%**	2 155	**10,5%**	1 821	**10,7%**

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.821 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Drittel aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht.

1.493 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 723 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 36 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 - 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 58,6% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,3% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.

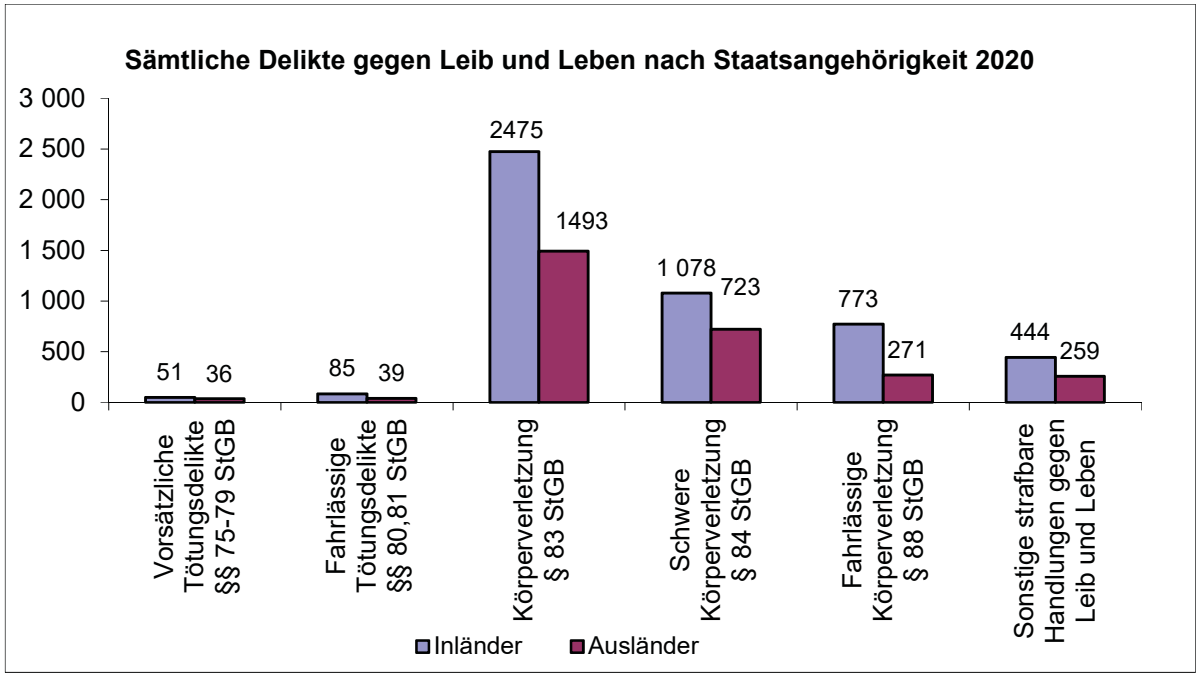

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr wieder geringfügig gestiegen ist und nunmehr 3,3% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

	2018		2019		**2020**	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	5 494	64,1%	5 382	63,5%	4 906	63,5%
Ausländer	3 079	35,9%	3 092	36,5%	2 821	36,5%
davon Türkei	278	3,2%	310	3,7%	256	3,3%
davon Serbien	269	3,1%	227	2,7%	236	3,1%
davon Afghanistan	376	4,4%	277	3,3%	235	3,0%
davon Rumänien	218	2,5%	274	3,2%	234	3,0%
davon Russland	178	2,1%	199	2,3%	189	2,4%
davon Deutschland	228	2,7%	170	2,0%	172	2,2%
davon Bosnien und Herzegowina	192	2,2%	167	2,0%	172	2,2%
davon Syrien	118	1,4%	151	1,8%	152	2,0%
davon sonstige Staatsangehörige	1 222	14,3%	1 317	15,5%	1 175	15,2%
Delikte gesamt	8 573	100,0%	8 474	100,0%	7 727	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 5.613 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 12.926 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 43,4%. Im Vergleich zum Vorjahr (44,9%) bedeutet dies einen Rückgang von -1,5%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wogegen bei den sonstigen Vermögensdelikten und Sachbeschädigung deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.

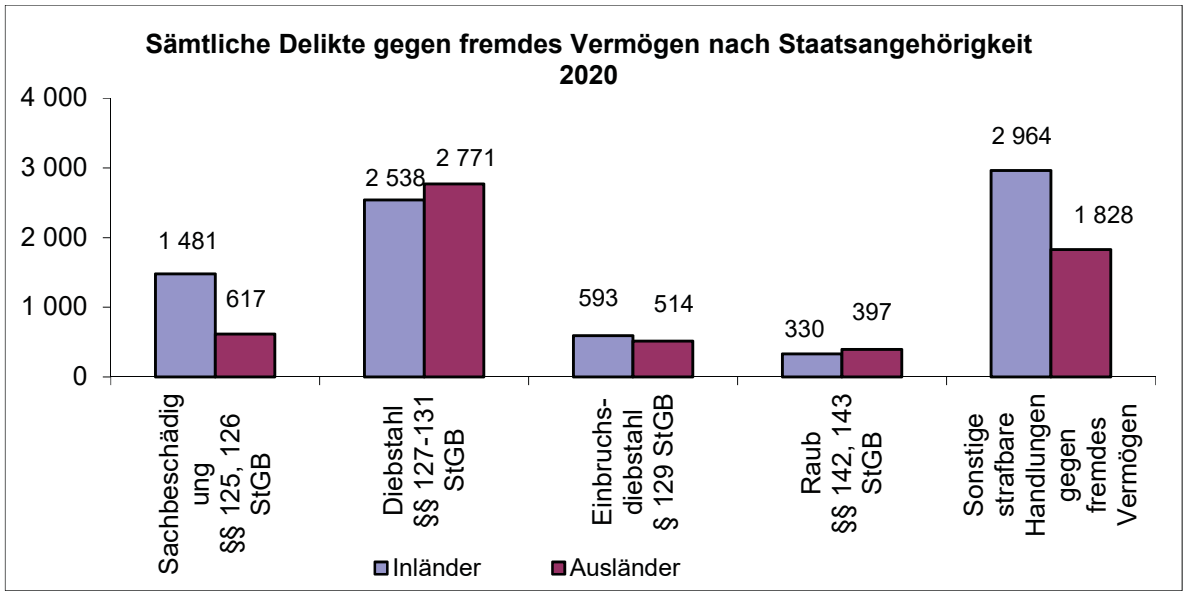

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Rückgang gekommen ist. Auch bei den Verurteilungen von ungarischen und russischen Staatsangehörigen kam es zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von serbischen und türkischen Staatsangehörigen zu einem leichten Anstieg. Bei deutschen Staatsangehörigen sind die Verurteilungen prozentuell gleichgeblieben.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2018		2019		**2020**	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	8 063	54,4%	8 168	55,1%	7 313	56,6%
Ausländer	6 751	45,6%	6 656	44,9%	5 613	43,4%
davon Rumänien	1080	7,3%	1 037	7,0%	894	6,9%
davon Serbien	712	4,8%	718	4,8%	636	4,9%
davon Slowakei	375	2,5%	410	2,8%	354	2,7%
davon Türkei	339	2,3%	347	2,3%	340	2,6%
davon Ungarn	419	2,8%	449	3,0%	314	2,4%
davon Russland	307	2,1%	351	2,4%	284	2,2%
davon Deutschland	339	2,3%	317	2,1%	277	2,1%
davon Bosnien-Herzegowina	307	2,1%	284	1,9%	270	2,1%
davon sonstige Staatsangehörige	2 873	19,4%	2 743	18,5%	2 244	17,4%
Delikte gesamt	14 814	100%	14 824	100%	12 926	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 392 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 27,4% aller entsprechenden Verurteilungen (1.432). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 19 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 60mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 15,3%.

145mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (531mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 37,0% darstellt.

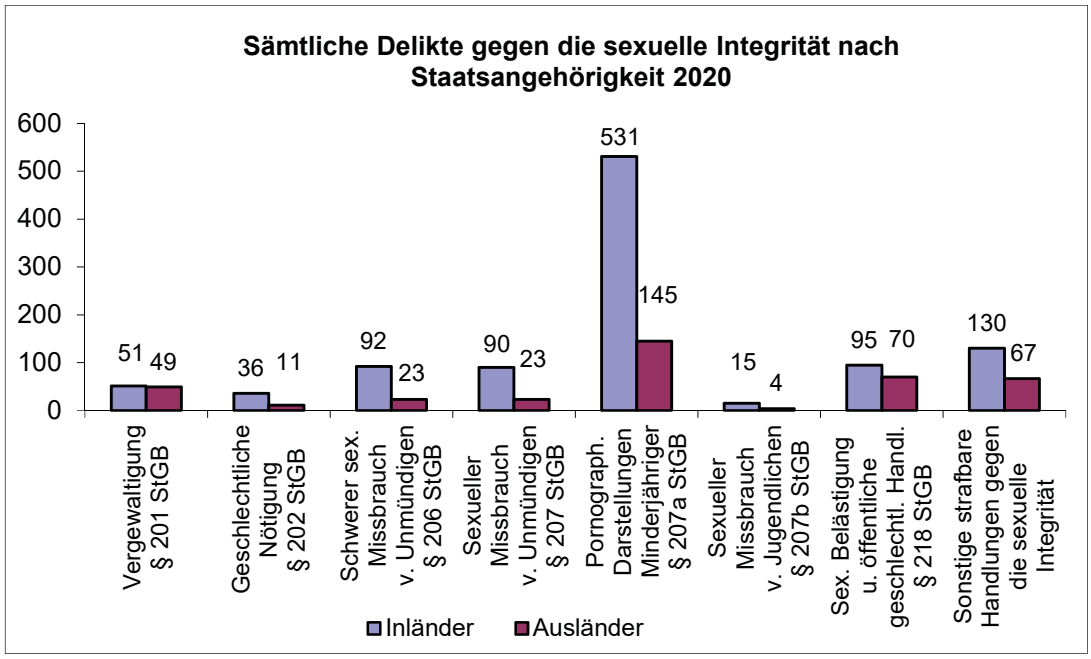

Im Berichtsjahr 2020 kam es außerdem wegen Delikten nach § 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu insgesamt 21 Verurteilungen. Davon sind 8 Fälle bei Inländern (61,9%) und 13 Fälle bei Ausländern (38,1%) zu verzeichnen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

Sämtliche Delikte	2019	**2020**	**Veränderung 2019 auf 2020**	
	absolut	absolut	absolut	in %
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB	21	21	0	0,0%
Inländer	11	8	-3	-27,3%
Ausländer	10	13	3	30%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Unter den Ausländern wurden am häufigsten afghanische und deutsche Staatsangehörige (4,0% bzw. 3,6%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Neben einem Anstieg bei türkischen und serbischen Staatsangehörigen konnte bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen ein Rückgang verzeichnet werden.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2018		2019		**2020**	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	916	69,6%	949	71,8%	1040	72,6%
Ausländer	401	30,4%	373	28,2%	392	27,4%
davon Afghanistan	60	4,6%	63	4,8%	57	4%
davon Deutschland	42	3,2%	29	2,2%	52	3,6%
davon Türkei	30	2,3%	17	1,3%	30	2,1%
davon Serbien	20	1,5%	10	0,8%	28	2%
davon Rumänien	35	2,7%	27	2,0%	26	1,8%
davon Bosnien und Herzegowina	23	1,7%	15	1,1%	19	1,3%
davon Syrien	15	1,1%	32	2,4%	17	1,2%
davon Ungarn	11	0,8%	6	0,5%	15	1%
davon sonstige Staatsangehörige	165	12,5%	174	13,2%	148	10,3%
Delikte gesamt	1 317	100%	1 322	100%	1 432	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.048 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.039 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden

Verurteilungen – einem Anteil von 43,3%. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu einem Rückgang um 6,3%.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.278mal von Ausländern verwirklicht. 1.749mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG weit mehr als die Hälfte darstellt (57,4%).

Mit 21 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreichern verwirklichten Delikten (49) geringer.

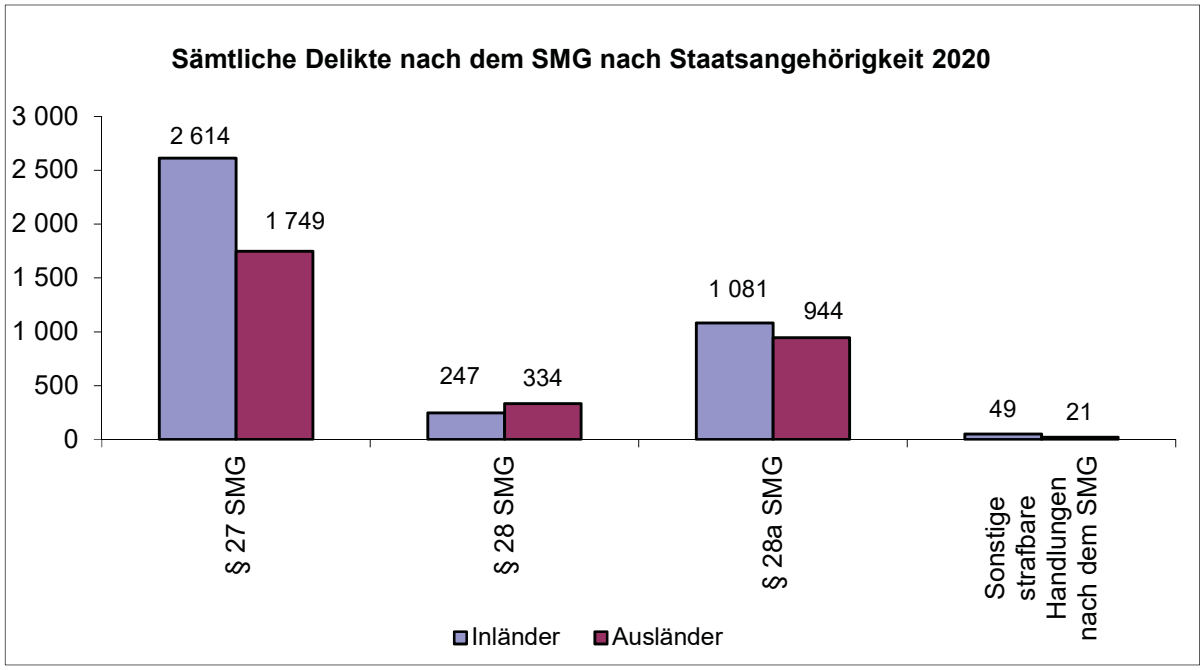

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Von Ausländern wurden am häufigsten serbische und afghanische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Ein Anstieg ist bei den Verurteilungen türkischer, deutscher, bosnischer und russischer und slowakischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen nur bei nigerianischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2018		2019		**2020**	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4 451	46,8%	4 242	50,4%	3 991	56,7%
Ausländer	5 054	53,2%	4 173	49,6%	3 048	43,3%
davon Serbien	693	7,3%	754	9,0%	523	7,4%
davon Afghanistan	966	10,2%	673	8,0%	385	5,5%
davon Nigeria	680	7,2%	397	4,7%	231	3,3%
davon Türkei	230	2,4%	230	2,7%	211	3%
davon Deutschland	155	1,6%	149	1,8%	168	2,4%
davon Bosnien-Herzegowina	123	1,3%	161	1,9%	158	2,2%
davon Russland	82	0,9%	59	0,7%	89	1,3%
davon Slowakei	116	1,2%	76	0,9%	81	1,2%
davon sonstige Staatsangehörige	2 009	21,1%	1 674	19,9%	1 202	17,1%
Delikte gesamt	9 505	100%	8 415	100%	7 039	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

2.4 Korruptionsstatistik

Dieser Abschnitt wurde ursprünglich für den Sicherheitsbericht 2019 von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (Letztere nunmehr Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck) verfasst und wird hier gekürzt, aber mit aktuellen Daten wiedergegeben.

2.4.1 Vorbemerkungen

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, werden im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt und dürften die Besonderheiten im Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu die Analyse im Sicherheitsbericht 2019) bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln. Da Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum (2016 bis 2020) gewählt. Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktsvorwürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein

und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

2.4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2016-2020

Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB ist zwischen 2016 und dem Berichtsjahr 2020 rückläufig. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) sowie der Diversionen und Verurteilungen wächst während der hier betrachteten Jahre hingegen dennoch deutlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2016-2020, nach Jahren

	2016	2017	2018	2019	**2020**
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	2.803	3.083	2.814	3.207	3.457
Verfahrenserledigungen gesamt	**4.225**	**4.205**	**4.138**	**4.121**	**4.405**
Sonstige Erledigungen	1.478	1.556	1.561	1.357	2.104
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	221	215	419	466	270
Justizielle Enderledigungen gesamt	**2.526**	**2.434**	**2.158**	**2.298**	**2.031**
Einstellung gesamt	2.314	2.164	1.863	1.904	1.594
davon § 190 Z 1 StPO	862	644	539	533	384
davon § 190 Z 2 StPO	1.431	1.494	1.288	1.339	1.145
Diversion	70	97	80	101	95
Freispruch	59	74	57	77	93

	2016	2017	2018	2019	**2020**
Verurteilung	83	99	158	216	249
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	72	89	118	169	147
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	**61**	**71**	**83**	**139**	**105**
davon Freiheitsstrafe	46	63	58	100	77
davon teil-/unbedingt	10	15	11	10	12

Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen gehen zurück, gemessen an den Werten für 2016, um -6% bei Diversionen und -42% bei Anklagen, hingegen steigen die Werte um 15% bei Verurteilungen.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar ab 2016 kontinuierlich an, ohne jedoch das Ausgangsniveau des Jahres 2015 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht gegeben. Da ein gewisser Anteil der erstinstanzlichen Verurteilungen stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Berufungserfolgsquoten abgeleitet werden.

2.4.3 Sozialmerkmale rechtskräftig verurteilter Personen

Die Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik zu rechtskräftigen Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm („führendes Delikt“) enthalten auch Merkmale der verurteilten Personen. Dies erlaubt es, den Kreis der zu Amts- und Korruptionsdelikten verurteilten Menschen mit allen Verurteilten zu vergleichen. Bei ersteren ist der Frauenanteil mit 17,39% etwas höher als bei Letzteren (16,98%). Während etwa zwei Drittel aller zu einem strafsatzbestimmendem Amts- oder Korruptionsdelikt Verurteilten inländischer Nationalität und 35 Jahre oder älter waren, beträgt der Anteil dieser Personengruppe bei allen Verurteilten nur etwa ein Viertel. Da das Merkmal der Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichen Verteilungen sozialer Ressourcen wie Bildung, Einkommen und Beschäftigung einhergeht, lässt sich aus diesen groben Angaben schließen, dass es sich bei den von den Gerichten tatsächlich rechtskräftig sanktionierten Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB soziologisch gesehen um „White Collar Crime“ handelt. Angesichts der überwiegend vorausgesetzten Funktionsträgereigenschaft ist dies nicht weiter überraschend. Dieses Bild wird auch durch die Vorstrafenbelastung bestätigt: Im Allgemeinen sind etwa die Hälfte aller rechtskräftig verurteilten Personen vorbestraft. Bei den Amts- und Korruptionsdelikten sind es jedoch nur rund 16%. Die im nächsten Abschnitt näher dargestellten Erledigungsmuster sind nicht zuletzt im Lichte dieser Tatsache zu interpretieren, da das bisherige Legalverhalten Beschuldigter in der Regel Einfluss auf die Sanktionsentscheidung hat.

2.4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2020 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt. Absolute Zahlen zu allen Delikten und Erledigungsarten einschließlich rechtskräftiger Verurteilungen finden sich in der übernächsten Tabelle im Querformat, auf deren Grundlage sich auch leicht Prozentanteile für Delikte errechnen lassen, die in der vorgestellten Auswahl nicht enthalten sind.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen" handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Zunächst ist auffällig, dass Verfahren wegen Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB wesentlich öfter eingestellt werden als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 61,3% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2016 bis 2020 bei Amts- und Korruptionsdelikten 86% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet. Der Anteil an Verurteilungen beträgt in diesem Deliktsbereich mit 3% in etwa ein Drittel des Wertes für alle Strafverfahren (10,4%).

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2020) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte, 2016-2020)

	Alle Strafver-fahren	**§§ 302-312b StGB**	**§ 302 StGB**	**§ 304 StGB**	**§ 307 StGB**	**§ 309 StGB**	**§ 310 StGB**	**§ 311 StGB**	**§ 312 StGB**
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	61,3%	86,0%	87,0%	88,1%	64,8%	76,7%	89,2%	90,5%	99,7%
Freispruch	3,6%	3,1%	2,8%	1,7%	8,6%	9,7%	2,0%	2,8%	0,0%
Diversion	23,0%	3,9%	4,1%	1,9%	4,0%	6,8%	5,4%	2,2%	0,0%
Verurteilung	12,1%	7,0%	6,1%	8,3%	22,6%	6,8%	3,4%	4,5%	0,3%

	Alle Strafver-fahren	**§§ 302-312b StGB**	**§ 302 StGB**	**§ 304 StGB**	**§ 307 StGB**	**§ 309 StGB**	**§ 310 StGB**	**§ 311 StGB**	**§ 312 StGB**
% Freisprüche an Urteilen	22,8%	30,9%	31,7%	16,7%	27,5%	58,6%	37,9%	38,9%	0,0%
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	14,5%	57,3%	63,3%	31,5%	15,6%	29,6%	27,3%	9,2%	63,4%
Einstellung	52,4%	36,7%	32,0%	60,4%	54,7%	54,0%	64,8%	82,2%	36,5%
Freispruch	3,1%	1,3%	1,0%	1,1%	7,2%	6,8%	1,5%	2,6%	0,0%
Diversion	19,7%	1,7%	1,5%	1,3%	3,4%	4,8%	3,9%	2,0%	0,0%
Verurteilung	10,4%	3,0%	2,2%	5,7%	19,1%	4,8%	2,4%	4,0%	0,1%

Auch Diversionen spielen im hier dargestellten Deliktsbereich eine wesentlich geringere Rolle als bei allen Strafverfahren (3,9% gegenüber 23%). Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“. Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 72,2% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen. Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2016-2020, nach Delikten

	§ 302	§ 303	§ 304	§ 305	§ 306	§ 307	§ 307a	§ 307b	§ 308	§ 309	§ 310	§ 311	§ 312	§ 312a	§ 312b	gesamt
§ 35c StAG	13.860	51	193	86	63	119	36	15	46	74	202	50	541	28	0	15.364
Verfahrenserledigungen gesamt	**14.869**	**224**	**726**	**203**	**316**	**1.643**	**112**	**116**	**106**	**338**	**825**	**584**	**496**	**27**	**6**	**20.591**
Sonstige Erledigungen	5.870	51	232	143	81	500	17	39	62	123	272	56	192	19	5	7.662
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	953	3	74	8	29	366	8	20	5	43	37	42	3	0	0	1.591
Enderledigungen gesamt	**8.046**	**170**	**420**	**52**	**206**	**777**	**87**	**57**	**39**	**172**	**516**	**486**	**301**	**8**	**1**	**11.338**
Einstellung gesamt	7.004	157	370	89	199	482	69	46	34	131	458	439	300	8	1	9.787
davon § 190 Z 1 StPO	2.217	77	119	32	37	94	23	6	16	21	114	126	76	4	0	2.962
davon § 190 Z 2 StPO	4.685	80	239	55	160	362	42	35	19	109	361	304	241	4	1	6.697
Diversion	326	12	8	2	4	21	9	7	2	12	29	11	0	0	0	443
davon durch Gericht	126	0	2	3	2	8	2	1	3	5	7	9	0	0	0	168
davon Geldbuße	280	3	5	1	3	17	5	3	2	10	25	7	0	0	0	361
Freispruch	227	1	7	2	1	74	3	2	1	17	11	14	0	0	0	360
Verurteilung	489	0	35	16	2	200	6	2	2	12	18	22	1	0	0	805
Rechtskräftige Verurteilungen, alle Delikte	**351**	**0**	**28**	**11**	**0**	**157**	**6**	**0**	**1**	**6**	**12**	**22**	**1**	**0**	**0**	**595**
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbestimmende Norm	**336**	**0**	**9**	**2**	**0**	**76**	**5**	**0**	**0**	**3**	**10**	**18**	**0**	**0**	**0**	**459**
davon Freiheitsstrafe	263	0	7	0	0	66	2	0	0	2	4	0	0	0	0	344
davon teil-/unbedingt	52	0	0	0	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	0	58

In etwa ein Drittel aller erstinstanzlichen Urteile des gesamten Spektrums der hier untersuchten Delikte sowie wegen Amtsmissbrauch lauten auf Freispruch. Bei Strafverfahren im Allgemeinen beträgt dieser Anteil nur ein knappes Viertel.

Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Bestechlichkeit (§ 304 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB. Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Bestechung (§ 307 StGB) ähnelt mit 62% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (61,3%). Die nicht folgenlos eingestellten Ermittlungsverfahren werden hier jedoch viel öfter durch Urteil und kaum in Form einer Diversion erledigt. Fast ein Viertel aller Enderledigungen sind Verurteilungen, die bei diesem Delikt damit in etwa doppelt so häufig vorkommen wie bei Strafverfahren im Allgemeinen.

Die Anteile der Erledigungsarten für die Amtsdelikte § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt), für die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in absoluten Zahlen 18 bzw. 22 Verurteilungen verzeichnet werden, ähneln wiederum der Verteilung für § 302 StGB, wobei der Prozentsatz an Verurteilungen etwas geringer ausfällt. Hervorstechend ist das Erledigungsmuster für § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen): 301 Enderledigungen verteilen sich hier auf 300 Einstellungen und eine einzige Verurteilung. Zählt man noch die 541 Fälle dazu, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG gar nicht eingeleitet wurde, so reduziert sich der Anteil des einen zu Ende geführten Verfahrens auf rund ein Promille.

Den mit 63,4% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktsvorwürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (57,3%). Wie sind diese hohen Anteile an nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Quälens oder Vernachlässigen eines Gefangenen, zu erklären?

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlege (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu

einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Vorwürfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt.

Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraftatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Folter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbehörden so gut wie keine Rolle spielen. Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum sind insgesamt neun Enderledigungen zu beobachten (§ 312a StGB: acht, § 312b StGB: eine), mit denen alle Verfahren eingestellt wurden.

2.4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korruptionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil der Amtsmissbrauchsparagraph nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regionalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigungen betrifft.

Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum 2016 bis 2020 fallen nicht weniger als 55% (8.459 von

15.364) aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

	OStA/OLG Wien		**OStA/OLG Graz**		**OStA/OLG Linz**		**OStA/OLG Innsbruck**	
	§ 302	**§§ 303-312b**	**§ 302**	**§§ 303-312b**	**§ 302**	**§§ 303-312b**	**§ 302**	**§§ 303-312b**
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	8.459	1.167	2.659	145	1.862	142	880	50
Verfahrenserledigungen gesamt	**8.575**	**3.428**	**2.942**	**869**	**1.980**	**894**	**1.372**	**531**
Sonstige Erledigungen	4.860	1.009	617	224	318	346	115	156
Strafantrag/Anklage-schrift/Ub-Antrag	449	362	275	90	124	136	105	50
Justizielle Enderledigungen gesamt	**3.266**	**2.057**	**2.050**	**555**	**1.538**	**412**	**1.152**	**325**
Einstellung gesamt	2.764	1.772	1.828	488	1.401	312	1.011	263
davon § 190 Z 1 StPO	683	453	567	126	580	89	387	77
davon § 190 Z 2 StPO	2.034	1.265	1.226	343	808	219	617	185
Diversion	154	76	62	12	66	25	44	4
davon durch Gericht	43	18	35	10	34	11	14	2
davon Geldbuße	123	55	62	7	53	16	42	3

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
Freispruch	111	82	55	20	34	18	27	13
Verurteilung	220	137	156	72	48	65	65	42
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	**153**	**84**	**102**	**62**	**36**	**62**	**60**	**35**
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	**145**	**35**	**97**	**30**	**36**	**51**	**58**	**7**
davon Freiheitsstrafe	127	29	77	4	31	46	28	2
davon teil-/unbedingt	27	5	12	1	7	0	6	0

Dieses Größenverhältnis wirft ein zusätzliches Licht auf die im letzten Abschnitt skizzierte Rolle von § 35c StAG in der justiziellen Praxis. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch, die sich ohne weitere Ermittlungsschritte im Rahmen einer ersten Prüfung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offenkundig haltlos herausstellen, dürften nicht zufällig überproportional häufig im Sprengel der Bundeshauptstadt erstattet werden, das beispielsweise für Vorwürfe gegen Spitzenbeamte oder Personen aus der Bundespolitik überwiegend örtlich zuständig sein wird.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2015-2019, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA/OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

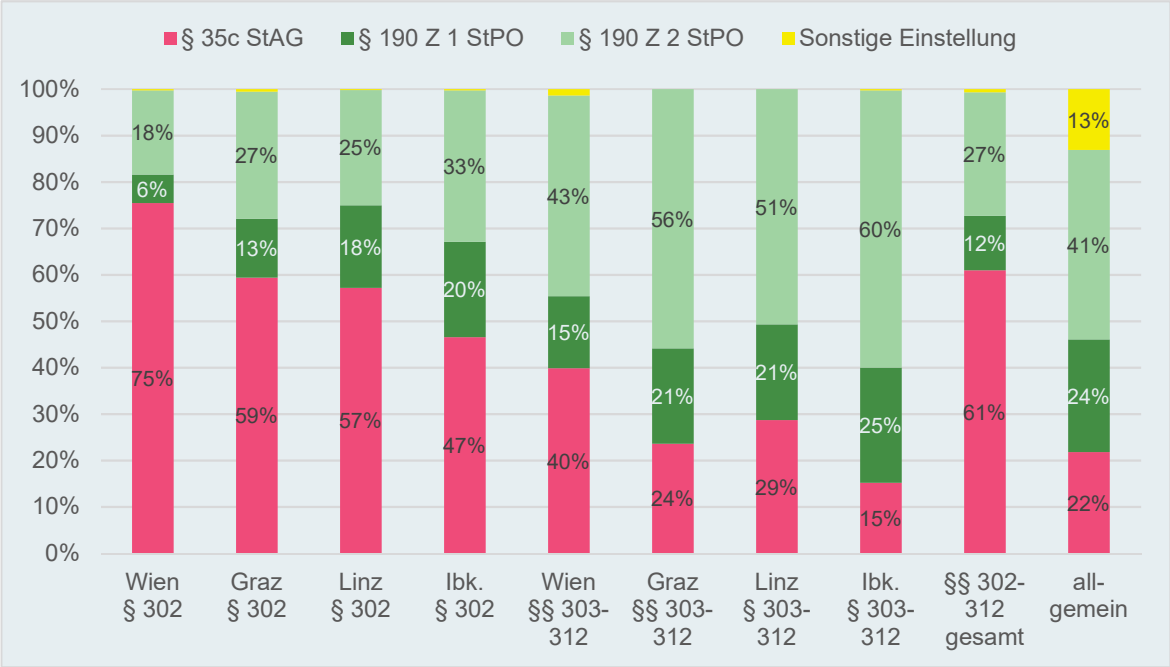

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen und Einstellungen von allen entsprechenden Erledigungen der Justiz abgezogen wurden, was dann unzutreffend sein kann, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert als die Staatsanwaltschaft). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im hier zugrunde gelegten fünfjährigen Beobachtungszeitraum zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Die in der nächsten Grafik dargestellten gerichtlichen Erledigungsmuster zeigen insgesamt wenig regionale Unterschiede.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

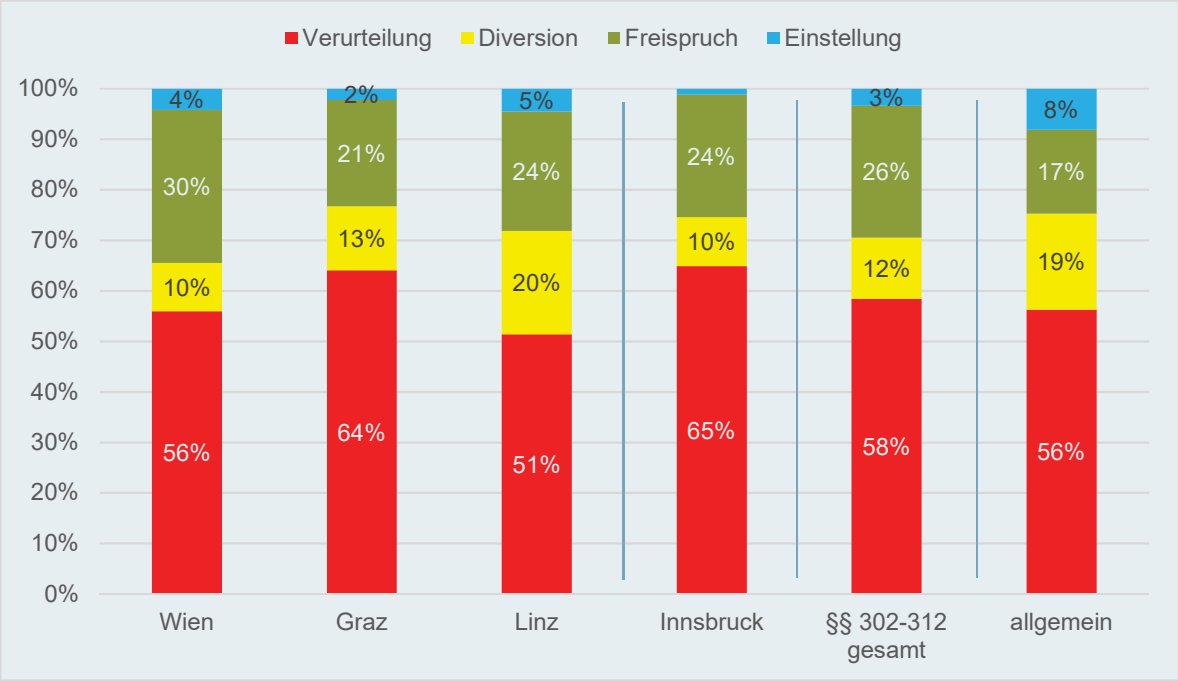

Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen bei Amts- und Korruptionsdelikten entspricht mit 58% nahezu exakt dem Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (56%). Freisprüche sind häufiger, dafür Diversionen und Einstellungen seltener.

3 Reaktionen und Sanktionen

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 5 und 6).

Für die Durchführung von intervenierenden, sozialkonstruktiven Diversionsmaßnahmen (Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, diversionelle Bewährungshilfe) und ambulanten begleitenden Maßnahmen der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen (Bewährungshilfe), nach (bedingter) Haftentlassung (Bewährungshilfe- und Haftentlassenenhilfe) und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Diese justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 weitgehend vom gemeinnützigen Verein NEU**START** durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und NEU**START** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus entwickelt NEU**START** in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz immer wieder sozialkonstruktive Modellprojekte für sich neu oder verstärkt stellende kriminalpolitische Herausforderungen. 2019 konnte z. B. als Antwort auf die steigende Anzahl von Hasspostings in sozialen Medien und Anzeigen wegen § 283 StGB (Verhetzung) österreichweit die Teilnahme am Programm „Dialog statt Hass“ als Pflicht bzw. Weisung implementiert werden (s. 2.2.7). Bereits früher konnten beispielsweise die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe, der elektronisch überwachte Hausarrest oder Sozialnetzkonferenzen in Modellversuchen von NEU**START** erfolgreich erprobt werden, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

Seit 1957 betreute NEU**START** rund 639.000 Menschen, davon im Jahr 2020 37.106 verschiedene Klienten. NEU**START** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1586 Mitarbeiter

(davon 601 hauptamtlich, 985 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildiener. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln[19].

Vom Dez. 2020 bis zum Febr. 2021 wurden vom Institut INTEGRAL 2.106 Österreicher (repräsentativ für die österreichische Bevölkerung, 16 bis 69 Jahre alt) online zu NEU**START** befragt. Insgesamt sieht die Mehrheit der Befragten (sechs von zehn) in der Arbeit von NEU**START** einen Nutzen für die Gesellschaft. 56 Prozent der Befragten denken, die Arbeit von NEU**START** habe eine Wirkung auf die Prävention von Kriminalität. 26% sehen dabei eine hohe Wirkung; mehr von hoher Wirkung überzeugt sind höher Gebildete mit ca. 34%. Sechs von zehn Befragten würden anderen bei einem Konflikt mit dem Gesetz raten, sich an NEU**START** zu wenden. Für weiterführende Informationen siehe www.neustart.at.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen NEU**START** Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele und davon abgeleitete Wirkungsmessgrößen definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Klienten (auf hundert gerundet)[20]	40.800	40.500	39.800	38.200	39.400	37.100[21]
Mitarbeiter	1.591	1.542	1.533	1.569	1.582	1.586
hauptamtlich	583	587	606	593	599	601
ehrenamtlich	1.008	955	947	976	983	985
Zivildiener	5	6	6	6	6	6

[19] Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

[20] Klienten wurden teilweise in mehreren Leistungsbereichen von NEU**START** erfasst, zählen hier aber nur einmal.

[21] Der Rückgang war im Wesentlichen durch Corona bedingt, da es wegen der Lock-down Maßnahmen insbesondere von März bis Mai 2020 in allen Leistungsbereichen weit unterdurchschnittliche Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte gab.

Folgender Überblick vermittelt ein erstes Bild über die Dimension der Leistungen des Vereins NEU**START** im Rahmen der Straffälligenhilfe:

- Im Leistungsbereich Bewährungshilfe (BWH) wurden im Jahr 2020 insgesamt 15.369 verschiedene Klienten betreut. Bei Sozialnetzkonferenzen wurde mit 29 Klienten (Entlassungskonferenzen) bzw. mit 207 (U-Haft- Konferenzen) gearbeitet.
- Vom diversionellen Angebot eines Tatausgleichs bei NEU**START** wurden 12.268 beteiligte Personen erfasst.
- Dem diversionellen Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) wurden bei NEU**START** 3.058 Klienten zugewiesen.
- Dem Leistungsbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe (VGL-EF) wurden 2.809 Justiz-Klienten zugewiesen.
- Im Leistungsbereich Haftentlassenenhilfe (HEH) beriet, informierte und betreute NEU**START** 3.747 Klienten.
- Im Leistungsbereich Elektronisch Überwachter Hausarrest wurde im Zuge der Erhebung mit 1.202 Klienten gearbeitet.
- Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen wurden in Wien und Linz 211 Klienten während des Aufenthalts in einer Wohnung betreut, in Innsbruck bei DOWAS 53 Klienten.
- Im Leistungsbereich Prozessbegleitung wurden 160 Personen betreut.

3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg

Unter Diversion versteht man die Summe aller Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten ermöglicht.

Die einzelnen Diversionsformen, die Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden können, sind gemäß § 198 Abs. 1 StPO:

- die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 ff StPO)
- oder die Bestimmung einer Probezeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO)
- oder der Tatausgleich (§ 204 StPO)

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot" an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen" Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. (Zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Bei allen Diversionsformen sind die Interessen des Opfers, insbesondere jenes auf Wiedergutmachung, zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Zu einem erfolgreichen Tatausgleich ist neben der Schadenswiedergutmachung auch das Einverständnis des Opfers erforderlich. Beschuldigte haben nach erfolgreicher Diversion keinen Eintrag im Strafregister.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass es nach erfolgreicher Durchführung der Diversionsmaßnahmen Tatausgleich und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zukünftig weniger häufig zu einer Verurteilung kam als nach einer gerichtlichen Verurteilung wegen der gleichen Deliktgruppen [22]. Vor allem das sozialkonstruktive Moment von Diversionsmaßnahmen bei gleichzeitiger Entlastung der Justizbehörden stellt Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren dar. Die praktische Bedeutung der Diversion ist hoch, es gibt mehr diversionelle Erledigungen als gerichtliche Verurteilungen.

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2020 gegenüber dem Vorjahr um -8,76% gesunken; insbesondere wurden die Diversionsformen nach dem SMG um -5,63%, der Geldbuße um -11,27%, der gemeinnützigen Leistung um -27,06%, der Probezeit ohne Zusatz um -13,73%, der Probezeit mit Pflichten um -1,75% sowie der Tatausgleich -7,97% weniger oft angeboten. Überwiegend (zu 83,0%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 12,0% der Fälle durch Richter:innen am Bezirksgericht und in 5% durch Richter:innen am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten,

[22] Z. B. *Hofinger/Peschak*: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2018

aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von

Pflichten während einer Probezeit ergeht erstmals auch in diesem Berichtsjahr vermehrt im Rahmen der Staatsanwaltschaft.

Diversionsangebote

				2020	2019	
	StA	**BG**	**LG**	**gesamt**		**Veränderung**
Diversion gesamt	40.194	5.821	2.408	48.423	53.075	-8,76%
	83,0%	12,0%	5,0%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	24.989	1.187	145	26.321	27.891	-5,63%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	5.453	2.469	1.349	9.271	10.448	-11,27%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.118	258	314	1.690	2.317	-27,06%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	4.657	865	242	5.764	6.681	-13,73%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit	937	405	176	1.518	1.545	-1,75%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.040	637	182	3.859	4.193	-7,97%
Diversion gesamt (ohne SMG)	15.205	4.634	2.263	22.102	25.184	-12,24%
Diversion gesamt	83,01%	12,02%	5,0%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	94,94%	4,51%	0,6%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	58,82%	26,63%	14,6%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	66,15%	15,27%	18,6%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	80,79%	15,01%	4,2%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	61,73%	26,68%	11,6%			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	78,78%	16,51%	4,7%			

Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes (71,4%). Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (11,3% der Angebote) vor dem Tatausgleich (7,1%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (2,3% bzw. 4,1%) gewählt. Dagegen wurde bei

Erwachsenen in 24,1% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 14,2% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (59,9% vs. 44,4%), beide Geschlechter erhielten nahezu gleich viele Angebote zum Tatausgleich (7,8% bzw. 8,6%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (22,7% vs. 18,2%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (16,1% vs. 10,8%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (25,1% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (19,9%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurde. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen

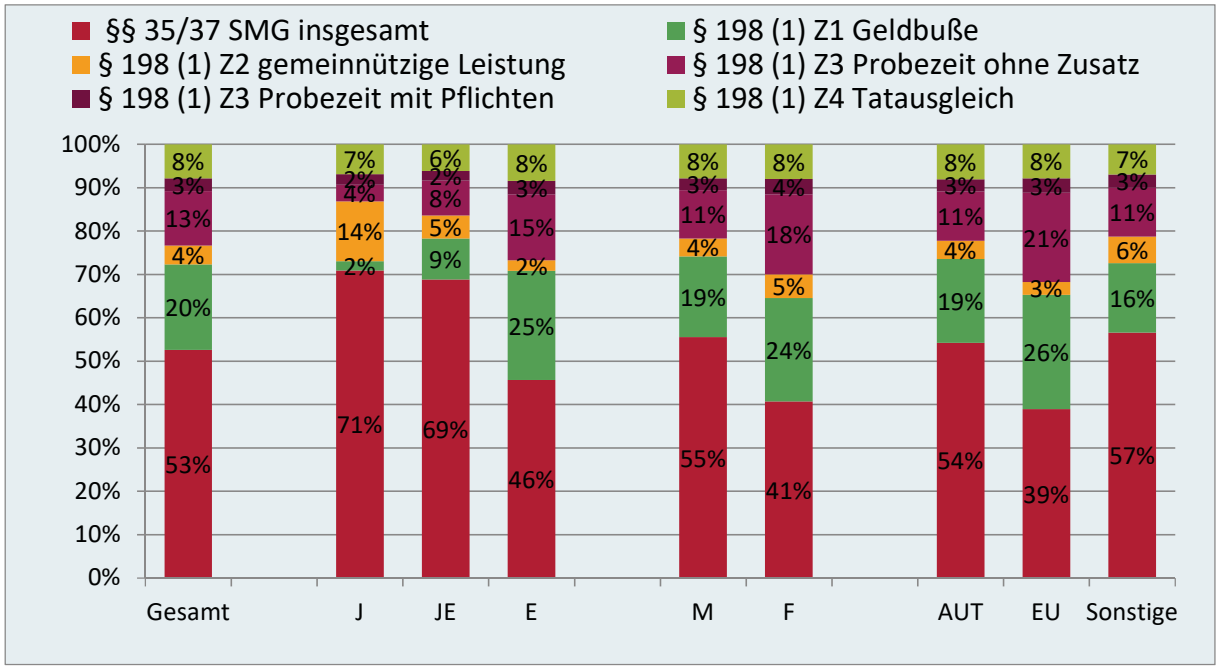

2020 wurden insgesamt 59.665 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine prozentuelle Veränderung von -1,3% gegenüber dem Vorjahr. Am stärksten nahm die diversionelle Maßnahme gemeinnützige Leistung ab.

Insgesamt wurden 9.461 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg".[23]

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2020			**2019**	**Veränderung**	**2019**	**Veränderung**
	Gesamt	Ohne Erfolg	**Endgültiger Rücktritt**	**Gesamt**		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	**59.665**	9.461	**50.204**	**60.480**	-1,3%	**49.192**	2,1%
§§ 35/37 SMG	29.300	4.419	24.881	28.482	2,9%	22.904	8,6%
Geldbuße	9.545	1.525	8.020	10.544	-9,5%	8.976	-10,7%
Gemeinnützige Leistung	2.290	541	1.749	2.830	-19,1%	2.025	-13,6%
Probezeit (ohne Zusatz)	10.833	771	10.062	10.487	3,3%	9.598	4,8%
Probezeit (mit Pflichten)	1.663	497	1.166	1.745	-4,7%	1.149	1,5%
Tatausgleich	6.033	1.708	4.325	6.392	-5,6%	4.540	-4,7%

[23] Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionserfolg nach Form der Diversion

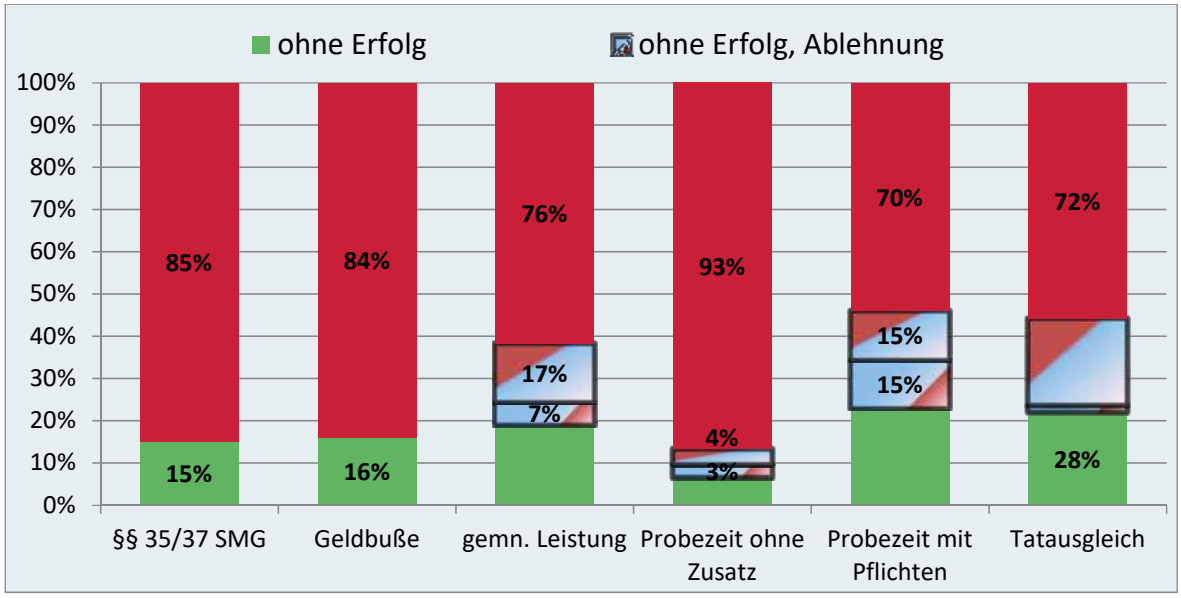

Insgesamt wurden rund 84 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit mit Pflichten, am öftesten der Tatausgleich. Von den abgeschlossenen Verfahren nach dem SMG wurden etwas mehr als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages war mit ungefähr 84% recht erfolgreich. Ebenso erfolgreich war in vier von fünf Fällen die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	15,9%	15,9%	15,9%	13,3%	14,0%	16,7%	15,6%	16,6%	16,4%
endgültiger Rücktritt	84,1%	84,1%	84,1%	86,7%	86,0%	83,3%	84,4%	83,4%	83,6%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
ohne Erfolg	15,1%	14,9%	15,9%	12,0%	13,5%	16,4%	15,1%	13,6%	15,7%
endgültiger Rücktritt	84,9%	85,1%	84,1%	88,0%	86,5%	83,6%	84,9%	86,4%	84,3%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	16,0%	16,2%	15,3%	9,5%	15,7%	16,1%	14,6%	20,6%	17,1%
endgültiger Rücktritt	84,0%	83,8%	84,7%	90,5%	84,3%	83,9%	85,4%	79,4%	82,9%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	6,7%	5,6%	10,5%	3,2%	5,8%	10,7%	6,0%	10,9%	7,1%
ohne Erfolg, Scheitern	16,9%	16,4%	18,5%	16,0%	18,4%	17,0%	16,4%	18,0%	18,2%
endgültiger Rücktritt	76,4%	78,0%	71,0%	80,8%	75,8%	72,3%	77,6%	71,1%	74,7%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	3,3%	3,6%	2,5%	2,4%	3,9%	3,2%	3,2%	4,6%	2,2%
ohne Erfolg, Scheitern	3,8%	4,0%	3,4%	5,4%	3,1%	3,9%	3,4%	4,6%	4,4%
endgültiger Rücktritt	92,9%	92,4%	94,1%	92,4%	93,0%	92,9%	93,4%	90,8%	93,4%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	14,9%	13,7%	18,2%	7,4%	10,4%	16,5%	14,5%	16,9%	14,7%
ohne Erfolg, Scheitern	15,0%	14,9%	15,6%	13,6%	13,4%	15,5%	13,0%	15,3%	22,2%
endgültiger Rücktritt	70,1%	71,3%	66,2%	79,0%	76,2%	68,0%	72,5%	67,8%	63,1%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
ohne Erfolg	28,3%	27,6%	31,0%	17,3%	20,0%	31,0%	27,0%	31,5%	30,8%
endgültiger Rücktritt	71,7%	72,4%	69,0%	82,7%	80,0%	69,0%	73,0%	68,5%	69,2%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen, außer bei Probezeit ohne Zusatz, am öftesten zur Verfahrenseinstellung. Hingegen bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Der Großteil der einzelnen Diversionsformen führten bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 41,3% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 19,4% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,9% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 21,9% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung[24]			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	30.365	12.554	5.876	7.246	6.651
	100,0%	41,3%	19,4%	23,9%	21,9%
ohne Erfolg	5.042	1.727	593	2.007	1.049
	100,0%	34,3%	11,8%	39,8%	20,8%
endgültiger Rücktritt	25.323	10.827	5.283	5.239	5.602
	100,0%	42,8%	20,9%	20,7%	22,1%
Geldbuße	8.020	3.522	2.538	894	1.511
	100,0%	43,9%	31,6%	11,1%	18,8%
Gemeinnützige Leistung	1.749	873	39	407	588
	100,0%	49,9%	2,2%	23,3%	33,6%
Probezeit ohne Zusatz	10.062	5.155	2.646	570	2.333
	100,0%	51,2%	26,3%	5,7%	23,2%
Probezeit mit Pflichten	1.166	292	35	763	200
	100,0%	25,0%	3,0%	65,4%	17,2%
Tatausgleich	4.325	985	25	2.605	969
	100,0%	22,8%	0,6%	60,2%	22,4%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

[24] Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 organisiert der Verein NEU**START** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die nachhaltige Regelung von beim gegenständlichen Vorfall eskalierten Konflikten zwischen Beschuldigten und Opfern. Der Tatausgleich ist vor allem für Delikte geeignet, die ihren Ursprung in Konflikten zwischen Personen haben. Die häufigste Konstellation sind sogenannte situative Konflikte (Beteiligte kannten sich vorher nicht oder kaum und werden nach der Konfliktregelung kaum mehr aufeinandertreffen), aber auch bei eskalierten Konfliktsituationen zwischen bekannten Personen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Partnerschaft, Arbeitsplatz, …) kommt der Tatausgleich erfolgreich zur Anwendung. Entsprechend § 206 Abs. 1 StPO soll die Diversionsform gewählt werden, bei der die Interessen des Opfers am besten gefördert werden – im Tatausgleich werden die Opfer in das Ergebnis mit einbezogen und für einen erfolgreichen Tatausgleich ist die Zustimmung des Opfers erforderlich.

Konkret gehen NEU**START** Konfliktregler so vor, dass sie bei grundsätzlicher Bereitschaft der Beteiligten zu einem Tatausgleich zuerst Einzelgespräche durchführen. Im Gespräch mit dem Opfer wird darauf geachtet, dass das Opfer die Beeinträchtigungen und Verletzungen durch den Vorfall zum Ausdruck bringen kann und für sich entscheidet, ob und wie eine faire Bereinigung des Vorfalls im Rahmen des Tatausgleichs möglich sein könnte. Auch mit den Beschuldigten wird zuerst ein Einzelgespräch geführt, um deren Sicht des Vorfalls zu erfahren und ein Nachdenken über das eigene Fehlverhalten, dessen Auswirkungen auf das Opfer und angemessene Schadensgutmachung anzuregen. Entscheidend für einen positiven Tatausgleich sind auf Seiten von Beschuldigten eine klare Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Schadensgutmachung.

Wenn die notwendigen Klärungen erfolgt sind und die Voraussetzungen auf Seiten der Beteiligten vorliegen, kann ein Ausgleichsgespräch stattfinden. Unterstützt von neutralen, allparteilichen Konfliktreglern können die Beteiligten den Vorfall, dessen Hintergründe und Auswirkungen besprechen. Wenn ein Einvernehmen herstellbar ist, wird eine Vereinbarung

sowohl über einen emotionalen Ausgleich (glaubwürdiges Bedauern, Einsicht, Entschuldigung) als auch über die materielle Schadenswiedergutmachung angestrebt. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto von NEU**START** rund 497.000 Euro von Beschuldigten an Opfer zur Schadenswiedergutmachung bezahlt.

Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und die Einsicht in den Unrechtsgehalt verstärkt. Da ein Teil der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist bei den Gesprächen in diesen Fällen auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um Rechtsfrieden und sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten.

Da die Fallkonstellationen im Tatausgleich sehr unterschiedlich sind, gibt es zwar eine sogenannte Standardmethode (vorbereitende Einzelgespräche mit den Beteiligten und abschließendes Ausgleichsgespräch), jedoch kommt in jedem Fall der Ablauf zur Anwendung, der am besten geeignet erscheint, eine faire und nachhaltige Bereinigung des Vorfalls zu gewährleisten. So können zum Beispiel mehrere Einzelgespräche, die Miteinbeziehung von Beratungspersonen, Beobachtungszeiträume oder sonstige Zwischenschritte notwendig sein, um eine gute Lösung zu erreichen.

Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen werden grundsätzlich von gemischtgeschlechtlichen Zweierteams (Co-Mediation) bearbeitet, die eine spezielle Schulung zu Partnergewalt haben. Jedes Opfer wird über Opferhilfeeinrichtungen informiert. Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentren können bei Bedarf am Tatausgleich teilnehmen. Auch das Ausgleichsgespräch kann auf Opferwunsch in Form einer indirekten Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt zum Beschuldigten erfolgen.

Für bestimmte Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen - zum Beispiel bei Fällen von chronischer und systematischer Gewalt - ist der Tatausgleich nicht geeignet. Hingegen bewirkt der Tatausgleich in geeigneten Fällen von Paargewalt eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung der Opfer sowie Einsicht und positive Veränderung auf Täterseite.

Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent[25].

Alle im Tatausgleich eingesetzten Konfliktregler werden in einem vom Justizministerium anerkannten Lehrgang methodisch geschult, dieses Ausbildungscurriculum entspricht den Kriterien des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von NEU**START** im Tatausgleich 202.413 Fälle Beschuldigter bearbeitet (152.319 Erwachsene und 50.094 Jugendliche). Das bedeutet, dass 371.873 Menschen – davon 169.460 Opfer - die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.013 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 33,1% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,9% (2019: 11,9%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.580 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 3.792 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 11,6%, bei Jugendlichen sank die Zugangszahl um 12,2%.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5331	5.675	5.013
Jugendliche	1.052	911	705	699	686	639	574	640	678	595
Erwachsene	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691	4.997	4.418

[25] Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

58,2% der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 65,9% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde **2020** in 72,8% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 86,9%[26].

TA-Klienten (Beschuldigte und Opfer), die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, waren zu 87% voll und zu 10% eher zufrieden mit der Unterstützung der Konfliktregler.

Der Aussage – „Mit der Vereinbarung bin ich zufrieden" – stimmten 76% der Opfer voll und 16% eher zu. Der Aussage – „Ich habe für mögliche zukünftige Konflikte bessere Lösungsmöglichkeiten gelernt." – stimmten 2020 75% der Beschuldigten voll und 20% eher zu."

Zugang zum Tatausgleich 2020[27]

Deliktsgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	6.219	100%
Leib und Leben	4.090	65,9%
Freiheit	997	16,0%
Fremdes Vermögen	927	14,9%
Sonstige Delikte	205	3,2%
Gesamt Einzeldelikte, davon	6.219	100%
Körperverletzung § 83 StGB	3.620	58,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	638	10,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	491	7,9%
Nötigung § 105 StGB	351	5,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	217	3,5%
Sonstige (Raufhandel, Diebstahl, Betrug u. a.)	902	14,5%

[26] vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

[27] Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)

NEU**START** führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung[28] zu geeigneten Einrichtungen durch.

Die Sozialarbeiter von NEU**START** haben bei VGL folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung des Deliktes und seiner Folgen mit den Klienten (Normverdeutlichung)
- Unterstützung der Klienten bei der Durchführung eines allenfalls von Staatsanwaltschaft/Gericht dem Klienten aufgetragenen Tatfolgenausgleichs
- Auswahl einer den jeweiligen Fähigkeiten des Klienten entsprechende Einrichtung zur Ableistung der vorgeschriebenen Stundenanzahl (z.B. Klient mit guten Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen hilft in einem Pensionistenheim, Klient mit Kassenerfahrung hilft in einem Sozialmarkt aus; Lehrling im Gastgewerbe arbeitet in Küche eines Jugendtreffs; Klient, der Verkehrszeichen beschädigt hat, arbeitet im Straßenbauamt)
- Psychosoziale Begleitung des Klienten bei Schwierigkeiten während der Ableistung gemeinnütziger Leistungen
- Abschlussgespräch mit Reflexion der Diversionsmaßnahme um prosoziale Lerneffekte zu festigen
- Berichte über den jeweiligen Stand an die zuweisende Staatsanwaltschaft bzw. das zuweisende Gericht

Im Berichtsjahr wurden NEU**START** 2.176 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge um 22,5%. 69,4% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2019: 68,5%).

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800	2794	2.634	2.809	2.176
Jugendliche	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975	939	987	921	1.011	801
Erwachsene	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713	1.798	1.375

[28] In Wien ist dafür bei jugendlichen Beschuldigten die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Die weitaus stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 56,9% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 18,2% und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) mit 13,1%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2020

Deliktsgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	**3.265**	**100%**
Fremdes Vermögen	1.854	56,9%
Leib und Leben	491	15,0%
Urkunden und Beweiszeichen	197	6,0%
Rechtspflege	190	5,8%
Freiheit	183	5,6%
Sonstige	350	10,7%
Einzeldelikte Gesamt, davon	**3.265**	**100%**
Diebstahl § 127 StGB	594	18,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	428	13,1%
Körperverletzung § 83 StGB	280	8,6%
Betrug § 146 StGB	187	5,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	177	5,4%
Urkundenunterdrückung	103	3,2%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	96	2,9%
Sonstige (schw. Sachbeschädigungen, schw. Körperverletzungen, Nötigungen, u.a.)	1.400	42,9%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2020 in 822 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%[29].

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatanwaltschaft oder Gericht) wurde 2020 zu 79,1% erreicht.

29 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

VGL-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2020 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 83% voll und zu 15% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 66% voll und 26% eher zu.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch strukturiertes, sozialarbeiterisches Handeln wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen (Näheres zur Methodik siehe 3.5). Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr 499 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Dass waren um 11,4% mehr als im Vorjahr.

Die stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 27,4% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz (16,9%) gefolgt von Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 10,7%.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	266	254	215	225	236	237	248	283	352	448	499
Jugendliche	131	131	98	100	96	97	87	118	122	181	227
Erwachsene	135	123	117	125	139	140	161	165	230	267	272

Zugang zur Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2020

Deliktsgruppen	**Anzahl**	**Anteil**
Gesamt, davon	**735**	**100%**
Fremdes Vermögen	201	27,4%
Freiheit	126	17,1%
Verbotsgesetz	124	16,9%
Leib und Leben	106	14,4%
Öffentlicher Friede	69	9,4%
Sonstige (Sexuelle Integrität, Rechtspflege, Suchtmittel u. a.)	109	14,8%

Einzeldelikte gesamt, davon	735	100%
Verbotsgesetz §§ 3a-3i	124	16,9%
Körperverletzung § 83 StGB	79	10,7%
Diebstahl § 127 StGB	66	9,0%
Verhetzung § 283 StGB	65	8,8%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	60	8,2%
Nötigung § 105 StGB	37	5,0%
Betrug § 146 StGB	33	4,5%
Sachbeschädigung § 125 StGB	**31**	**4,2%**
Sonstige (pornographische Darstellung Minderjähriger, schwere Körperverletzung, Suchtmittel, u.a.)	**240**	**32,7%**

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den 2020 abgeschossenen Fällen zu 91,3% erreicht (8,7% rechtskräftige Verurteilungen). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%[30].

3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

30 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem Rückgang in den Vorjahren und einem Anstieg im Vorjahr im Berichtsjahr neuerlich zurückging.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Anzahl	733	741	673	728	705	673	561	582	512	558	**476**

Quelle: Daten des BRZ, Auswertung aus der VJ

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren - bei einem leichten Anstieg im Vorjahr – annähernd gleich geblieben.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug[31]

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Anzahl	163	246	284	280	283	257	281	279	269	323	**279**

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV)

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMJ 8.180.132,44 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine Steigerung um 0,87% gegenüber dem Jahr 2019.

[31] Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Wie bereits im Vorjahr war auch im Jahr 2020 ein geringfügiger Anstieg der Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG (+0,87% gegenüber dem Vorjahr) zu verzeichnen.

Kostentragung gemäß § 41 SMG[32]

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Aufwand (Mio.€)	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11	**8,18**

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;

[32] Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH;
- Verein Kolping Österreich.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten **„Bericht zur Drogensituation“** sowie im **„Epidemiologiebericht Sucht“**.[33]

3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (63,8%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (35,3% aller Strafen und Maßnahmen). 19,8% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,6% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (28,4%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

28,0% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (21,4%). Dazu kamen 5,3% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 6,6% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,3%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurückgingen. Im Berichtsjahr wurde keine derartige Geldstrafe verhängt.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,9%) sowie sonstige Maßnahmen (2,1%), vornehmlich das Absehen von einer

[33] Die Berichte sind unter https://www.sozialministerium.at/ abrufbar.

Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 7.165. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 19.278 und im Berichtsjahr 16.317. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 63,8% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	36 461	35 541	34 424	32 980	32 118	30 450	30 746	30 157	29 632	25 586
§ 12 JGG	28	34	25	31	21	17	14	24	20	21
§ 13 JGG	285	246	213	196	197	225	264	262	219	203
Geldstrafen, davon	11 474	10 778	10 077	9 410	8 855	9 055	8 693	8 346	8 331	7 165
zur Gänze bedingt	1 224	183	56	26	23	14	15	14	22	7
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 363	2023	2031	1767	1 608	1 685	1 782	1 756	1 866	1 693
unbedingt	8 887	8 572	7 990	7 617	7 224	7 356	6 896	6 576	6 443	5 465
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	1118	1063	979	1008	1 038	1 155	1 258	1 295	1 351

Strafen und Maßnahmen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Freiheitsstrafen, davon	23 085	22 796	22 538	21 876	21 562	19 599	20 100	19 708	19 278	16 317
zur Gänze bedingt	13 541	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 120	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205
unbedingt	6 424	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075
Sonstige Maßnahmen	614	569	508	488	475	516	520	559	489	529

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%
Geldstrafen, davon	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%	28,1%	28,0%
zur Gänze bedingt	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%	6,3%	6,6%
unbedingt	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%	21,7%	21,4%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%	4,4%	5,3%
Freiheitsstrafen, davon	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%	65,1%	63,8%
zur Gänze bedingt	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%	36,0%	35,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%	8,8%	8,6%
unbedingt	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%	20,2%	19,8%
Sonstige Maßnahmen	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	2,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität,

beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.[34]

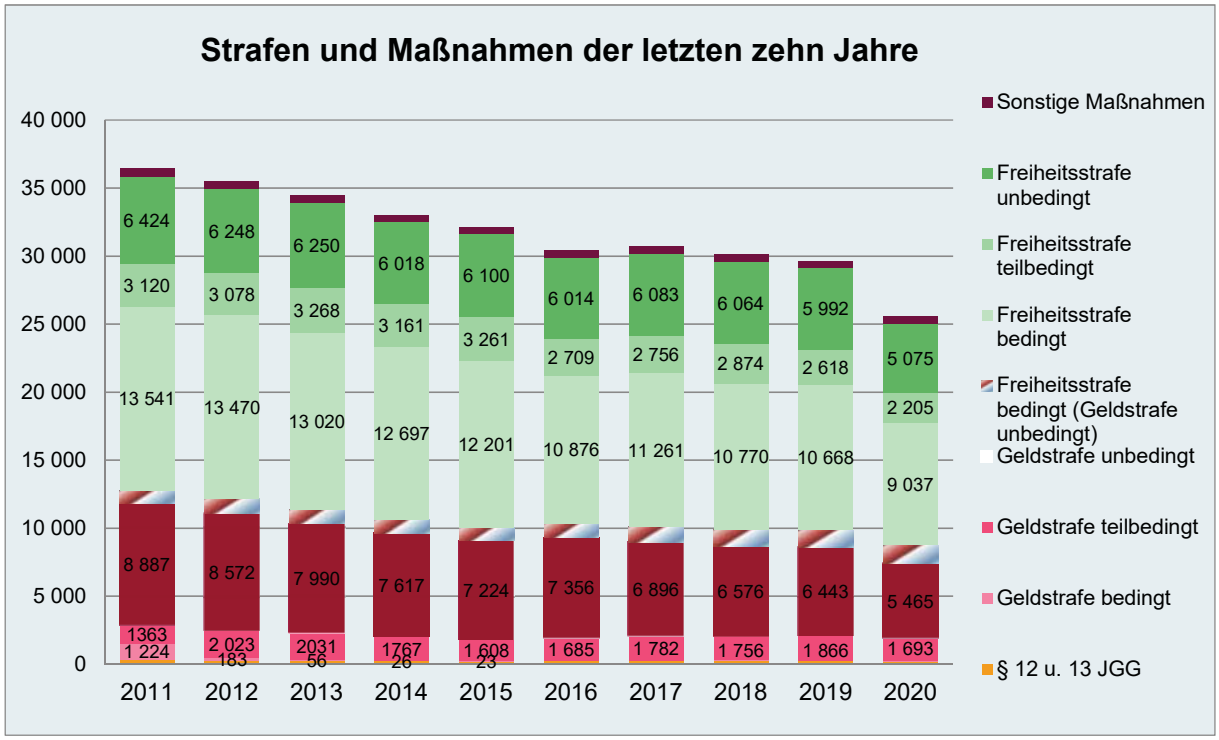

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 21,7% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,2% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,4% und 5,1%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 34,1% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte in 42,3% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21,3% eine unbedingte und zu 8,6% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es 7,9% bzw. 10,3%. Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 74,6% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 65,2%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise

[34] Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 37,6% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 42,6% öfter im Berichtsjahr. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 72,0% der Verurteilten EU-Bürger und bei 77,3% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 37,2% ersterer und 35,9% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,1% bzw. 27,2% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,4%) und bei jungen Erwachsenen (29,1%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil schon aufgrund § 5 Z 6 JGG (keine Geldstrafe bei Gefährdung des Fortkommens) und auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 30,8% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (31,2%), bei EU-Bürgern seltener (25,9%) und bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten (20,6%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (19,9%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2020

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien[	Sonstige
Gesamt	25 586	21 750	3 836	1 744	2 700	21 142	15 262	10 324	3 852	837	2 081	3 554
§ 12 JGG	21	18	3	18	3	0	14	7	3	1	0	3
§ 13 JGG	203	169	34	163	40	0	149	54	20	5	9	20
Geldstrafen, davon	7 165	5 766	1 399	356	785	6 024	4 772	2 393	997	258	429	709
zur Gänze bedingt	7	6	1	1	0	6	3	4	3	0	1	0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 693	1 355	338	175	229	1 289	1 082	611	270	67	78	196

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien[	Sonstige
unbedingt	5 465	4 405	1 060	180	556	4 729	3 687	1 778	724	191	350	513
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 351	1202	149	74	115	1162	978	373	153	44	84	92
Freiheitsstrafen, davon	16 317	14 138	2 179	1 087	1 694	13 536	8 987	7 330	2 622	518	1 535	2 655
zur Gänze bedingt	9 037	7 414	1 623	770	1 051	7 216	5 523	3 514	1 277	306	746	1 185
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 205	2 010	195	137	254	1 814	862	1 343	493	60	286	504
unbedingt	5 075	4 714	361	180	389	4 506	2 602	2 473	852	152	503	966
Sonstige Maßnahmen	529	457	72	46	63	420	362	167	57	11	24	75

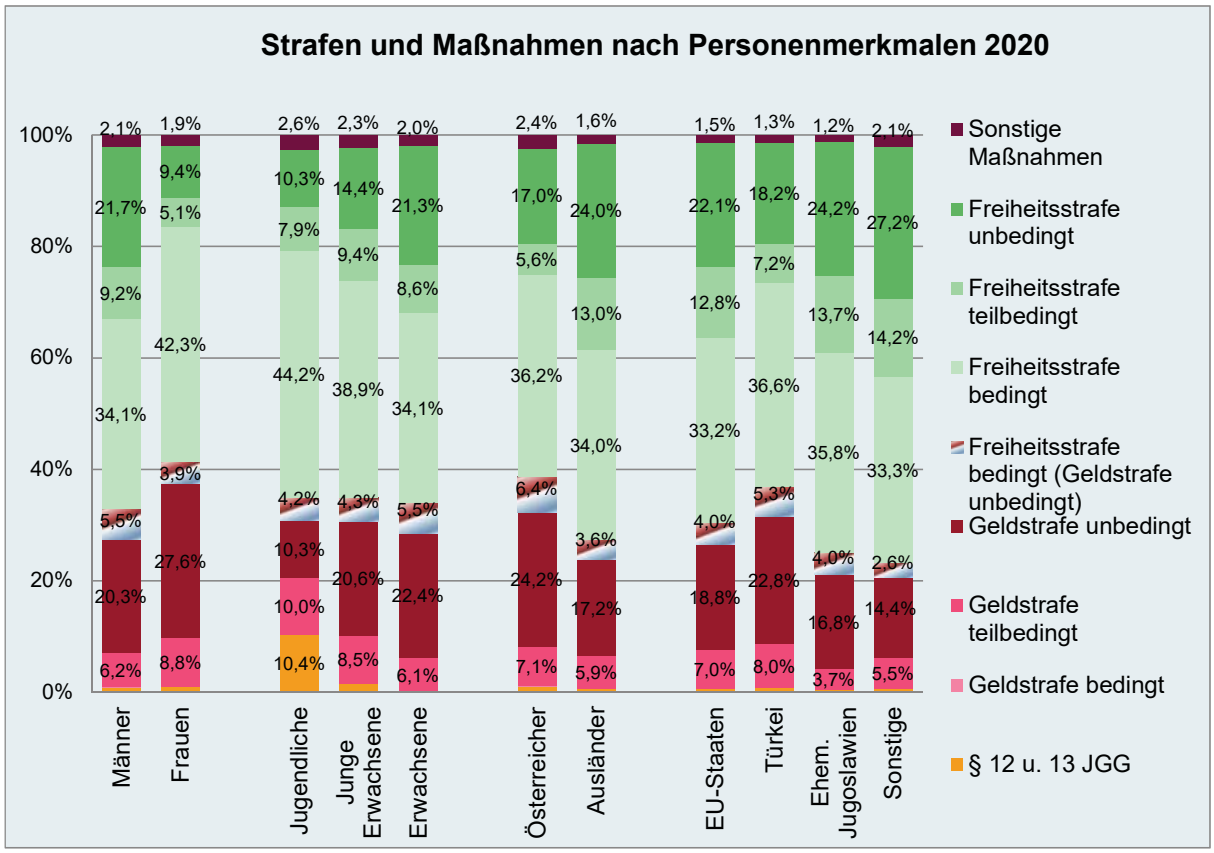

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (44,2%) bedingte Strafen und in 20,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (19,3%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) sank im Berichtsjahr geringfügig (7,9%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,0% der Fälle.

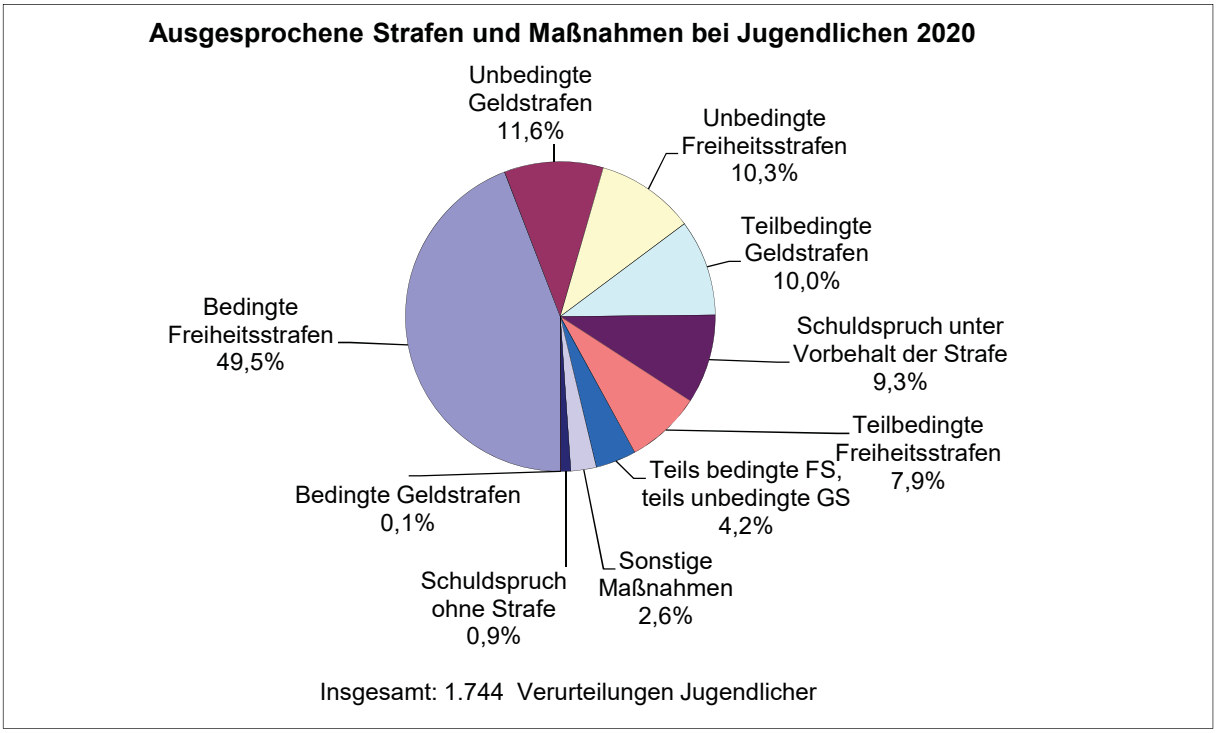

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht[35]

	2018		2019		**2020**	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	1 959	100,0%	1 996	100,0%	1 744	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	441	22,5%	412	20,6%	360	20,6%
Unbedingte Geldstrafen	243	12,4%	232	11,6%	180	10,3%
Unbedingte Freiheitsstrafen	198	10,1%	180	9,0%	180	10,3%

[35] Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

	2018		2019		**2020**	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Teilbedingte Strafen, davon	350	17,9%	371	18,6%	386	22,1%
Teilbedingte Geldstrafen	157	8,0%	150	7,5%	175	10,0%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	164	8,4%	179	9,0%	137	7,9%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	29	1,5%	42	2,1%	74	4,2%
Bedingte Strafen, davon	907	46,3%	990	49,6%	771	44,2%
Bedingte Geldstrafen	1	0,1%	1	0,1%	1	0,1%
Bedingte Freiheitsstrafen	906	46,2%	989	49,5%	770	44,2%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	192	9,8%	170	8,5%	163	9,3%
Schuldspruch ohne Strafe	16	0,8%	17	0,9%	18	1,0%
Sonstige Maßnahmen	53	2,7%	36	1,8%	46	2,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2020 bei 81,2% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 69,1%. Die Verhältniszahl sank im Berichtsjahr, offenbar, weil sowohl der Anteil an Freiheitsstrafen als auch der Anteil bei Verurteilungen nach dem SMG zurückgegangen sind.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Alle Verurteilungen	66,0	67,3	68,6	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5	69,4	69,1
SMG	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3	81,4	81,2
Differenz	9,9	8,2	6,0	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8	11,9	12,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingte Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2020 fort. So wurden im Berichtsjahr in 46,7% (2019: 48,8%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest

teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. In 34,5% hingegen (2019: 32,6%) wurden bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
SGG/SMG insgesamt	**4 444**	**4 261**	**4 252**	**4 368**	**4 435**	**3 993**	**4 727**	**4 954**	**4 473**	**3 670**
FS unbedingt	29,2%	27,6%	27,3%	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%	31,1%	29,0%
FS teilbedingt	14,4%	14,0%	15,9%	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%	17,7%	17,7%
FS bedingt	30,1%	31,4%	29,0%	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%	29,4%	29,7%
GS unbedingt/FS bedingt	2,2%	2,4%	2,4%	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%	3,2%	4,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
SGG/SMG insgesamt	**4 444**	**4 261**	**4 252**	**4 368**	**4 435**	**3 993**	**4 727**	**4 954**	**4 473**	**3 670**
FS unbedingt	1 299	1 178	1 161	1 108	1 086	1 025	1 327	1 385	1 393	1 065
FS teilbedingt	642	598	677	680	658	701	908	997	791	649
FS bedingt	1 337	1 339	1 233	1 262	1 437	1 265	1 585	1 561	1 313	1 089
GS unbedingt/FS bedingt	96	101	101	116	119	113	140	184	143	177

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 16,9 und 63,5%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz beinahe doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (30,4%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Viertel unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,1% im Berichtsjahr reduziert (2019: 0,2%), während der

Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 28,0% im Berichtsjahr anstieg (2019: 28,9%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-) bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 22,8% und 78,6%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,6% (Linz) und 23,6% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19,1%), Linz (23,9%) und Graz (25,5%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (35,7%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 36,5% und 43,0%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 3,7% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (33,0%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		**OLG Wien**		**OLG Graz**		**OLG Linz**		**OLG Innsbruck**	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	25 586	100%	10 575	100%	5 575	100%	5 962	100%	3 474	100%
§ 12 JGG	21	0,1%	8	0,1%	1	0,0%	3	0,1%	9	0,3%
§ 13 JGG	203	0,8%	55	0,5%	45	0,8%	86	1,4%	17	0,5%
Geldstrafen, davon	7 165	28,0%	1 785	16,9%	1 586	28,4%	1 588	26,6%	2 206	63,5%
zur Gänze bedingt	7	0,0%	1	0,0%	2	0,0%	1	0,0%	3	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 693	6,6%	165	1,6%	36	0,6%	436	7,3%	1 056	30,4%
unbedingt	5 465	21,4%	1 619	15,3%	1 548	27,8%	1 151	19,3%	1 147	33,0%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits-strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 351	5,3%	235	2,2%	360	6,5%	364	6,1%	392	11,3%
Freiheitsstrafen, davon	16 317	63,8%	8 317	78,6%	3 459	62,0%	3 748	62,9%	793	22,8%
zur Gänze bedingt	9 037	35,3%	4 545	43,0%	2 037	36,5%	2 328	39,0%	127	3,7%

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 205	8,6%	1 276	12,1%	342	6,1%	492	8,3%	95	2,7%
unbedingt	5 075	19,8%	2 496	23,6%	1 080	19,4%	928	15,6%	571	16,4%
Sonstige Maßnahmen	529	2,1%	175	1,7%	124	2,2%	173	2,9%	57	1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

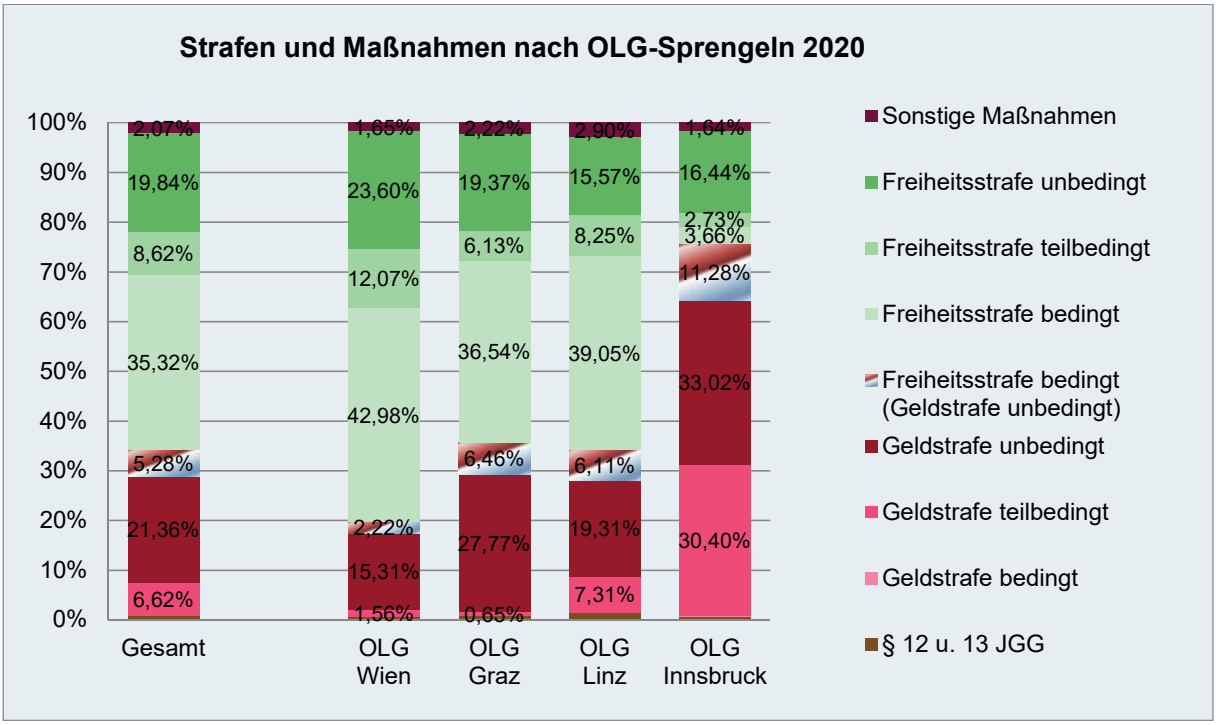

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe wird von NEU**START** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht.

Die Bewährungshilfe hat das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, bedingt verurteilt, bedingt entlassen oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren, durch steuernde Sozialarbeit wieder in die Lage zu versetzen, ein deliktfreies Leben zu führen.

In der Betreuung der Bewährungshilfe wird der Hauptfokus auf die Rückfallprävention gelenkt. Bewährungshelfer arbeiten nach den Risk-Need-Responsivity (RNR)-Prinzipien, einem evidenzbasierten Modell in der Straffälligenhilfe. Dieses Modell ist wissenschaftlich fundiert und legt den Schwerpunkt auf folgende Betreuungsschwerpunkte: Die Höhe des Rückfallrisikos steuert die Betreuungsintensität (Risk), im Fokus der Betreuung liegt die Bearbeitung der rückfallrelevante Bereich in der Person oder im Umfeld eines Klienten (Need) sowie Konzentration darauf, dass die Interventionen methodisch so aufbereitet werden, dass der Klient sie bestmöglich verstehen und für sich umsetzen kann (Responsivity).

Dazu hat NEU**START** ein Diagnoseinstrument - das Ressourcen-Risken-Inventar (RRI) - zur Einschätzung des Rückfallrisikos und der Ausprägung der Ressourcen der Klienten entwickelt.

Aus den Ergebnissen leitet sich grundsätzlich die Betreuungsintensität (persönliche Kontakte/Monat) ab.

Ein besonderer Fokus liegt in der Bearbeitung des der Verurteilung bzw. der diversionellen Erledigung zugrundeliegenden Delikts. Ziel dabei ist es, dass Klienten Verantwortung für das delinquente Handeln übernehmen, ihr eigenes Rückfallrisiko erkennen und für zukünftige Situationen prosoziale Handlungsalternativen erlernen. Die Deliktverarbeitung wird sowohl in der Einzelbetreuung als auch in Anti-Gewalt-Trainings angewendet.

Dies gilt für alle Klienten in der Bewährungshilfe gleichermaßen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Deliktgruppen, für die besondere Betreuungsvorkehrungen getroffen werden:

So gibt es für die Betreuung von Sexualstraftätern spezielle Regelungen. Radikalisierte Klienten, die nach § 278 b - f StGB verurteilt wurden, werden von Spezialisten betreut, die dafür eine Zusatzausbildung durchlaufen haben. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf den Bereich der „häuslichen Gewalt“ gelegt. Hier arbeitet NEU**START** nach den Standards einer „opferschutzorientierten Täterarbeit“. Dabei kooperieren wir eng mit den Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern etc.), um damit den Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. NEU**START** Sozialarbeiter wirken auch an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit um Risikosituationen bei häuslicher Gewalt bestmöglich zu deeskalieren.

Während der Betreuung kommt es nur bei weniger als 10% (**2020**: 7,7%) der Fälle zu einem Widerruf der Anordnung von Bewährungshilfe, weil die Gerichte trotz weiterer Delikte daraufsetzen, dass die Fortsetzung der Bewährungshilfe sinnvoll ist.

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den **2020** abgeschossenen Fällen zu 60,5% erreicht (39,15% rechtskräftige Verurteilungen).

Spätestens am Ende der Betreuung soll ein BWH-Klient in der Lage sein, mit Zuversicht in Selbststeuerung und mit einer realistischen Zukunftsperspektive ein sozialverträgliches Leben führen zu können. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 70%. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich[36].

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

In den letzten Jahren lag die Zahl der jährlichen Anordnungen immer über 4.000. Im Berichtsjahr **2020** wurden insgesamt 4.156 Anordnungen verzeichnet (2019: 4.315).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2. 694 Bewährungshilfe-Anordnungen (2019: 2.901) ein Rückgang auszumachen.

36 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Anordnungen von Bewährungshilfe[37]

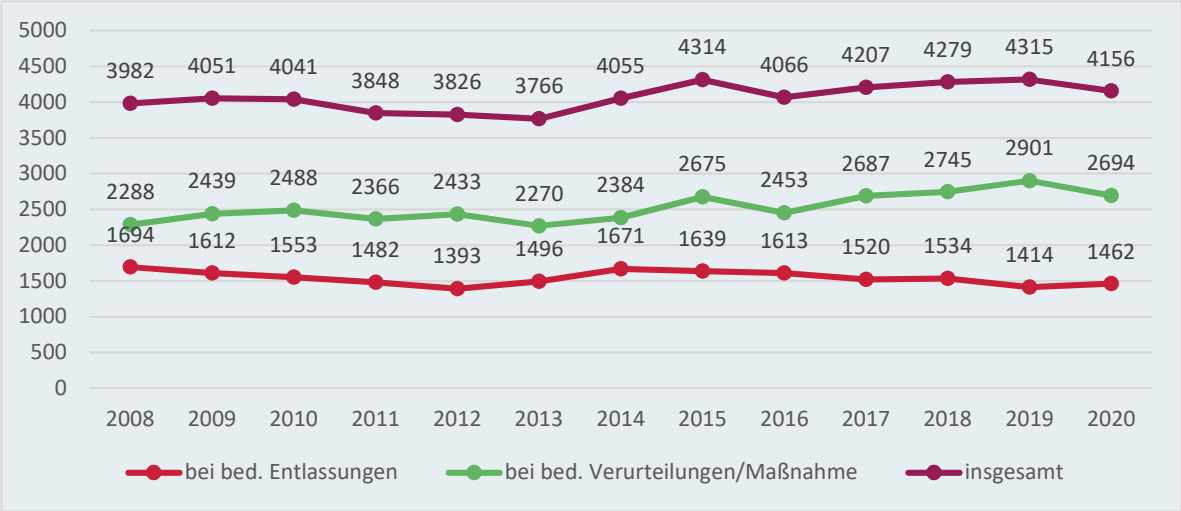

Quellen: Daten des Vereins NEU**START**

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen[38] und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2019			**2020**			**Veränderung**
	Verurteilungen	Anordnungen		**Verurteilungen**	**Anordnungen**		
§ 43 StGB	10.690	1.980	**18,5%**	9.044	1.782	**19,7%**	+1,2%
§ 43a StGB	5.779	755	**13,1%**	5.249	761	**14,5%**	+1,4%
§ 13 JGG	219	112	**51,1%**	203	93	**45,8%**	-5,3%
Gesamt	16.688	2.847	**17,1%**	14.496	2.636	**18,2%**	+1,1%
§ 45 StGB		54			58		+7,4%
Gesamt		2.901			2.694		-7,1%

[37] Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

[38] Die Daten zu bedingten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (§ 43 StGB), (teilbedingten) Geld- und/oder (teil-)bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a StGB) und Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe bei Jugendstraftaten (§ 13JGG) stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik. Die Werte zu § 13 JGG umfassen auch Verurteilungen von jungen Erwachsenen nach § 13 JGG.

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2020, Daten von NEU**START**

Insgesamt wurde bei rund 18 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 51,6% (2019: 49%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 3,4% höher.

Bedingte Entlassungen[39] und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2019			**2020**			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2723	1.334	**49%**	2611	1.347	**51,6%**	2,6%
§ 47 StGB	123	80	**65%**	144	115	**79,9%**	14,9%
Gesamt	2846	1.414	**49,7%**	2755	1.462	**53,1%**	3,4%
Begnadigung	31			32			
Gesamt	2877	1.414	**49,1%**	2787	1.462	**52,5%**	3,4%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe **sank** im Berichtsjahr und auch der Stand an Bewährungshilfe-Klienten reduzierte sich bis zum Jahresende **2020** auf 10.612 Personen. Die Zahl der betreuten Jugendlichen **sank** gegenüber dem Vorjahr um 2,3%, die Zahl der betreuten Erwachsenen **stieg** um 0,1%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

[39] Die Zahlen über bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen (§ 46 StGB) und bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtliche Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%
2016	10.358	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2017	10.542	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2018	10.343	1.918	18,5%	8.425	81,5%
2019	**10.658**	**1.950**	**18,3%**	**8.708**	**81,7%**
2020	**10.612**	**1.895**	**17,9%**	**8.717**	**82,1%**

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2020 durch 229 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 974 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2020 wurden 27,4% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut und 36,1% der jugendlichen Probanden. Der Wert von 28,9% durch ehrenamtliche Bewährungshelfer betreute Probanden liegt innerhalb der Schwankungsbreite der letzten Jahre.

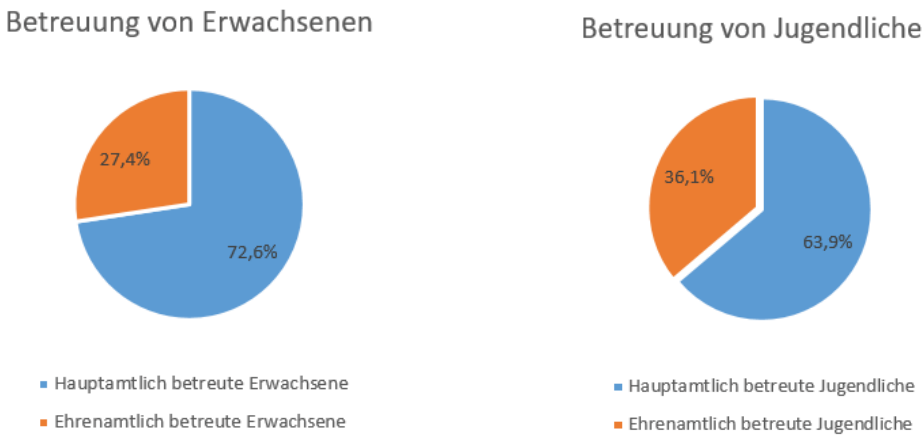

Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 7,58 (Wert für 2020).

Die stärkste Deliktgruppe bei den BWH-Fällen im Stand war mit 39,3% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83) mit 9%, gefolgt von einem Suchtmitteldelikt (§ 27ff StGB) mit 8,8%.

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2020)

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	**24.284**	**100%**
Fremdes Vermögen	9.498	39,3%
Leib und Leben	4.131	17,0%
Freiheit	3.398	14,0%
Suchtmittelgesetz	2.146	8,8%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.075	4,4%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Staatsgewalt u. a.)	4.036	16,5%
Gesamt	**24.284**	**100%**
Körperverletzung § 83 StGB	2.185	9,0%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.146	8,8%
Diebstahl § 127 StGB	2.096	8,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.513	6,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.218	5,0%
Nötigung § 105 StGB	1.161	4,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.156	4,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.069	4,4%
Raub § 142 StGB	980	4,0%
Sonstige (Betrug, Widerstand gegen Staatsgewalt, Urkunden u. a.)	10.289	42,4%

BWH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2020 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Mein Leben hat sich durch die Unterstützung der BWH positiv verändert“ – zu 71% voll und zu 24% eher zu.

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein relativ neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell wird derzeit vor allem bei straffälligen Jugendlichen eingesetzt und zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Lehrer, Sporttrainer etc.) bei der Überwindung der sich in der Begehung von Straftaten manifestiert habenden Krise und der Bearbeitung der Konflikte des Jugendlichen einzubinden und ihn in seiner Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz zu unterstützen, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	176
Entlassungskonferenz	22
Gesamt	198

3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanz-position	2017	2018	2019	2020
Geldstrafen	2/8810.000	8.475.903,17	8.648.820,27	10.749.522,04	**7.333.325,66**
Geldbußen	2/8810.001	7.235.464,52	7.058.656,48	8.123.078,21	**6.830.603,46**
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	13.708.998,06	11.627.551,24	13.349.309,38	**11.837.486,88**
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	193.250,82	244.307,53	215.211,18	**86.313,73**
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	619.520,35	342.834,17	464.192,33	**112.768,33**
Erlöse für hoheitliche Leistungen[40]					
Strafsachen	2/8170.919	3.147.331,56	3.908.649,25	3.457.986,23	**3.216.226,25**
Pauschalkosten-beiträge Diversion	2/8170.920	916.485,81	992.547,48	1.081.099,70	**966.399,04**

Der Rückgang bei den oben angeführten Einzahlungen im Jahr 2020 ist unter anderem auf den eingeschränkten Gerichtsbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren dem Art. IX Abs. 2 lit. j BFG 2017 entsprechend gesondert - bei Finanzposition 2-8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr (zur Gänze) dem BMJ zur Verfügung, sondern fließen in den allgemeinen Haushalt. Gemäß Art. IX Abs. 2 lit. c BFG 2020 gilt dies für das Finanzjahr 2020 für den Betrag von 1,5 Millionen Euro übersteigende Mehreinzahlungen. Die Einzahlungen auf Finanzposition 2-8810.008 betrugen 1.777.532,- Euro im Jahr 2017, 3.423.088,- Euro im Jahr 2018, 1.865.000,- Euro im Jahr 2019 und 424.000,- Euro im Jahr 2020.

[40] Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird von NEU**START** [41] übernommen. Zur inhaltlichen Gestaltung siehe „3.2.2. Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen".

Die Anzahl der Zugänge betrug im Jahr **2020** 2.452.

Bei den Abgängen des Jahres 2020 wurde in 53,8% entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (46,2%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (**2020**: 49.026 Hafttage).

Die stärkste Deliktgruppe bei den VGL-EF-Fällen war mit 40,7% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Körperverletzung (§ 83) und Diebstahl (§ 127 StGB) mit 14,4%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2020

Deliktsgruppe	Anzahl	Anteil
Gesamt - davon	3.022	100%
Fremdes Vermögen	1.234	40,7%
Leib und Leben	661	21,9%
Suchtmittelgesetz	259	8,7%
Freiheit	211	7,0%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Waffengesetz u.a.)	657	21,7%
Einzeldelikte - gesamt	**3.022**	**100%**
Diebstahl § 127 StGB	435	14,4%
Körperverletzung § 83 StGB	435	14,4%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	259	8,6%

[41] In Wien ist dafür bei jugendlichen Straftätern die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Deliktsgruppe	Anzahl	Anteil
Betrug § 146 StGB	224	7,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	193	6,4,%
Sonstige (Fahrlässige Körperverletzung, Waffengesetz, gefährl. Drohung u. a.)	1.476	48,8%

VGL-EF-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2020 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 74% voll und zu 26% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 59% voll und 38% eher zu.

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bis dahin zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt seitdem der „neue“ Verfall (§§ 20, 20b StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte Konfiskation, eingeführt.

Die durch das **strafrechtliche Kompetenzpaket** (**sKp**) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre (RIS Justiz RS0119545).

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu

konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der **Auskunft aus dem Kontenregister** und der **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, **auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar** gemacht.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Konfiskation (§ 19a StGB)	1.209	1.212	1.314	1.518	1.606	1.507
Abschöpfung der Bereicherung	13	25	17	6	9	13
Verfall (§ 20 StGB – Urteil)	1.825	1.801	2.285	2.445	2.453	2.156
Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)	5	3	7	2	0	5
Einziehung mit Urteil	3.298	3.263	3.908	3.794	3.616	2.884
Einziehung mit Beschluss	574	535	474	411	416	324

Im Berichtsjahr wurden rund 5,357 Mio. Euro durch Abschöpfung der Bereicherung, vermögensrechtliche Anordnungen, Einziehungen und Konfiskation eingenommen.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese Einnahmen um rund 33,34%. Zuzüglich sonstiger Einziehungen zum Bundesschatz stiegen die Einnahmen um rund 21,55%. Dieser Anstieg resultiert aus den höheren Einzahlungen beim Vermögensverfall (+ 44,65%).

Demgegenüber war bei den Einzahlungen aus der Abschöpfung der Bereicherung (– 71,97%[42]), aus den Einziehungen (– 47,75%), aus der Konfiskation (– 58,60%) und aus den sonstigen Einziehungen (– 16,47%) ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2019 zu verzeichnen.

Einnahmen[43]	2016	2017	2018	2019	**2020**
Einziehungen zum Bundesschatz[44], davon	5.910.690,48	5.502.238,06	7.344.029,83	5.263.827,65	**6.398.019,30**
Abschöpfung der Bereicherung	1.871.747,54	1.252.109,75	1.354.070,55	291.399,54	81.669,13
Verfallene Vermögenswerte	2.364.931,34	1.945.378,12	2.163.902,30	3.614.811,22	5.228.901,12
Einziehung (§ 26 StGB)	9.024,84	19.227,26	5.258,30	2.949,10	1.540,95
Konfiskation (§ 19a StGB)	40.245,81	8.772,96	38.868,81	108.372,89	44.863,63
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	1.624.740,95	2.276.749,97	3.781.929,87	1.246.294,90	1.041.044,47

3.7 Freiheitsstrafen

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS) [45]

Strafausmaß	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Freiheitsstrafen gesamt	24 060	23 914	23 601	22 855	22 570	20 637	21 255	20 966	20 573	17 668

[42] Resultiert vor allem aus einer Verrechnungsänderung.
[43] Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.
[44] Finanzposition 2/8851.900
[45] Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Strafausmaß	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
FS zur Gänze bedingt	13 541	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037
davon: FS bis 1 Monat	1 810	1 810	1 637	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063	985	833
FS über 1 bis 3 M.	5 601	5 370	5 259	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142	3 982	3 219
FS über 3 bis 6 M.	3 709	3 757	3 544	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310	3 345	2 848
FS über 6 bis 12 M.	1 946	2 024	2 052	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765	1 860	1 677
FS über 1 bis 3 Jahre	473	507	527	516	541	431	461	490	490	460
FS über 3 bis 5 Jahre	1	1	1	-	-	2	1	-	5	0
FS über 5 Jahre	1	1	-	-	-	-	-	-	1	0
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	975	1118	1063	979	1008	1 038	1 155	1 258	1 295	1 351
davon: FS über 6 bis 12 Monate	830	976	900	801	794	848	880	959	978	980
FS über 1 bis 3 Jahre	145	142	163	178	214	190	275	299	317	371
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 120	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1 672	1 551	1 693	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364	1 080	911
FS über 1 bis 3 Jahre	1 448	1 527	1 575	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510	1 538	1 294
FS zur Gänze unbedingt	6 424	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075
davon: FS bis 1 Monat	410	359	320	279	270	251	272	225	187	121
FS über 1 bis 3 M.	1 146	1 087	1 114	1 034	955	1 025	924	884	854	674
FS über 3 bis 6 M.	947	1 012	945	943	928	1 015	1 020	977	953	811
FS über 6 bis 12 M.	1 362	1 376	1 352	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200	1 214	1 004
FS über 1 bis 3 Jahre	1 831	1 795	1 829	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004	2 114	1 864
FS über 3 bis 5 Jahre	408	369	418	388	404	388	444	483	425	374
FS über 5 Jahre	310	235	261	277	260	207	207	279	236	218
lebenslange FS	10	15	11	11	7	8	8	12	9	9

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Waren im Jahr 2008 jedoch noch 2.865 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (12,4% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2008), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 833 Verurteilten verhängt (4,7% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2007 um fast die Hälfte zurück und hatten im Jahr 2020 nur noch einen Anteil von 0,7% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 13,9% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 10 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 5 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 76 in den Jahren 2012 bis 2020 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 und 2018 stieg die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe, um im Berichtsjahr wieder zu fallen.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12
	2019	**2020**					
Lebenslange FS	9	9					

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

4 Terrorismusstatistik

Dieser Abschnitt wurde von Dr. Meropi Tzanetakis unter Mithilfe von Dr. Walter Hammerschick und Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram (alle Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck) verfasst.

4.1 Hintergründe

Terrorismus gilt als eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Insbesondere die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten gelten international als Wendepunkt im politischen und rechtlichen Umgang mit Terrorismus. Für Österreich ist der Terroranschlag vom 2. November 2020 und das neu beschlossene und mit 1.9.2021 bzw. 1.1.2022 in Kraft getretene Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG, BGBl. I Nr. 159/2021) hervorzuheben. Doch bereits seit 9/11 ist das Interesse der Politik, Medien und Öffentlichkeit am islamistisch motivierten Terrorismus enorm gestiegen. Dies spiegelt sich auch in Befragungsergebnissen zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Bevölkerung wider, wonach Terrorismus als eine diffusere Bedrohung empfunden wird, unter der man sich wenig Konkretes vorstellen kann, auch wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, persönlich davon betroffen zu sein.[46]

Der Terrorismus-Begriff ist politisch umstritten und unterliegt einem historischen Bedeutungswandel. Aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Terrorismusforschung liegt keine allgemeine Definition für das Phänomen Terrorismus vor. Drei sozialwissenschaftliche Forschungsstränge heben unterschiedliche Merkmale von Terrorismus hervor.[47] Zum einen wird betont, dass es nicht den einen, sondern verschiedene Spielarten von Terrorismus gibt, bei denen eine Gruppe unter Anwendung von Gewalt für politische oder religiöse Zwecke meist gegen eine Regierung vorgeht. Diese Definition läuft Gefahr, nicht-staatlichen politischen Widerstand generell zu delegitimieren. Zum zweiten liegt Terrorismus vor, wenn Völkerrechtsnormen gebrochen, Zivilist:innen

[46] Singelnstein, Tobias; Stolle, Peer (2008). Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

[47] Daase, Christopher; Spencer Alexander (2010). Terrorismus. In: Masala, Carlo; Sauer, Frank; Wilhelm, Andreas (Hrg.) Handbuch der Internationalen Politik (403-425), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

getötet oder ein aussichtsloser Kampf geführt wird. Hierbei ist der Fokus auf das Völkerrecht gerade bei neuartiger politischer Gewalt zu eng. Ein dritter Forschungsstrang definiert Terrorismus als eine Form politischer Gewalt, die gegen zivile Ziele gerichtet ist und das Ziel verfolgt, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, um politische Ziele zu erzwingen. Mit dieser Begriffsbestimmung kann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich Formen politischer Gewalt ändern. Sie kann religiösen Terrorismus genauso wie Staatsterrorismus erfassen. Die Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung von Terrorismus liegt darin begründet, dass der Interpretationsspielraum bei seiner Auslegung begrenzt werden sollte. Diese Problematik wird auch durch die große Relevanz des Straftatbestandes des § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), wie im Folgenden gezeigt wird, verdeutlicht.

Terrorismus hat als ungeklärter Begriff Eingang in die Rechtsordnung von demokratischen Staaten gefunden. Die juristische Bestimmung der Terrorismusstraftatbestände erfasst Terrorismus als gesellschaftliches Phänomen nur unzulänglich. Die an strafrechtlichen Kategorien orientierte Kriminalstatistik enthält – anders als der Verfassungsschutzbericht – auch keine Information zur unterschiedlichen politischen und ideologischen Grundierung terroristischer Straftaten. Die Justizstatistik Strafsachen und die gerichtliche Kriminalstatistik, auf denen dieses Berichtskapitel beruht, sind nichtsdestoweniger wertvolle Informationsquellen. Sie geben Auskunft, wie häufig die Justiz mit Normübertretungen unter dem Titel des Terrorismus befasst ist und mit welchen Entscheidungen und Interventionen sie darauf reagiert.

Kriminalsoziologisch gesehen weisen Terrorismusdelikte einige Besonderheiten auf. Bei terroristischen Straftatbeständen handelt es sich zum einen um Kontrolldelikte, d.h. die Intensität der Beobachtung und Kontrolle terroristischer Aktivitäten durch Strafverfolgungsbehörden wirkt sich auf die Anzahl bei der Justiz registrierter Fälle aus. Zum anderen besteht bei der Verfolgung von Terrorismusverdächtigen eine gewisse Herausforderung, die im Abwägen der Verhinderung eines zukünftigen Anschlags und der Sicherung von Ermittlungserfolgen liegt. Als Konsequenz wird die Justiz polizeiermittlungsstrategisch selektiv in Kontrollen bzw. die Verfolgung von Vorfelddelikten einbezogen, was sich auch auf die statistische Erfassung von Ermittlungen bzw. Verfahren auswirkt.

Darüber hinaus kommt es durch die Nutzung von Informations- und Kommunikations-technologien, Finanzierungsmöglichkeiten abseits des internationalen Bankensystems und Reisemöglichkeiten vermehrt zu grenzüberschreitenden Handlungen und einer Verflechtung in internationale Netzwerke. Dabei ist nicht nur die Beweissammlung in einem anderen Land schwierig, sondern auch die internationale Kooperation im Lichte der

Souveränität staatlicher Sicherheitsdienste. So kann bei terroristischen Ermittlungen die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Geheimdienst- und Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung sein, sodass Kriminalstatistiken die behördliche Befassung mit Terrorismus hierzulande auch in Abhängigkeit von derartigen Kooperationen abbilden. Ferner handelt es sich um ein sehr dynamisches Feld, in dem klassische Freund-Feind-Einteilungen sich im Laufe der Zeit ändern können, genauso wie die Zuordnung zu terroristischen Organisationen im Ausland. Diese Umstände erfordern ein hohes Maß an Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort und damit ein Kontext- und Hintergrundwissen, was die Justizbehörden bei der rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten besonders herausfordert.

Da Verfahren wegen §§ 278b-278g, 282a StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde zur Darstellung von Erledigungsmustern und zur statistischen Absicherung der folgenden Interpretationen ein sechsjähriger Beobachtungszeitraum (2015 bis 2020) gewählt. Als Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung dienen Deliktsvorwürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Terrorismusdelikte angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt[48]) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als auch das Reisen für terroristische Zwecke verwirklicht sein kann.

4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2015-2020

Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Verfahrenserledigungen insgesamt (Enderledigungen zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von Verfahren wegen terrorismusspezifischer Delikte (§§ 278b bis 278g, 282a) des StGB ist seit 2015 zunächst kontinuierlich angestiegen und hat im Jahr 2018 einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (siehe Tabelle 1). Ab 2018 sind diese Zahlen allerdings rückläufig und haben im Berichtsjahr 2020 den niedrigsten Wert des Beobachtungszeitraumes 2015 bis 2020 erreicht. Demgegenüber wächst die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als Anklagen bezeichnet) deutlich und erreicht einen Höchstwert im Jahr

[48] Mit Ausnahme der gerichtlichen Kriminalstatistik beim führenden Delikt.

2020. Währenddessen bleiben die Diversionen kontinuierlich auf Einzelfälle beschränkt (zwischen 0 und 2 Fällen jährlich). Die Zahl der Verurteilungen schwankt zwischen 2015 und 2018, erreicht 2018 einen Höchstwert und ist seitdem rückläufig. Hierbei soll erwähnt werden, dass die Maßnahmen zur Reduktion der Ausbreitung von COVID-19 (ab dem 16. März 2020) nicht nur zur Reduktion der sozialen Kontakte auf ein Minimum beigetragen haben, sondern auch den Betrieb der Gerichte beeinflussten. Justizielle Enderledigungen sind demnach auch in Hinblick auf den Pandemiebetrieb zu interpretieren. Die umfassenden Ermittlungen im Umfeld des Attentäters von Wien schlagen sich 2020 noch nicht in den Daten nieder.

Tabelle 1: Terrorismusdelikte: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	18	52	69	34	53	52
Verfahrenserledigungen gesamt	**421**	**499**	**494**	**628**	**446**	**356**
Sonstige Erledigungen	120	88	111	126	96	60
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	67	74	70	72	88	104
Justizielle Enderledigungen gesamt	**234**	**337**	**313**	**430**	**262**	**192**
Einstellung gesamt	196	275	275	355	197	144
davon § 190 Z 1 StPO	29	43	52	79	27	15
davon § 190 Z 2 StPO	166	224	219	268	165	127
Diversion	1	0	1	0	2	1
davon durch Gericht	0	0	0	0	0	1
davon Geldbuße	0	0	1	0	0	1
Freispruch	4	5	3	14	18	12
Verurteilung	33	57	34	61	45	35
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	**21**	**43**	**29**	**58**	**47**	**23**
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	**18**	**33**	**24**	**33**	**41**	**20**
davon Freiheitsstrafe	18	32	24	33	38	18
davon teil-/unbedingt	13	24	18	25	21	8

Grafik 1: Anteil der Einstellungen, Anklagen, Verurteilungen und Diversionen in Prozent aller Verfahrenserledigungen für Terrorismusdelikte, 2015 – 2020

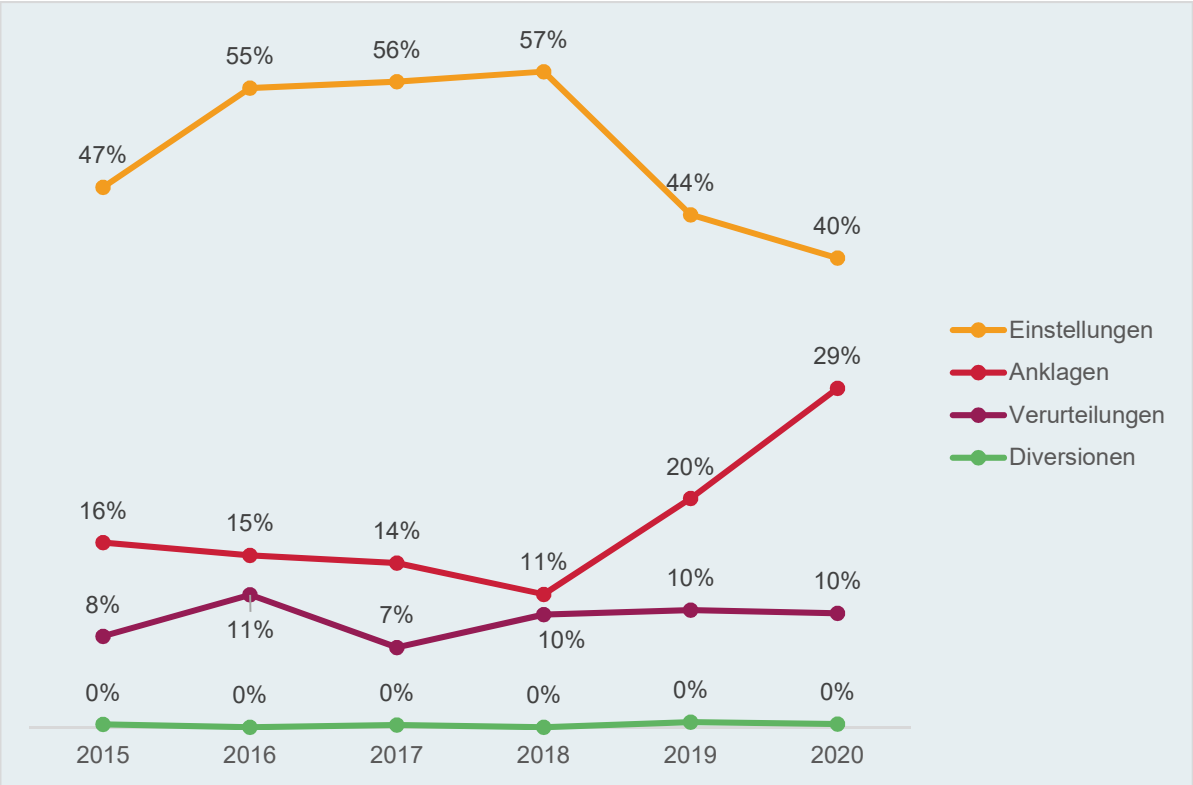

In Grafik 1 wird die Entwicklung der Einstellungen, Anklagen, Diversionen und Verurteilungen in Prozent aller Verfahrenserledigungen von 2015 bis 2020 dargestellt. Gemessen an den Zahlen für 2015 steigen die Anteile dieser Enderledigungen an allen Verfahrenserledigungen 2020, um 84% bei Anklagen und 25% bei Verurteilungen, während der Anteil der Einstellungen um 13% sinkt. Wird als Referenzjahr 2018 gewählt, kommt es 2020 zu einer 155%igen Steigerung bei Anklagen, ohne dass sich aber auch bei den Verurteilungen ein Anstieg bemerkbar macht. Der Anteil der Einstellungen sinkt hingegen um 28%. Es zeigt sich ein Trend zu einem verstärkten justiziellen Vorgehen gegen terroristische Aktivitäten. Die Zahl aller Verfahrenserledigungen erreichte 2018 einen Höhepunkt. Seitdem steigt der Anteil der Anklagen markant an, während zeitgleich der Anteil der Einstellungen deutlich zurückgeht. Diversionelle Erledigung bleiben indessen ein sparsam eingesetztes Mittel der Justiz bei terroristischen Delikten. Der Anstieg an Anklagen und der Rückgang von Einstellungen könnte auf die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 70/2018, in Kraft getretenen Änderungen zurückzuführen sein, mit dem insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung umgesetzt wurde.

Dieser Trend spiegelt sich allerdings bei den rechtskräftigen Verurteilungen nur bedingt wider. Die Zahlen schwanken, erreichen im Jahr 2018 einen Höchststand und sinken

seitdem. Diesbezüglich soll erwähnt werden, dass die justizielle Erledigungsart Verurteilung nicht oder nur teilweise dieselben Fälle enthält wie die in der Tabelle 1 gelisteten rechtskräftigen Verurteilungen sämtlicher Delikte. Während die Daten für die justiziellen Erledigungen aus der Justizstatistik Strafsachen stammen und alle Formen staatsanwaltschaftlicher und erstinstanzlicher gerichtlicher Verfahrenserledigung unterhalb der rechtskräftigen Verurteilung erfassen, wurden die Zahlen zu den rechtskräftigen Verurteilungen aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen, die rechtskräftige Entscheidungen abbildet. Der Unterschied in der Zahl ergibt sich aus dem unterschiedlichen Zeitpunkt, zu dem ein Fall in die jeweilige Datensammlung eingeht.[49] Im hier gewählten sechsjährigen Beobachtungszeitraum stehen 265 erstinstanzlichen 221 rechtskräftige Verurteilungen gegenüber. Dieses Größenverhältnis ist – auch wenn es sich wie erwähnt eben nicht um ein und dieselben Fälle handelt – ein Indiz dafür, dass die höheren Instanzen die Entscheidungen der Erstgerichte tendenziell ein wenig zugunsten der Beschuldigten korrigieren.[50]

4.3 Soziodemographische Merkmale rechtskräftig Verurteilter

Die Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik zu rechtskräftigen Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm (führendes Delikt) enthalten auch soziodemographische Merkmale der verurteilten Personen. Dies erlaubt es, den Kreis der wegen Terrorismusdelikten verurteilten Menschen hinsichtlich Geschlechts, Staatsangehörigkeit, Alter und Vorstrafen mit allen Verurteilten zu vergleichen (siehe Tabelle 2). Der zugrundeliegende Beobachtungszeitraum ist auch hierbei 2015 bis 2020. Bei den wegen Terrorismusdelikten Verurteilten hatten 83% ein männliches (im Vergleich zu 86% bei sämtlichen Verurteilten) und 17% ein weibliches **Geschlecht**, wobei der Anteil bei letzterem um 3% höher ist als bei allen Verurteilten (14%).

[49] Die österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken erlauben keine echte Verlaufsstatistik, mit der der Verlauf eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte. Dies erklärt, wieso die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen im Jahr 2019 (bezogen auf sämtliche Delikte) die Zahl der erstinstanzlichen Verurteilungen übersteigt. Da ein gewisser Anteil letzterer stets bei den Rechtsmittelgerichten bekämpft wird, bilden sich die rechtskräftigen Verurteilungen erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab.

[50] Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Rechtsmittelerfolgsquoten abgeleitet werden.

Tabelle 2: Vergleich des Anteils von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter und Vorstrafe bei allen Verurteilten und Verurteilungen wegen Terrorismusdelikten, 2015-2020

Soziodemographische Merkmale	Alle Verurteilungen	Verurteilungen wegen Terrorismusdelikten
Geschlecht: männlich	86%	83%
Geschlecht: weiblich	14%	17%
Staatsangehörigkeit: Österreich	58%	28%
Staatsangehörigkeit: Nicht-Österreich	42%	72%
Alter zum Tatzeitpunkt: Jugendliche: 14-18 Jahre	7%	26%
Alter zum Tatzeitpunkt: Junge Erwachsene: 18-20 Jahre	11%	19%
Alter zum Tatzeitpunkt: Erwachsene: ab 21 Jahre	82%	55%
Alter bei rechtskräftiger Verurteilung: 14-20 Jahre	15%	40%
Alter bei rechtskräftiger Verurteilung: 21-34 Jahre	45%	40%
Alter bei rechtskräftiger Verurteilung: ab 35 Jahre	39%	21%
Vorbestraft	47%	21%
Nicht vorbestraft	53%	79%

Werden die strafsatzbestimmten Verurteilungen (im Gegensatz zu sämtlichen Delikten) wegen Terrorismusstraftatbeständen mit allen Verurteilten in Bezug auf die **Staatsbürgerschaft** verglichen, liegt der Anteil der österreichischen Staatsbürger:innen bei 28% für Terrorismusdelikte und bei 58% für alle Verurteilten. Das weist auf einen sehr hohen Anteil wegen eines Terrorismusdelikts verurteilter Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft hin. Der Anteil der Personen, die wegen Terrorismusdelikten verurteilt wurden und eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft haben, ist mit 72% deutlich über dem Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger:innen an allen Verurteilten von 42%.

Auch die **Altersstruktur** der wegen eines Terrorismusdeliktes verurteilten Menschen weicht deutlich von derjenigen aller Verurteilten ab. Der Anteil der zum Tatzeitpunkt Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) unter den wegen Terrorismusdelikten Verurteilten ist mit 26% deutlich erhöht im Vergleich zum Anteil Jugendlicher unter allen rechtskräftig Verurteilten, der lediglich 7% beträgt. Diese Überrepräsentation setzt sich auch bei jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) fort. Liegt ihr Anteil bei Verurteilungen nach Terrorismusstraftatbeständen bei 19%, ist er bei allen Verurteilten 11%. Entsprechend ist der Anteil von zum Tatzeitpunkt Erwachsenen (ab 21 Jahren) bei Verurteilungen wegen Terrorismusdelikten mit 55% wesentlich niedriger als ihr Anteil bei allen Verurteilten (82%). Terrorismusdelikte sind überproportional Jugendstraftaten und Sache der Jugendgerichtsbarkeit.

Ein Unterschied zwischen Verurteilten im Allgemeinen und wegen einer Terrorismusstraftat Verurteilten zeigt sich auch hinsichtlich der **Vorstrafenbelastung**: Im Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2020 sind 79% der wegen terroristischer Straftatbestände Verurteilten nicht vorbestraft, wobei dieser Anteil deutlich über dem Anteil bei allen Verurteilten liegt (53%).

Sofern das Merkmal der Staatsbürgerschaft mit einer ungleichen Verteilung und Zugang zu Ressourcen wie Bildung, Vermögen, Einkommen und Arbeit einhergeht, lässt sich aus den erläuterten soziodemographischen Merkmalen schließen, dass die wegen Terrorismusdelikten rechtskräftig verurteilen Personen größerenteils einer marginalisierten Bevölkerungsgruppe angehören. Sie haben überproportional häufig keine österreichische Staatsbürgerschaft; zudem werden Jugendliche sowie junge Erwachsene disproportional oft verurteilt, wenngleich sie weniger häufig vorbestraft sind. Jugendliche aus sozial schwachen Familien mit schlechter oder fehlender Ausbildung, häufig mit Migrationshintergrund, möglichen Kriegstraumatisierungen, Diskriminierungserfahrungen und fehlenden Zukunftsperspektiven sind laut Studienergebnissen offener für Radikalisierungsangebote[51].

4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Tabelle 3 zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2020 sowie für Terrorismusdelikte nach dem StGB, nämlich § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), § 278c StGB (Terroristische Straftaten), § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung), § 278e StGB (Ausbildung für terroristische Zwecke), § 278f StGB (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat), § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) und § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten). Die absoluten Zahlen [52] zu allen Delikten und Erledigungsarten einschließlich rechtskräftiger Verurteilungen finden sich in Tabelle 4 im Querformat. Im Folgenden werden die Einzeldelikte im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster und ihre quantitative Bedeutsamkeit dargestellt.

[51] Hofinger, Veronika; Schmidinger, Thomas (2017). Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt), Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

[52] Die Zahlen aus Tabelle 4 waren die Grundlage für die Errechnung der Prozentanteile für die Delikte in Tabelle 3.

Tabelle 3: Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2020) und wegen Terrorismusdelikten (gesamt und Einzeldelikte, 2015-2020)

	Alle Straf-verfahren	§§ 278b-g, 282a StGB	§ 278b StGB	§ 278c StGB	§ 278d StGB	§ 278e StGB	§ 278f StGB	§ 278g StGB	§ 282a StGB
Enderledigungen inklusive § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	13%	14%	13%	31%	12%	4%	0%	0%	15%
Einstellung	56%	70%	70%	37%	84%	48%	67%	0%	65%
Diversion	17%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%
Freispruch	3%	3%	3%	3%	1%	7%	0%	0%	4%
Verurteilung	11%	13%	14%	28%	3%	41%	33%	0%	16%
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	64%	82%	80%	54%	95%	50%	67%	0%	76%
Diversion	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%
Freispruch	4%	3%	3%	5%	1%	8%	0%	0%	4%
Verurteilung	13%	15%	16%	41%	4%	42%	33%	0%	19%
% Freisprüche an Urteilen	23%	17%	18%	11%	22%	15%	0%	0%	19%

Die Prozentwerte beziehen sich zum einen auf alle Enderledigungen inklusive der Fälle, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (oberer Teil von Tabelle 3), zum anderen auf alle Enderledigungen ohne § 35c StAG (unterer Teil von Tabelle 3). § 35c StAG hat insofern eine besondere praktische Bedeutung, als er der Staatsanwaltschaft übermittelte Verdachtsfälle betrifft, die jedoch ihrerseits keine Grundlage für eine Verfolgung feststellt. Hier handelt es sich eigentlich nicht um Verfahrenserledigungen, da ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Darüber hinaus enthält Tabelle 3 auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Einen hohen Anteil an Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach **§ 35c StAG** weist § 278c StGB (Terroristische Straftaten) auf. Mit 31% ist der Anteilswert hier doppelt so hoch wie für alle registrierten terroristischen Deliktsvorwürfe (14%). Dem Delikt § 278c StGB kommt allerdings ein Sonderstatus zu. Sehr niedrig ist hingegen der Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren an allen Anzeigen bei der Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB): 4%, sie entsprechen in absoluten Zahlen einem Fall;

Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB): 0%; Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB): 0%. Bei diesen drei Delikten wird in der Praxis selten vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Der Anteil von Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusdelikten ist geringfügig höher als der aller Strafverfahren. Ausschlaggebend dürfte hierbei sein, dass es sich, wie bereits erwähnt, bei terroristischen Straftatbeständen um Kontrolldelikte handelt und Ermittlungsverfahren überwiegend von Sicherheitsbehörden ausgelöst werden.

Verfahren wegen Terrorismusdelikten werden wesentlich öfter eingestellt als Strafverfahren im Allgemeinen. Im Unterschied zu der generellen **Einstellung**squote im Berichtsjahr 2020, die 64% beträgt, wurden während des Beobachtungszeitraumes 2015 bis 2020 bei Terrorismusdelikten 82% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet. Es zeigt sich bei den Terrorismusdelikten aber auch ein etwas höherer Anteil von **Verurteilungen**; hier beträgt der Anteil für alle Strafverfahren nur 13%, während dieser Anteil im dargestellten Deliktsbereich mit 15% höher ist. In den wenigen Fällen, in denen es zur Anklage kommt, ist ein Freispruch relativ seltener als bei anderen Strafverfahren. Der Anteil der **Freisprüche** an allen erstinstanzlichen Urteilen des gesamten Spektrums der hier untersuchten Terrorismusdelikte beträgt 17%, womit der Anteil geringer ist als bei Strafverfahren im Allgemeinen, der bei 23% liegt.

Im Gegensatz zu den relativ häufigen Einstellungen sowie Verurteilungen spielen die diversionellen Erledigungen bei Terrorismusdelikten annähernd keine Rolle, wenn sie zu allen Strafverfahren in Bezug gesetzt werden (0% gegenüber 20%). Konkret wurde zwischen 2015 und 2020 in fünf Fällen eine **Diversion** gewährt. Dies wird nicht zuletzt daran liegen, dass die allgemeinen Diversionsvoraussetzungen nicht gegeben sind, wobei unter anderem spezial- oder auch generalpräventive Überlegungen dagegensprechen.

Tabelle 4: Terrorismusdelikte: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2020, nach Delikten

	§ 278b StGB	§ 278c StGB	§ 278d StGB	§ 278e StGB	§ 278f StGB	§ 278g StGB	§ 282a StGB	gesamt
§ 35c StAG	162	27	51	1	0	0	37	278
Verfahrenserledigungen gesamt	**1856**	**118**	**489**	**55**	**13**	**1**	**312**	**2844**
Sonstige Erledigungen	449	25	71	11	2	0	43	601
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	318	34	39	18	5	1	60	475
Enderledigungen gesamt	**1089**	**59**	**379**	**26**	**6**	**0**	**209**	**1768**
Einstellung gesamt	874	32	360	13	4	0	159	1442
davon § 190 Z 1 StPO	134	6	47	3	0	0	55	245
davon § 190 Z 2 StPO	724	25	309	10	4	0	97	1169
Diversion	2	0	1	0	0	0	2	5
davon durch Gericht	1	0	0	0	0	0	0	1
davon Geldbuße	1	0	0	0	0	0	1	2
Freispruch	38	3	4	2	0	0	9	56
Verurteilung	175	24	14	11	2	0	39	265
Rechtskräftige Verurteilungen, alle Delikte	**149**	**13**	**11**	**8**	**3**	**0**	**37**	**221**
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbestimmende Norm	**143**	**3**	**9**	**0**	**0**	**0**	**14**	**169**
davon Freiheitsstrafe	141	2	9	0	0	0	11	163
davon teil-/unbedingt	89	2	0	0	0	0	0	91

Die mit Abstand meisten Enderledigungen fallen wegen Terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB) an (62% aller Terrorismusdelikte), wobei etwas weniger Einstellungen und mehr Verurteilungen zu beobachten sind als im Durchschnitt aller Terrorismusdelikte. Die Verteilung der Enderledigungsarten beim – nach der Terroristischen Vereinigung am häufigsten vorkommenden (21% aller Terrorismusdelikte) – Delikt der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) weicht von anderen terroristischen Straftatbeständen ab. Zum einen hat dieses Delikt mit 95% die höchste Einstellungsquote (gegenüber 82% bei allen Terrorismusdelikten), zum anderen weniger Freisprüche (1 % im Vergleich zu 3%) und deutlich weniger Verurteilungen (4% im Vergleich zu 15%) zu verzeichnen. Der Anteil von Freisprüchen an erstinstanzlichen Urteilen ist hier etwas höher (22% gegenüber 17% bei allen Terrorismusdelikten) und entspricht damit dem Anteil für Strafverfahren im Allgemeinen (23%).

Das Delikt § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) ist das dritthäufigste nach Zählung der Enderledigungen (12% aller Terrorismusdelikte). Das Muster der Enderledigungsarten weicht hier vom Erledigungsmuster aller Terrorismusdelikte ab. Während die Einstellungsquote mit 76% geringer ist, werden Verfahren nach § 282a StGB öfter durch Urteil (19%), durch Freispruch (4%) oder Diversion (1%) erledigt. Auch der Anteil der Freisprüche an allen erstinstanzlichen Urteilen ist mit 19% etwas höher als bei den anderen Terrorismusdelikten.

Die Anteile der Erledigungsarten bei den Delikten § 278c StGB (Terroristische Straftaten), § 278e StGB (Ausbildung für terroristische Zwecke) und § 278f StGB (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat) haben ein ähnliches Erledigungsmuster. Die Einstellungsquote ist bei allen drei Delikten (§ 278c StGB: 54%, § 278e StGB: 50%, § 278f StGB: 67%) wesentlich geringer als für Terrorismusdelikte im Allgemeinen (82%), wobei diese Quote bei § 278c StGB und § 278e StGB auch geringer als bei allen Strafverfahren (64%) ist. Allen drei Delikten ist zudem gemein, dass im Beobachtungszeitraum von 2015 bis 2020 keine einzige diversionelle Erledigung vorliegt. Beim Delikt der Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB) enden 8% aller Ermittlungsverfahren mit Freispruch, was auch der höchste Anteil an Freisprüchen unter allen terroristischen Straftatbeständen (3%) ist. Beim Delikt § 278c StGB (Terroristische Straftaten) sind 5,1% der Erledigungen Freisprüche – der zweithöchste Wert unter allen Terrorismusdelikten.

Im Gegensatz dazu endet bei § 278f StGB (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat) kein Ermittlungsverfahren mit Freispruch, wobei sich dies auf nur 13 Verfahrenserledigungen im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bezieht. Hervorstechend

ist für diese drei terroristischen Delikte allerdings der überproportional hohe Anteil an Verurteilungen. Werden bei allen terroristischen Straftatbeständen 15% mit einer erstinstanzlichen Verurteilung erledigt, liegt die Verurteilungsquote bei diesen Delikten viel höher (Terroristische Straftaten: 41%, Ausbildung für terroristische Zwecke: 42%, und Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat: 33%). Die geringen Absolutzahlen der Enderledigungen stehen jedoch einer weiteren Interpretation entgegen. Bei § 278c StGB kommen auf 59 Enderledigungen im sechsjährigen Beobachtungszeitraum 32 Einstellungen, 3 Freisprüche und 24 erstinstanzliche Verurteilungen. Für § 278e StGB kommen auf 26 Enderledigungen 13 Einstellungen, 2 Freisprüche und 11 Verurteilungen. Bei § 278f StGB münden 6 Enderledigungen in 4 Einstellungen, keinem Freispruch und 2 Verurteilungen.

Im Zuge der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 70/2018, vorgenommenen Änderungen ist mit dem § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) mit 1. November 2018 ein neuer Straftatbestand in Kraft getreten, dem allerdings im Alltag der Strafverfolgungsbehörden bisher eine untergeordnete Rolle zukommt. In absoluten Zahlen wurde seit 2018 nur ein einziger Fall erledigt.

4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Terrorismusdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 278b StGB (Terroristische Vereinigung) und summarisch allen anderen terroristischen Straftatbeständen unterschieden. Dies liegt einerseits an der praktischen und damit quantitativen Bedeutsamkeit des § 278b StGB, andererseits aber auch an der geringen Fallzahl je Delikt und Erledigungsart bei feinerer Differenzierung. Neben einer Übersicht zu den absoluten Zahlen für die unterschiedlichen Erledigungsarten in Tabelle 5 werden in Diagramm 1 die Anteile von Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Einstellungen, in Diagramm 2 die staatsanwaltschaftlichen Erledigungen von Ermittlungsverfahren und in Diagramm 3 die gerichtlichen Erledigungen vergleichend nach Delikten, nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln und mit allen Strafverfahren abgebildet.

Tabelle 5: Terrorismusdelikte: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2020, nach OLG Sprengeln und nach Delikten (§ 278b StGB und Sonstige)

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 278b StGB	**§§ 278c-g, 282a StGB**	**§ 278b StGB**	**§§ 278c-g, 282a StGB**	**§ 278b StGB**	**§§ 278c-g, 282a StGB**	**§ 278b StGB**	**§§ 278c-g, 282a StGB**
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	129	89	11	12	14	7	8	8
Verfahrenserledigungen gesamt	**980**	**432**	**493**	**338**	**239**	**114**	**144**	**104**
Sonstige Erledigungen	229	57	154	67	42	18	24	10
Strafantrag/Anklage-schrift/Ub-Antrag	140	75	105	55	48	13	25	14
Justizielle Enderledigungen gesamt	**611**	**300**	**234**	**216**	**149**	**83**	**95**	**80**
Einstellung gesamt	488	239	178	190	127	72	81	67
davon § 190 Z 1 StPO	57	41	40	49	25	13	12	8
davon § 190 Z 2 StPO	421	191	132	137	102	58	69	59
Diversion	2	2	0	0	0	1	0	0
davon durch Gericht	1	0	0	0	0	0	0	0
davon Geldbuße	1	0	0	0	0	1	0	0
Freispruch	17	11	10	2	10	2	1	3
Verurteilung	104	48	46	24	12	8	13	10
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	**97**	**45**	**30**	**11**	**11**	**8**	**11**	**8**
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	**94**	**16**	**28**	**2**	**10**	**6**	**11**	**2**
davon Freiheitsstrafe	92	13	28	2	10	6	11	1
davon teil-/unbedingt	66	0	25	1	8	0	8	1

Aus den Zahlen zu Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG in Tabelle 5 und Diagramm 1 geht hervor, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen

Bearbeitung überproportional häufig in Wien vorkommt. Im sechsjährigen Beobachtungszeitraum von 2015 bis 2020 beträgt der Anteil aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren wegen Terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB) mangels Anfangsverdachts im OStA-Sprengel Wien 21% (129 von 617) und 27% (89 von 328) wegen der restlichen Terrorismusdelikte (§§ 278c-g, 282a StGB). Zum Vergleich liegt der Anteil des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen mangelnden Anfangsverdachts bei allen Terrorismusdelikten österreichweit bei 16% und 18% bei allen Strafverfahren.

Diagramm 1: Terrorismusdelikte: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2015-2020, nach OStA/OLG-Sprengeln und nach Delikten (§ 278b StGB und Rest), Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

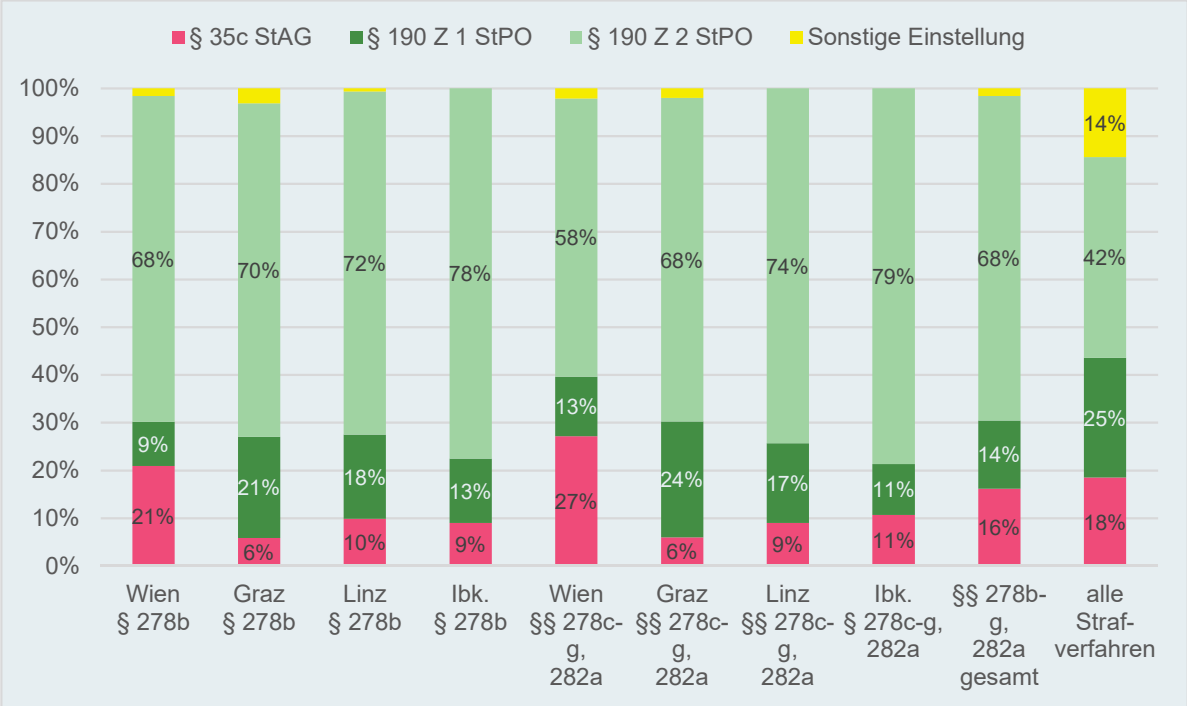

Der Anteil der Einstellungen gemäß § 190 Z 1 StPO (rechtliche Einstellungsgründe) ist wiederum im OLG- bzw. OStA-Sprengel Graz am höchsten. Die Quote dieser Einstellungsform beträgt 21% (40 von 189) bei Verfahren wegen Terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB) und 24% (49 von 202) wegen der restlichen Terrorismusdelikte (§§ 278c-g, 282a StGB). Der Anteil von § 190 Z 1 StPO liegt bei allen Terrorismusdelikten österreichweit bei 14% und bei allen Strafverfahren bei 25%. Letzterer Wert wird bei Terrorismusdelikten ansonsten von keinem OLG- bzw. OStA-Sprengel erreicht.

Der Anteil der Einstellungen gem. § 190 Z 2 StPO (kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung) ist hingegen im OLG- bzw. OStA-Sprengel Innsbruck am größten. Für Innsbruck liegt der Anteil der Einstellungen gemäß § 190 Z 2 StPO bei 78% (69 von 89 Fällen) der Verfahren wegen des Straftatbestandes der Terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) und 79% (49 von 202) wegen eines anderen Terrorismusdelikts (§§ 278c-g, 282a StGB). Österreichweit beträgt die Einstellungsquote gemäß § 190 Z 2 StPO 68% bei allen Terrorismusdelikten, wobei dieser Wert wesentlich höher ist als bei Strafverfahren im Allgemeinen, die mit 42% eine bedeutend geringere Einstellungsquote wegen mangelnden Verfolgungsgrunds aufweisen.

Werden die Anteile von Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG und Einstellungen (an allen Deliktsvorwürfen, die den Schritt einer Diversion oder Anklage nicht erleben) bei Terrorismusdelikten mit Strafverfahren insgesamt verglichen, fällt die größere Bedeutung von § 190 Z 2 StPO, der geringere Anteil von § 190 Z 1 StPO sowie das weitgehende Fehlen von sonstigen Einstellungen (2%) auf, die nicht gemäß § 190 StPO vorgenommen werden. Von den 28 sonstigen Erledigungen, entfallen 18 auf § 4 JGG (Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen) und 2 auf § 6 JGG (Absehen von der Verfolgung). Der hohe Anteil von 14% an sonstigen Einstellungen bei Strafverfahren im Allgemeinen geht vor allem auf spezielle Erledigungsarten des Drogen- und Jugendstrafrechts zurück.

Bei den Zahlen zur Anteilsberechnung der Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Diagramm 2 handelt es sich aus daten- und auswertungstechnischen Gründen um Näherungswerte. [53] Auffallend ist in dieser Darstellung der mit 9% niedrige Anteil von Einstellungen gemäß § 190 Z 1 StPO bei § 278b StGB-Verfahren im OStA-Sprengel Wien (57 von 628) im Vergleich zu den anderen OStA-Sprengeln. Die Ermittlungsverfahren des OStA-Sprengels Graz haben hingegen mit 38% einen überproportional hohen Anteil an Anklagen bei Anzeigen wegen § 278b StGB (105 von 280) im Vergleich zu anderen OStA-Sprengeln. Im Vergleich dazu ist der Anteil an Anklagen bei allen Terrorismusdelikten in Österreich mit 25% wesentlich geringer. Entsprechend ist auch der Anteil an Einstellungen gemäß § 190 Z 2 StPO bei § 278b StGB Verfahren beim OStA-Sprengel Graz mit 47% (132 von 280) im Vergleich zu den anderen

[53] Die Datenbasis der staatsanwaltschaftlichen Diversionen und Einstellungen umfasst zunächst auch jene seitens der Gerichte, die hier abzuziehen waren. Dieser Schritt kann dann unzutreffend sein, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Straftatbestand subsumiert als die Staatsanwaltschaft, was anhand der Daten nicht nachvollziehbar wäre. Zahlenmäßig könnte das allenfalls eine nur geringe Rolle spielen.

OStA-Sprengeln gering. Bei den Enderledigungen wegen der restlichen Terrorismusdelikte (§§ 278c-g, 282a StGB) fällt der im Vergleich zu den anderen OStA-Sprengeln geringe Anteil von Anklagen im OStA-Sprengel Linz mit 15% (13 von 86) und im OStA-Sprengel Innsbruck mit 17% (14 von 82) auf. Der OStA-Sprengel Innsbruck hat zudem mit 10% eine geringere Einstellungsquote gemäß § 190 Z 1 StPO (8 von 82) bei den restlichen Terrorismusdelikten und mit 72% einen höheren Anteil bei Einstellungen gemäß § 190 Z 2 StPO (59 von 82).

Diagramm 2: Terrorismusdelikte: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, 2015-2020, nach Delikten (§ 278b StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

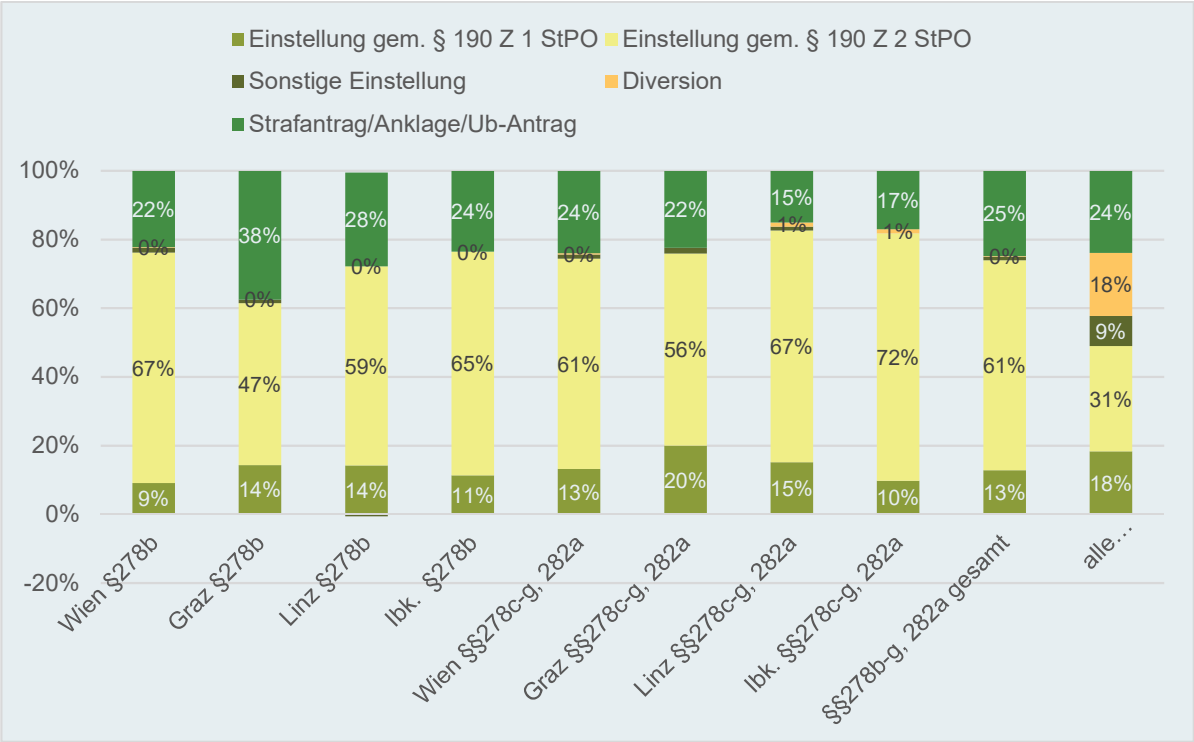

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Terrorismusdelikten im hier zugrunde gelegten sechsjährigen Beobachtungszeitraum wiederum zum einen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf (0% gegenüber 18%) sowie der sonstigen Einstellungen vor allem nach Jugendgerichtsgesetz (1% gegenüber 9%) und zum anderen die etwa doppelt so hohe Einstellungsquote gemäß § 190 Z 2 StPO (61% gegenüber 31%). Eine diversionelle Erledigung dürfte angesichts spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts deutlich seltener naheliegen. Spezielle diversionelle Erledigungsarten, wie sie das Suchtmittelgesetz vorsehen, kommen im untersuchten Kriminalitätsbereich auch gar nicht in Frage.

Auch bei den in Diagramm 3 dargestellten gerichtlichen Erledigungsmustern zeigen sich regionale Unterschiede. Die Verteilung von Enderledigungen der Gerichte im OLG-Sprengel Linz und im OLG-Sprengel Innsbruck bei Verfahren wegen Terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB) heben sich auffällig von der allgemeinen Praxis ab. In Linz ist der Anteil der Freisprüche mit 43% größer (10 von 23) und entsprechend die Verurteilungsquote mit 52% kleiner (12 von 23).

Diagramm 3: Terrorismusdelikte: Gerichtliche Enderledigungen, 2015-2020, nach Delikten (§ 278b StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2020)

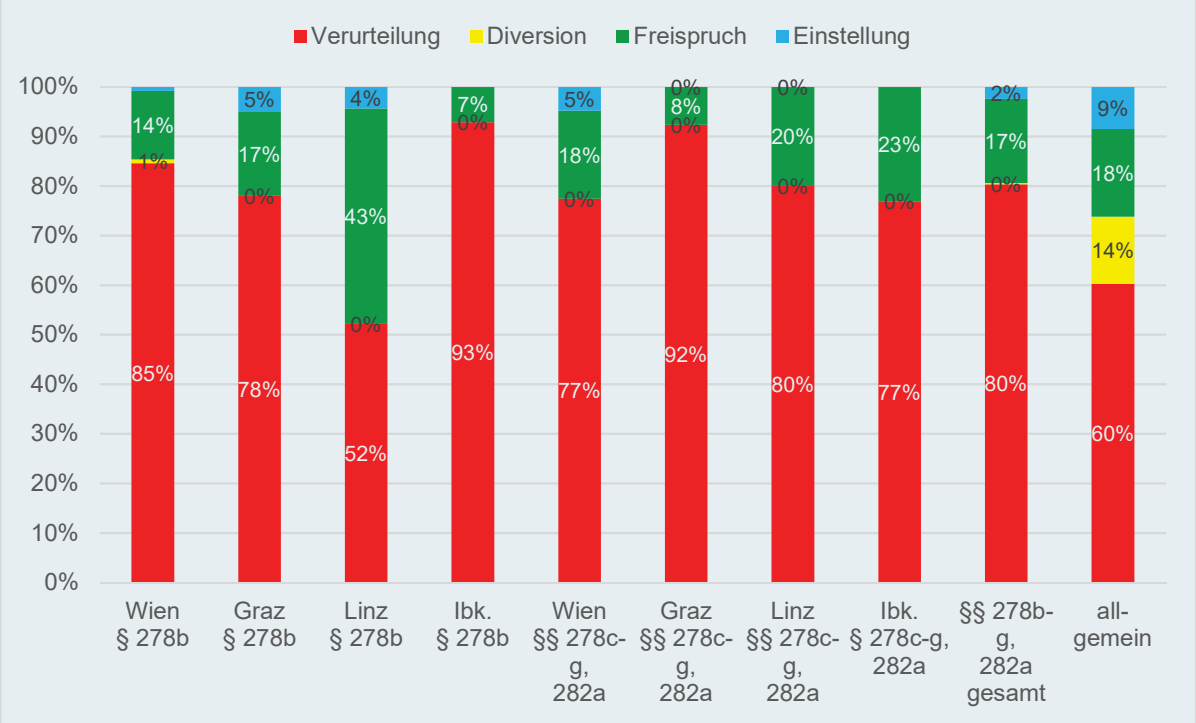

Der OLG-Sprengel Innsbruck weist mit 93% einen sehr hohen Anteil an Verurteilungen auf, wobei die absoluten Zahlen klein sind (13 von 14). In Bezug auf die sonstigen Terrorismusdelikte (§§ 278c-g, 282a StGB) hebt sich der OLG-Sprengel Graz ab. Hier beträgt der Anteil von Freisprüchen lediglich 8% (2 von 26), die Verurteilungsquote liegt im Gegenzug bei 92% (24 von 26). Obwohl es regional auffällige Erledigungsmuster gibt, gilt es anzumerken, dass es sich in absoluten Zahlen um relativ wenige Verfahren handelt. Damit könnten hervorstechende Muster durch einige wenige besondere Fallkomplexe mit mehreren Beschuldigten bzw. Deliktsvorwürfen verursacht worden sein.

Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen ist bei Terrorismusdelikten mit 80% wesentlich höher als der Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (60%). Zudem sind Einstellungen seltener (2% gegenüber 9%) und Diversionen spielen kaum eine Rolle.

5 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug

5.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen

5.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2020 gab es mit 8.769 inhaftierten Personen einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2019: 9.329); der bisherige Höchststand vom Jahr 2019 (9.329) wird somit unterschritten.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2020

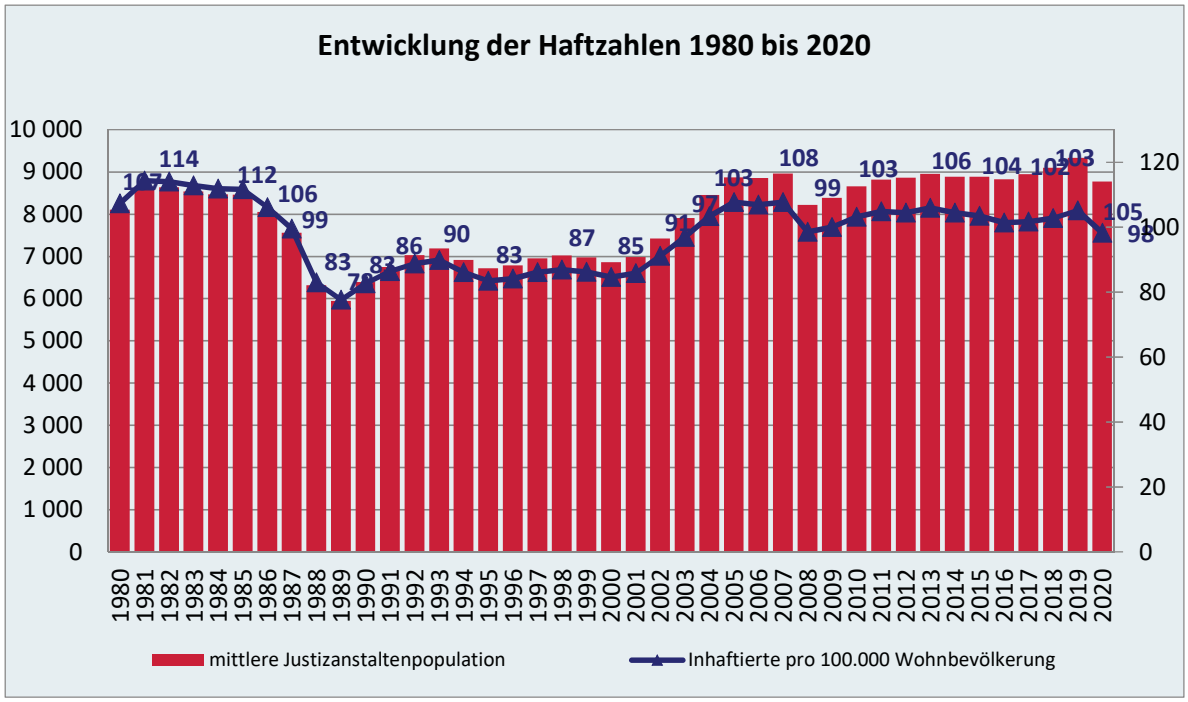

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen Von 2014 bis 2016 gingen die Werte leicht zurück. Der leichte Anstieg ab 2017 von zuletzt 103 auf 105 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung[54] geschuldet.

[54] Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 25.05.2021) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2020 insgesamt 8,92 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 46.182 Personen (+0,52%) mehr als zu Jahresbeginn 2019.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung

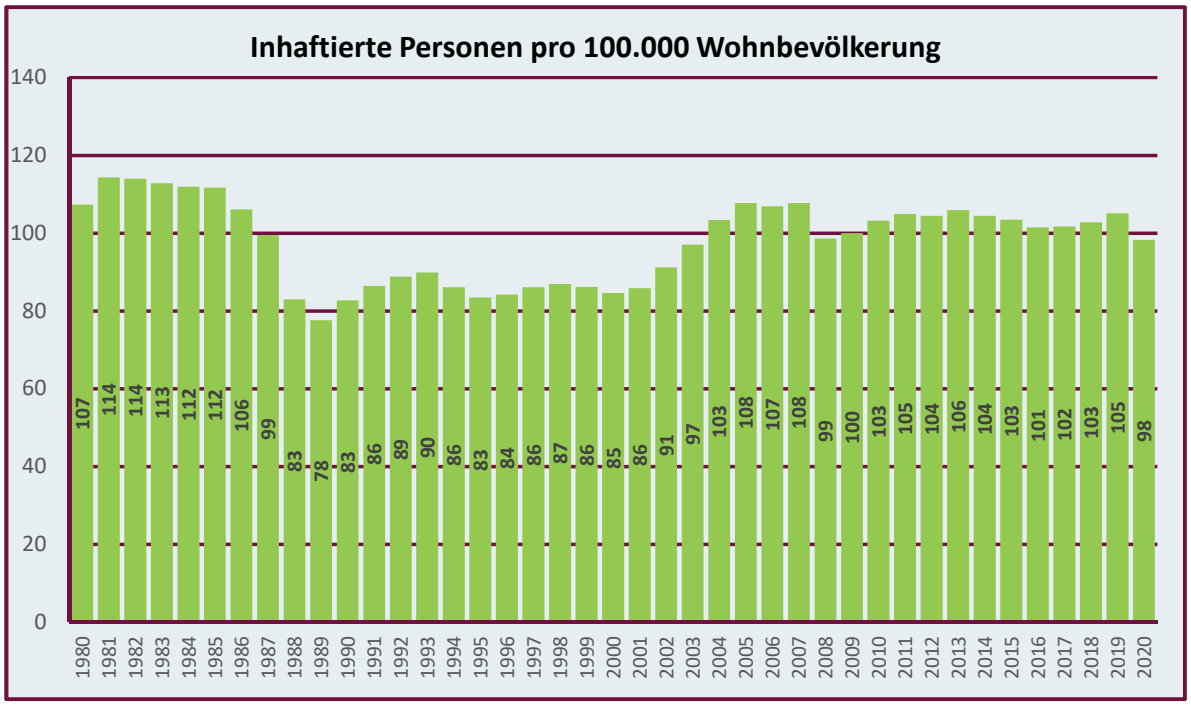

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I - 2019 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 106,1 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen des Reports 2019 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenenraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.[55]

[55] http://wp.unil.ch/space/

Elektronisch überwachter Hausarrest („eüH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 60 Fälle beendet, vier waren noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich (ausgenommen Mai und Juni 2020) zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2020 belief sich auf 314 Personen bzw. rund 3,6% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2020 hatten insgesamt bereits 7.617 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 1.030.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2021 wurden insgesamt 312 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag

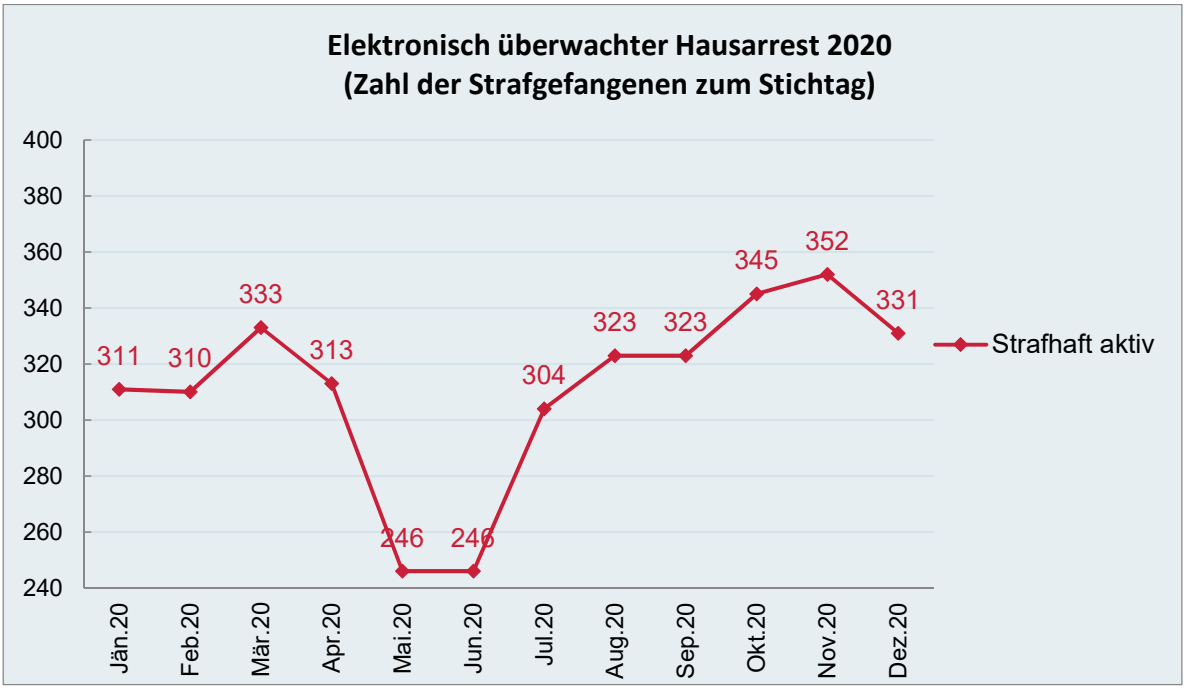

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eüH angehaltenen Personen haben rund 80% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 13% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 50% der im eüH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Mehr als 94% der im eüH angehalten Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eüH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (5.871 gegenüber 1.746) der im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2020 im eüH angehaltenen Insassen stellten bislang „front door" – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door"-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 728 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2020 waren 80 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:

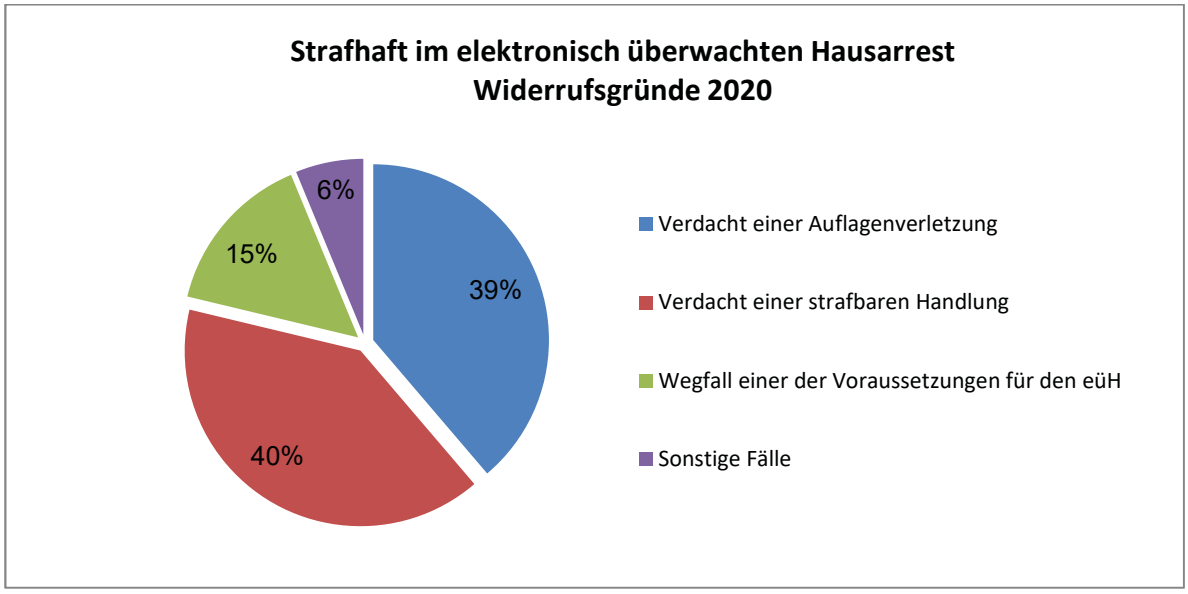

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2020 bei rund 135 Tagen, das ist zwei Tage länger als im Jahr 2019.

Gefangenenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an. Im Jahr 2020 befanden sich 4.389 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte – wie bereits im Jahr zuvor – mehr als 50%.[56].Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist (ausgenommen 2020) somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

[56] Vgl. http://wp.unil.ch/space/

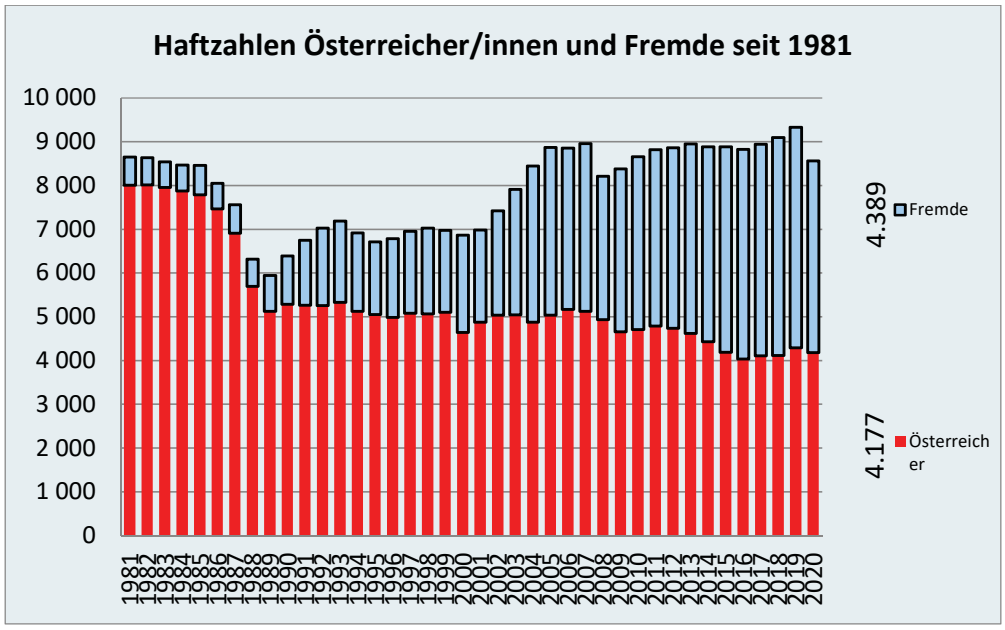

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Berichtsjahr, womit nunmehr auch der bisherige Höchststand des Jahres 2012 wiederum erreicht wurde.

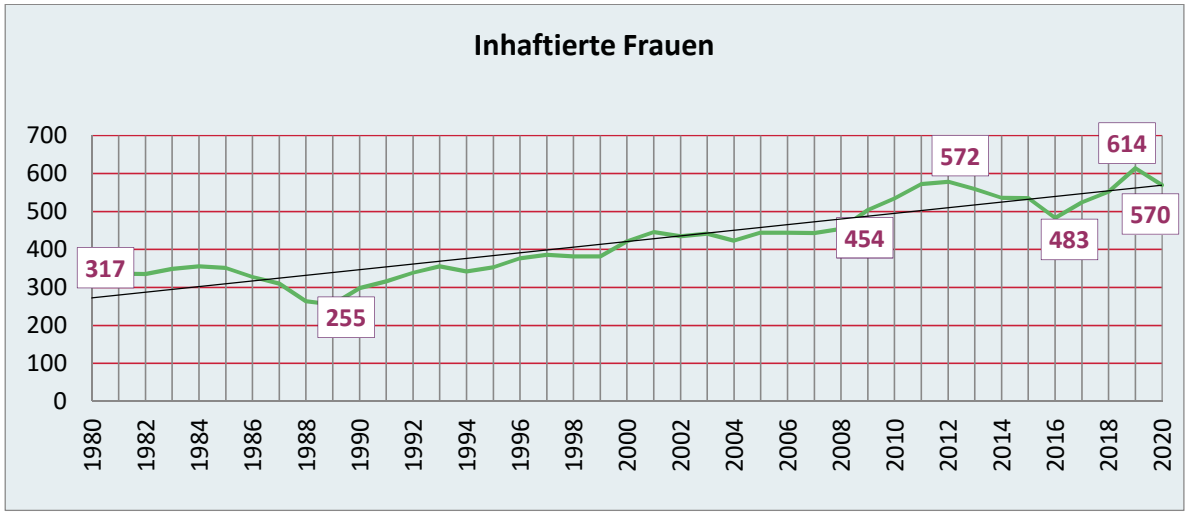

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.

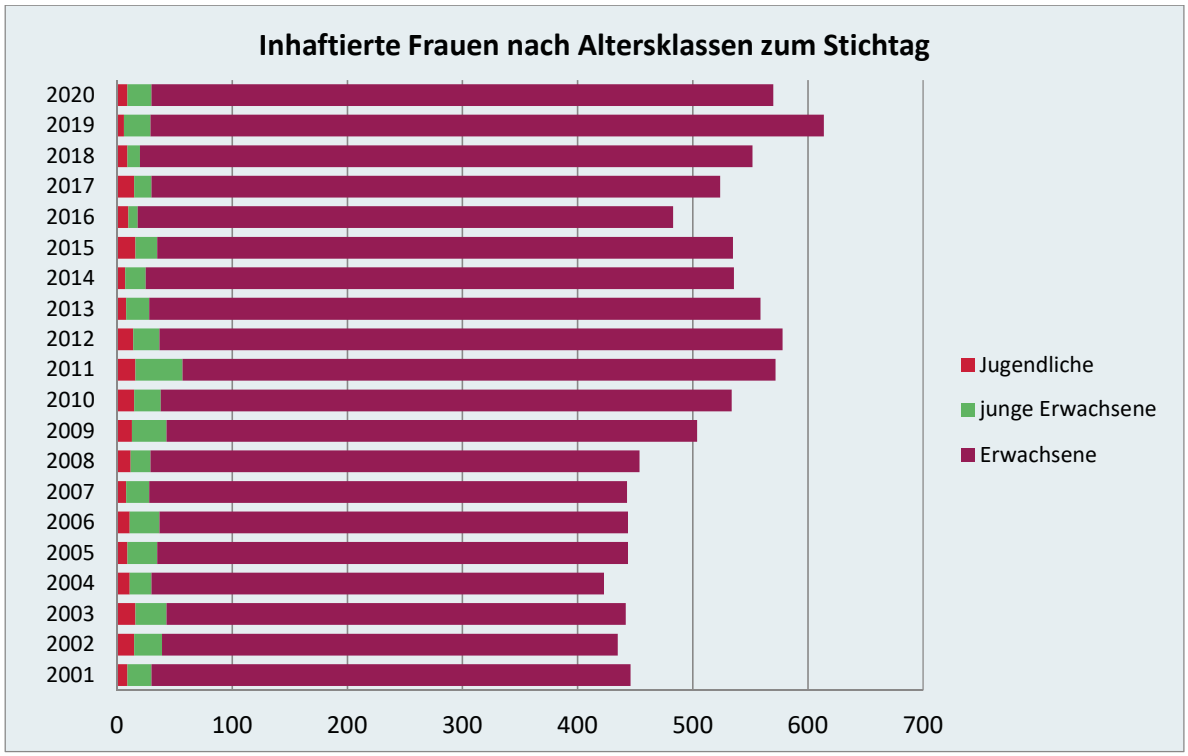

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.[57]

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 111, davon waren 9 weiblichen Geschlechts. Es ist daher eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (116) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2020 beträgt zum Stichtag rund 1,3%.

[57] Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel, reduziert sich allerdings gegenüber 2019 (51,7%) zum Stichtag im Berichtsjahr auf 47,8%.

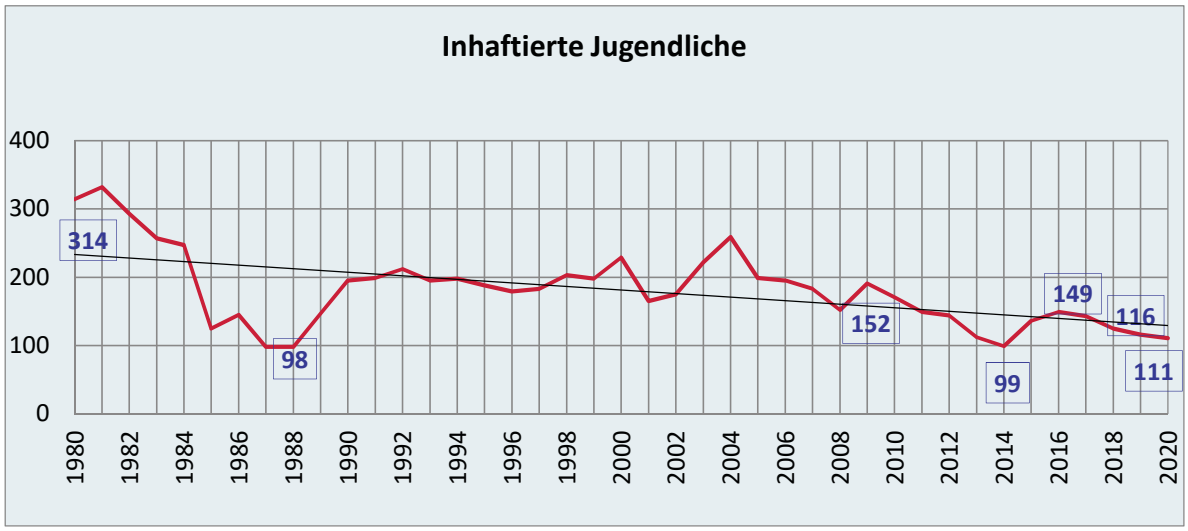

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

Die zum Stichtag 1. September 2020 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 9 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Feldkirch (1), Salzburg (1) Linz (2), Schwarzau (2) und Wien-Josefstadt (3)].

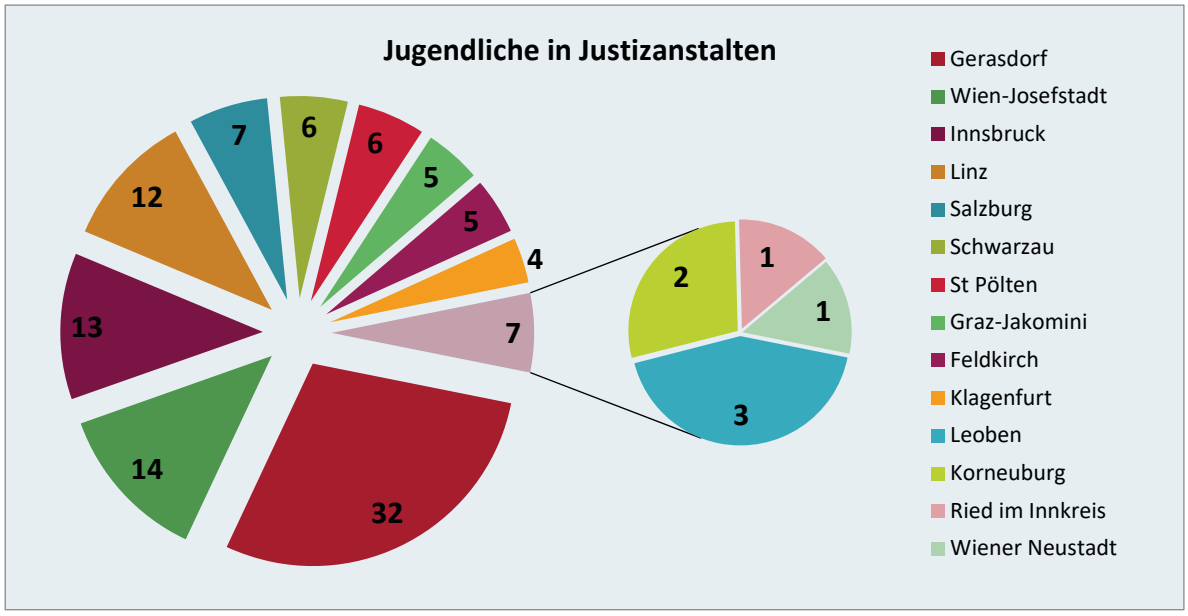

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen" Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (1022) – ein Anstieg auf insgesamt 1128 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 105 gem. § 429 Abs. 4 StPO angehaltene Personen.

Geschlecht								
Österreich ja/nein	**§ 21 Abs 1 StGB**	**Anteil**	**§ 21 Abs 2 StGB**	**Anteil**	**§ 429 StPO**	**Anteil**	**Gesamtergebnis**	**Anteil**
männlich	**557**	**50,73%**	**450**	**40,98%**	**91**	**8,29%**	**1098**	**89,05%**
Nicht Österreich	147	60,00%	74	30,20%	24	9,80%	245	19,87%
Österreich	410	48,07%	376	44,08%	67	7,85%	853	69,18%
weiblich	**96**	**71,11%**	**25**	**18,52%**	**14**	**10,37%**	**135**	**10,95%**
Nicht Österreich	13	56,52%	5	21,74%	5	21,74%	23	0,02%
Österreich	83	74,11%	20	17,86%	9	8,04%	112	9,08%
Gesamtergebnis	**653**	**52,96%**	**475**	**38,52%**	**105**	**8,52%**	**1233**	

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige [iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)] zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 (1. Jänner 2010) auf 153 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag 1. September 2020 verbüßten 145 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2020 endeten für insgesamt 211 Personen (davon sieben Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 36 durch Tod, 38 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei acht wurde der Vollzug aufgeschoben und 124 wurden bedingt vorzeitig entlassen.

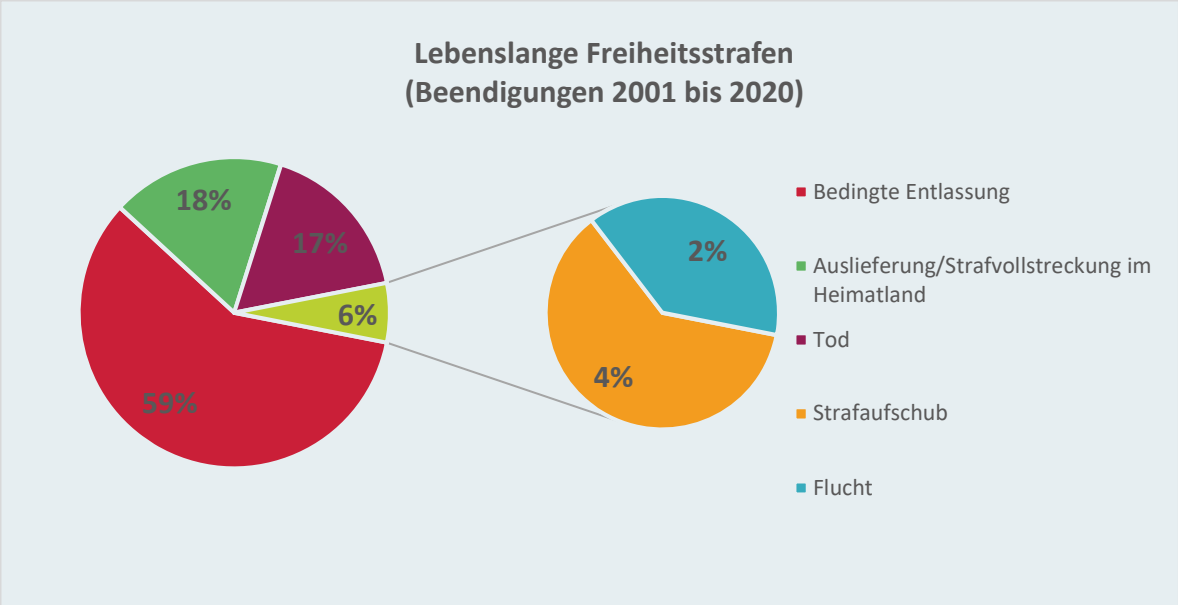

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2020

Für die sieben Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in jeweils einem Fall durch Tod bzw. Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten sechs lebenslange Freiheitsstrafen (zwei bedingte Entlassungen, zwei Todesfälle, und zwei Fortsetzungen durch Strafvollstreckung im Heimatland).

Die 76 in den Jahren 2012 bis 2020 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. 16 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 20 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor[58].

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten [59] nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jede

[58] Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.
[59] Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 30 bewegen.

elfte Person dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2020 beträgt der Anteil rund 14,2% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 429 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen:

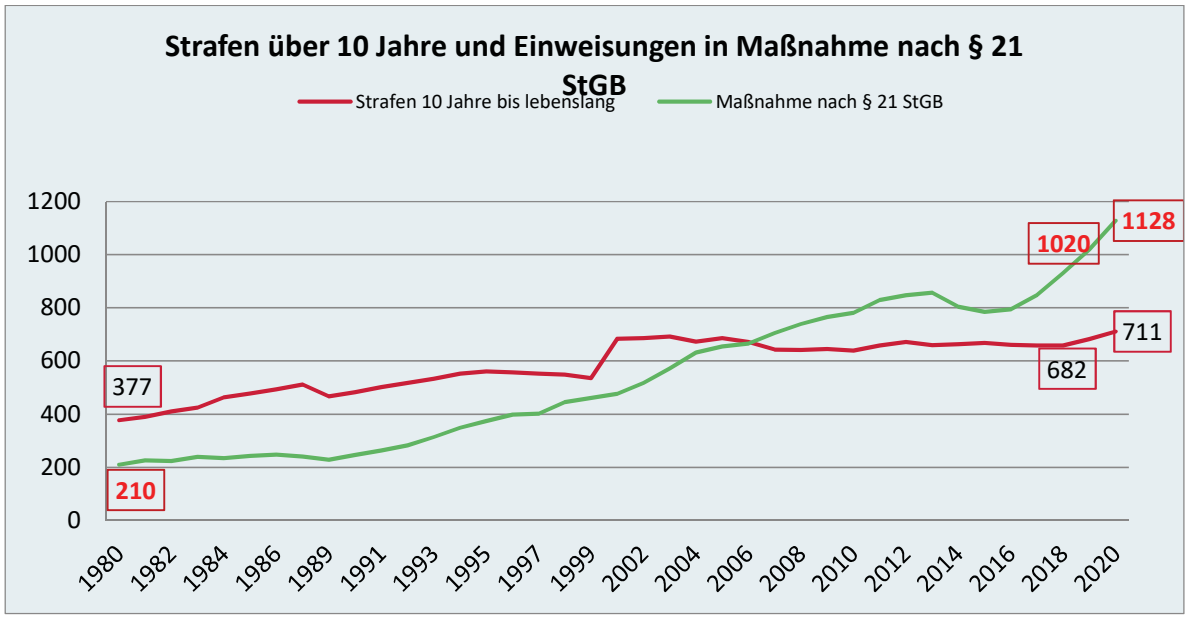

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 20 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					
Jahr	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz gesamt
2000	63	36	0	36	**27**	34	27	5	32	**2**	**29**
2001	57	50	5	55	**2**	46	19	2	21	**25**	**27**
2002	67	33	3	36	**31**	44	25	1	26	**18**	**49**
2003	65	35	4	39	**26**	54	24	1	25	**29**	**55**
2004	57	46	2	48	**9**	64	32	1	33	**31**	**40**
2005	69	55	3	58	**11**	56	35	2	37	**19**	**30**
2006	61	64	5	69	**-8**	60	37	6	43	**17**	**9**
2007	80	52	2	54	**26**	84	46	3	49	**35**	**61**
2008	68	59	5	64	**4**	62	38	5	43	**19**	**23**
2009	80	52	4	56	**24**	56	44	2	46	**10**	**34**
2010	89	57	12	69	**20**	62	60	6	66	**-4**	**16**
2011	110	84	7	91	**19**	69	47	6	53	**16**	**35**
2012	85	78	8	86	**-1**	67	50	3	53	**14**	**13**
2013	92	85	15	100	**-8**	56	57	7	64	**-8**	**-16**
2014	67	93	7	100	**-33**	49	78	6	84	**-35**	**-68**
2015	97	72	5	77	**20**	47	63	9	72	**-25**	**-5**
2016	133	103	10	113	**20**	56	51	5	56	**-1**	**19**
2017	154	70	12	82	**72**	60	59	2	61	**-1**	**71**
2018	150	95	14	109	**41**	66	29	2	31	**35**	**76**
2019	158	88	9	97	**61**	62	24	4	28	**34**	**95**
2020	196	92	10	102	**94**	94	35	5	40	**54**	**148**
Gesamt	1998	1399	142	1541	**457**	1248	880	83	963	**284**	**741**

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB

Untergebrachten. Im Berichtsjahr sind 196 Einweisungen (gegenüber Jahr 2019 von 158) zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2020 die Anzahl bei den Frauen unverändert geblieben ist, hingegen bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein starker Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 15%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 6,5%.

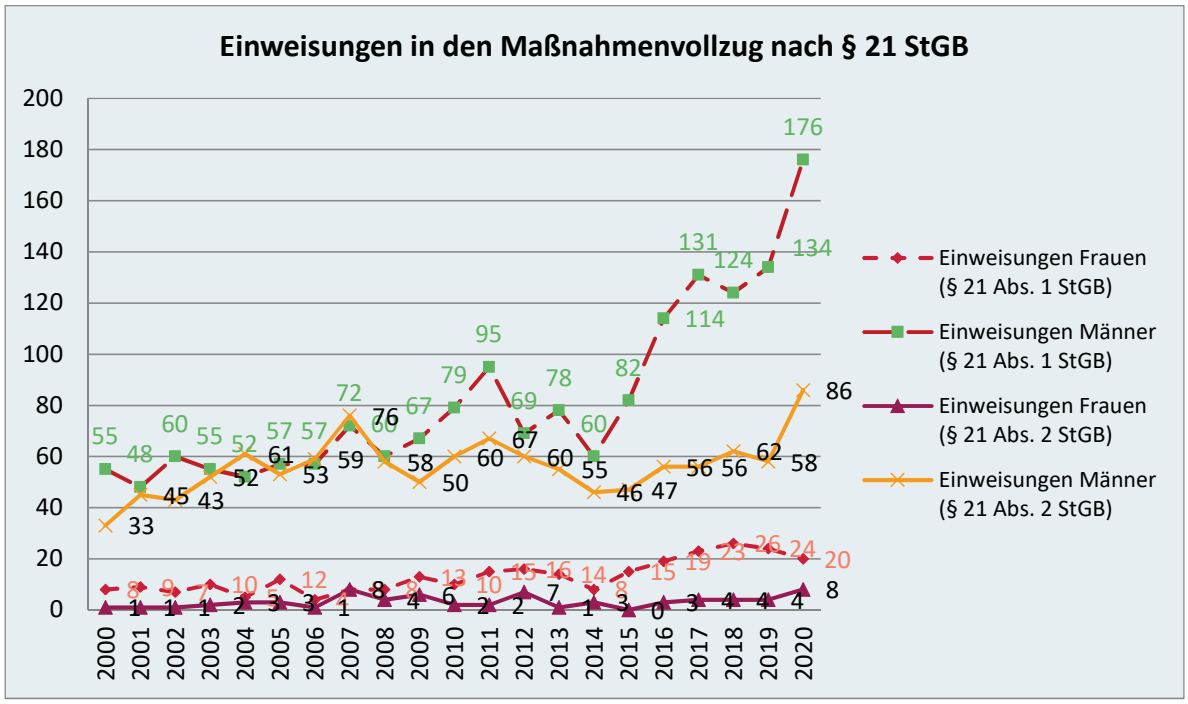

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2021 befanden sich 706 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß auf rund 320% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2020 (611 Untergebrachte) kam es zu einer Zunahme um rund 15%. Ebenso einen Zuwachs seit 2000 um rund 230% erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2021 waren es 504 Personen; dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 11%.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.[60]

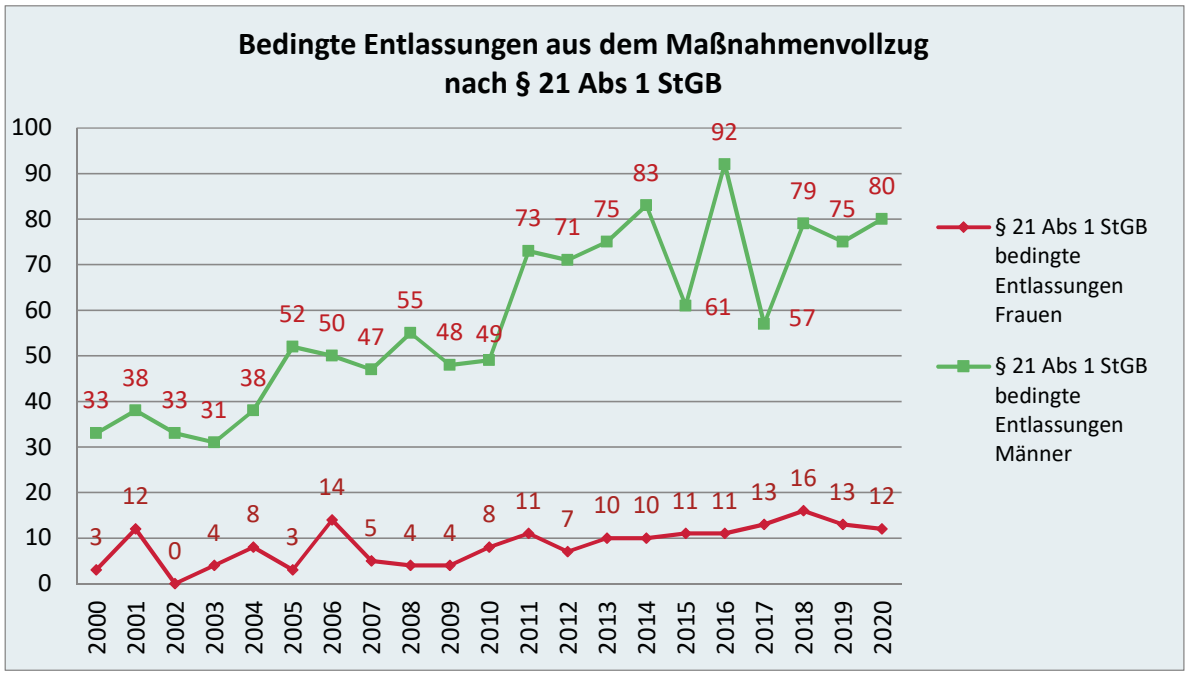

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

[60] An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.

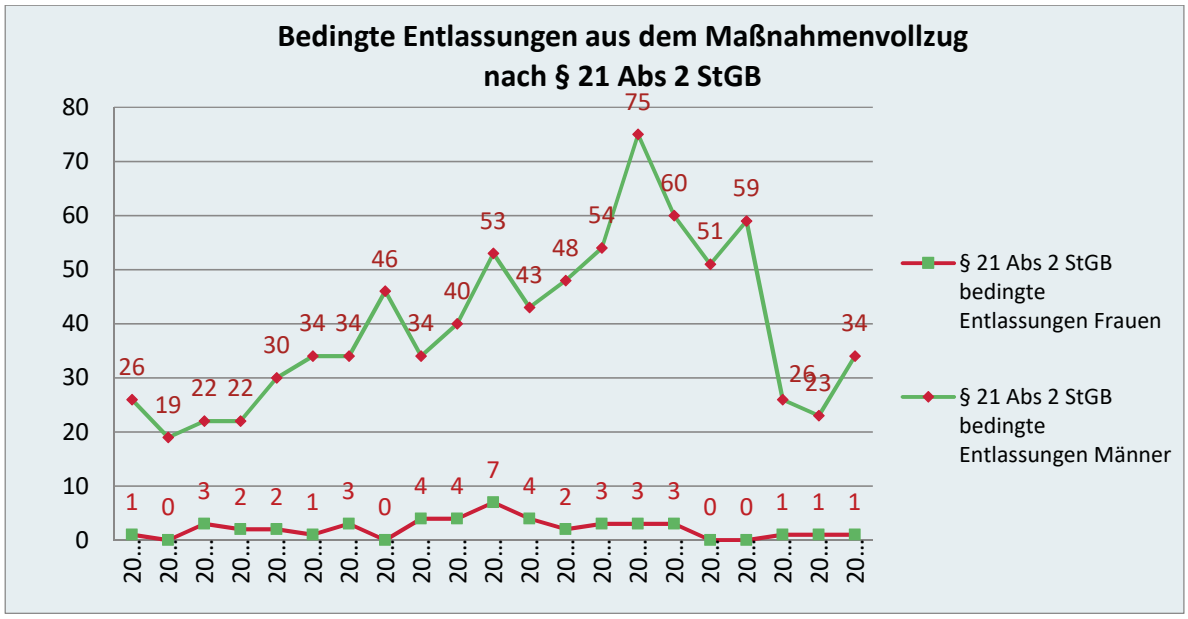

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.

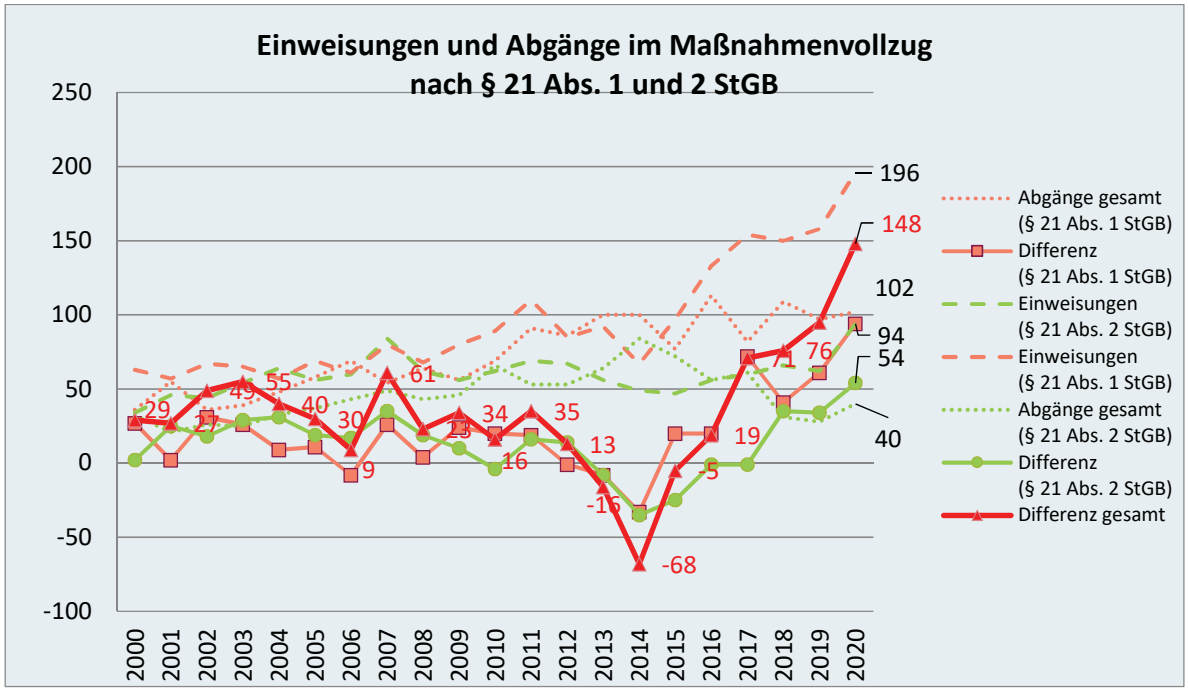

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median[61] der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2020 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

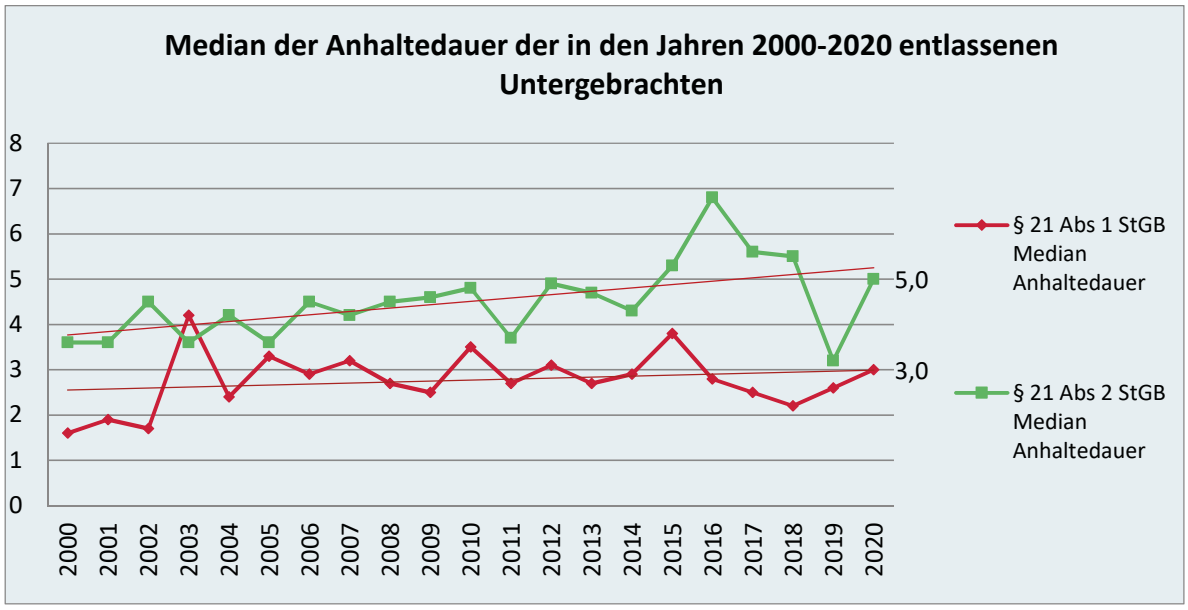

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), im Jahre 2019 auf 2,6 Jahre absinkend, im Berichtsjahr auf 3,0 Jahre ansteigend. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, im Berichtsjahr hingegen leicht auf 5,0 Jahre gesunken.

[61] Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

5.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen[62].

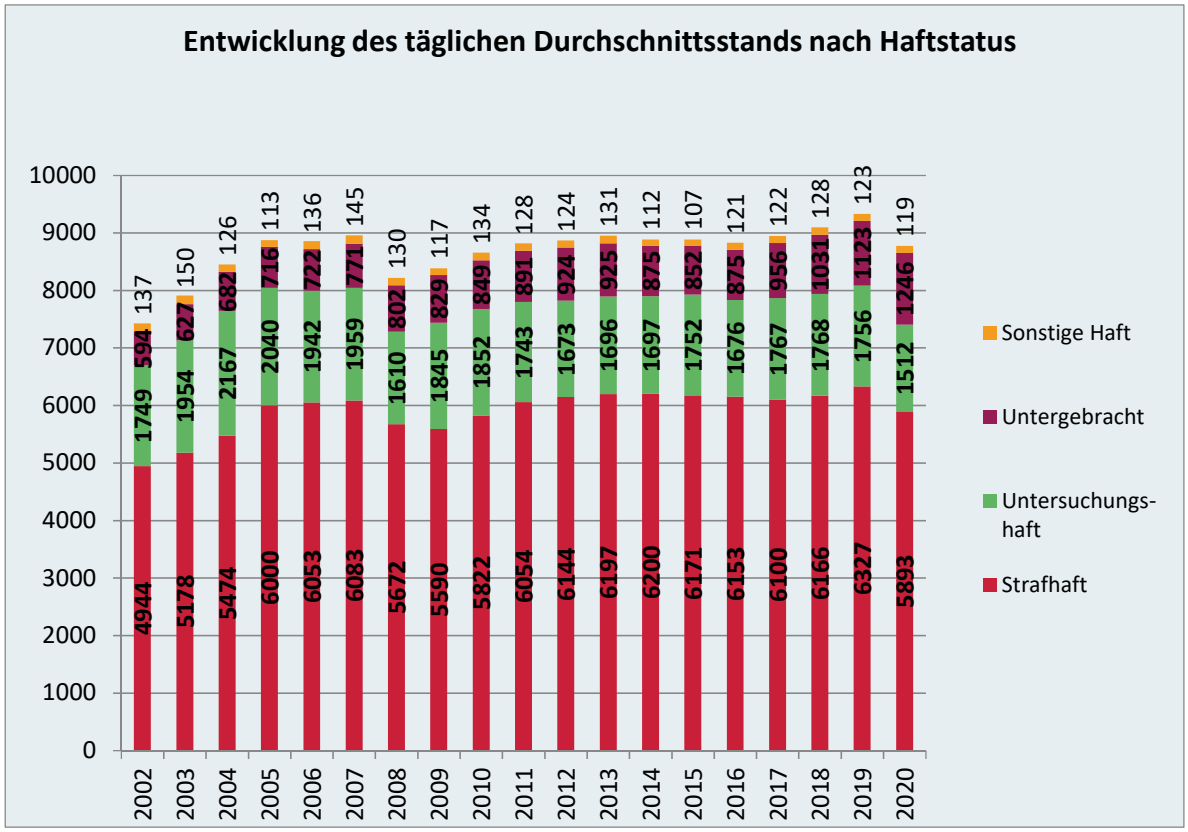

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn

[62] Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

des Jahrzehnts. [63] Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

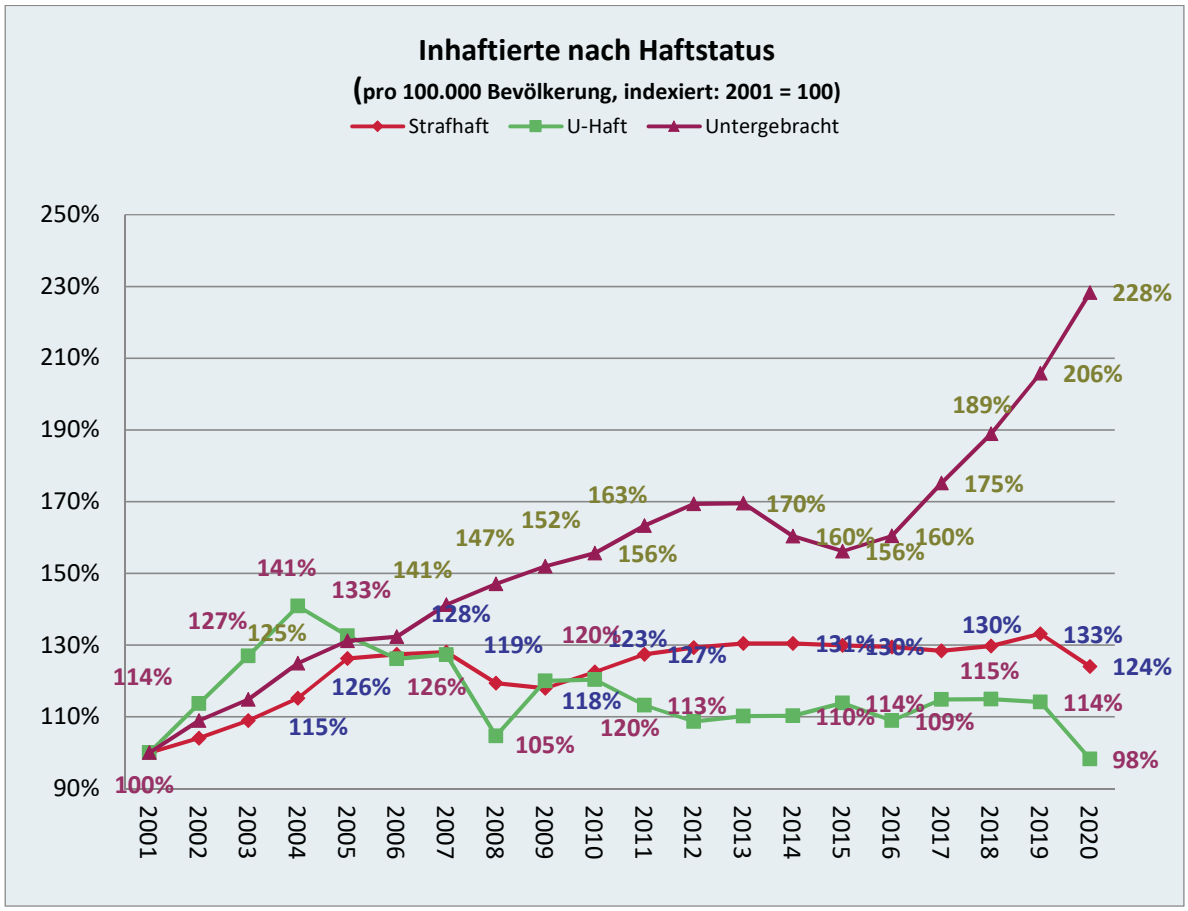

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den

[63] Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, im Berichtsjahr lag sie bei 166%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2020 bei 246% des Ausgangswerts.

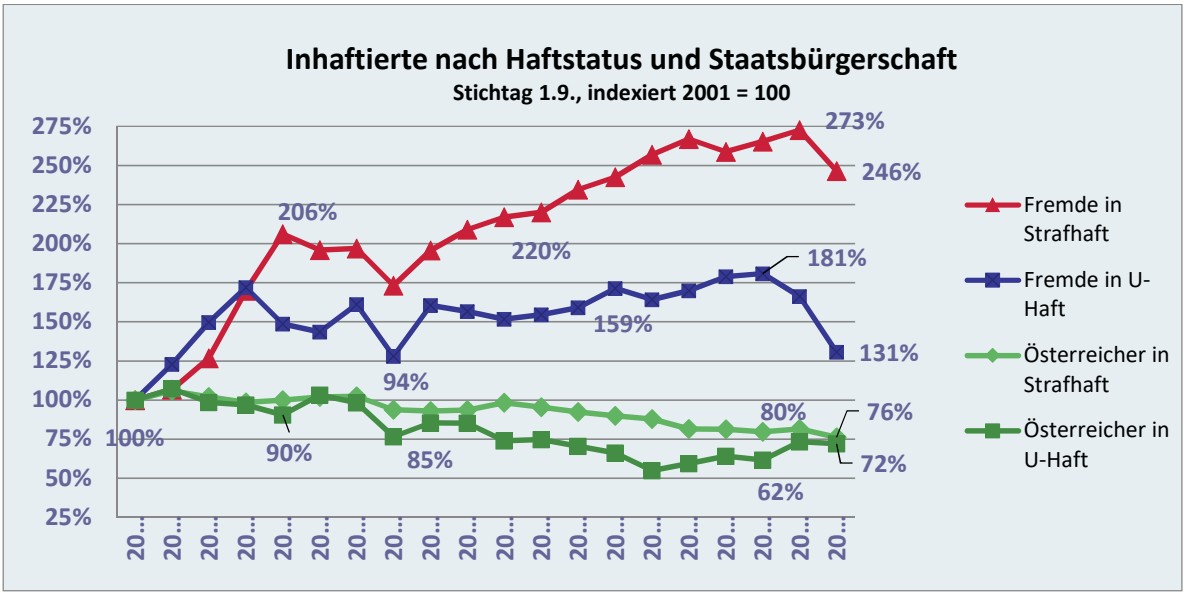

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 72% bzw. 76% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 36% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2020 zwischen 4,9% und 6,5%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 6,9% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas zu. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,5% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 10,8%.

Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass die Anzahl der in Strafhaft angehaltenen Frauen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig abgenommen und jene der in Untersuchungshaft angehaltenen geringfügig zugenommen hat. Massiv zugenommen hat die Anzahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Frauen.

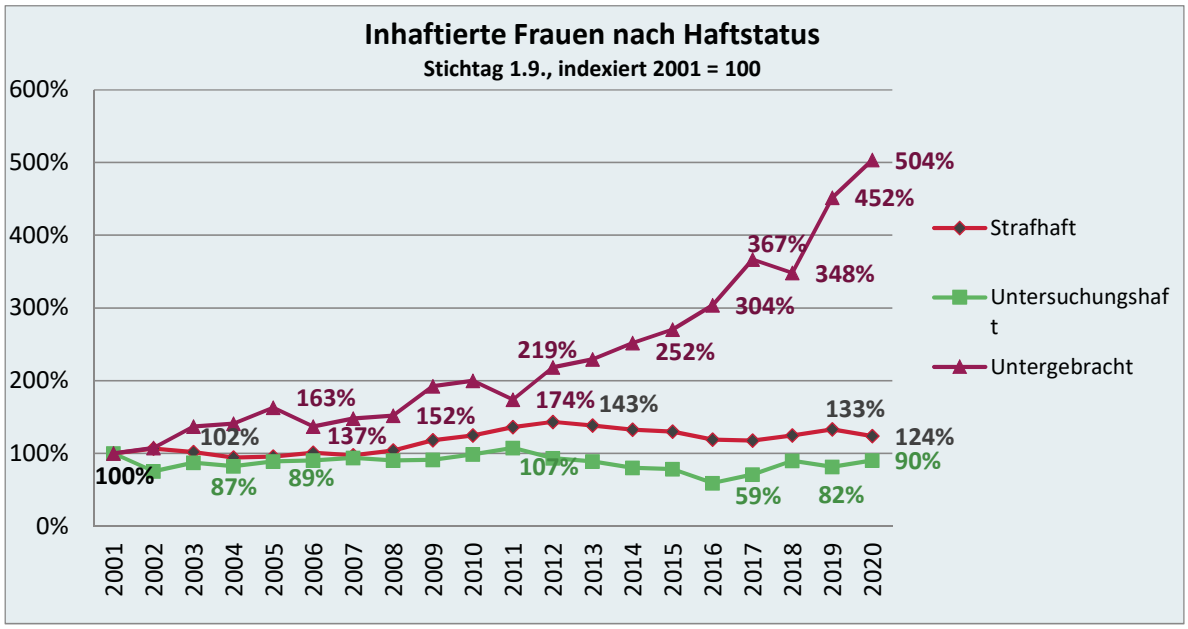

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der **inhaftierten Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass sowohl die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 95% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr als auch die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 203% zurückgegangen ist. Zudem war bei den österreichischen Staatsbürgerinnen ein geringfügiger Anstieg, bei den Fremden eine Reduzierung der Anhaltungen in Untersuchungshaft auszumachen (85% bzw. 97%).

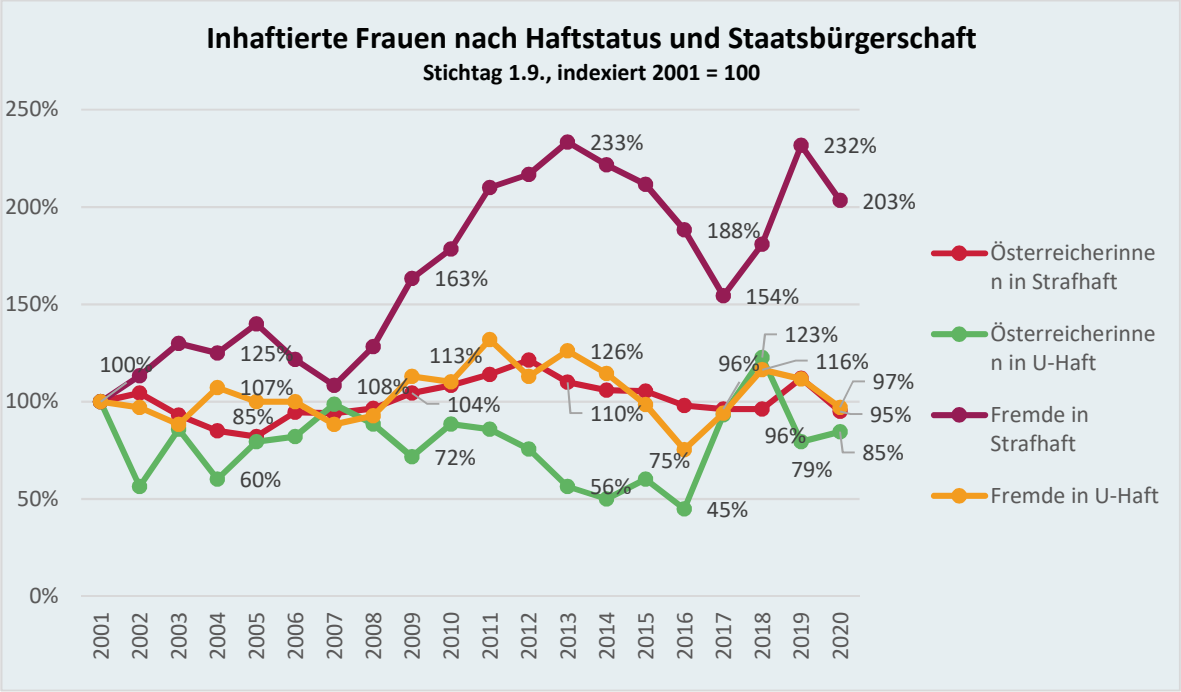

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.

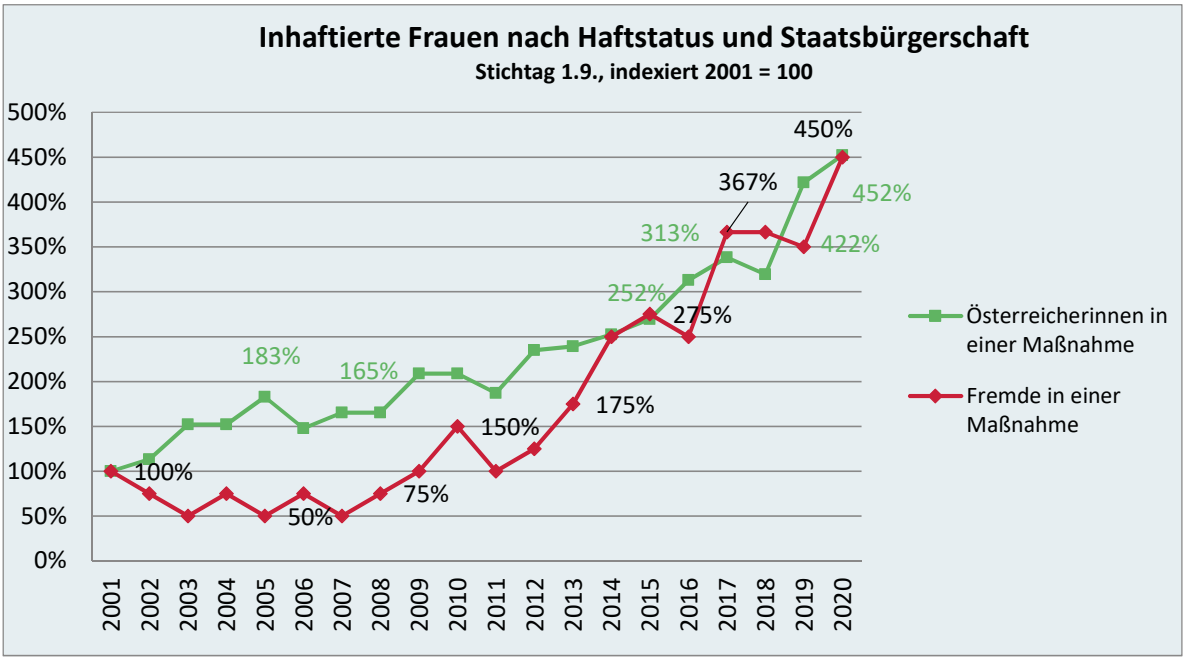

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte geringfügig an, um bis zum Jahr 2019 wiederum leicht abzufallen. Im Berichtsjahr 2020 ist ein mäßiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr sowohl der im Bereich der Strafhaft als auch jener in Untersuchungshaft angehaltenen Personen feststellbar. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Jugendlichen ist massiv zurückgegangen.

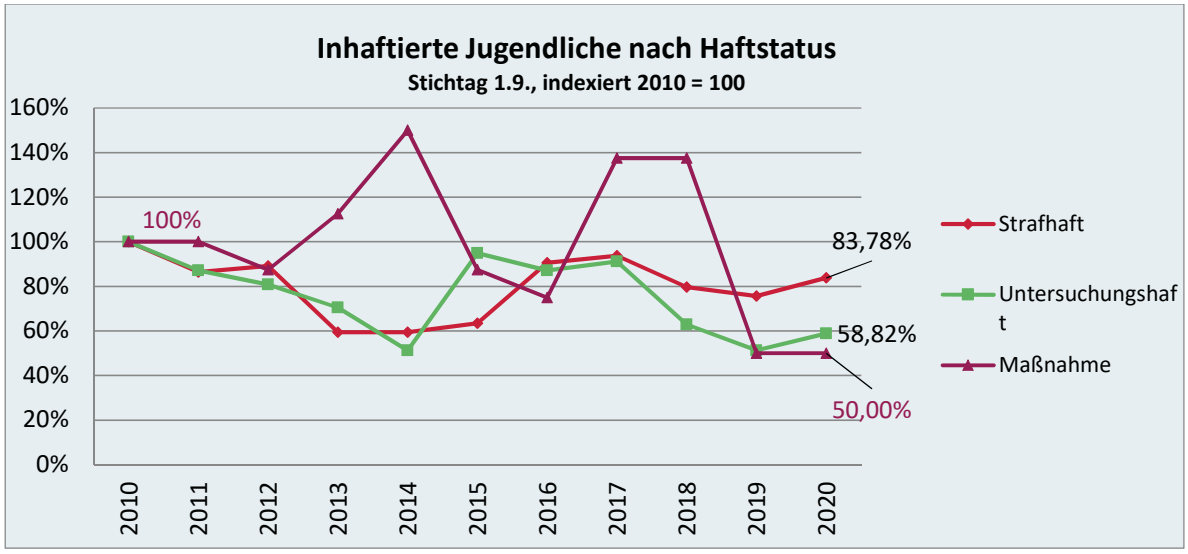

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 4, im Vergleich zum Vorjahr (9) hat sie sich somit um 5 reduziert.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Die Zahlen der jungen Erwachsenen sowohl in Strafhaft als auch Untersuchungshaft waren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug lag im Berichtsjahr bei 41 Insassen, somit hat sie sich gegenüber dem Vorjahr (30) um 11 Insassen erhöht.

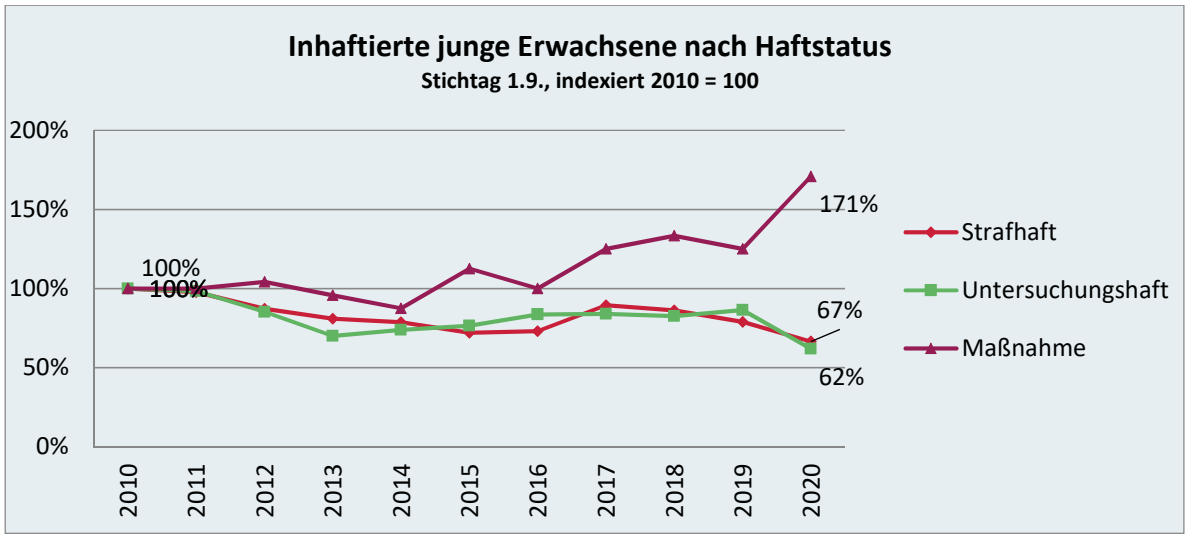

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

5.1.3 Entwicklung der Zugänge[64] seit 2001

Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.[65] Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

[64] Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

[65] Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

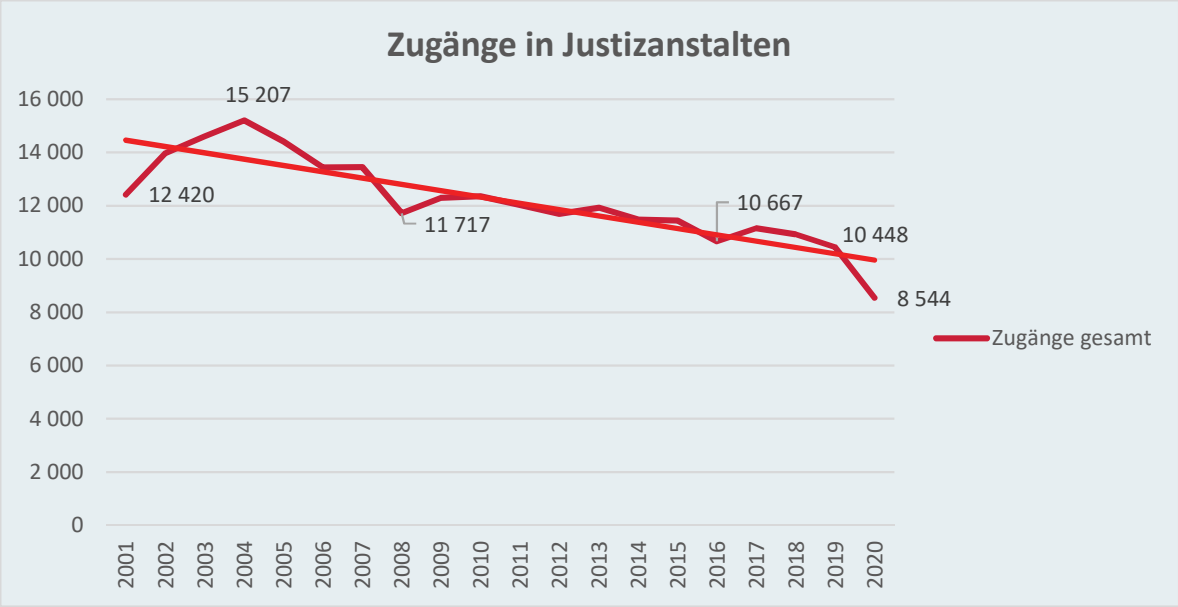

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207[66]. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.[67]

[66] Gezählt werden *Zugänge* in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

[67] Mit 7.531 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2020 lag die Zahl um 2.934 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 338 (2020) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 675 (2020) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	**2018**	2019	**2020**
ÖSTERREICH	6 040	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301	4 404	3856
SERBIEN	410	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736	726	568
RUMÄNIEN	790	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645	624	534
SLOWAKEI	268	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309	336	278
AFGHANISTAN	20	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583	389	253
TÜRKEI	275	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256	318	240
UNGARN	346	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314	295	237
RUSSLAND	235	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238	245	197
DEUTSCHLAND	177	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186	203	175
BOSNIEN-HERZEG.	218	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232	217	166
NIGERIA	383	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445	292	161
POLEN	231	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204	196	158
SYRIEN	4	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127	146	137
BULGARIEN	96	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156	149	107
KROATIEN	123	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138	126	100
TSCHECHIEN	86	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103	111	98
IRAK	13	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99	75	85
SOMALIA	3	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119	98	77
ALGERIEN	131	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126	89	75
KOSOVO	52	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84	78	62
GEORGIEN	266	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183	126	56
NORDMAZEDONIEN	68	78	140	148	107	61	67	82	55	63	77	57	53

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Afghanistan, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr waren die häufigsten Zugänge aus Serbien (568), Rumänien (534), Slowakei (278), Afghanistan (253) sowie der Türkei (240) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 137 Zugänge aus Syrien registriert.

- Geschlecht

Im Jahr 2020 gab es insgesamt 8.544 Zugänge, davon waren 7.817 Männer und 727 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 70% des Ausgangswertes zurückgegangen. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr 69% des Ausgangswertes.

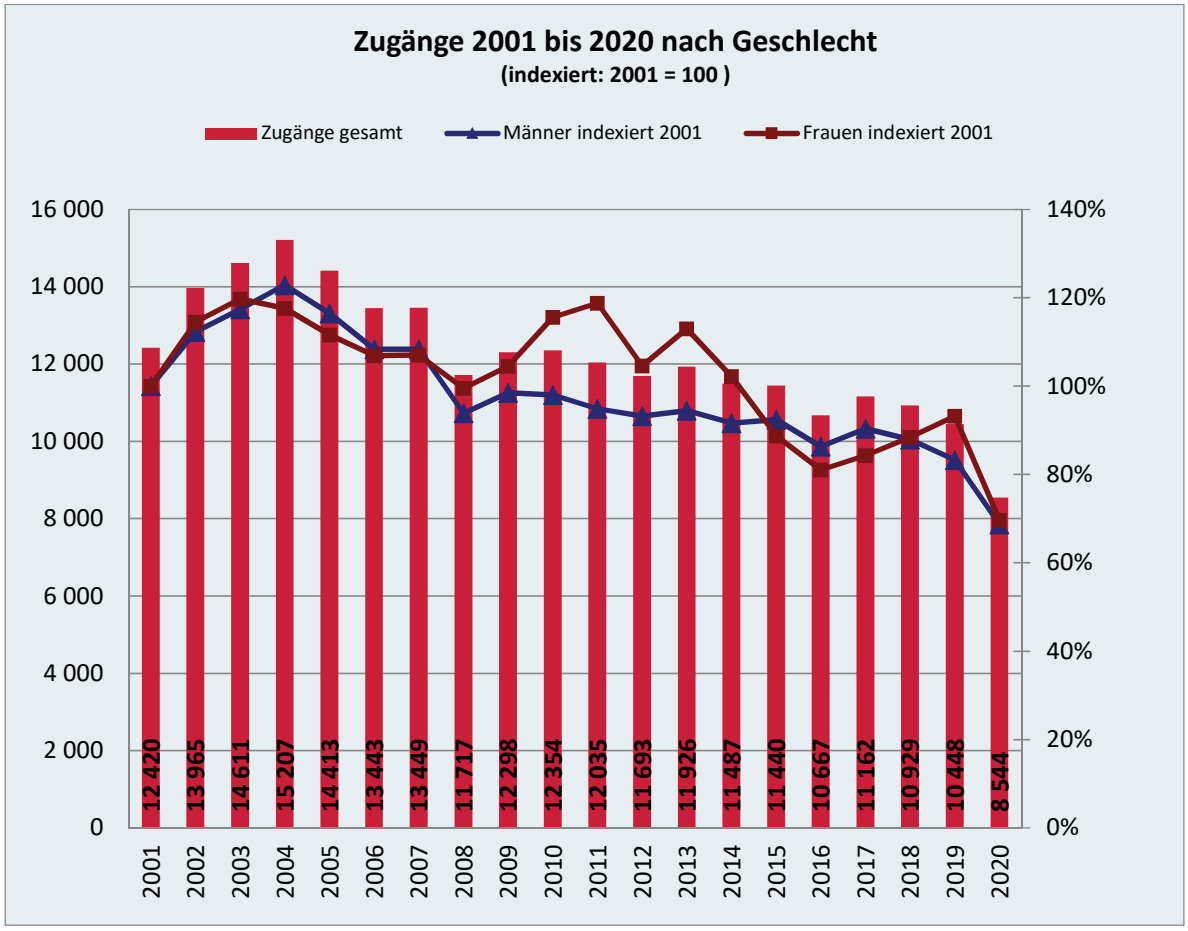

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund 50%. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 58% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.

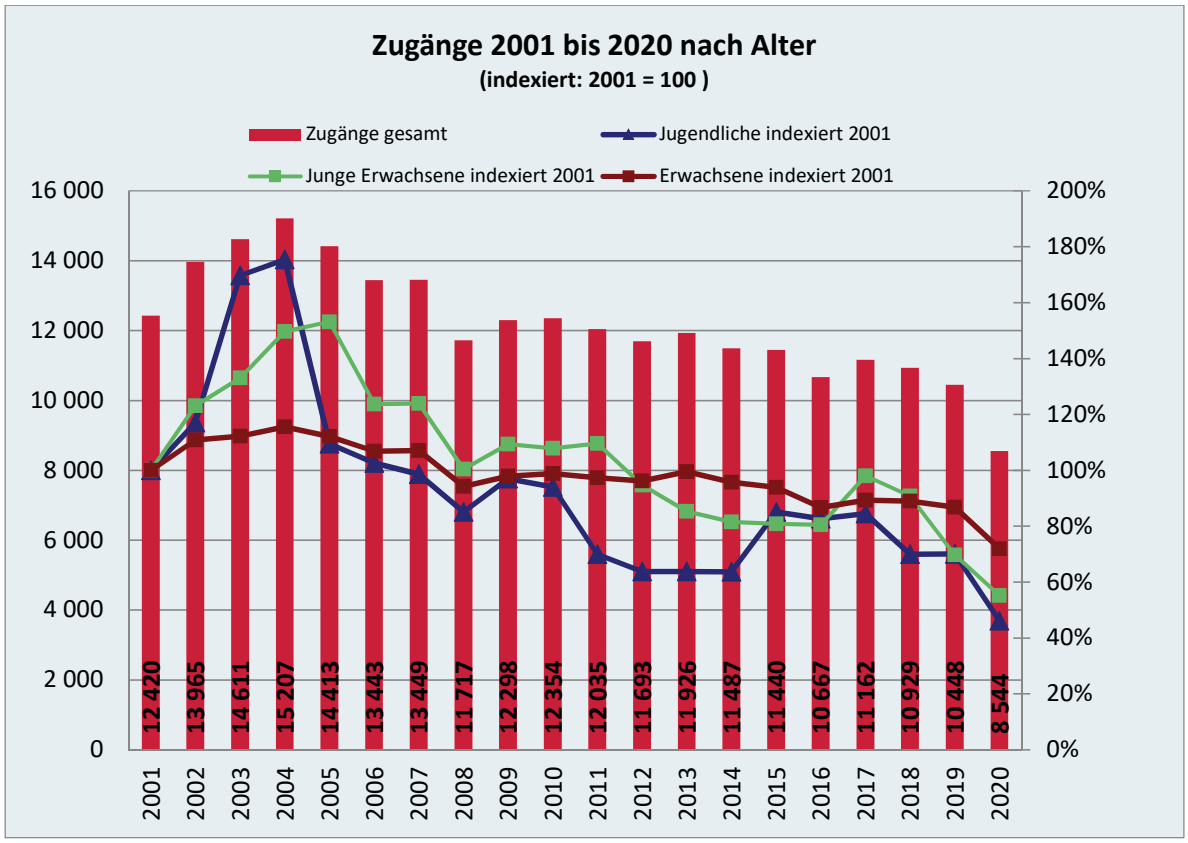

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Anstieg im Jahr 2017 auf 8.273 – wieder eine geringere Zahl an Zugängen (6.472) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U- Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr auf rund 99 Tage anzusteigen.[68] Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 91 Tage; das sind fünf Tage mehr als im Vorjahr.

[68] Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft69	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8
2019	7.770	31	7.801	82,4	86,4
2020	6.426	46	6.472	99,4	91,1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2020 gab es insgesamt **6.426 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 62%.[70]

[69] Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

[70] Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

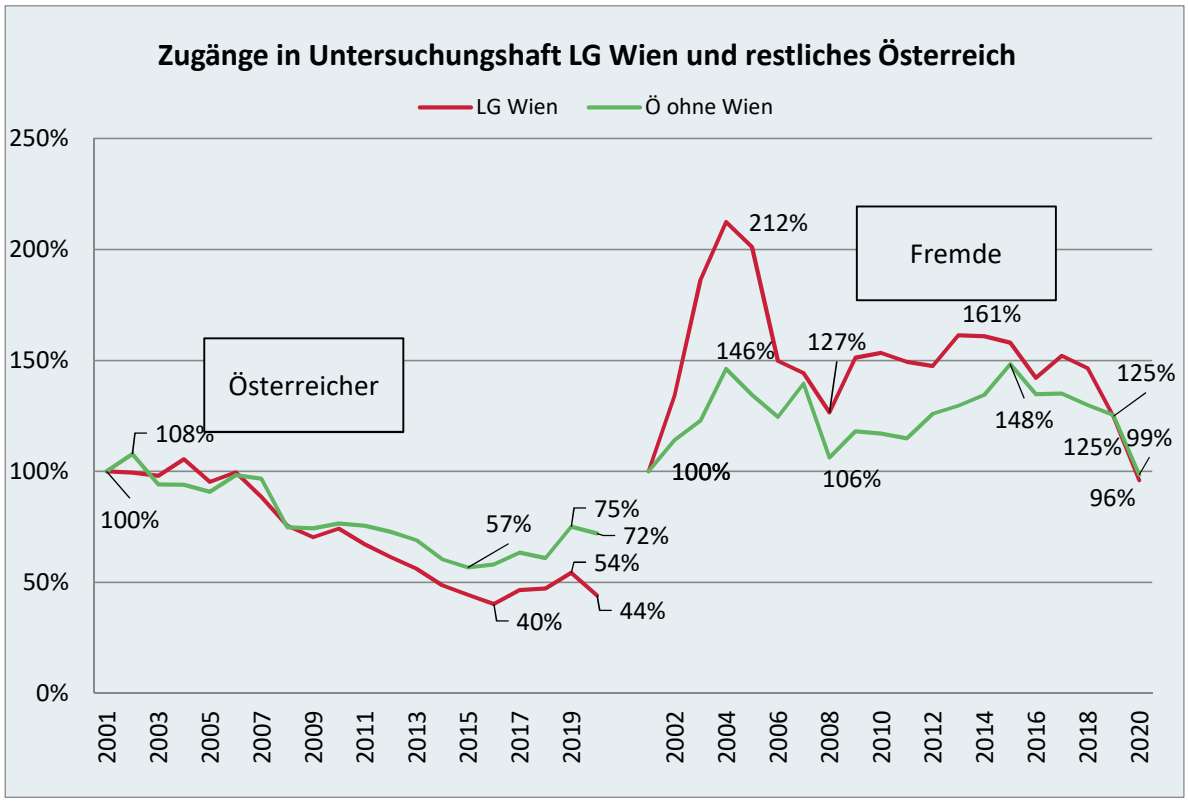

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.469 Personen (davon 289 weiblich) kamen im Jahr 2020 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 3.888 (233 weiblich) in Strafhaft.[71] 121 Personen (7 weiblich, 114 männlich) wurden

[71] Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 170 Personen (19 weiblich, 151 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2020 gab es 1.929 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (197 Frauen und 1.732 Männer), mehrheitlich Erwachsene (1.798 Personen, davon 190 Frauen).

5.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.[72] Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 51% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon verbüßen 67% Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 11% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2009) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

[72] Die Haftdauer wird im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, die Strafdauer jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31
2019	35	84	137	66	35	28
2020	20	50	117	59	37	30

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitstrafen in der Dauer von über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2009 (26) nach einigen Schwankungen mittlerweile im Berichtsjahr auf 30 gestiegen; hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von unter drei Monaten deutlich, jene von fünf bis zehn Jahren geringfügig, abgenommen. Freiheitsstrafen von drei Monaten bis ein Jahr, ein bis drei Jahren und drei bis fünf Jahren sind im Vergleich zu 2019 im Berichtsjahr deutlich gesunken.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate –1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate –1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627
2019	285	872	2.284	1.266	1.074	654
2020	151	593	1932	1159	951	546

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitstrafen bei den Männern in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang haben seit 2009 geringfügig zugenommen und sind von 654 (2019) auf 546 im Berichtsjahr abgefallen; Freiheitsstrafen in der Dauer von unter drei Monaten und drei Monate bis einem Jahr haben seit 2009 abgenommen und sind im Berichtsjahr erneut deutlich zurückgegangen. Freiheitsstrafen von ein bis drei Jahren, drei bis fünf Jahren und fünf bis 10 Jahren haben seit 2009 zugenommen, haben jedoch auch im Berichtsjahr abgenommen.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate –1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate –1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658
2019	320	956	2421	1332	1109	682
2020	171	643	2049	1218	988	576

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2019 um rund 24% tiefer als noch im Jahr 2001 und im Jahr 2020 bei rund 51% des Wertes von 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen vorläufigen Tiefstand, der nach zwischenzeitlichen Zuwächsen im Berichtsjahr unterschritten wurde. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, mit grundsätzlichem Verbleib auf dem Niveau von 2011, um bis zum Berichtsjahr auf 988 zu fallen. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder anzusteigen und im Berichtsjahr deutlich auf 576 abzufallen (106 weniger als 2019). Dieser deutliche Rückgang in fast allen Bereichen im Berichtsjahr dürfte auf die aktuelle Pandemie zurückzuführen sein.

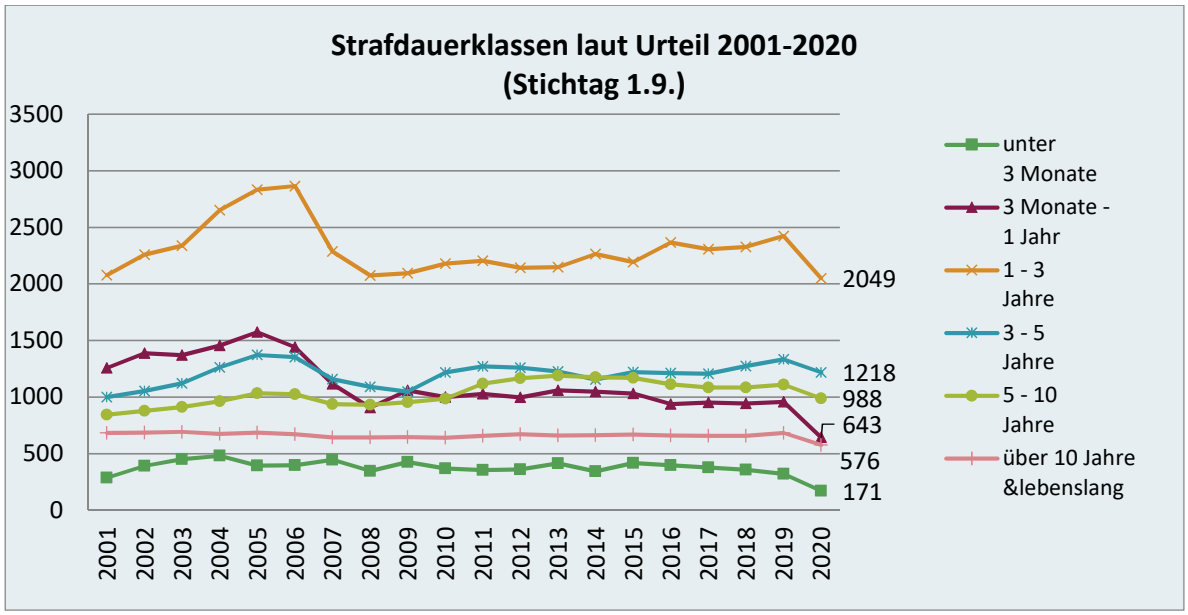

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der **zum Stichtag** 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2020 rund 1.532 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 66 Tage angestiegen. [73] Dies begründet sich darin, dass durch die „verordnungskonformen Nichtantritte von Freiheitsstrafen unter 3 Jahren“ [74] der anteilsmäßige Rückgang bei Freiheitsstrafen über 3 Jahren wesentlich geringer war als jener bei kürzeren Freiheitsstrafen.

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftieren Personen zum Stichtag 1. September 2020 bereits durchschnittlich 26,6 Monate in Haft, davon rund 22,0 Monate in Strafhaft und 4,7 Monate in Untersuchungshaft.

[73] Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

[74] Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 120/2020

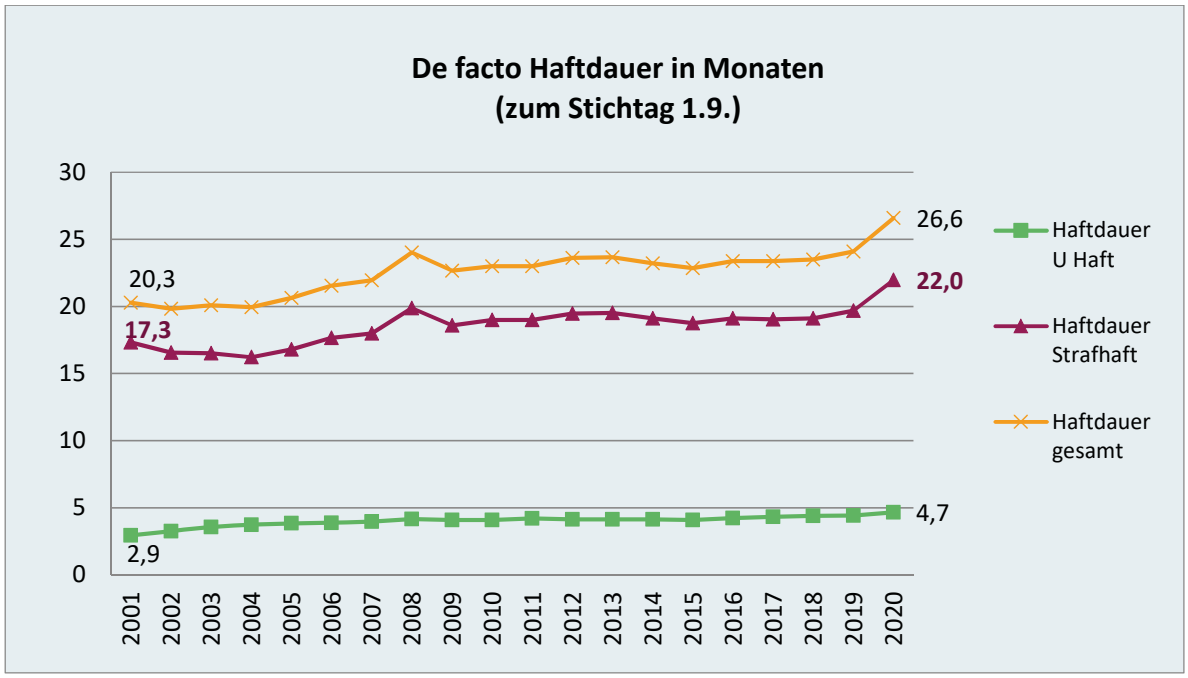

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 22,6 Monaten, davon 18,6 Monate in Strafhaft und 4,0 Monate in Untersuchungshaft.

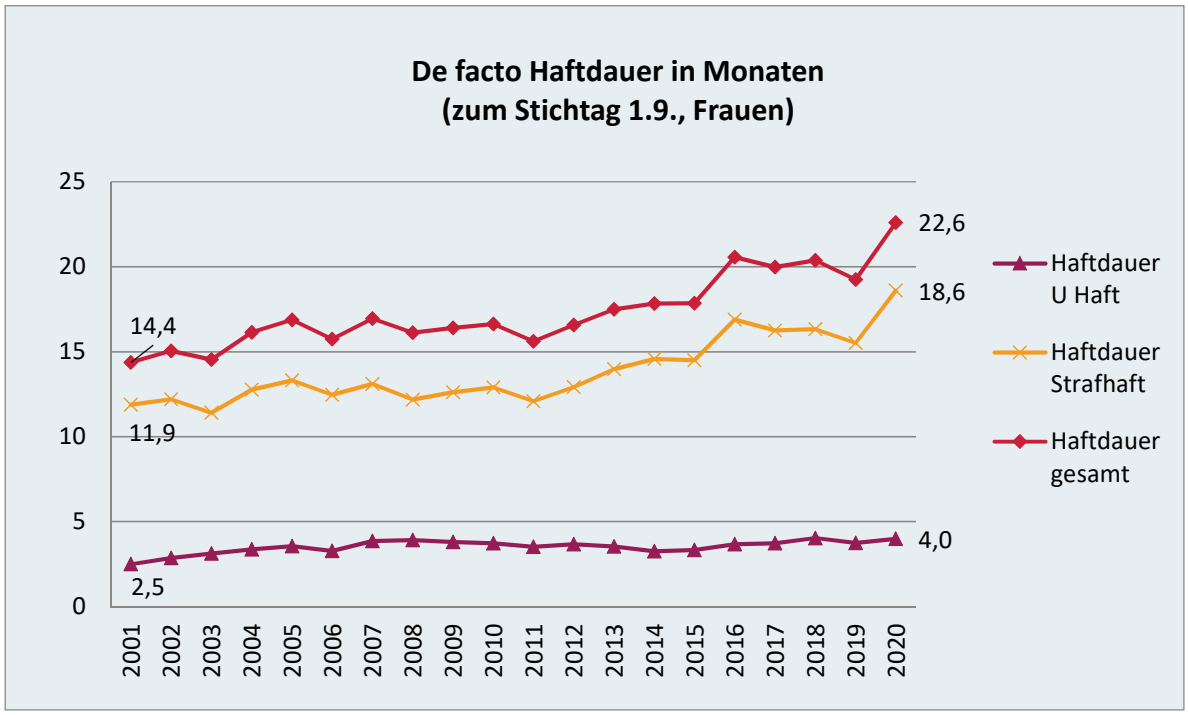

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 26,9 Monaten, davon 22,2 Monate in Strafhaft und 4,7 Monate in Untersuchungshaft.

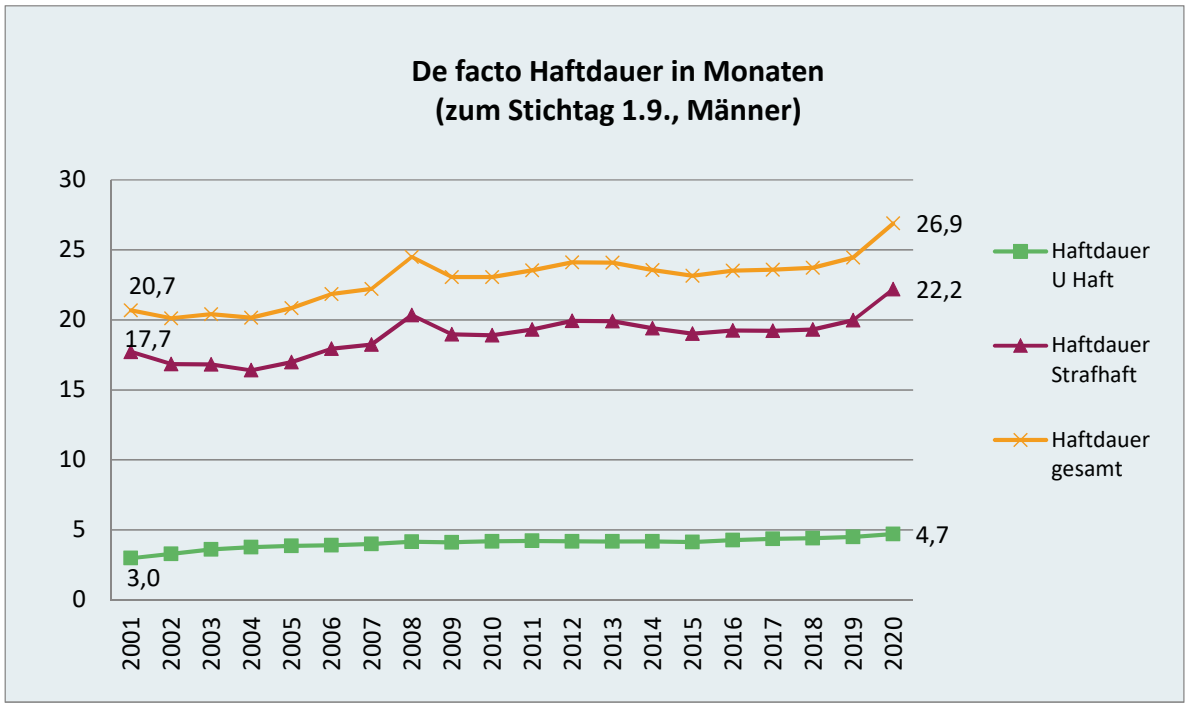

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2020 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5 Jahre (60 Monate).

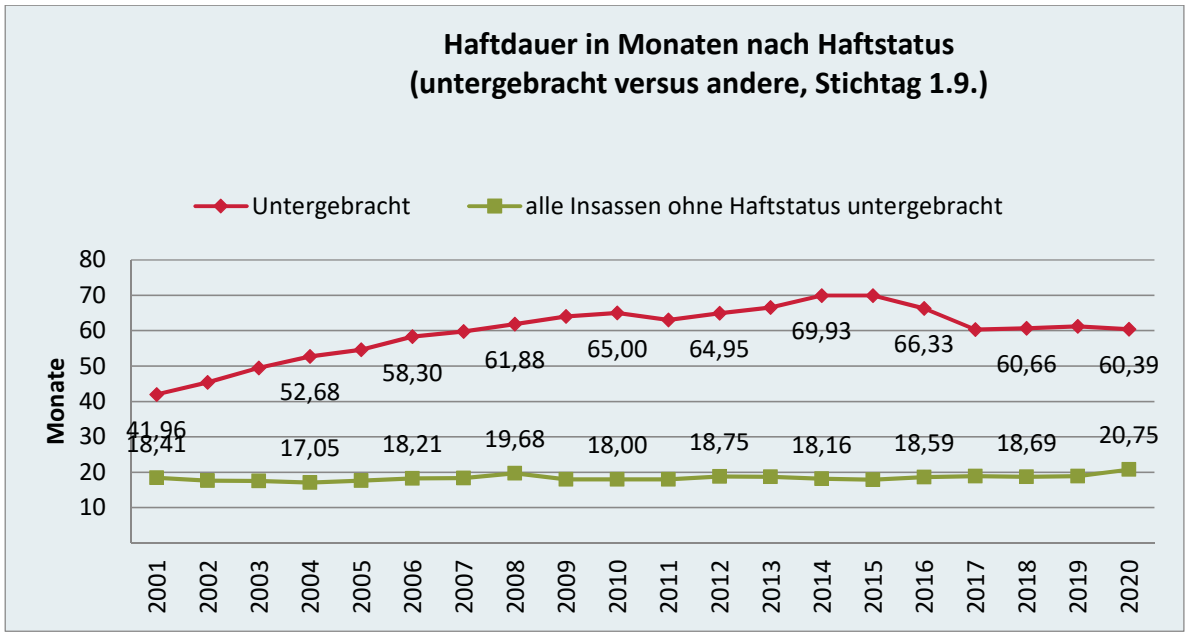

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar.[75]

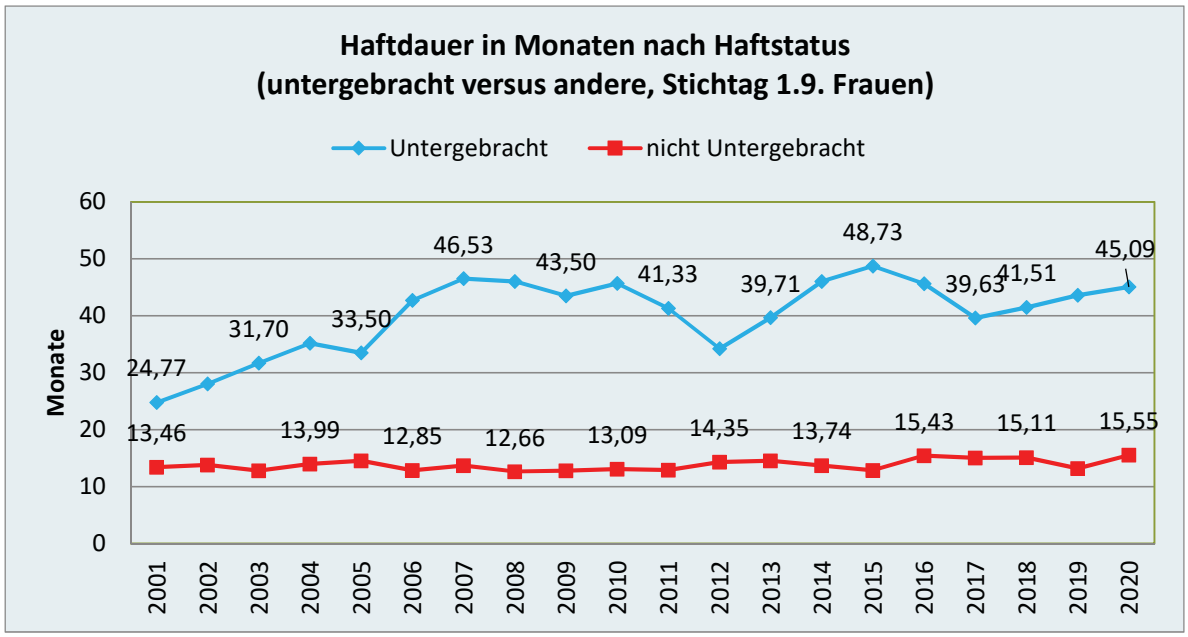

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

[75] Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Insassinnen bedingt.

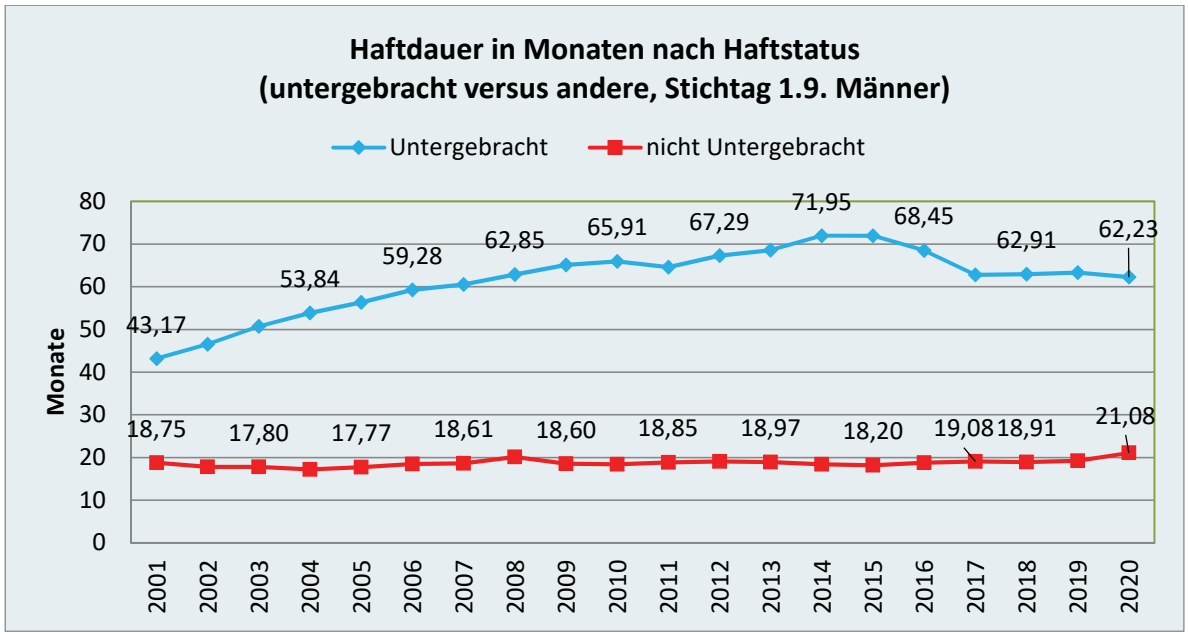

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei der Anhaltezeit untergebrachter Frauen ist – im Gegensatz zu jener der Männer – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung[76] nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 11,0 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5; 2018: 9,7;2019: 9,9).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 7,2 Monate, bei Insassen hingegen 11,3 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

[76] Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

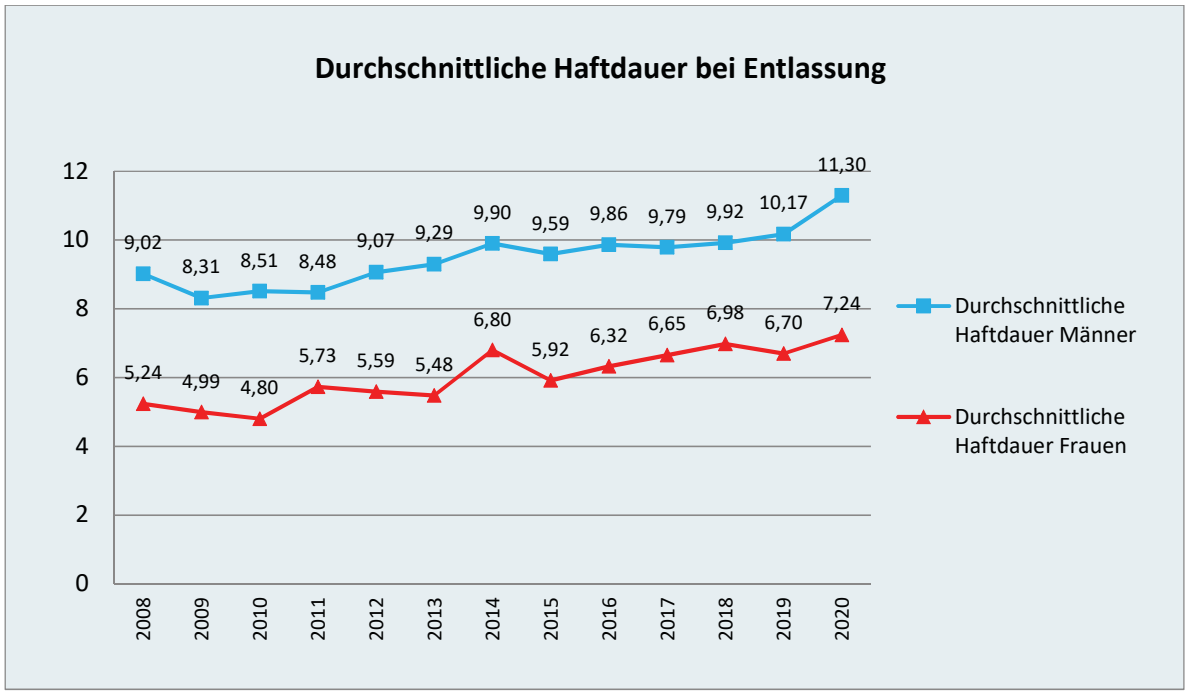

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,22 Monate in Strafhaft und 2,02 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 8,94 bzw. 2,36 Monate.

5.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2020 **9.106 Personen aus einer Haft entlassen** (2019 waren es 10.486 Personen), davon rund 9 % Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2020 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften – zeigt Folgendes:

27,8% aller Gefangenen wurden mit Strafende entlassen; 28,7% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen, bei 27,0% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.

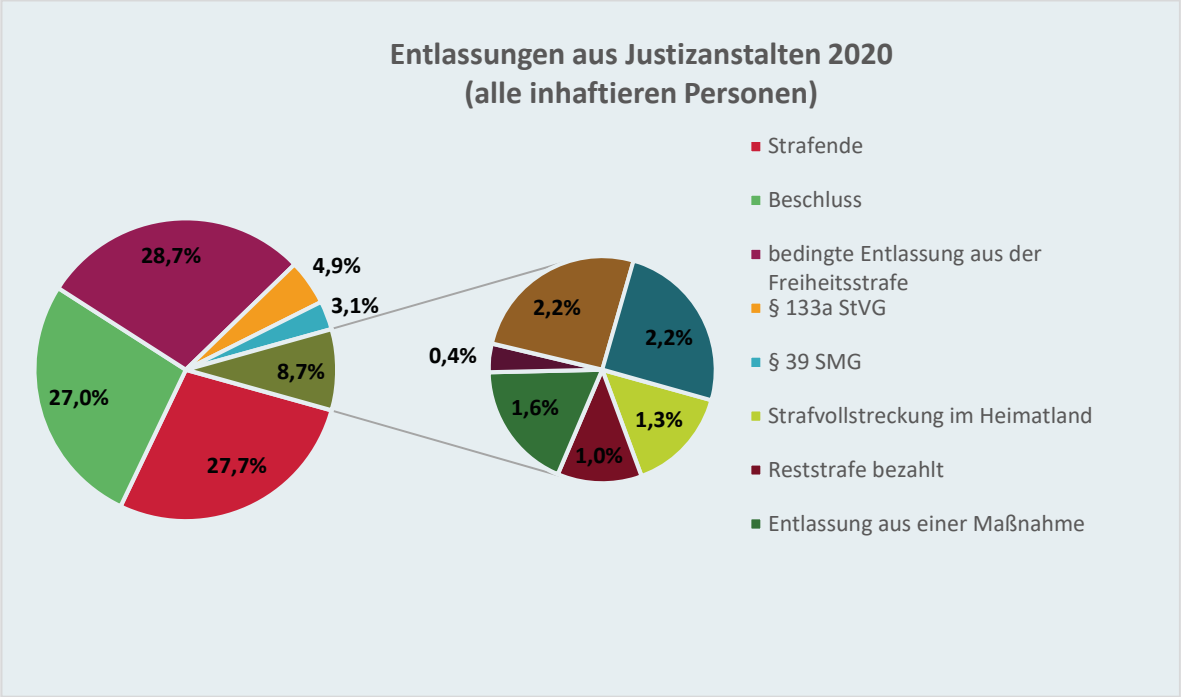

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 24,1% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 28,1%. Während 29,0% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 25,7% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Entlassenen bei etwa 3% angewendet.

Entlassungspraxis im Jahr 2020

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für inhaftierte Personen mit Strafurteil.[77] Rund 40% dieser Personen blieben bis zum Ende der Strafe in Haft. 41% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	39,5%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	40,5%
§ 133a StVG	7%

[77] Die Abbildung inkludiert geistig abnorme, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

Art der Beendigung	Anteil
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Reststrafe bezahlt	1,5%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss	2%
Amnestie/Begnadigung	0,5%
Auslieferung	0,5%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

Die Insassinnen werden zu 39,7% mit Strafende und zu 42,0% gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG (5,9%) als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen sowie Entlassungen nach § 39 SMG. Keine statistische Bedeutung hatten die weiteren Entlassungsgründe wie „Entlassung aus einer Maßnahme“ (4 Insassinnen). Infolge „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurden 3 Insassinnen entlassen.

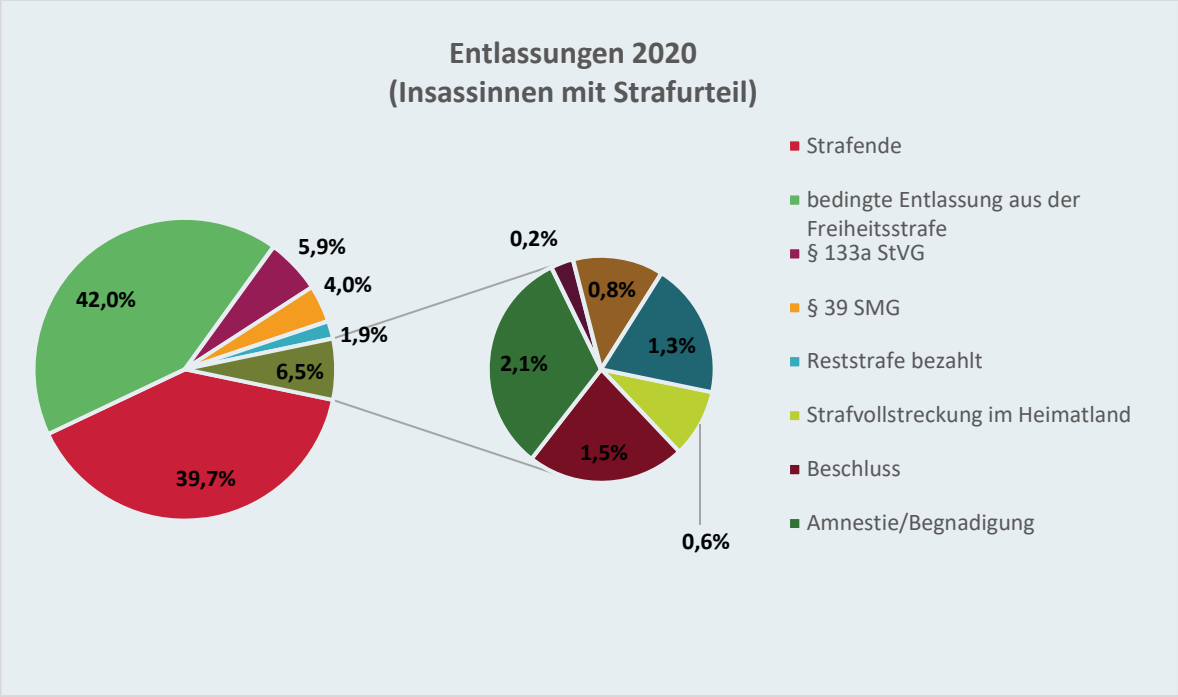

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend bedingt gem. § 46 StGB aus der Freiheitsstrafe (40,5%) entlassen. Der Anteil der Entlassungen zu Strafende ist mit 39,5% annähernd hoch wie bei den Insassinnen.

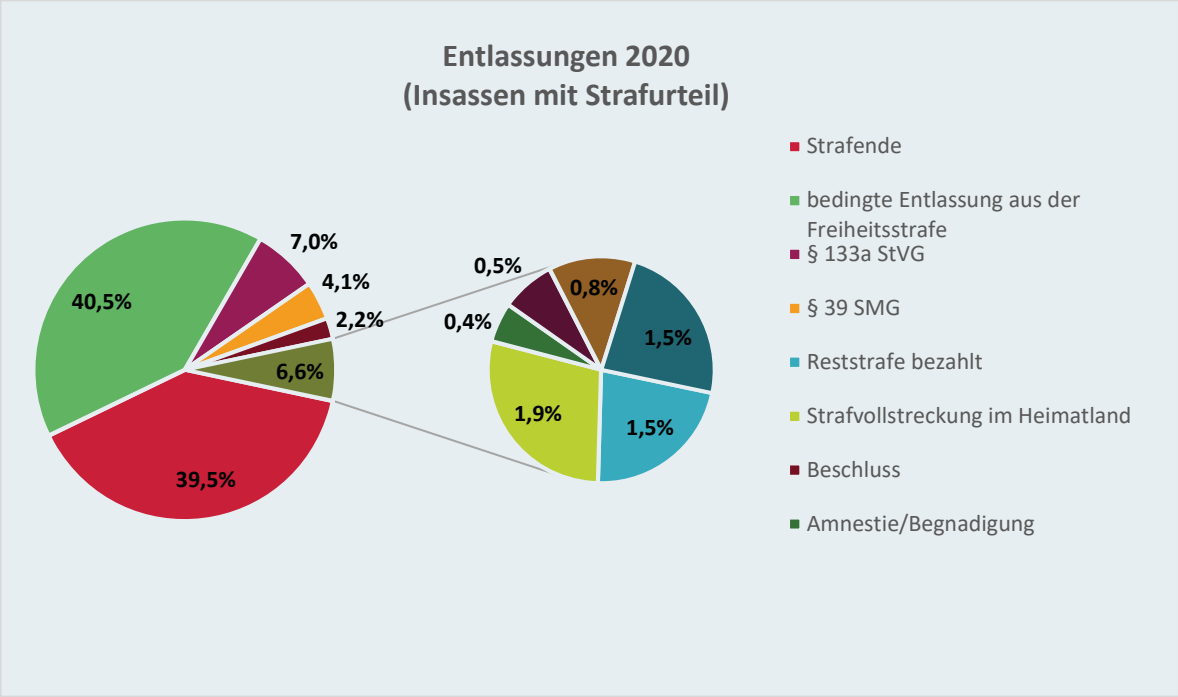

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.[78]

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	49%
Strafende	31%
§ 133a StVG	8,5%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%

[78] Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden § 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

Art der Beendigung	Anteil
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Sonstiges	2%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Beschluss	0,5%
Amnestie/Begnadigung	0,5%
Reststrafe bezahlt	0,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2020 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil von über drei Monaten vorzeitig[79] entlassen (63%) als bis zum Strafende in Haft waren (31%).[80]. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,5% bzw. 8,5%.

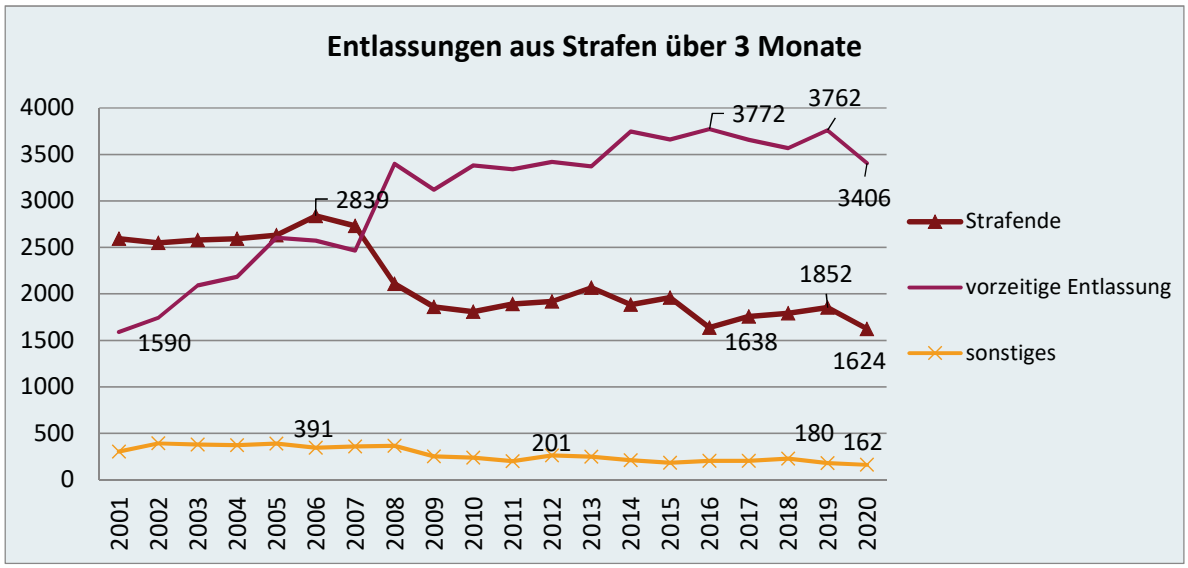

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr ist sowohl die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen (3.432) als auch jene bei den Anhaltungen bis zum Strafende rückläufig. Im Vergleich zu 2001 und

[79] Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

[80] In der Abbildung sind „geistig abnorme”, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war zwischen 2008 und 2012 weitgehend konstant, jedoch ist seither ein steter Rückgang zu verzeichnen. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 442.

- Frauen

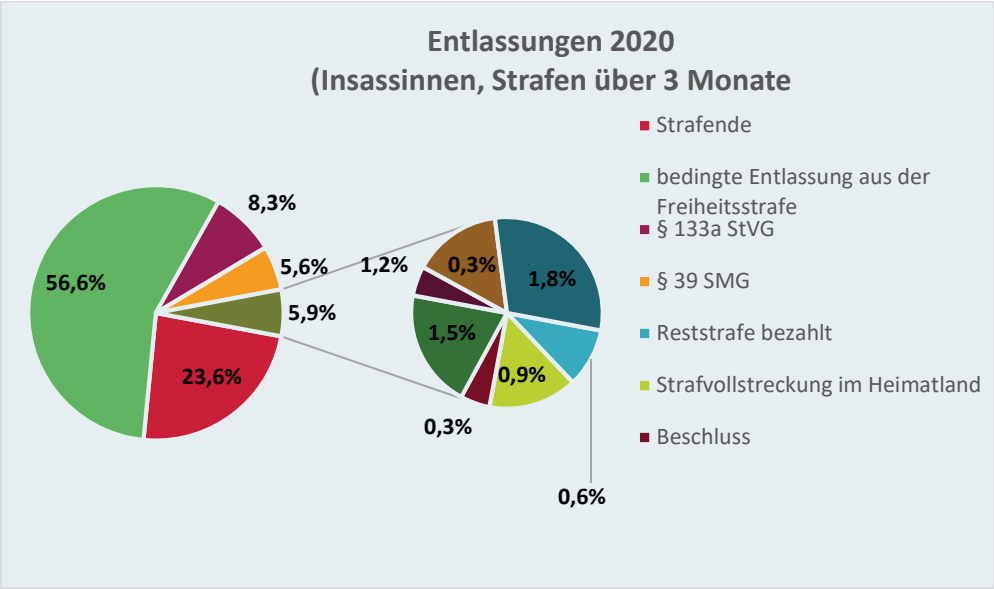

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

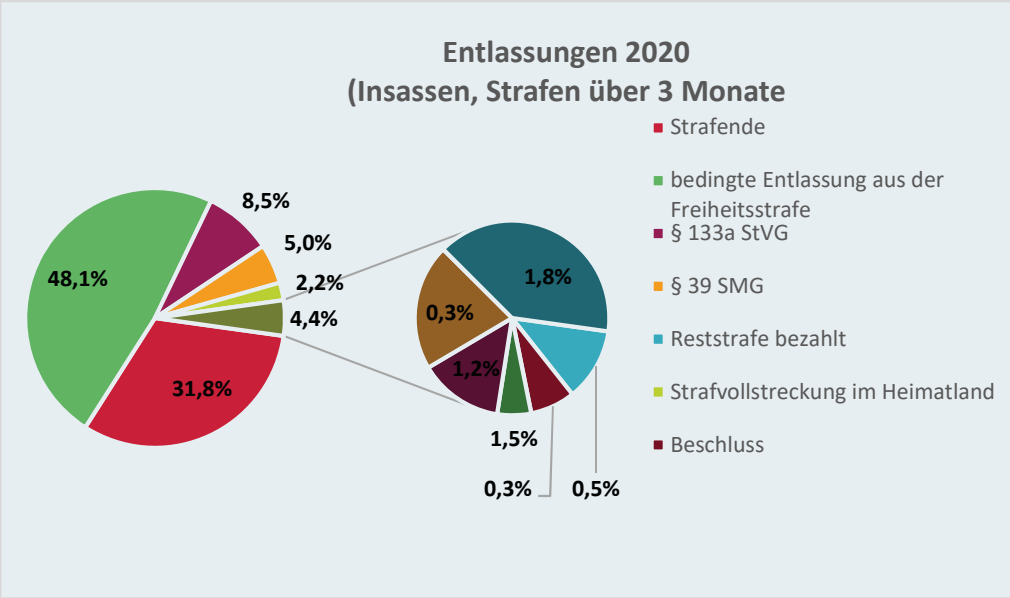

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,4% aller Entlassungen[81] (32 Fälle, davon zehn Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 8,5% aller Entlassungen[82] angewandt.

Im Jahr 2020 wurden in Summe 442 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 6% Frauen (28 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (529 Personen) rückläufig. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Ungarn.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Rumänien	110	85	106	125	104	127	143	174	109	125	97
Ungarn	57	50	62	87	80	77	90	82	50	42	36
Slowakei	41	51	41	61	76	62	61	78	55	59	60
Polen	37	23	35	29	26	40	34	30	29	30	27
Tschechien	18	21	28	19	30	25	29	17	30	29	23
Serbien	27	35	35	38	53	45	38	47	61	79	57
Georgien	24	22	22	12	6	8	6	6	15	11	15
Moldawien	21	11	9	15	11	7	9	9	6	3	6
Nigeria	11	24	15	11	4	9	5	4	7	6	10
Deutschland	7	6	9	4	7	10	5	9	7	9	3
Türkei	11	9	3	6	10	7	4	3	3	4	2
Kroatien	7	5	9	3	6	10	8	10	13	9	10
Bulgarien	9	9	19	28	12	35	22	16	24	23	9
Nordmazedonien	3	13	14	14	5	8	2	10	6	5	5
Bosnien-	2	8	11	10	9	14	7	8	8	11	14
Andere	65	60	72	65	60	40	65	60	55	84	68
GESAMT	**460**	**432**	**490**	**527**	**499**	**524**	**528**	**563**	**478**	**529**	**442**

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund 36% slowakische und zu jeweils rund 11% tschechische, bulgarische und rumänische Staatsangehörige.

[81] Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften.

[82] Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2020

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2020	
SLOWAKEI	10
TSCHECHIEN	3
BULGARIEN	3
RUMÄNIEN	3
UNGARN	2
SPANIEN	2
SERBIEN	2
KROATIEN	1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	1
ITALIEN	1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2020 im regionalen Vergleich[83]

Es gab im Jahr 2020 insgesamt 2.642 (2019: 2.940) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen[84] und in weiteren 442 Fällen (2019: 529) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.[85]

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	17%	2%	71%	10%
Innsbruck	35%	0%	59%	6%
Linz	9%	7%	54%	30%
Wien	11%	2%	70%	17%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

[83] Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig" gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges".

[84] Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

[85] Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden. [86] Nogratnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.[87]

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2020 zeigt regionale Unterschiede: so wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 43 bzw. 42% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz lediglich rund 33 bzw. 30% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Zugleich wurden in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz 56% bzw. 64% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, der Anteil der vorzeitig Entlassenen im OLG-Sprengel Wien lag bei 52%, jener im OLG Sprengel Graz bei 54%.

[86] *Pilgram* 2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

[87] *Nogratnig* 2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

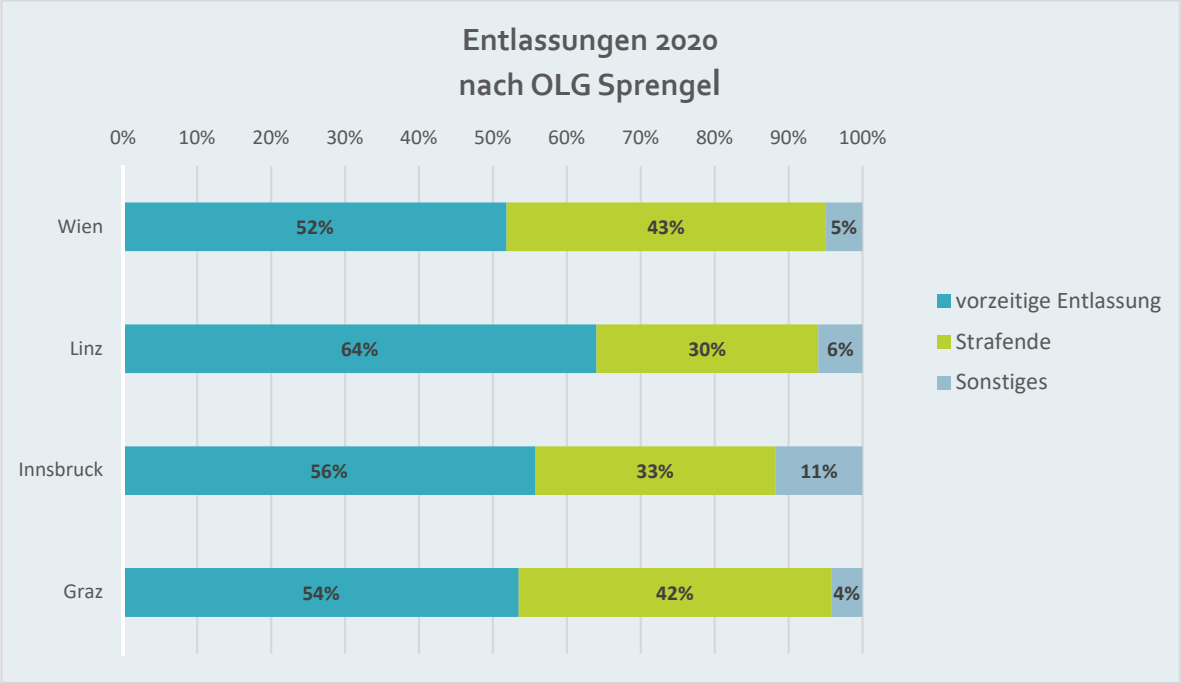

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG-Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert.

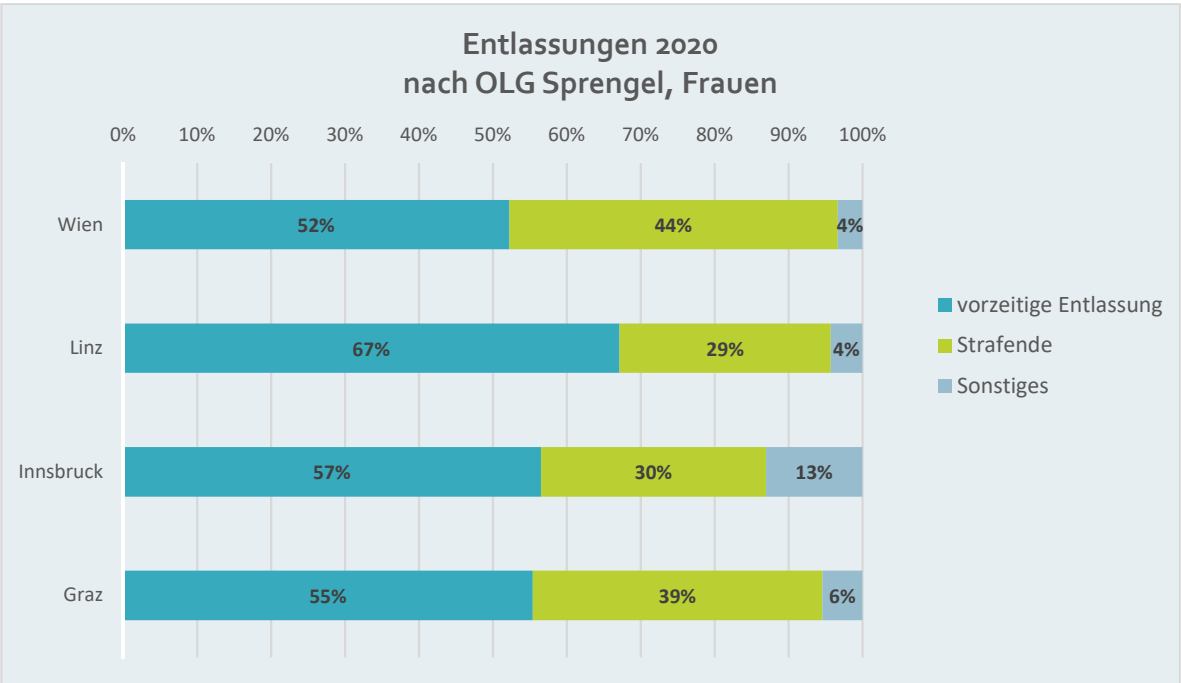

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

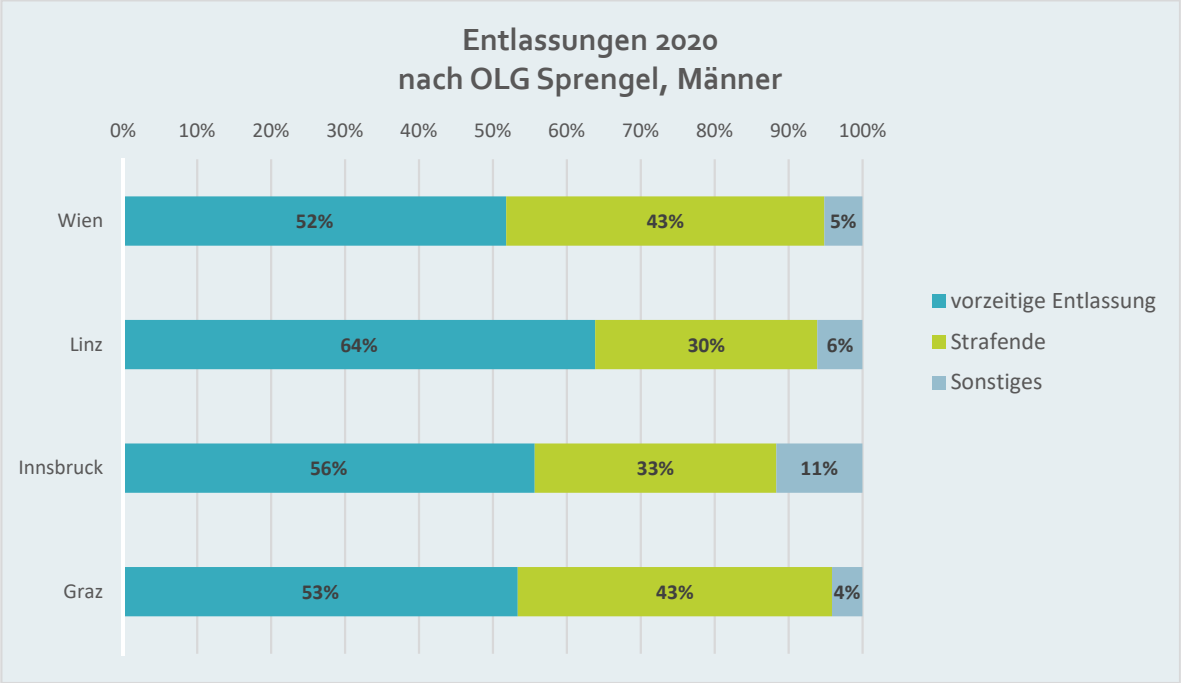

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“. Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede jedoch zunehmend geringer.

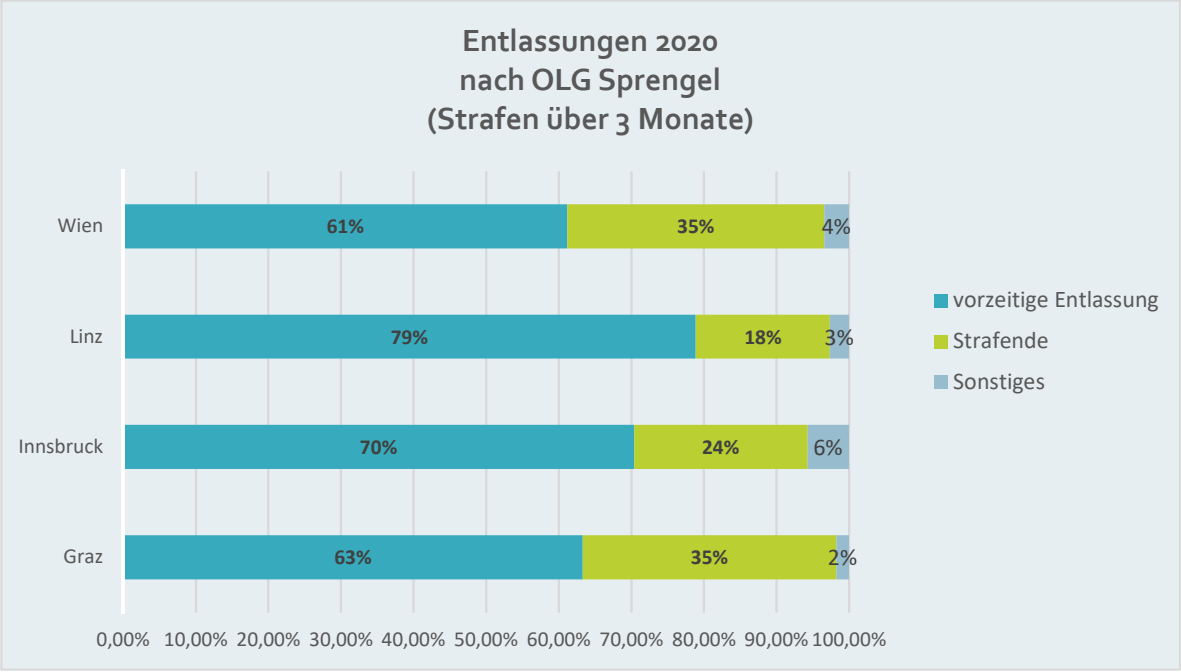

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 79% bzw. 70% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz und im OLG-Sprengel Wien mit 63% bzw. 61% deutlich weniger. Im Berichtsjahr war im Verhältnis der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft zum Vorjahr bis auf den OLG-Sprengel Wien eine geringfügige Steigerung feststellbar.

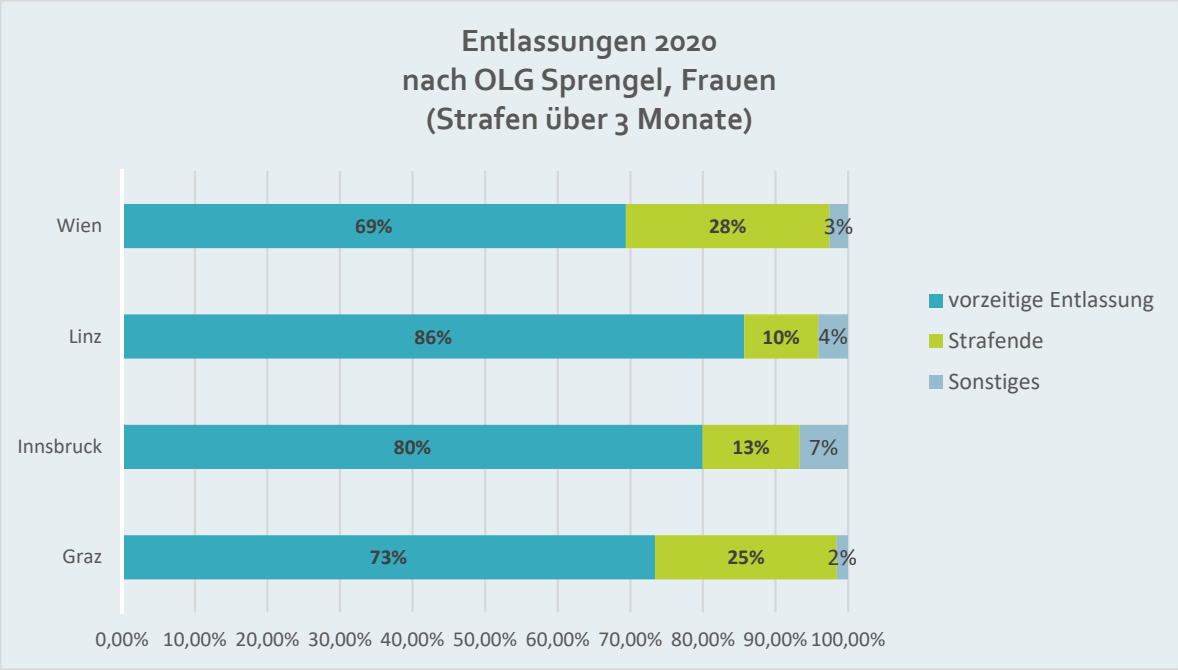

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in den OLG-Sprengeln Wien und Graz 28% bzw. 25% der inhaftierten Frauen im Jahr 2020 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, lag dieser Wert im OLG-Sprengel Linz lediglich bei 10% und im OLG-Sprengel Innsbruck bei 13%.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 196, Linz: 49, Innsbruck: 30, Graz: 64) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2506, Linz: 861, Innsbruck: 443, Graz: 1043) deutlich niedriger sind.

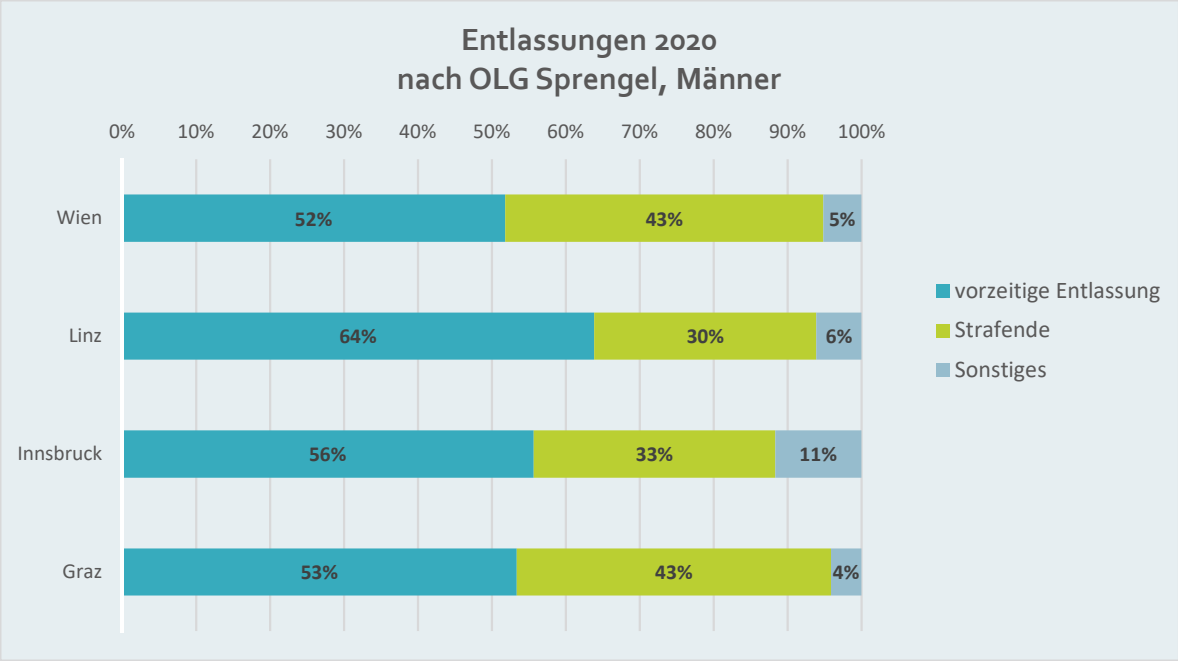

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 40% (LG-Sprengel Krems) bis zu 97% (LG-Sprengel Wels) reicht.[88]

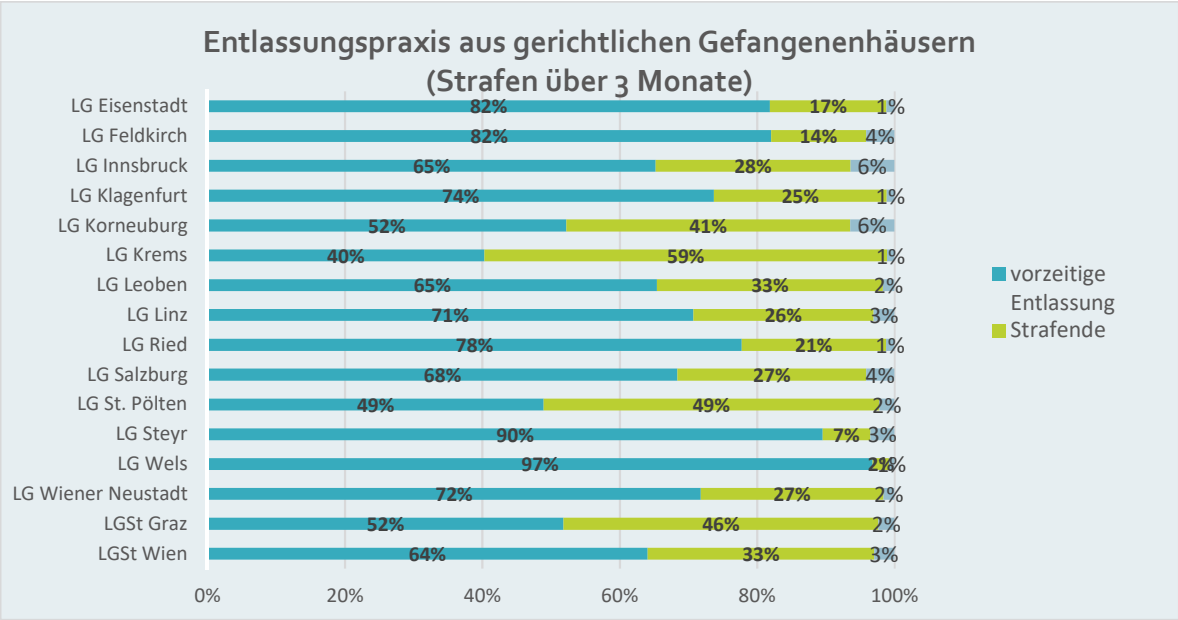

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik

[88] Die angeführten Werte beziehen sich auf Entlassungen aus sämtlichen Justizanstalten.

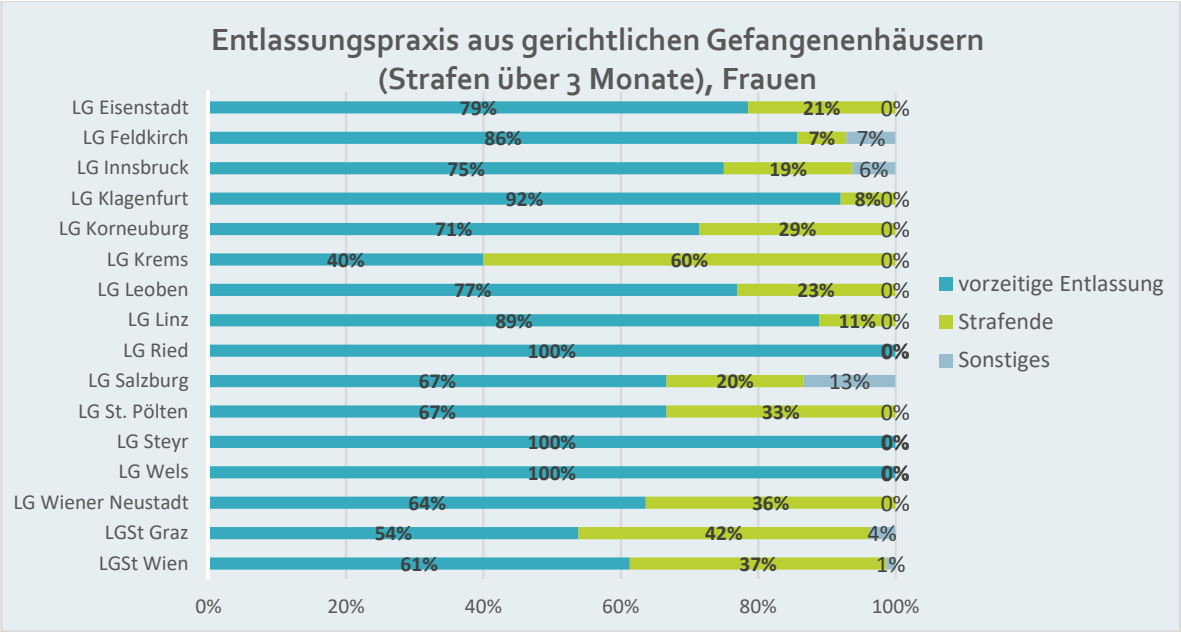

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel Ried) bis 40% (LG-Sprengel Krems).

Meist weniger häufig als bei Frauen erfolgen vorzeitige Entlassungen von männlichen Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt.

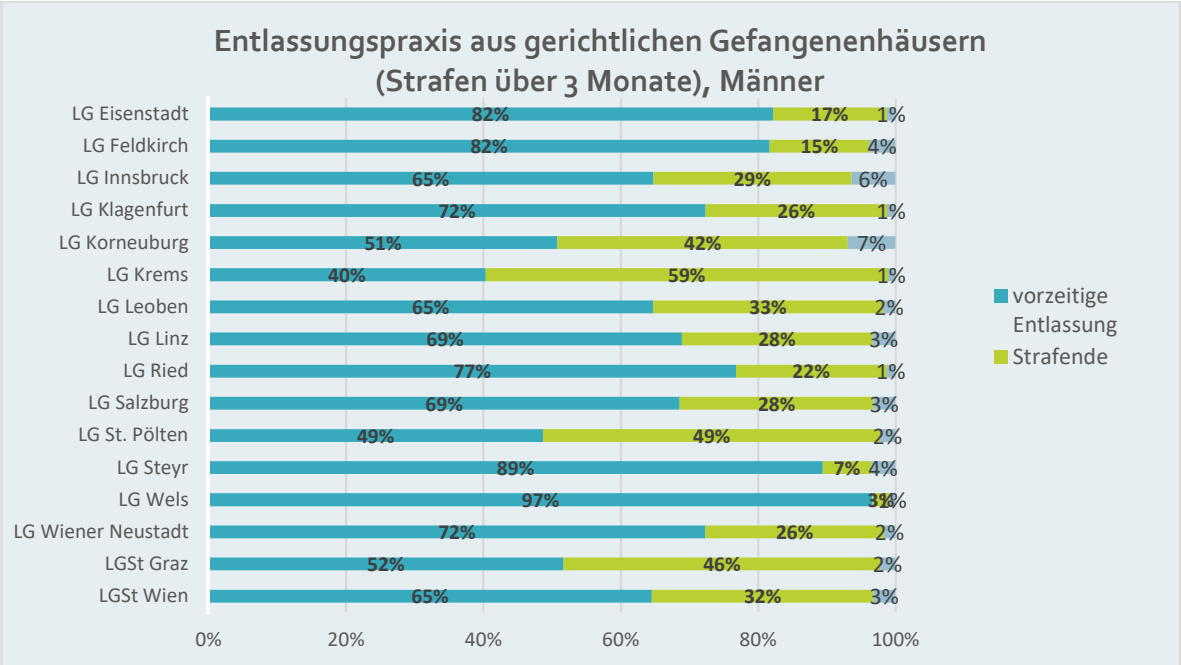

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber; zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.[89] Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2017 bis 2020 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).

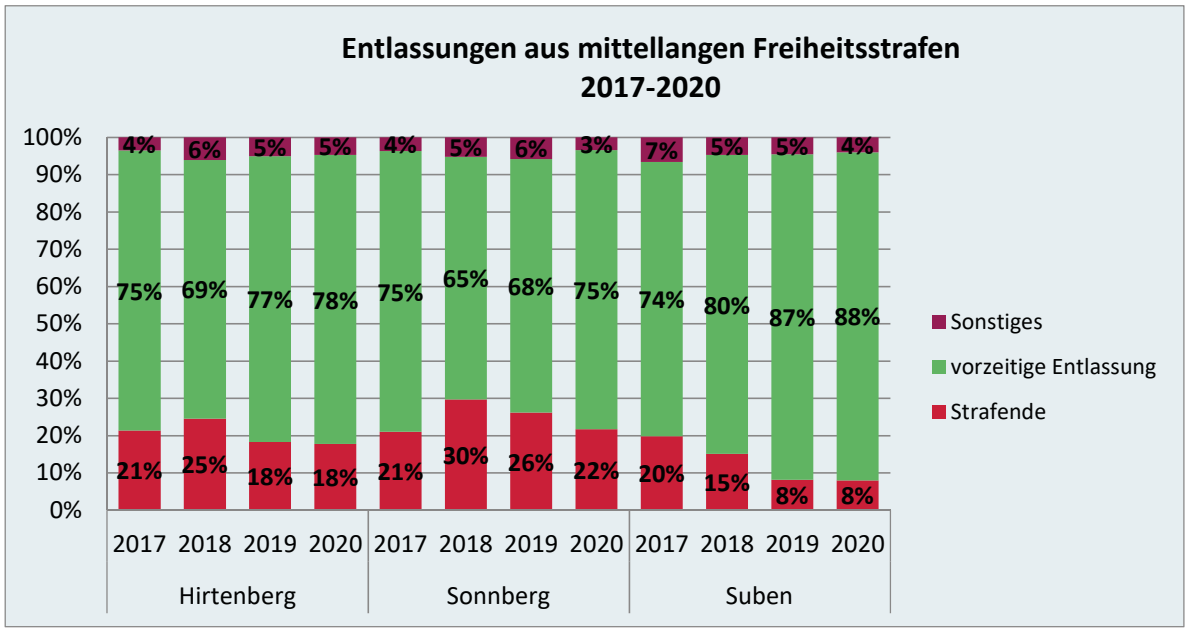

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 7% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 33% bzw. 42%. Die Zahl der „Vollverbüßer“ ging im Vergleich zum Vorjahr in der Justizanstalt Garsten (-7%) zurück, stieg allerdings in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein jeweils um 5% an.

[89] Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden

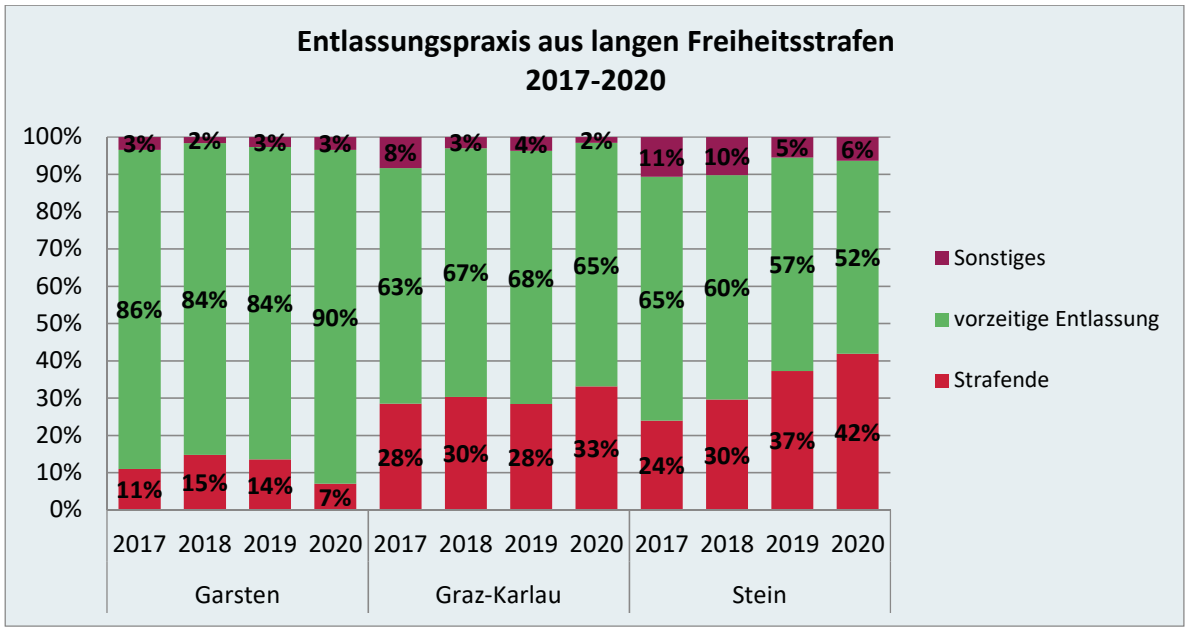

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2017 bis 2020 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist ein Rückgang der „Vollverbüßerinnen“ von 18% auf 14% zu verzeichnen. Bei den vorzeitig Entlassenen ergab sich unterdessen eine Steigerung um 1%.

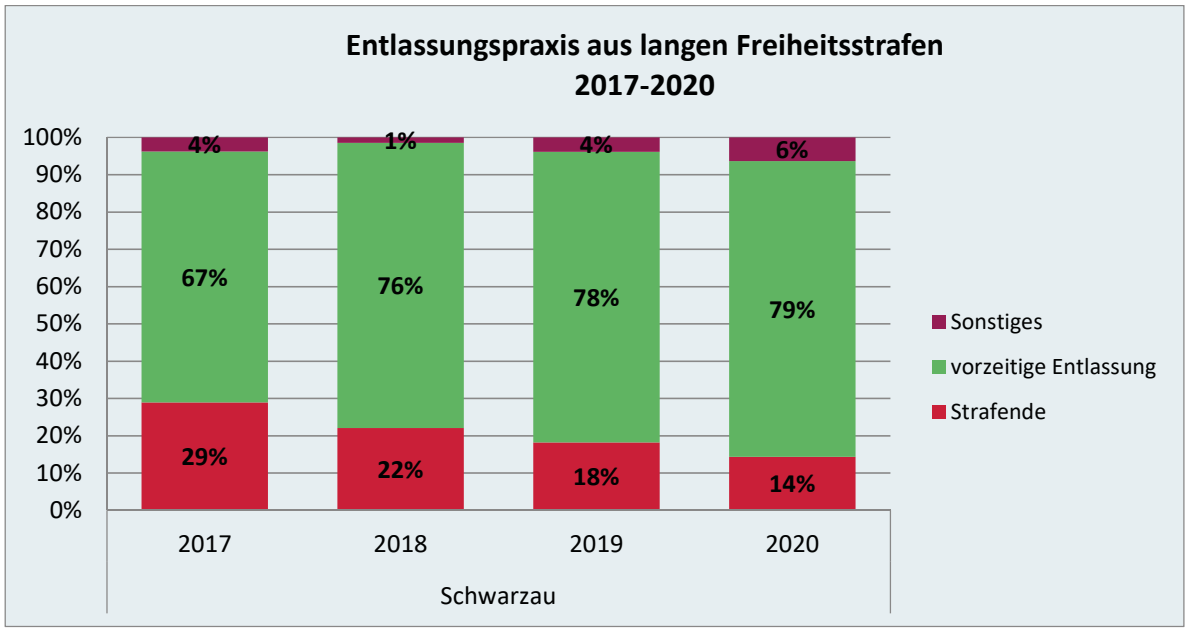

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

5.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung

5.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Betreuungsmodul“ des elektronischen Vollzugsmanagements (eVM) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen eVM besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Zum Stichtag 1. September 2020 sind rund 60% aller Gefangenen ledig, 16% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 14% geschieden.

Bei rund 10,7% der Frauen (bei den Männern: 5,6%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig und verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	**Frauen**
geschieden	13,7%	18,8%
ledig	60,0%	51,8%
verheiratet	15,9%	13,5%
verwitwet	1,2%	2,6%
eingetragene Partnerschaft	0,1%	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung[90] sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Der Großteil der am Stichtag angehaltenen Insassinnen und Insassen wohnte vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. war „Mitbewohner“ (62,1%); rund 10,6% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren rund 6,1%, hatten also kein eigenes Zuhause. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 6,6% angegeben. Bei rund 22% der inhaftierten Frauen (Männer: 14%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu weiblichen Insassen gaben mehr Männer an, in einem Mietverhältnis oder als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	23,2%	15,6%
Eigentum	6,8%	4,9%
Miete	37,1%	38,1%
öffentliche Einrichtung	5,3%	4,4%
Untermiete	2,1%	2,2%
unterstandslos	10,5%	12,3%
Bundesbetreuung	1,0%	0,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

[90] Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2019 36,3 Jahre (Frauen: 37,3 Jahre, Männer: 36,2 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2019 42,8 Jahre.
(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 9. März 2020).

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2020 rund 42,7% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. 48,8% gaben an, Eigentümer zu sein.[91]

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass bei circa 82% aller Insassinnen und Insassen Einträge in der IVV bzw. eVM vorhanden sind. Von diesen inhaftierten Personen lebten rund 27,3% alleine, rund 15,2% lebten bei den Eltern oder bei der Familie (16,6%), rund 9,2% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 28,3% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, bei den Männern fehlte bei rund 17,6% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten knapp mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	15,5%	10,0%
alleine	27,2%	28,3%
Lebensgemeinschaft	11,7%	11,1%
mit Familie	16,7%	16,2%
Wohngemeinschaft	9,6%	4,1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2020 waren es bei den Männern bereits 15,8% und bei den Frauen gar 18,5%.[92]

[91] Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 8. Juni 2021).

[92] Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 8. Juni 2021).

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 52% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 44% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 62% und bei Männern 42%).

Rund zwei Drittel (67%) der erfassten inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 36,3% ist der Hauptschulabschluss/Abschluss der Neuen Mittelschule, für 19,7% das Polytechnikum, 3,9% eine Volksschule und für 5,3% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 22,3% haben eine Berufsschule absolviert und nur rund 10% haben die Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2017 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 16%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 18%.[93]

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen mehr als 70% der Insassinnen und Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Eisenstadt und Wels**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 63%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, EIS und WEL)

	Männer
Studium	1,5%
BFS	30,1%
Volksschule	2,8%
Hauptschule	37,3%
Polytechnikum	21,5%
keiner	0,5%
AHS	2,9%
BHS	2,4%
allg. Sonderschule	1,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

[93] Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 8. Juni 2021).

Zum Vergleich wiesen rund 4,0% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau [94] mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	2,0%
BFS	24,0%
Volksschule	6,0%
Hauptschule	34,0%
Polytechnikum	18,0%
keiner	4,0%
AHS	4,0%
BHS	4,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Einkommen

14,0% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in eVM dokumentiert ist [95], lebten von der Sozialhilfe/Mindestsicherung, weitere 24,0% bezogen Arbeitslosengeld und rund 16,2% waren überhaupt einkommenslos. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte (54,2%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 96% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 62,6% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

[94] Bei rund 45% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

[95] Bei rund 56% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, JOS, FAV)

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, JOS, FAV)	
	Männer
selbständig	3,6%
einkommenslos	18,2%
Pension	5,9%
Angestellter	9,6%
Notstandshilfe	8,8%
Sonstiges	7,8%
ALG Bezug	28,7%
Hilfsarbeiter	5,9%
AMS Kurs	1,0%
Facharbeiter	4,0%
Mindestsicherung	5,9%
Beamter	0,7%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 82% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	4,2%
einkommenslos	16,9%
Pension	14,1%
Angestellte	8,5%
Notstandshilfe	11,3%
ALG Bezug	19,7%
Hilfsarbeiterin	0,0%
Facharbeiterin	4,3%
Mindestsicherung	12,7%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

5.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2020 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (49%). Rund 23% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	50%	41%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	23%	28%
Erstvollzug	16%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Bei den männlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	41%	34%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	23%	28%
Erstvollzug	13%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)[96]

	Männer	Frauen
Normalvollzug	58%	54%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	21%	28%
Erstvollzug	18%	21%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2020)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 44% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen" auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

Betrachtet werden Personen, die 2020 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 22% aller Frauen und 26% aller Männer, die im Jahr 2020 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 29% der österreichischen Frauen und 40% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 12% der Nicht-Österreicherinnen und 7% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und slowakischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der

[96] Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Unionsbürger/innen in Haft: Nur 6% aller inhaftierten Slowakinnen und Rumäninnen und ebenfalls 6% aller inhaftierten Slowaken und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 78% der weiblichen und rund 83% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).

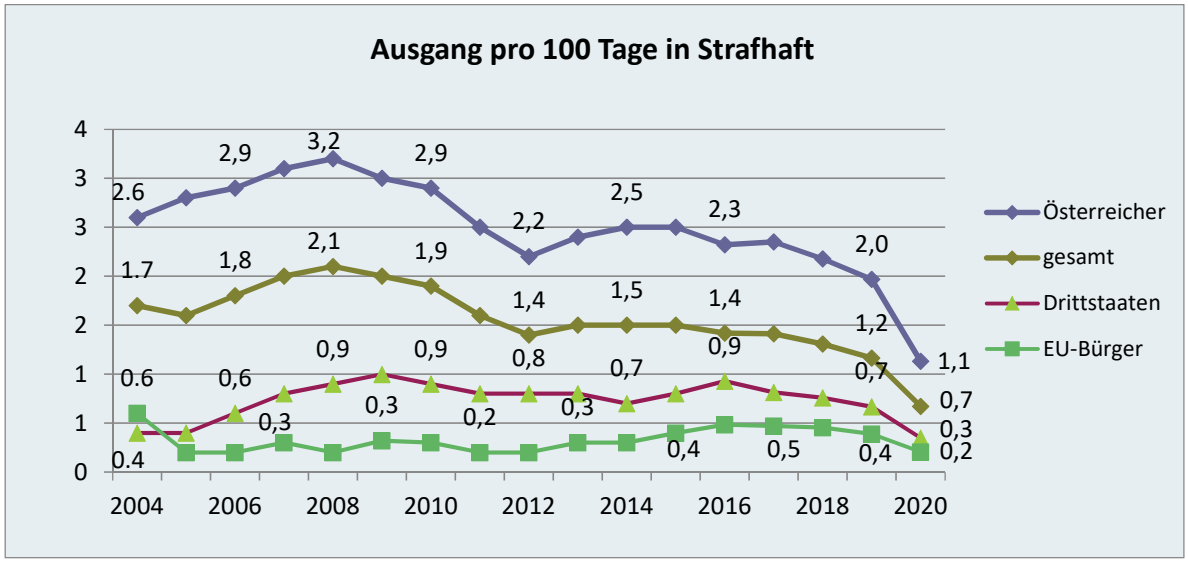

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2020 entlassene Österreicher/innen erhielten rund 1,2 Mal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige 3,5 Mal pro 1.000 Strafhafttage und Unionsbürger/innen nur 2,1 Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im

Jahr 2020 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 0,7 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,2 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 0,5 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 96% der Frauen und 87% der Männer, die im Jahr 2020 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 5% der Österreicherinnen und 20% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 8% sowohl bei Frauen als auch Männern, bei Unionsbürger/innen hingegen 1,4% (Frauen) bzw. 5% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.

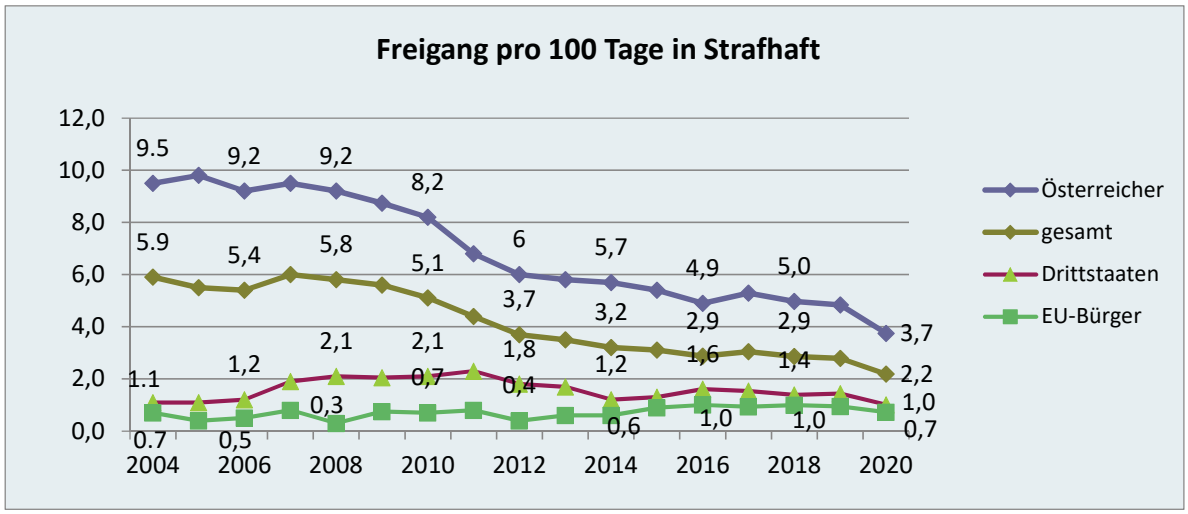

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2020 erhielten Österreicher/innen rund vier Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatsangehörige einen und Unionsbürger/innen 0,7 Freigänge. Der neuerlich geringfügige Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die pandemiebedingte Situation des Jahres 2020 zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.[97] 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)[98]. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013[99] wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest[100] die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2020) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Belagstage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Belagstage jener Personen, die im Jahr 2020 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der der Belagstage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Belagstag [101] in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,8 Stunden und variiert zwischen 1,2 Stunden (Wien-Josefstadt) und 3,3 Stunden (Salzburg). Inhaftierte Frauen

[97] Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2020 EUR 6,26 pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu EUR 9,38 für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2018).

[98] Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

[99] Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

[100] Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eüH herausgerechnet.

[101] In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 2,1 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 1,0 Stunden (Linz) und 4,7 Stunden (Ried).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,8 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,0 Stunden pro Tag.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2020 durchschnittlich 2,3 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 1,9 Stunden in Göllersdorf, 3,7 Stunden in Wien-Mittersteig, 3,0 Stunden in Gerasdorf, 2,0 Stunden in Wien-Favoriten und 1,9 Stunden in Asten.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2020 wie folgt:

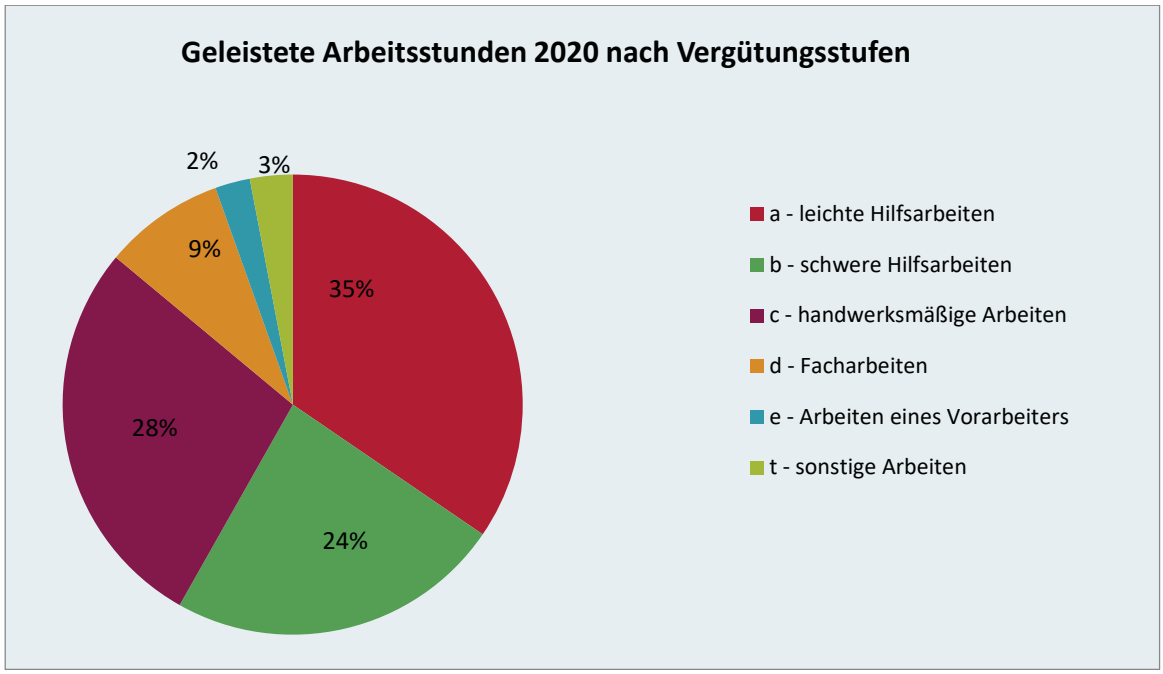

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

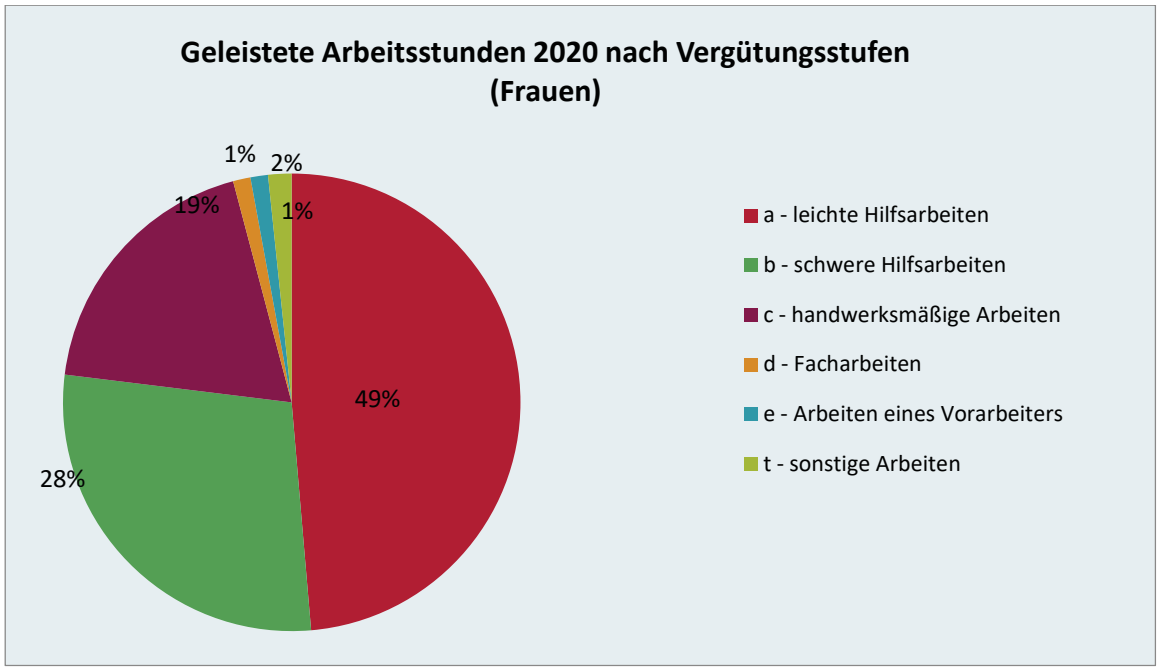

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer Vorarbeiterin verrichten.

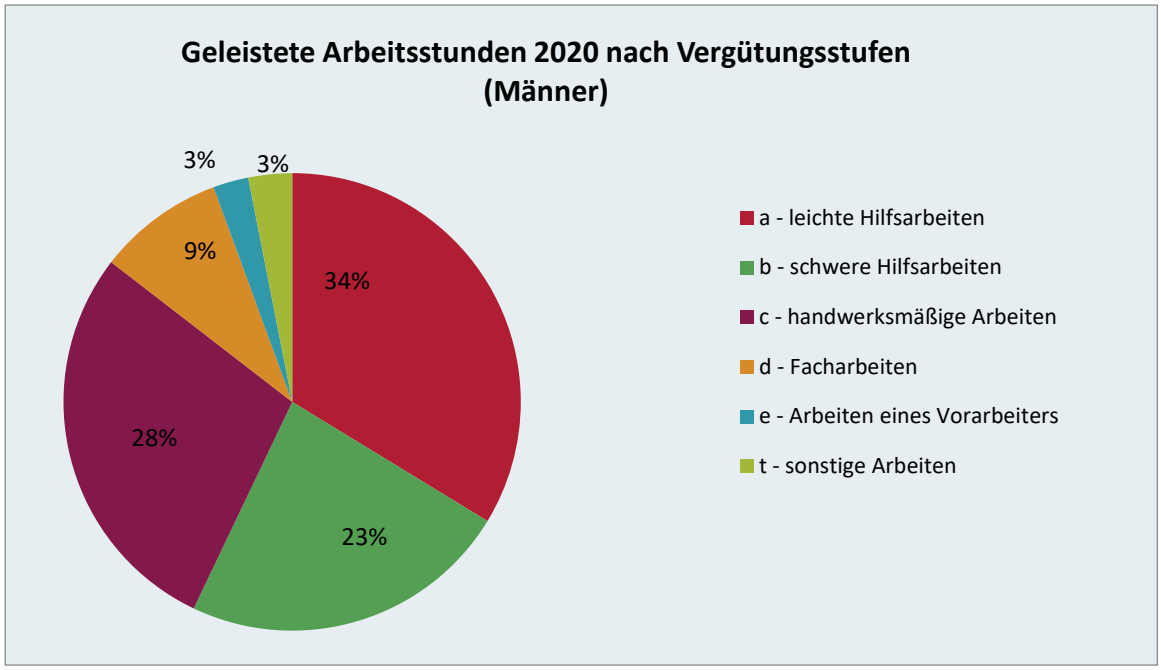

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2020 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,65 pro Tag (Frauen EUR 6,04 pro Tag, Männer EUR 5,63 pro Tag), nach

Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.[102] Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2020 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 5,78 (Frauen EUR 6,21; Männer EUR 5,75). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,34 (Frauen EUR 5,88; Männer EUR 5,33).

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug[103]

Im Jahr 2020 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 953 inhaftierte Personen, davon 64 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 282.130,- aufgewendet wurde. Aufgrund der Covid-19 Pandemie sind diese Zahlen im Vergleich zum Vorjahr deutlich niedriger.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten vielfältig.

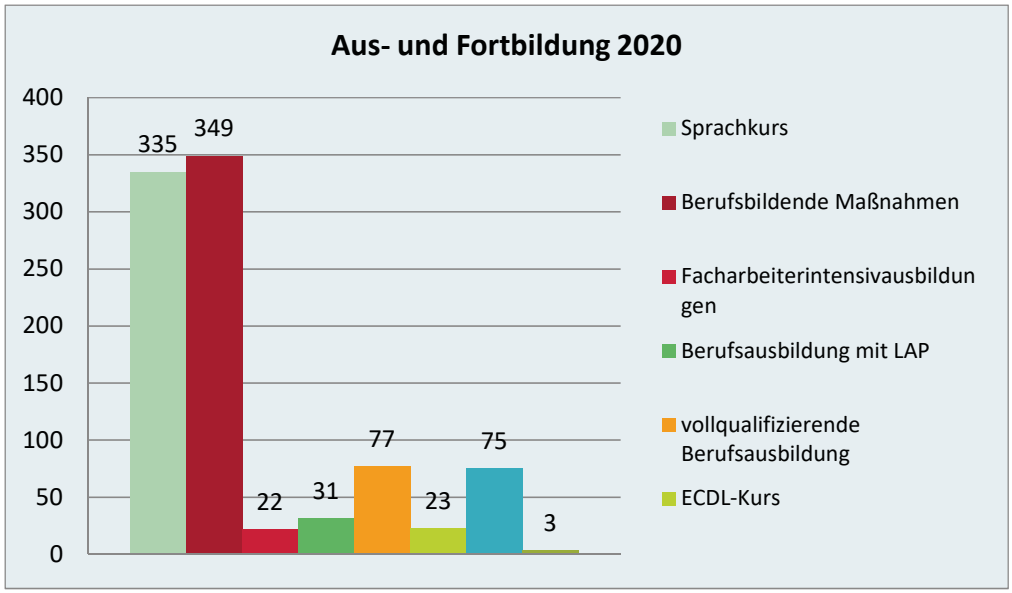

Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

[102] Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

[103] Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (335 Teilnehmer/innen, davon 11 Frauen) sowie berufsbildende Maßnahmen (349 Teilnehmer/innen, davon 31 Frauen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2020 schlossen 22 Insassen erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 31 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung. 77 Personen, davon 7 Frauen, absolvierten eine vollqualifizierende Berufsausbildung.

Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 23 inhaftierte Personen, davon 1 Frau, an ECDL-Kursen teilgenommen, basal/niederschwellige Kurse besuchten 75 Personen, davon 1 Frau. Aufgrund der Covid-19 Pandemie konnten nur 3 Frauen an externen Aus- und Fortbildungen teilnehmen.

Insgesamt 64 Frauen haben im Berichtsjahr 2020 an den bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihre Möglichkeiten für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

Externe Aus- und Fortbildung	3
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	47
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	11
ECDL Kursteilnehmerinnen	1
Pflichtschule	2

Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

5.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die Insassen/Insassinnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz-und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

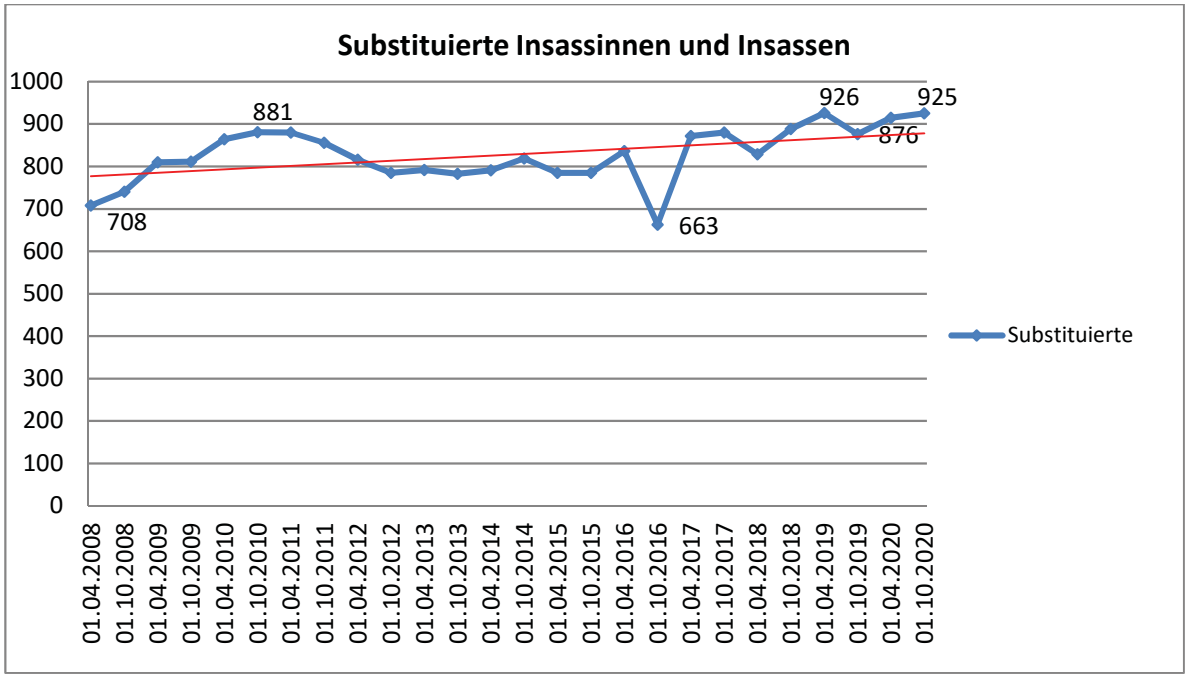

Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2020 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 925 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von knapp 11% der Insassen/Insassinnen entspricht. Mit einem Anteil von 37,7% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 20,8% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.04.2018	829	9,2	256	133	154	1	0	100	110	37	22	16
Substitutionsverteilung in %			30,9	16,0	18,6	0,1	0,0	12,1	13,3	4,5	2,7	1,9
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7
01.04.2019	926	9,8	327	162	173	2	0	83	92	41	22	24
Substitutionsverteilung in %			35,3	17,5	18,7	0,2	0,0	9,0	9,9	4,4	2,4	2,6
01.10.2019	876	9,5	333	166	149	1	0	74	76	48	15	14
Substitutionsverteilung in %			38,0	18,9	17,0	0,1	0,0	8,4	8,7	5,5	1,7	1,6
01.04.2020	915	10,1	369	147	167	4	1	57	112	29	13	16
Substitutionsverteilung in %			40,3	16,1	18,3	0,4	0,1	6,2	12,2	3,2	1,4	1,7
01.10.2020	925	10,8	349	145	192	3	0	59	115	25	16	21
Substitutionsverteilung in %			37,7	15,7	20,8	0,3	0,0	6,4	12,4	2,7	1,7	2,3

Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärztinnen und Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen/Insassinnen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen/Insassinnen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung. Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

5.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

Im Jahr 2020 nahmen sich 8 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben, ausschließlich Männer. Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt bis zum Jahr 2020 weitgehend einen sinkenden Trend, wobei im Jahr 2006 der Höchstwert von 16 Insassen erreicht wurde. Seither besteht eine Stagnation, wie der Abbildung entnommen werden kann:

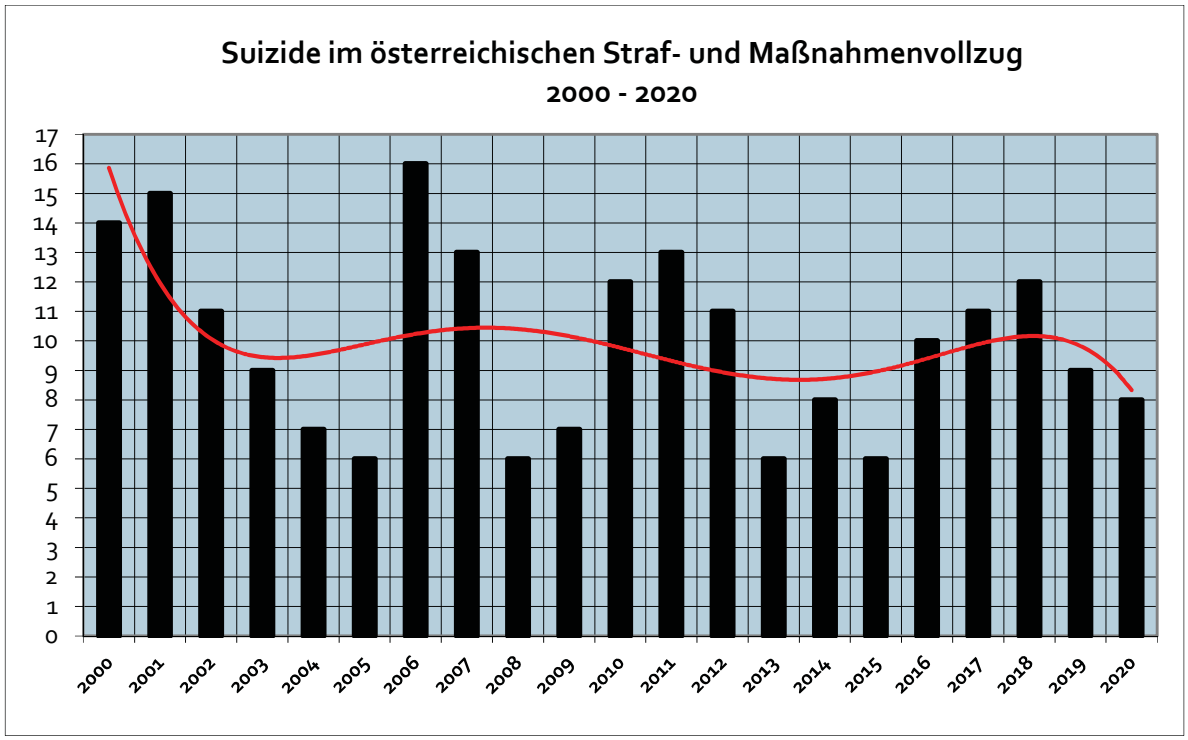

Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2020 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:

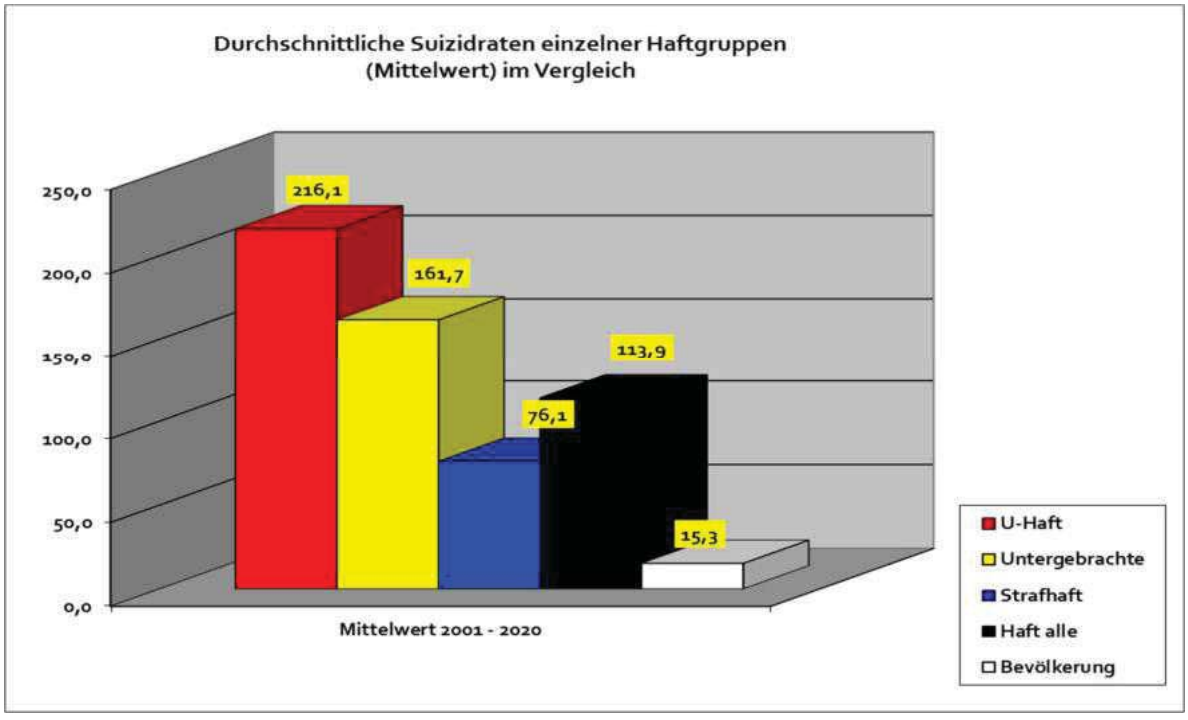

Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2019 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten[104] für das Jahr 2020:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	35,9
Untersuchungshäftlinge	249,7
Untergebrachte	172,6
Häftlinge total	91,2
Haft ohne Maßnahmenvollzug	83,7
Männliche Bevölkerung Österreich	23,797
Bevölkerung Österreich	14,6105

Wie aus Tabelle 1 herausgerechnet werden kann, ist die Suizidrate der Untersuchungshäftlinge im Vergleich mit jener der Strafgefangenen fast sieben Mal so hoch, jene der Untergebrachten knapp fünf Mal so hoch. Im Jahr 2020 gab es zwei Suizide von Untergebrachten. Gegenüber dem Jahr 2019 hat sich diese Suizidzahl halbiert. Mit wiederum (wie schon im Jahr 2019) nur zwei Suiziden von Strafgefangenen liegt deren Wert hingegen deutlich unter dem langjährigen Mittelwert von 4,6 Suiziden. Auch die Untersuchungshäftlinge lagen mit 4 Suiziden im Jahr 2020 noch unter deren langjährigem Mittel von 4,7 Suiziden. Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt liegt die Rate der Strafgefangenen deutlich niedriger, jene der Untergebrachten etwas höher und jene der Untersuchungshäftlinge deutlich höher. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 91,2 das 6,2-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung (14,6) beziehungsweise das 3,8-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (23,7). Diese Raten liegen im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftliche Publikationen aus verschiedenen Staaten berichten durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung.[106]

[104] Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.
[105] Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2018, Suizidprävention Austria
[106] Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000
Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law,2006
Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006

5.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 5.1.1 skizziert. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Justizanstalten bewilligt und von der Überwachungszentrale technisch überwacht. Durch NEU**START** erfolgt die Betreuung der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ziel ist, dass Klienten in ihrem sozialen Umfeld bleiben oder einen fließenden Übergang aus der Haft zurück in die Freiheit bekommen. Die vorhandene Integration soll aufrecht bleiben, Haftschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden.

NEU**START** führt eine Erhebung der Gesamtsituation durch und übermittelt einen umfassenden Erhebungsbericht an die Justizanstalt, inwieweit der Klient die Bedingungen für den eüH erfüllt.

Im Falle einer positiven Entscheidung erstellen die Sozialarbeiter gemeinsam mit den Klienten einen Wochenplan (Aufsichtsprofil). Dieser Wochenplan beinhaltet alle vorgesehenen Abwesenheiten (Beschäftigung, Einkaufen, Arztbesuche). Das sich daraus ergebende „Aufsichtsprofil“ wird vom Sozialarbeiter erstellt und von der Justizanstalt bewilligt. Bei Nichteinhaltung des Aufsichtsprofils folgt ein Alarm, der die Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests und somit Inhaftierung bedeuten kann.

Damit diese Situation (oft viele Monate lang) ohne Krisen bewältigt werden kann, hat die Sozialarbeiterin neben der kontrollierenden (z.B. Pünktlichkeit, Zeitbestätigungen) auch eine unterstützende Funktion. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Klienten häufig sehr belastend erlebt, vor allem bei längerer Dauer. Dadurch ist Teil der Betreuung auch Motivationsarbeit, außerdem werden Konflikte bearbeitet, sowohl am Arbeitsplatz wie auch mit etwaigen Mitbewohnern. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt für alle Bewohner eine große Veränderung dar, die auch krisenhafte Situation mit sich bringen kann. Ein Kernthema der Betreuung ist das jeweilige Delikt, um eine Verantwortungsübernahme zu erreichen und Strategien zur Vermeidung von neuerlichen Straftaten zu erarbeiten.

Es wurden im Jahr 2020 bei 1.137 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben.

Wirkungsmessgrößen sind der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von NEU**START** durch die Justizanstalten (2020: 81,2%), die Quote der ohne Abbruch abgeschlossenen EüH-Fälle (2020: 88,8%) sowie die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage (2010: 115.627).

EüH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2020 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde von der Sozialarbeiter:in aktiv unterstützt, die Regeln für den elektronischen Hausarrest einzuhalten“ - zu 95% voll und zu 5% eher zu.

6 Haftentlassenenhilfe

6.1 Neustart Haftentlassenenhilfe

NEU**START** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Strukturierte Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Deliktverarbeitung. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2020 insgesamt 7.641 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von NEU**START** geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2020 betrug insgesamt 3.747 Personen und ist somit beachtlich gesunken (-3,7%). 2020 gab es 19.999 Klientenkontakte, um 6,1% weniger als im vorangegangenen Jahr.

Als entscheidend wird eine möglichst frühe und umfassende Vorbereitung der Haftentlassung angesehen. Dabei soll ein persönlicher Beziehungsaufbau mit dem Insassen die Bereitschaft erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Auseinandersetzung mit den erforderlichen Veränderungen zwecks Rückfallprävention weiterzuführen.

58% der betreuten Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig[107].

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Anzahl	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604	3.892	3.747

HEH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2019 teilgenommen haben, antworteten auf die Frage – „Wie wichtig schätzen Sie die Kontaktaufnahme durch NEU**START** schon in der Haft ein?“ - zu 71% mit „sehr wichtig“ und zu 29% mit „eher wichtig“.

6.2 Neustart Wohnbetreuung

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. NEU**START** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 Wohnplätzen (Stand Dezember 2020). Die Wohneinrichtungen von NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	**2019**	**2020**
Wohnplätze	103	103	103	102	102	103	103	105	103	103	102
Zugänge	144	146	157	130	142	158	161	204	209	204	204

107 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

7 Jugendgerichtshilfe

7.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe

7.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit **der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

7.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

Seit dem Jahr 2015 besteht in Österreich auch bundesweit eine Jugendgerichthilfe, wobei die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt wurde. Diese bundesweite Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nimmt die Aufgaben (siehe unten 7.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe wahr. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Mit dem Aufbau begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichthilfe erstellt.

7.2 Aufgaben

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.

2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.

3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)

5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. die Mitwirkung am Tatausgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG) und

7. die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 7. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.[108]

[108] Die Aufgabe der Übernahme der Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen entfiel mit dem StrEU-AG 2020 (BGBL. I Nr. 20/2020).

7.3 Aufträge und Erledigungen

Im Berichtszeitraum sind 6.315 (2019: 6.341) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 4.967 Aufträge erledigt werden, in 57 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 555 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2020 folgende Aufträge: 4.691 Jugenderhebungen (2019: 4.254), 736 Haftentscheidungshilfen (2019: 985), 403 Haftbetreuungen (2019: 477), 339 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2019: 397), 125 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2019: 181). Im Jahr 2020 erfolgte keine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

7.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2020 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 4.691 Erhebungsaufträge. In 2.071 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 3.046 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 4.658 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.687 Mal), Psychotherapie (457 Mal), Drogentherapie (345 Mal), Anti-Gewalt-Training (284 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (266 Mal); in 92 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (350 Mal), Tatausgleich (215 Mal) und Probezeit (127 Mal).

7.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2020 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 736 Fällen Haftentscheidungshilfe.

7.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Im Jahr 2020 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 104-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Die meisten Aufträge im Jahre 2020 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (33) und von den Bezirksanwälten (32) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 61%. Die restlichen 39% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (25) und die Bezirksgerichte (15).

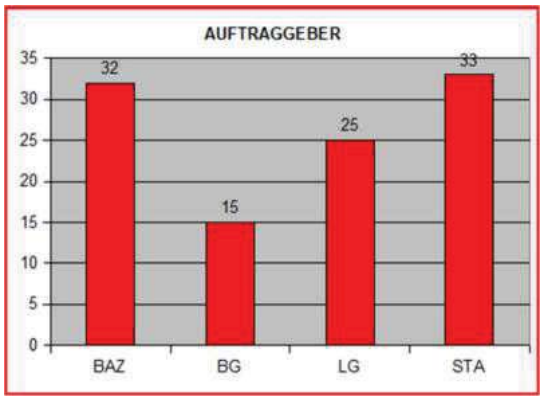

2020 betrug die minimale Stundenanzahl der gemeinnützigen Leistungen 20 Stunden und die maximale Stundenanzahl 120 Stunden. Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2020 54,16 Stunden gemeinnützige Leistungen auferlegt bekommen.

2020 wurden in Summe 104 Aufträge mit insgesamt 5633 gemeinnützigen Stunden beauftragt. Davon konnten 102 Aufträge (2 Aufträge sind aktuell noch nicht abgeschlossen) mit insgesamt 5513 Stunden vermittelt werden. 76,47% (102 Aufträge) der vermittelten Stunden wurden pflichtgemäß beendet. 23,52% (13 Aufträge) der Jugendlichen konnten die vermittelten gemeinnützigen Leistungen nicht erfolgreich abschließen.

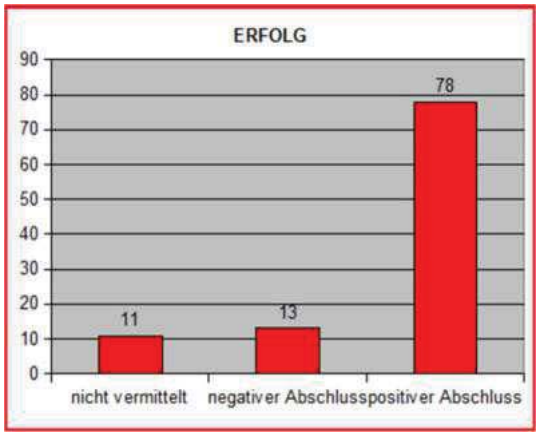

7.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2020 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe keine Aufträge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

7.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthaftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 360 inhaftierte Personen betreut (2019: 553). Insgesamt kam es zu 8942 Interaktionen im Bereich des Strafvollzuges. 1.694 davon entfallen auf den Psychologischen Dienst und 7248 auf den Sozialen Dienst. In dieser Summe enthalten sind

sowohl direkte Kontakte mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch alle administrativen Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.). Die häufigsten Aufgaben des Sozialen Dienstes umfassten 2020: psychosoziale Interventionen, institutionelle Vernetzungsarbeit und familiäre Situation/soziale Kontakte. Im Psychologischen Dienst wurden psychologische Beratungen, Gespräche zu spezifischen Themenfeldern, weitere Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.) sowie Krisenintervention als häufigste Aufgaben genannt. 2020 wurden 589 Zugangsgespräche durchgeführt.

Die Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen bzw. Insassinnen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert. In einige Fällen werden Elterngespräch in der Dienststelle durchgeführt.

Die nach wie vor nicht bewältigte Pandemie betrifft junge Menschen in einem stärkeren Ausmaß als die Gesamtbevölkerung. Dies zeigt sich vor allem in der Verschlechterung der psychischen Gesundheit und der Ausschöpfung der Kapazitäten der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Österreich. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führten zu einem Fehlen von Tagesstrukturen, sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen und Familienmitgliedern. Gerade bei der Lehrstellen- bzw. Jobsuche war in den vielen Gesprächen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Unsicherheit und Perspektivenlosigkeit wahrnehmbar. Die Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe waren vor allem in Zeiten des Lockdowns, welcher auch im Strafvollzug massive Einschränkungen mit sich brachte, im Jahr 2020, besonders gefordert. Die Sozialarbeiter:innen und Psychologen bzw. Psychologinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe haben in Kooperation mit der Justizanstalt Wien-Josefstadt dafür gesorgt, dass eine kontinuierliche Betreuung und Behandlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleistet werden konnte. 2020 kam es trotz sinkender Haftzahlen zu einer Steigerung der Betreuungs- bzw. Behandlungsintensität, vor allem in Zeiten der Lockdowns (8942 Betreuungs- bzw. Behandlungstätigkeiten). Die Mitarbeiter:innen standen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, so es die vorgegebenen Covid-19 Bestimmungen möglich machten, täglich zur Verfügung und leisteten intensive Aufklärungsarbeit im Hinblick auf die Pandemie, damit verbundener Maßnahmen und Auswirkungen. Während des Ausfalls der Besuchsmöglichkeiten, haben die Mitarbeiter:innen der Dienststelle durch

ihre tägliche Arbeit auf den Abteilungen für den notwendigen atmosphärischen Ausgleich gesorgt, da gerade der Wegfall der Kontakte zu den wichtigsten Bezugspersonen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine massive Belastung für diese vulnerable Gruppe dargestellt hat. Somit fungierten die Mitarbeiter:innen als wichtiges Bindeglied zwischen den Angehörigen und den jungen Inhaftierten. Spezifisch gefordert waren die Mitarbeiter:innen der Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit der Inhaftierung möglicher Komplizen des Wiener Attentäters nach dem durchgeführten Attentat am 2.11.2020. Die Wiener Jugendgerichtshilfe begann unmittelbar mit der intensiven Betreuung im Rahmen des Strafvollzugs. Gerade bei dieser Komplizengruppe fungierten die Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe als wertvolle und notwendige Schnittstelle zwischen allen in diesen Fällen involvierten Personen und Institutionen. Der in diesem Zusammenhang inhaftierte Jugendliche wurde in besonderem Ausmaß von den zuständigen Mitarbeiterinnen der Wr. Jugendgerichtshilfe betreut und begleitet. Es konnten im Zuge der ersten Erhebungen für das und in Kooperation mit dem Straflandesgericht Wien, Maßnahmen etabliert werden. Diese Maßnahmen umfassten nicht nur den Jugendlichen selbst, sondern auch seinen sozialen Empfangsraum. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Helfer:innennetz, die Bündelung und Verteilung aller relevanten Informationen im regelmäßigen Austausch und die Evaluierung der Maßnahmen konnte schließlich vor der Enthaftung ein Unterstützungsnetzwerk für den Jugendlichen und seine Familie definiert und der Familie angeboten werden. Im Jahr 2020 konnte beobachtet werden, dass niederschwellige und unbürokratische Angebote durch Einschränkungen in Folge der verhängten Maßnahmen und Quarantänebestimmungen, von Jugendlichen, welche sich in einem unsicheren Aufenthaltsstatus befinden, erschwert oder gar nicht in Anspruch genommen werden konnten. Vor allem bei jenen Jugendlichen, welche sich zum Zeitpunkt der Inhaftierung (noch) nicht in der Grundversorgung befunden haben, gestaltete sich die Betreuungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Perspektivenerarbeitung und Etablierung erforderliche Maßnahmen im Zuge der Entlassungsvorbereitung äußerst schwierig. Es entstanden in vielen Bereichen massive Hürden und organisatorischer Mehraufwand (z.B.: AMS Meldung, Vorbereitung Entlassung in eine Therapieeinrichtung oder betreute Wohnform). Neben den zusätzlichen und teilweise neuen Anforderungen und Aufgaben für die Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe konnte auch 2020, genauso wie bereits in den letzten Jahren, beobachtet werden, dass viele Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Kulturkreisen (z.B. Algerien, Nigeria, Afghanistan, Syrien, Tschetschenien) stammen. Neben der Sprachbarriere stimmen oft die familiären Werte und Normen nicht mit den westeuropäischen Normen überein. Vor allem die jugendlichen Burschen sind mit diesem Widerspruch überfordert, insbesondere wenn es sich um die eigene Identität und Konzepte

von Männlichkeit, Stärke und Gewalt handelt. In der Haftbetreuung werden diese Inhalte durch die Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe aufgegriffen und bearbeitet. In der Angehörigenarbeit wird beobachtet, dass in den Ursprungsfamilien klassische Genderrollen tragend sind. Eine Aufweichung muss somit auch auf parentaler Ebene stattfinden, nicht nur bei den Jugendlichen. Unterschiedliche Norm- und Wertvorstellungen werden besonders bei der Akzeptanz psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlungen als auch beim Verständnis psychischer Erkrankungen deutlich. Gerade die Arbeit auf parentaler Ebene wurde aufgrund der Coronabestimmungen 2020 besonders erschwert. Anhaltend beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen und Insassinnen. Die Pandemie hat besonders zu Beginn viel Verunsicherung, Angst, sowie umgesetzte Maßnahmen und deren Auswirkungen Einschränkungen im Strafvollzug verursacht. Die gesamte Dienststelle war daher im besonderen Maße gefordert jene Jugendliche zu stabilisieren, welche bereits ohne die Auswirkungen der Pandemie, massive Multiproblemlagen und psychiatrische Vorgeschichten aufweisen. Weiterhin weisen besonders die jugendlichen Mädchen zumeist massive Gewalterfahrungen bzw. selbst ausgeübte massive Gewalt auf und bringen anamnestisch psychiatrische Vorgeschichten mit. Dies erfordert die Anpassung der psychologischen Arbeit an die speziellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten. Bei den jugendlichen Burschen sind ebenfalls Gewalterfahrungen und zumeist psychische Unterdrückung durch den Vater fassbar. Anhaltend ist der Trend, dass eine steigende Anzahl an Jugendlichen und jungen Erwachsenen keinen Schulabschluss vorweisen können, sich selbst als perspektivlos beschreiben, sich schwer mit sich selbst auseinandersetzen können und abgestumpft wirken, was sich beispielsweise in mangelnder Opferempathie und Schwierigkeiten in der Verantwortungsübernahme zeigt. Wie bereits weiter oben beschrieben, waren die jungen Menschen im Jahr 2020 aufgrund der Schließung der Schulen und des Homeschoolings mit Anforderungen konfrontiert, denen sie nicht gerecht werden konnten. Häufiger Arbeitsverlust in Folge der gesetzten Maßnahmen führte bei einigen Familien der Jugendlichen zu massiven finanziellen Einbußen und Auswirkungen. Jugendliche berichteten immer wieder von der Verpflichtung zum Familieneinkommen (mehr) beizutragen zu müssen. Häufig werden intrafamiliäre und transgenenerationale Belastungen als auch verminderte Ressourcen im Familienverbund deutlich. Bei der Population der psychisch auffälligen jugendlichen Inhaftierten liegt ein hoher Stellenwert, wie auch bei anderen Insassenpopulationen, auf dem Aufbau einer wertschätzenden und kontinuierlichen Betreuungsbeziehung und zwar so zeitnah wie möglich nach der Inhaftierung. Auch die Krankheitseinsicht und die zukünftige Behandlungsmotivation müssen gezielt etabliert und gefördert werden.

Inhaftierte Jugendliche wurden 2020 teilweise schon vor der Haft psychiatrisch behandelt. Somit erfordert(e) die Betreuung und Behandlung eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Außerhalb des Strafvollzugs kam es 2020 immer wieder zu einer unzureichenden Versorgung in den Psychiatrien, oder die Jugendlichen zeigten keine ausreichende Compliance, das externe Betreuungsnetzwerk stieß an seine Grenzen oder die Jugendlichen konnten nicht adäquat angebunden werden, weil es keine freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen gab. In weiterer Folge setzten diese Jugendlichen Delikte und wurden inhaftiert.

Auswirkungen der unzureichenden Versorgung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirkten sich auch im Frei-Fuß-Bereich aus. Ein Großteil der jungen Menschen weisen Multiproblemlagen auf. Sie verfügen über eine psychiatrische Vorgeschichte, sind der elterlichen Erziehung entglitten, präsentierten sich oft orientierungslos, perspektivlos und überfordert. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen waren daher auch in diesem Bereich beobachtbar.

8 Die Wiederverurteilungsstatistik

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt [109] . Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr

[109] In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2015 – 2019 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2015) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen [110] . Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit

[110] Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten [111] . Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

[111] Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

8.1 Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2016 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 26.318 Personen [112]. wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 8.419 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 32,0% (Wiederverurteilungsquote 2012 – 2016: 33,3%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2016 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2016	Verurteilte/ Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	26.318	17.899	68,0%	8.419	32,0%
Männer	22.358	14.923	66,7%	7.435	33,3%
Frauen	3.960	2.976	75,2%	984	24,8%
Jugendliche	1.602	709	44,3%	893	55,7%
Junge Erwachsene	2.940	1.658	56,4%	1.282	43,6%
Erwachsene	21.776	15.532	71,3%	6.244	28,7%
Inländer	15.673	10.344	66,0%	5.329	34,0%
Ausländer[113]	10.645	7.555	71,0%	3.090	29,0%
dar. EU-Bürger[114]	3.800	3.023	79,6%	777	20,4%
dar. aus Drittstaaten	6.730	4.457	66,2%	2.273	33,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine

[112] Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

[113] 115 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

[114] EU inkl. Kroatien

Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

8.2 Verurteilungskarrieren

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 42,5% der im Jahr 2016 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen[115]. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 8.419 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter

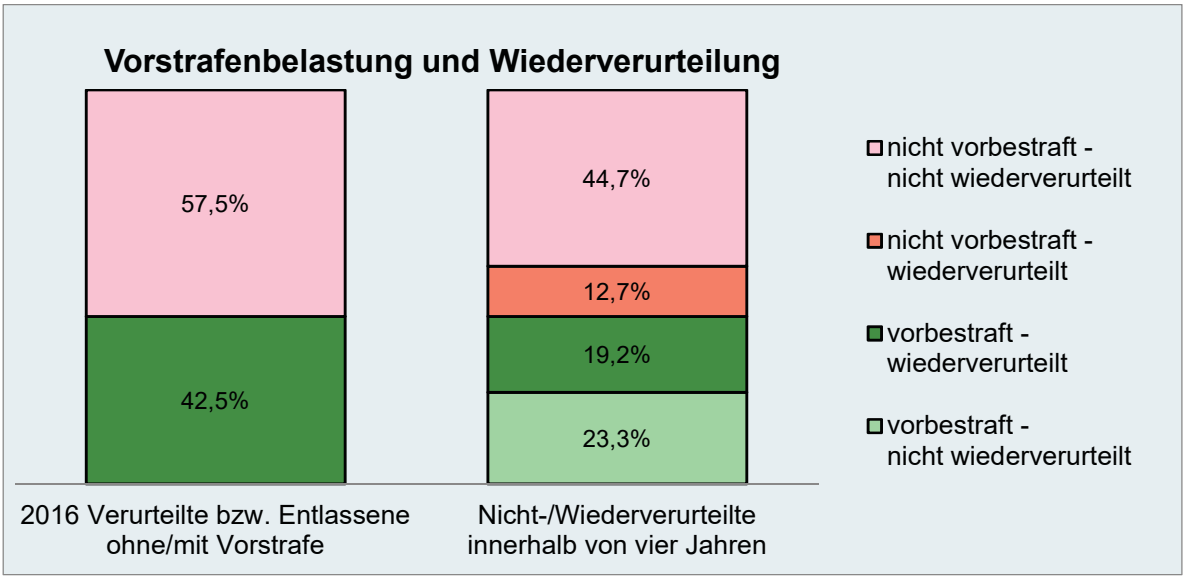

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

[115] Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2013 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (57,5%). 77,8% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2016 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 45,3%, solche mit Strafhafterfahrung zu 55,0%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 54,7% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2016 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2016	Verurteilte/ Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	15 129	11 776	77,8%	3 353	22,2%
Vorbestraft	11 189	6 123	54,7%	5 066	45,3%
darunter mit Hafterfahrung	4 230	1 902	45,0%	2 328	55,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

8.3 Form der Wiederverurteilung

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 2,7% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (64,8%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen

anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit" der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder-verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	Innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	8 419	5 454	2 737	228	5 621	4 176
	%	100	64,8	32,5	2,7	66,8	49,6
Männer	Anzahl	7 435	4 790	2 444	201	4 986	3 571
	%	100	64,4	32,9	2,7	67,1	48,0
Frauen	Anzahl	984	664	293	27	635	605
	%	100	67,5	29,8	2,7	64,5	61,5
Jugendliche	Anzahl	893	424	411	58	697	483
	%	100	47,5	46,0	6,5	78,1	54,1
Junge Erwachsene	Anzahl	1 282	765	481	36	899	599
	%	100	59,7	37,5	2,8	70,1	46,7
Erwachsene	Anzahl	6 244	4 265	1 845	134	4 025	3 094
	%	100	68,3	29,5	2,1	64,5	49,6
Inländer	Anzahl	5 329	3 397	1 761	171	3 483	2 569
	%	100	63,7	33,0	3,2	65,4	48,2
Ausländer	Anzahl	3 090	2 057	976	57	2 138	1 607
	%	100	66,6	31,6	1,8	69,2	52,0
Nicht vorbestraft	Anzahl	3 353	2 305	966	82	2 217	1 722
	%	100	68,7	28,8	2,4	66,1	51,4
Vorbestraft	Anzahl	5 066	3 149	1 771	146	3 404	2 454
	%	100	62,2	35,0	2,9	67,2	48,4
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2 328	1 319	924	85	1 649	1 187
	%	100	56,7	39,7	3,7	70,8	51,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit" der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2016 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde [116]. In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die

[116] Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt", d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 34,8% bzw. 36,2% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 16,5% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 4,9% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

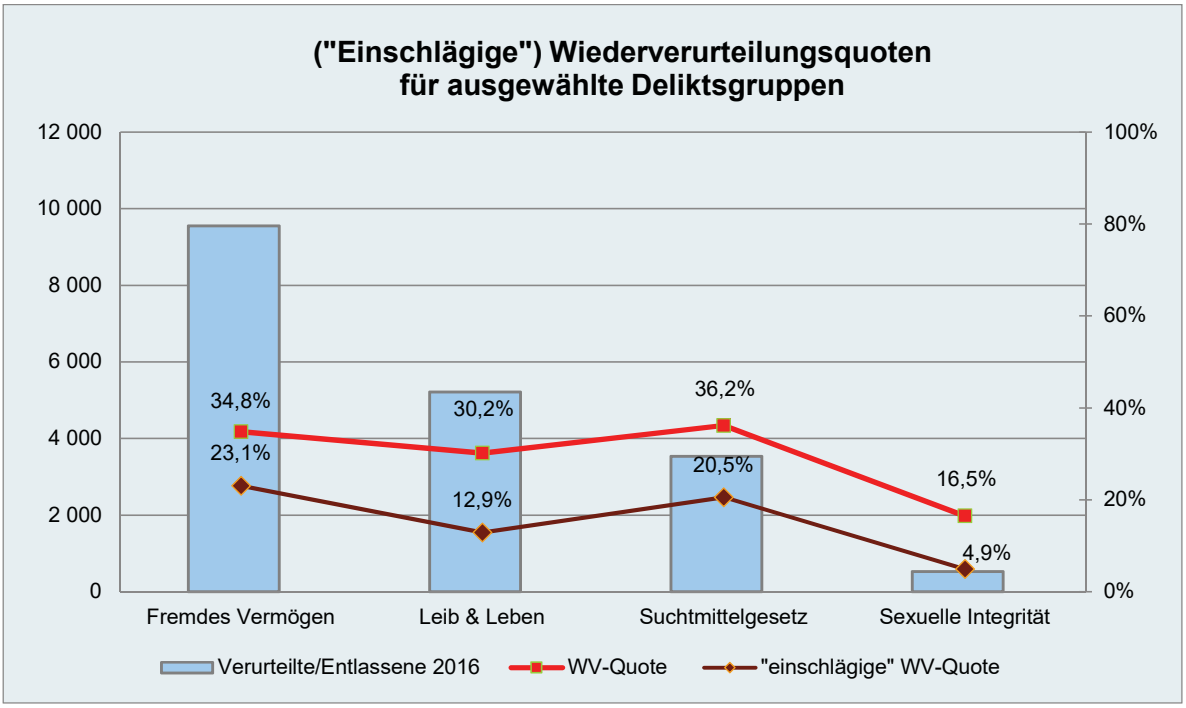

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

8.4 Sanktion und Wiederverurteilung

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2016 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel

(92,3%) derer, die 2016 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt. Anders bei denen, die 2016 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 59,6% blieben ohne Wiederverurteilung.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2016 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2016		Verurteilte/ Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	26 318	17 899	8 419	81	1 539	471	2 027	647	3 539
	%	100	68,0	32,0	1,0	18,3	5,6	24,1	7,7	42,0
Geldstrafen, davon	Anzahl	8 401	5 860	2 541	41	897	211	683	173	511
	%	100	69,8	30,2	1,6	35,3	8,3	26,9	6,8	20,1
bedingt	Anzahl	13	12	1	0	0	0	0	0	1
	%	100	92,3	7,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1645	1233	412	12	231	29	73	18	48
	%	100	75,0	25,0	2,9	56,1	7,0	17,7	4,4	11,7
unbedingt	Anzahl	6 743	4 615	2 128	29	666	182	610	155	462
	%	100	68,4	31,6	1,4	31,3	8,6	28,7	7,3	21,7
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	939	684	255	3	72	19	36	22	102
	%	100	72,8	27,2	1,2	28,2	7,5	14,1	8,6	40,0
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	16 500	11 043	5 457	33	543	231	1 242	445	2 886
	%	100	66,9	33,1	0,6	10,0	4,2	22,8	8,2	52,9
bedingt	Anzahl	9 782	6 737	3 045	30	363	185	975	355	1 096
	%	100	68,9	31,1	1,0	11,9	6,1	32,0	11,7	36,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 422	1 744	678	1	47	9	98	46	466
	%	100	72,0	28,0	0,1	6,9	1,3	14,5	6,8	68,7
unbedingt	Anzahl	4 296	2 562	1 734	2	133	37	169	44	1 324
	%	100	59,6	40,4	0,1	7,7	2,1	9,7	2,5	76,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 31,6%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2016	Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2 069	1 083	52,3%	986	47,7%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1 828	1 251	68,4%	577	31,6%
bedingt nachgesehen	399	228	57,1%	171	42,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus

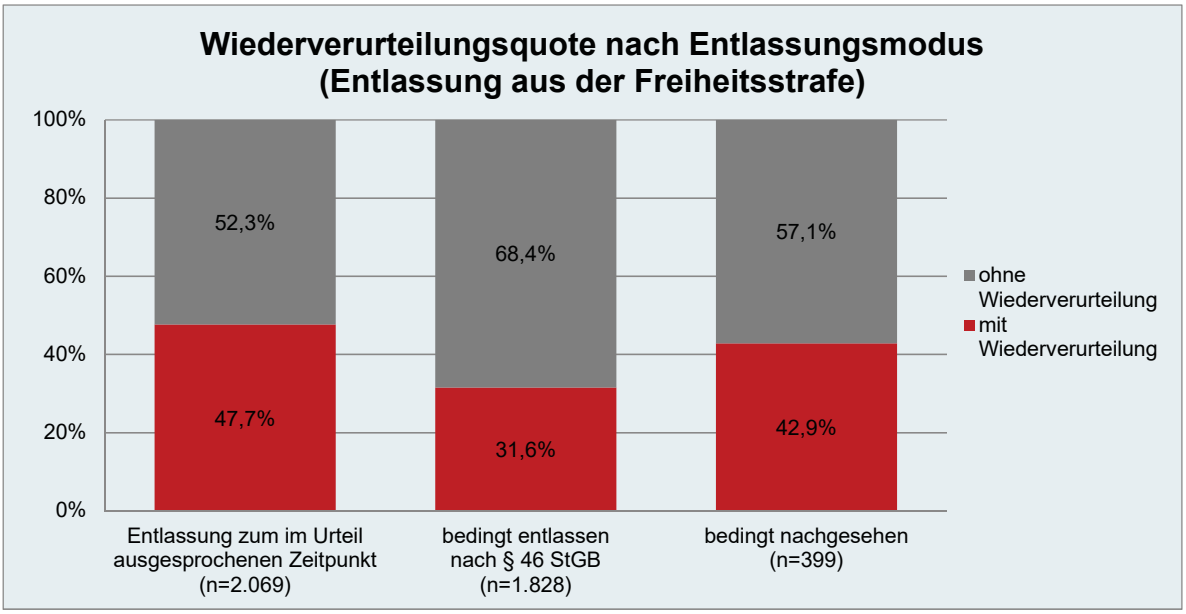

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

8.5 Regionaler Vergleich

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2016 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 29,2% (Wien) und 37,1% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (33,6%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (31,4%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln

Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger[117]. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	**26 318**	**17 899**	**68,0%**	**8 419**	**32,0%**
OLG Wien, davon	**11 416**	**8 083**	**70,8%**	**3 333**	**29,2%**
LG Wien	7 233	5 008	69,2%	2 225	30,8%
LG Eisenstadt	569	463	81,4%	106	18,6%
LG Korneuburg	1 006	780	77,5%	226	22,5%
LG Krems a.d. Donau	431	313	72,6%	118	27,4%
LG St. Pölten	1 015	695	68,5%	320	31,5%
LG Wiener Neustadt	1 162	824	70,9%	338	29,1%
OLG Graz, davon	**5 513**	**3 782**	**68,6%**	**1 731**	**31,4%**
LG Graz	2 675	1 835	68,6%	840	31,4%
LG Leoben	1 058	768	72,6%	290	27,4%
LG Klagenfurt	1 780	1 179	66,2%	601	33,8%
OLG Linz, davon	**5 791**	**3 645**	**62,9%**	**2 146**	**37,1%**
LG Linz	2 032	1 287	63,3%	745	36,7%
LG Ried im Innkreis	544	353	64,9%	191	35,1%
LG Steyr	384	236	61,5%	148	38,5%
LG Wels	1 120	679	60,6%	441	39,4%
LG Salzburg	1 711	1 090	63,7%	621	36,3%
OLG Innsbruck, davon	**3 598**	**2 389**	**66,4%**	**1 209**	**33,6%**
LG Innsbruck	2 148	1 457	67,8%	691	32,2%
LG Feldkirch	1 450	932	64,3%	518	35,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020

8.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und

[117] Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Kohorte 2014 ergab eine leichte Steigerung (32,9%) und bei Kohorte 2015 ist ein leichter Rückgang (32,7%) zu verzeichnen. Bei Kohorte 2016 ist neuerlich ein leichter Rückgang zu verzeichnen (32,0%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%
2015	32,7%
2016	32,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

9 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht

9.1 Änderungen im StGB

Das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** (HiNBG), BGBl. I Nr. 148/2020, sieht zahlreiche zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz vor und soll Betroffenen eine schnelle und kostengünstige Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Die **Maßnahmen im materiellen Strafrecht** beinhalten verschiedene **Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes** sowie des **Bildnisschutzes**.

So können durch die Ausweitung des Straftatbestandes des § 107c StGB nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden. Dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgend wurde außerdem der strafrechtliche Bildnisschutz durch Schaffung eines neuen Tatbestands (§ 120a StGB) gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, sowie deren Verbreitung, verbessert. Durch zusätzliche Aufnahme der gegen die Menschenwürde gerichteten Beschimpfungen von Einzelpersonen in die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB können derartige Fälle nunmehr als Verhetzung mit entsprechend höherer Strafdrohung geahndet werden.

9.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

9.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“

Die **Richtlinie (EU) 2018/1673** über die **strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**, ABl. L 2018/284, S. 22, ist von den Mitgliedstaaten bis 3. Dezember 2020 umzusetzen. Sie zielt darauf ab, Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht in den Mitgliedstaaten festlegen und die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessern. Kriminellen soll es nicht mehr

möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil bisher bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Zusammenfassend bringt die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie u.a. einen erweiterten Vortatenkatalog, erweiterte Verpflichtung zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche sowie Strafschärfungen (Mindesthöchststrafe von 4 Jahren, zwingende Erschwerungsgründe u.a. in Bezug auf so genannte „obliged entities“/“Verpflichtete“).

9.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“

Am 13.9.2017 legte die Kommission einen Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vor. Im März 2018 konnte beim Rat Justiz und Inneres Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament stimmte am 3. September im LIBE-Ausschuss und am 12. September 2018 im Plenum über den Entwurf ab. Am 11.12.2018 wurde beim vierten Trilog noch unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine vorläufige Einigung erzielt, am 19.12.2018 wurde der Kompromisstext im AStV angenommen. Die formelle Annahme durch das Europäische Parlament erfolgte am 13.3.2019, die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 9.4.2019. Mittlerweile wurde die RL als **Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI** im Amtsblatt kundgemacht (ABl L 2019/123, S. 18).

Die Richtlinie soll aktuellen Herausforderungen und technologischen Entwicklungen (z.B. mobiles Zahlen mittels Handy, virtuelle Währungen) insbesondere bei der Bekämpfung von Betrug, organisierter Kriminalität und Terrorismus gerecht werden, nicht zuletzt durch einheitliche Definition der Zahlungsinstrumente und einheitliche Strafhöhen in allen EU-Mitgliedstaaten, um effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen.

Wesentliche Inhalte sind umfassende und präzise Definition der Zahlungsinstrumente, inklusive nichtkörperlicher Zahlungsinstrumente und digitaler Zahlungsmittel, eine Ausweitung der Straftatbestände im Zusammenhang mit Informationssystemen auf alle Zahlungsvorgänge, die Einführung von Mindesthöchststrafen sowie die Schaffung strafverschärfender Tatbestände, aber auch die Prävention sowie eine möglichste Verbesserung der Datenlage.

Das Ende der **Umsetzungsfrist** ist der **31.5.2021**. Ein vergleichsweise geringer **Umsetzungsbedarf** ergibt sich **in Österreich** u.a. daraus, dass die Richtlinie nicht nur auf

körperliche, sondern **auch** auf **nichtkörperliche unbare Zahlungsmittel**, einschließlich **virtueller Währungen**, abstellt. Da Österreich den „alten" Rahmenbeschluss aus 2001, der durch die Richtlinie ersetzt wird, vollständig umgesetzt hat (vgl. insbesondere die §§ 241a ff StGB), ergibt sich im Bereich des materiellen Strafrechts im Übrigen nur ein vergleichbar **geringfügiger Anpassungsbedarf**, teils bei den Tatbeständen, allenfalls auch bei den Strafdrohungen.

9.2.3 RL Marktmissbrauch / Börsegesetz 2018

Zur Umsetzung der **Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie – MAD)**, ABl. L 2014/173, S. 179, hatte der Gesetzgeber bereits 2016 (BGBl. I Nr. 76/2016) entsprechende Straftatbestände (Insidergeschäfte, Marktmanipulation) in das damals geltende Börsegesetz 1989 eingefügt, die in der Folge als §§ 162 – 164 in das BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017) übernommen wurden. Die Manipulation der Berechnung von Referenzwerten war ausschließlich als Verwaltungsstraftatbestand normiert (§ 154 BörseG 2018).

Da mittlerweile auf Ebene der Europäischen Union eine Einteilung der Referenzwerte in drei Kategorien geschaffen worden war (VO (EU) 1011/2016) und damit ein taugliches Abgrenzungskriterium für die Qualifikation einer schwerwiegenden Manipulation vorlag, und um einem wesentlichen Kritikpunkt der Europäischen Kommission in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2121 zu entsprechen, hat der Gesetzgeber die **Manipulation kritischer Referenzwerte** (z.B. EURIBOR®) gerichtlich strafbar gemacht: **§ 164 Abs. 5 BörseG 2018**, eingefügt durch Artikel 8 des Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetzes 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, in Kraft getreten mit 22.3.2020.

10 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

10.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht

10.1.1 Überblick

Gesetzliche Neuerungen im Bereich des Strafverfahrensrechts ergaben sich im Jahr 2020 in drei Bereichen: Mehrfach wurden besondere **Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** getroffen. Darüber hinaus wurden mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (**StrEU-AG 2020**), BGBl. I Nr. 20/2020, insbesondere die erforderlichen Änderungen in der Strafprozessordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1 (RL Prozesskostenhilfe; siehe auch Punkt 10.2.1) vorgenommen. Weiters umfasste auch das **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiN-BG)**, BGBl. I Nr. 148/2020, Änderungen im Strafverfahrensrecht, insbesondere im Bereich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung sowie im Privatanklageverfahren.

Für die wesentlichen legistischen Entwicklungen seit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, mit dem das Ermittlungsverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet, grundlegend erneuert wurde, bis einschließlich 2019 sei auf den Sicherheitsbericht 2019, 208 BlgNR 27. GP, verwiesen.

10.1.2 Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Covid-19-Pandemie machte wiederholt legistische Maßnahmen erforderlich, um schnellstmöglich Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie wirksam werden zu lassen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird, BGBl. I Nr. 14/2020, und dem 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der

Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020 (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz), wurden entsprechende gesetzliche Vorkehrungen im Strafverfahren getroffen. Aufbauend auf die in diesen Gesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurde die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, BGBl. II Nr. 113/2020, erlassen und angesichts laufender Bemühungen um verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus mehrfach novelliert. Das Außerkrafttreten der Verordnung war ursprünglich mit dem 13.4.2020 festgelegt worden, wurde in weiterer Folge jedoch in Anpassung an die Notwendigkeiten zur Bekämpfung der Pandemie mehrfach hinausgeschoben.

Die getroffenen Maßnahmen umfassen u.a. die Normierung der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 als wichtigen Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegierung nach § 39 StPO (§ 1 der Verordnung), die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen in Haftsachen (§ 4 der Verordnung) und die Möglichkeit der Anordnung der Beratung und Abstimmung im Umlaufweg durch den Vorsitzenden (IV. Hauptstück des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes) in allen Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind. Daneben sind für die praktische Abwicklung des Strafverfahrens und deren Auswirkungen auf den einzelnen in Zeiten der Pandemie vor allem die Unterbrechung von Rechtsmittel(ausführungs)fristen (§ 2 der Verordnung), jeweils für bestimmte, von der Pandemie besonders betroffene Zeiträume geltende Beschränkungen des Besuchsverkehrs mit in einer Justizanstalt angehaltenen Beschuldigten (§ 5 der Verordnung) und das Absehen von der Einrechnung bestimmter Zeiten in die für die Leistungserbringung im Rahmen diversioneller Erledigung eines Strafverfahrens bzw. für die Zahlung einer Geldstrafe vorgesehenen Fristen (§ 6 und § 7 der Verordnung) von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der letztgenannten Regelung zur Rücksichtnahme auf die besonderen Implikationen durch die Pandemie auf einzelne Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte ist vorgesehen, dass Zeiten, in denen der Zahlungspflichtige durch Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie getroffen worden waren, mittelbar oder unmittelbar in seinem Erwerbsleben betroffen ist, in die Zahlungsfrist betreffend die Geldstrafe oder den Geldbetrag im Rahmen der diversionellen Erledigung nicht einzurechnen sind. Ähnliches gilt auch für die Leistungserbringung im Rahmen der diversionellen Erledigung durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen: Ist es dem Beschuldigte bzw. Angeklagten auf Grund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen in einem bestimmten Zeitraum nicht möglich, die Leistung zu erbringen, so ist dieser Zeitraum nicht in die Frist einzurechnen.

10.1.3 Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, erfolgten u.a. die im Rahmen der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe (s. Kapitel 10.2.1) erforderlichen Anpassungen der StPO. Unter den Neuerungen hervorzuheben sind die Festlegung von Bedingungen, unter denen die Inanspruchnahme eines Verteidigers in Bereitschaft im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts kostenfrei ist (§ 59 Abs. 5 StPO), Präzisierungen beim Zeitpunkt der Beigebung und Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 62 Abs. 2a StPO) sowie Anpassungen an die Terminologie des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017. Nähere Informationen zum Rechtsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst finden sich im Kapitel 1.7.

10.1.4 Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz

Das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiN-BG, BGBl. I Nr. 148/2020) sieht verschiedene zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz vor und soll Betroffenen eine schnelle und kostengünstige Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Im Bereich der StPO erfolgte insbesondere eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, wobei unter einem die Regelungen über die Prozessbegleitung neu strukturiert und in einer eigenen Bestimmung (§ 66b StPO) übersichtlich zusammengefasst wurden. Des Weiteren wurde im Privatanklageverfahren ein Antrag des Opfers auf Anordnung bestimmter taxativ aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen durch das Gericht zur Ausforschung des Beschuldigten neu eingeführt (§ 71 Abs. 1 StPO). Überdies wurden – vorerst befristet bis 31.12.2023 – für Strafverfahren wegen § 111 StGB, § 113 StGB oder § 115 StGB, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden - spezielle Kostenregelungen geschaffen, um den von Hass im Netz betroffenen Opfern Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter zu nehmen.

10.2Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

10.2.1 RL „Prozesskostenhilfe“

Eine jener Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**, ABl. L 2016/297, S. 1. Die Richtlinie war bis **5. Mai 2019** umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch **Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand**, insbesondere auch bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn, dass Verdächtige und Beschuldigte, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Die Vollumsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020**. Ebenfalls mit 1. Juni 2020 trat die neue Vereinbarung mit dem ÖRAK über die Verlängerung der Einrichtung und Finanzierung eines rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts (ab 1. Juni 2020) in Kraft, die die praktische Durchführung der in Umsetzung der Richtlinie eingeführten neuen Gesetzesbestimmungen ermöglicht.

10.2.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine weitere jener drei Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind** (ABl L 2016/132, S 1). Die Richtlinie war bis **11. Juni 2019** umzusetzen. Die Vollumsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020**.

10.3 Ermittlungsmaßnahmen

10.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2020 wurden 3.318 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt. Dies setzt den Trend der letzten Jahre eines leichten Anstiegs der Statistik fort.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	3.687	3.699	3.059	3.165	3.194	3.318

Mit dem Kontenregister–und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das **Kontenregister** auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgenommen. Die mit 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister keiner Bewilligung durch das Gericht bedarf, vielmehr reicht eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aus. Vorgesehen ist nunmehr auch, dass die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden kann (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2020 wurden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten 1.870 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Die Tendenz ist daher im Vergleich zu den drei voll zu wertenden Vorjahren weiterhin steigend.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2016	2017	2018	2019	**2020**
Anordnungen der StA	141[118]	1.000	1.291	1.731	1.870

10.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Die StPO regelt im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§ 134 Z 2 und Z 3, § 135 StPO).

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Von den Staatsanwaltschaften sind in der VJ die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 wurde für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der Anlassdatenspeicherung werden auf Grund der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

[118] Betrifft den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2016

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 8.611 Anträge auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon 8.533 gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
    - 3.205 Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 3.222 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,5% stattgegeben;
    - 5.112 Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.171 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,9% stattgegeben;
    - 216 Fälle einer **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei 218 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,1% stattgegeben.
- 6.420 dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen **in Verfahren gegen bekannte Täter** (die 6.472 Anträge wurde zu 99,2% bewilligt). In Verfahren gegen **unbekannte Täter** (UT) wurden 2.113 Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 2.139 Anträge wurden zu 98,9% bewilligt).

Die Maßnahmen der Überwachung von Nachrichten, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Lokalisierung einer technischen Einrichtung richten sich vorwiegend gegen bekannte Täter.

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in 15 Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richteten sich 12 Anordnungen gegen bekannte Täter und drei Anordnungen gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung:

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		**Gerichtliche Bewilligung der Anordnung**	
	2019	**2020**	2019	**2020**
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	**3.557**	**3.222**	**3.525**	**3.205**
davon bekannte Täter	2.590	2.529	2.563	2.514
davon unbekannte Täter	967	693	962	691
OStA Wien	2.591	2.363	2.567	2.349
OStA Linz	195	206	192	203
OStA Graz	626	524	622	524
OStA Innsbruck	145	129	144	129

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2019	**2020**	2019	**2020**
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	**5.740**	**5.171**	**5.680**	**5.112**
davon bekannte Täter	3.811	3.781	3.770	3.744
davon unbekannte Täter	1.929	1.390	1.910	1.368
OStA Wien	3.655	3.349	3.616	3.301
OStA Linz	719	661	708	650
OStA Graz	1.057	866	1.050	867
OStA Innsbruck	309	295	306	294
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)	**179**	**218**	**175**	**216**
davon bekannte Täter	137	164	133	162
davon unbekannte Täter	42	54	42	54
OStA Wien	139	178	135	176
OStA Linz	0	1	0	1
OStA Graz	37	39	37	39
OStA Innsbruck	3	0	3	0
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	**9.476**	**8.611**	**9.380**	**8.533**
davon bekannte Täter	6.538	6.472	6.466	6.420
davon unbekannte Täter	2.938	2.139	2.914	2.113
OStA Wien	6.385	5.890	6.318	5.828
OStA Linz	914	868	900	854
OStA Graz	1.720	1.429	1.709	1.428
OStA Innsbruck	457	424	453	423

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2018	2019	**2020**
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	3	11	15
davon bekannte Täter	1	7	12
davon unbekannte Täter	2	4	3
OStA Wien	2	2	0
OStA Linz	0	7	3
OStA Graz	0	0	12
OStA Innsbruck	1	2	0

Anmerkung: § 135 Abs. 2b StPO (Anlassdatenspeicherung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 11,86** (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2016	2017	2018	2019	**2020**
Ausgaben (in Mio. €)	12,50	14,56	14,43	14,28	**11,86**

10.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** (§§ 141 bis 143 StPO) ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und die Anordnung samt ihrer Bewilligung der Datenschutzbehörde und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Die mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018 vorerst für fünf Jahre befristet vorgesehene neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) wurde noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. April 2020 vom **Verfassungsgerichtshof** mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 als **verfassungswidrig** aufgehoben (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen[119]:

Bundesweit wurde in 21 Fällen (= Anzahl der Überwachungen) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, wovon sieben Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in zwei Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA, 17 Anordnungen) zu Grunde.

[119] Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

In sechs Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, davon wurde eine Anordnung nicht vollzogen. Zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde und zwei Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung zu Grunde.

Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 178 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 161 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 17 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.

In 110 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 53 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 31 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 489 **Verdächtige** und erstreckten sich auf 105 unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Gegen sieben Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

Den Überwachungen lagen in 37 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in 14 Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 109 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Sieben Verfahren betrafen Verstöße gegen § 278a StGB und zwei weitere Verstöße gegen das Verbotsgesetz. 18 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und sieben Verfahren sonstige Delikte.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **lediglich in einem Fall** vom Gericht **nicht bewilligt** (betraf

eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, optische Überwachung, „Videofalle“ außerhalb von Räumen).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In **zwei Fällen** hat der **Rechtsschutzbeauftragte** gegen die gerichtlichen Beschlüsse betreffend optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO erhoben, mit denen die betreffende Anordnung nicht ausschließlich für künftige Überwachungszeiträume, sondern auch für vergangene Zeiträume bewilligt wurde; den Beschwerden wurde teilweise Folge gegeben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	2	2	3	6	5	2	4	7	10	21
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	3	1	6	4	5	4	8	6	6
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	136	158	138	161	142	160	137	154	161	178
davon **außerhalb** von Räumen	61	95	66	98	81	107	107	112	125	161
davon **innerhalb** von Räumen	75	63	72	63	61	53	30	42	36	17
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	2	3	4	3	8	0	3	7	9	10
Überwachung **erfolgreich**	77	59	54	65	73	72	57	75	68	110
Überwachung **erfolglos**	54	83	64	74	61	61	70	62	55	53
Verdächtige	132	155	148	227	185	149	197	189	260	489
Weitere betroffene Personen	1	21	26	9	7	11	11	9	1	105
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	9	19	19	8	6	0	11	4	4	7
Überwachungen nach **Delikten**:										
Fremdes Vermögen	112	115	104	113	91	92	75	69	65	37
Leib und Leben	2	5	4	3	4	11	8	7	5	14
Suchtmittelgesetz	16	16	19	35	33	47	47	59	73	109
§ 278a StGB	1	2	1	0	0	6	0	0	6	7
Sonstige Delikte	3	17	7	13	6	9	12	26	16	25

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	1	3	0	1	0	0	0	0[120]	0[121]	0[122]

Es wurde kein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

10.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden

Auf Auftrag des (damals) Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstellte das Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES) unter Leitung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf eine Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte. Ziel der Studie war, die Vorgehensweise von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei Misshandlungsvorwürfen durch eine anerkannte externe Stelle zu evaluieren. Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen einer Pressekonferenz am 16. November 2018 vorgestellt und den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die durch ALES ausgesprochenen Empfehlungen an das BM.I und (damals) BMVRDJ wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz durch die Überarbeitung des Erlasses des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete, eJABl Nr: 16/2018, umgesetzt.

Dieser Erlass betont die durchgängige Setzung der für Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) relevanten Deliktskennungen. Dies macht eine statistische Diskrepanz mit den vor 2018 ausgewerteten Daten aufgrund nachträglich

[120] Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.
[121] Der Rechtsschutzbeauftragte hat in einem Verfahren eine Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben. Die Beschwerde war erfolgreich.
[122] In zwei Fällen hat der Rechtsschutzbeauftragte gegen den Anordnungszeitraum von gerichtlich bewilligten großen Lausch- und Spähangriffen Beschwerde erhoben, den Beschwerden wurde teilweise Folge gegeben.

veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen zu den Zahlen früherer Erhebungen wahrscheinlich.[123]

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der VJ ausgewertet, was zu deutlich aussagekräftigeren Darstellungen führt. Die im Anschluss dargestellten Zahlen sind daher mit jenen der Sicherheitsberichte vor 2015 nicht vergleichbar.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle[124]	564	495	509	542	420	349
Einstellung des Ermittlungsverfahrens[125]	1017	893	932	1003	607	463
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	15	5	7	4	2	2
Diversion	0	1	2	2	2	5
Strafantrag/Anklage	16	18	9	33	7	14
Freispruch	1	1	3	7	6	6
Schuldspruch	3	1	8	8	12	8

Bei dieser Auswertung muss weiters berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen etwa durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten, wobei in diesen

[123] Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen aus den Jahren vor 2018 betreffend Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen weichen daher von jenen in der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 2018, Nr. 2207/J-NR/2018, ab.

[124] Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

[125] Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Fällen häufig kein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle[126]	14	2	9	4	9	11
Einstellung des Ermittlungsverfahrens[127]	18	1	7	3	8	15
Diversion	0	0	0	1	1	0
Strafantrag/Anklage	3	2	3	8	6	7
Freispruch	0	0	0	1	0	0
Schuldspruch	1	2	2	3	6	4

10.5 Verfahrenshilfe

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten, in den Fällen des § 61 Abs. 2 Z 2 StPO auch nach Ermessen des Gerichts von Amts wegen, zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht oder auch bei schwieriger Sach- und Rechtslage (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66b StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

[126] Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

[127] Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020); BGBl. I Nr. 20/2020 wurde der Kreis schutzbedürftiger Beschuldigter in Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe (dazu Pkt. 10.2.1.) in § 61 Ab. 2 Z 2 StPO neu definiert: Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 StPO steht einem Beschuldigten Verfahrenshilfe zu, wenn er schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit leidet, und er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. In diesen Fällen besteht keine strikte Antragsgebundenheit der Gewährung von Verfahrenshilfe, sondern kann das Gericht nach Ermessen auch von Amts wegen einen Verfahrenshilfeverteidiger beigeben.

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

In seinem gemäß § 55 RAO für das Jahr 2020 erstatteten Bericht hat der ÖRAK die Zahl der Verfahrenshilfebestellungen in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Jahr 2020 mit insgesamt 17.711 (2019: 19.968; 2018: 19.904; 2017: 20.394; 2016: 20.017; 2015: 22.187; 2014: 22.204; 2013: 22.975) bekanntgegeben; auf den Strafrechtsbereich entfielen dabei 13.097 Bestellungen (2019: 14.420; 2018: 14.315; 2017: 14.479; 2016: 13.812; 2015: 15.352; 2014: 15.253; 2013: 15.642).

Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie dem VfGH und dem VwGH erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen belief sich nach den (nicht weiter überprüften) Angaben des ÖRAK im Jahr 2020 auf gesamt 31,161.212,24 Euro, auf den Bereich der Straf- und Zivilverfahren entfielen dabei 30,518.720,51 Euro.

Verfahrenshilfebestellungen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Gesamt	22.975	22.204	22.187	20.017	20.394	19.904	19.986	17.711
davon Strafsachen	15.642	15.253	15.352	13.812	14.479	14.315	14.420	13.097

10.6 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und mit 1. Juli 2008 den rechtsanwaltlichen Journaldienst als Probebetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie** 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S 1, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführte Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beiziehen, kam bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft die Berechtigung zu, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Aufgrund der mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Umsetzung der **Richtlinie** 2016/1919/EU über **Prozesskostenhilfe** für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, wurde die Vereinbarung mit dem ÖRAK neu gefasst und so die Grundlage für eine durch die gesetzlichen Änderungen bedingte zahlenmäßig weit höher gelegene Inanspruchnahme der Leistungen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts geschaffen.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 oder § 174 Abs. 1 StPO sowie

sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst erteilte Vollmacht gilt mit Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft, Auslieferungs- oder Übergabehaft als widerrufen, sofern kein weiteres Mandat erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 150,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei ein festgenommener oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführter Beschuldigter die Kosten für die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft zu einer kriminalpolizeilichen Vernehmung dann nicht zu tragen hat, wenn er erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein und er schutzbedürftig iSd § 61 Abs. 2 Z 2 StPO ist. Selbiges gilt im Fall der Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aufgrund eines Auslieferungsersuchens. Die Vertretung des Beschuldigten bei einer Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO ist immer kostenfrei, wenn er dies verlangt und erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein (§ 59 Abs. 5 StPO).

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zur Verfügung zu stellen, können täglich bundesweit bis zu 49 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst eingesetzt werden bzw. sind diese über die Hotline erreichbar.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2017	2018	**2019**	**2020**
Kontaktaufnahmen	1.642	1.368	1.354	2.002
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt	278	387	483	1.414
Persönliches Beratungsgespräch	33	17	17	44

	2017	2018	**2019**	**2020**
Teilnahme an der Vernehmung[128]	396	370	466	1.370
davon gem. § 164 StPO	63	95	126	814
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO	163	275	340	556
Verfahrenshilfeantrag	76	53	55	127
Fall nach ARHG/EU-JZG	35	28	24	25
Jugendlichen Beschuldigten				634
Schutzbedürftigen Beschuldigten gem. § 61 Abs. 2 Z 2 StPO				88

Quelle: ÖRAK

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 **2.002 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **1.414 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **44** Fällen erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **1.370 Fällen** wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **127 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, **25 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG.**

10.7 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

[128] Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen 2017 mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2020** wurden 10.248 Meldungen im System erfasst, wobei in 6.603 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde. Die Fälle gliedern sich auf wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	10.248	
Substratlose Meldungen	477	4,65%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	5.662	55,25%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	163	1,59%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	693	6,76%
Diversionen durch StA oder Gericht	21	0,20%
Schuldsprüche	46	0,45%
Freisprüche	22	0,21%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	19	0,19%
Zuständigkeit Finanzamt	2.875	28,05%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	12	0,12%
Offenes Verfahrensergebnis	258	2,53%

Insgesamt wurden zum Stichtag 731 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 59 Fällen Anklage erhoben), in 101 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (22 Anklagen).

Die nachstehende Grafik zeigt die Schwerpunkte der Meldungen, in denen Finanzstrafsachen (25,20%) den wesentlichsten Fokus darstellen.

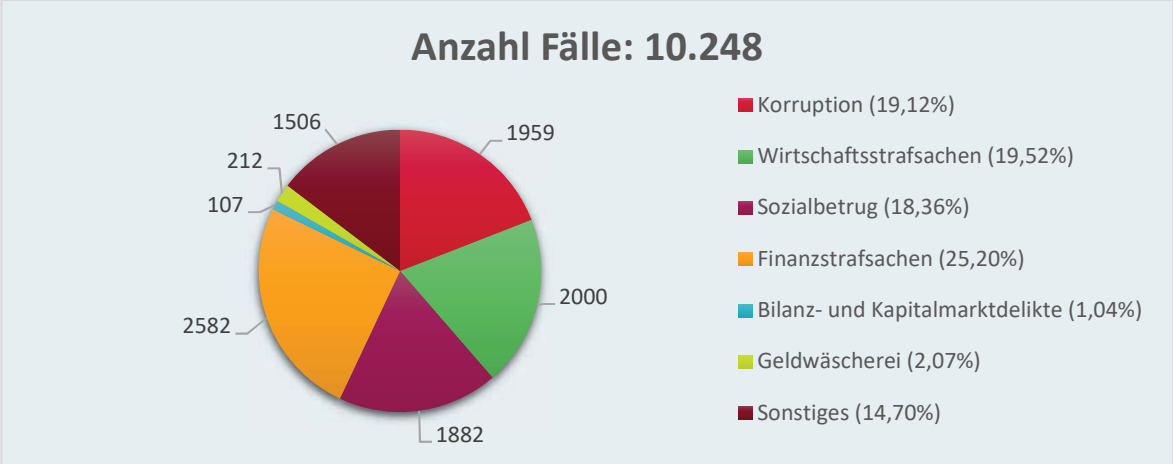

11 Opfer krimineller Handlungen

11.1 Statistische Daten

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechensopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2020 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

11.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 328.118 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 155.429 männlich und 105.189 weiblich (bei 67.500 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,6% männlich und 40,4% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 18,96% gestiegen.

Opfer sämtliche Delikte

	2019	%	**2020**	%
Gesamt	275.820		328.118	
Geschlecht eingetragen	224.909	100%	260.618	100%
davon weiblich	89.664	39,9%	105.189	40,4%
davon männlich	135.245	60,1%	155.429	59,6%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte[129] sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	328.118		310.287	
Geschlecht eingetragen	260.618	100%	295.108	100%
davon weiblich	105.189	40,4%	62.343	21,1%
davon männlich	155.429	59,6%	232.765	78,9%

Bei insgesamt 248.822 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,25%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,35%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2019	%	**2020**	%
Gesamt	218.279		248.822	
Österreicher	175.408	80,36%	204.664	82,25%
Ausländer	42.871	19,64%	44.158	17,75%
davon Deutschland	8.224	3,77%	8.337	3,35%
davon Türkei	3.311	1,52%	3.842	1,54%
davon Serbien	3.179	1,46%	3.432	1,38%

[129] Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2019	%	**2020**	%
davon Rumänien	3.334	1,53%	2.893	1,16%
davon Afghanistan	2.009	0,92%	2.701	1,09%
davon Bosnien und Herzegowina	2.152	0,99%	2.360	0,95%
davon Ungarn	2.276	1,04%	1.995	0,80%
davon Polen	1.600	0,73%	1.637	0,66%
davon Kroatien	1.641	0,75%	1.535	0,62%
davon Slowakei	1.242	0,57%	1.304	0,52%
davon Russische Föderation	900	0,41%	945	0,38%
davon Italien	1.011	0,46%	854	0,34%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2020 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte[130] nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	328.118		310.287	
Staatsangehörigkeit bekannt	248.822	100%	275.787	100%
davon Österreicher	204.664	82,25%	181.278	65,73%
davon Ausländer	44.158	17,75%	94.509	34,27%

11.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 136.637 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht 41,64% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (108.532 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktes waren 78.308 männlich und 50.225 weiblich (bei 8.104 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw.

[130] Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (60,9%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (78%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist leicht gesunken (2019 waren 38,3% der Opfer und 22,3% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte[131] bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	136.637		108.532	
Geschlecht eingetragen	128.533	100%	106.006	100%
davon weiblich	50.225	39,1%	23.298	22%
davon männlich	78.308	60,9%	82.708	78%

Bei insgesamt 122.965 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (77,90%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,31%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	328.118		136.637	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	248.822	100%	122.965	100%
Österreicher	204.664	82,25%	95.791	77,90%
Ausländer	44.158	17,75%	27.174	22,10%
davon Deutschland	8.337	3,35%	5.300	4,31%
davon Türkei	3.842	1,54%	2.319	1,89%
davon Serbien	3.432	1,38%	2.041	1,66%
davon Rumänien	2.893	1,16%	1.705	1,39%
davon Afghanistan	2.701	1,09%	1.954	1,59%
davon Bosnien und Herzegowina	2.360	0,95%	1.366	1,11%

[131] Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Ungarn	1.995	0,80%	1.071	0,87%
davon Polen	1.637	0,66%	996	0,81%
davon Kroatien	1.535	0,62%	902	0,73%
davon Slowakei	1.304	0,52%	719	0,58%
davon Russische Föderation	945	0,38%	613	0,50%
davon Italien	854	0,34%	429	0,35%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2020 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten[132] bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	136.637		108.532	
Staatsangehörigkeit bekannt	122.965	100%	101.197	100%
davon Österreicher	95.791	77,90%	72.485	71,63%
davon Ausländer	27.174	22,10%	28.712	28,37%

11.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 7.586 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 5.039 weiblich und 1.688 männlich (bei 859 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (74,9%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist (2019: 73,9%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (92,3%; 2019: 90,2%).

[132] Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte [133] bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.586		5.520	
Geschlecht eingetragen	6.727	100%	5.208	100%
davon weiblich	5.039	74,9%	402	7,7%
davon männlich	1.688	25,1%	4.806	92,3%

Bei insgesamt 6.361 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,17%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,72%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,35%). Am zweithäufigsten wurden afghanische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	328.118		7.586	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	248.822	100%	6.361	100%
Österreicher	204.664	82,25%	5.227	82,17%
Ausländer	44.158	17,75%	1.134	17,83%
davon Deutschland	8.337	3,35%	173	2,72 %
davon Türkei	3.842	1,54%	67	1,05%
davon Serbien	3.432	1,38%	87	1,37%
davon Rumänien	2.893	1,16%	87	1,37%
davon Afghanistan	2.701	1,09%	111	1,75%
davon Bosnien und Herzegowina	2.360	0,95%	37	0,58%
davon Ungarn	1.995	0,80%	74	1,16%
davon Polen	1.637	0,66%	24	0,38%
davon Kroatien	1.535	0,62%	23	0,36%
davon Slowakei	1.304	0,52%	41	0,64%
davon Russische Föderation	945	0,38%	24	0,38%
davon Italien	854	0,34%	18	0,28%

[133] Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2020 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte [134] bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.586		5.520	
Staatsangehörigkeit bekannt	6.361	100%	4.771	100%
davon Österreicher	5.227	82,17%	3.237	67,85%
davon Ausländer	1.134	17,83%	1.534	32,15%

11.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr

[134] Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 105/2019 (Gewaltschutzgesetz 2019) wurde auch das VOG novelliert. Die die Hilfeleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 VOG (Psychotherapie) und § 4a VOG (Krisenintervention) stehen nunmehr auch Opfern von Einbruchsdiebstählen in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung offen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,961 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2019 betrug Euro 4,784 Mio. Für das Jahr 2020 ist ein Budget von Euro 4,784 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Budgetvoranschlag	3,512	4,312	4,691	3,461	4,996	5,901	4,784	5,525
Aufwand	3,459	4,013	4,032	4,865	4,213	4,729	4,961	4,733

11.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden

Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtigte** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch **Klarstellungen in der StPO** (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs-

und Hauptverfahren) und **Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz** (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG, siehe auch Kapitel 9.1)** wurden zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz neben zahlreichen weiteren Maßnahmen die **gesetzlichen Regelungen für die Prozessbegleitung im Strafverfahren** – unter Entfall des bisherigen § 66 Abs. 2 und 4 StPO – in einem **neuen § 66b StPO** in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst und der **Kreis der Anspruchsberechtigten neuerlich stark ausgeweitet**. Neben den bereits bislang anspruchsberechtigten Personengruppen ist nunmehr zusätzlich

- Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) (§ 66b Abs. 1 lit. c StPO),
- Opfern (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde (§ 66b Abs. 1 lit. d StPO) und
- Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO),

auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe der in § 66b Abs. 1 StPO beschriebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Darüber hinaus wurde in § 71 StPO **die Zulässigkeit zur Beantragung bestimmter taxativ aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten für Opfer typischer „Hass im Netz-Delikte“** wie übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, gesetzlich verankert.

Um den **von Hass im Netz betroffenen Opfern** Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter zu nehmen, wurde außerdem festgelegt, dass diese – abweichend von § 390 Abs. 1 zweiter Satz StPO - als Privatankläger in Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen

wurden, grundsätzlich – sofern der Vorwurf nicht wissentlich falsch erhoben wurde - **nicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet werden können, wenn das Verfahren nicht durch Schuldspruch endet** (§ 390 Abs. 1a StPO). Endet das Verfahren nicht durch Schuldspruch, so besteht gemäß § 393 Abs. 4a StPO jedoch, sofern nicht ohnedies eine Ersatzpflicht nach Abs. 4 vorliegt, die Verpflichtung des Privatanklägers zum Ersatz der Verteidigungskosten des Angeklagten im Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Die **Kostenregelungen sind bis 31.12.2023 befristet** (§ 514 Abs. 46 StPO) und werden **im Jahr 2023 evaluiert** werden.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer und Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche Information über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind überdies darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhaft und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 3 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden die in § 66b Abs. 1 StPO aufgezählten anspruchsberechtigten Personengruppen durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützt.

Bewährte und geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um bundesweit eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2020 wurden von 48 beauftragten Einrichtungen 8.678 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 8,18 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112 (der auch über den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 erreichbar ist) und seit 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**	**Veränderung 2019-2020**	
Betreute Personen	7.769	7.976	8.444	8.331	8.908	8.678	- 230	-2,6%
Aufwand (in Mio €)	5,93	6,26	7,02	7,21	8,19	8,18	- 0,01	-0,1%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung in** einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Zeugen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, ein solches Antragsrecht haben. Ebenso wurden die besonders schutzbedürftigen Opfer explizit in die Bestimmung des § 250 Abs. 3 StPO aufgenommen. Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung können Opfer zudem verlangen, dass **Dolmetscherleistungen** (§ 66 Abs. 3 StPO) nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde außerdem ausdrücklich klargestellt, dass Opfer ein Recht auf **gebührenfreien Erhalt** einer Kopie bzw. Abschrift der **Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls** haben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich

aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit **dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der **Rechtsschutzbeauftragte** die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

11.4 Opfer-Notruf

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

2020 gingen insgesamt 11.545 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 26 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 62% der anrufenden Personen waren Frauen und 38% Männer.

66% der Anrufer*innen waren selbst Opfer einer Straftat, ca. 11% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer*innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Bekannte, Beschuldigte und Anrufer*innen von anderen Institutionen. Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (27%). Die zweitstärkste Gruppe (21%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzengeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzengeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen

und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2020 haben 120 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2019: 159 Personen). Von diesen Forderungen mussten 32 (2019: 39) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 88 Personen (2019: 120 Personen) wurden hingegen ganz oder teilweise anerkannt, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen wurden. Insgesamt wurden 2020 Forderungen in Höhe von € 746.290,00 (2019: € 546.002,00) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	Beträge (in €)
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00
2019	159	39	120	546.002,00
2020	**120**	**32**	**88**	**746.290,00**
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	51	11	40	196.940,00
LG Eisenstadt	2	0	2	15.380,00
LG Korneuburg	11	6	5	13.805,00
LG Krems	2	1	1	140,00
LG Wr. Neustadt	6	1	5	70.605,00
LG St Pölten	2	1	1	310,00
LG Linz	3	0	3	8.415,00
LG Wels	5	3	2	2.080,00

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
LG Steyr	1	0	1	600,00
LG Salzburg	5	3	2	5.880,00
LGSt Graz	18	3	15	196.290,00
LG Leoben	2	0	2	11.320,00
LG Klagenfurt	4	0	4	9.675,00
LG Innsbruck	5	2	3	4.810,00
LG Feldkirch	3	1	2	210.040,00
Summe	**120**	**32**	**88**	**746.290,00**

13 Internationale Zusammenarbeit

13.1 Rechtsgrundlagen

13.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG),** BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich **der Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

Im Berichtsjahr ratifizierte Österreich das **Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus** (CETS 198), BGBl. I Nr. 148/2020. Dieses Übereinkommen kann als Rechtsgrundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit insbesondere bei Einziehung und Sicherstellung sowie in Bezug auf Bankkonten und –transaktionen dienen.

Weiters wurde im Berichtsjahr das **ARHG** durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, verschiedentlich **geändert**. Mit dem StrEU-AG 2020 wurde auch das **Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG)** erlassen.

13.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Voraussetzung für diese enge Form der Zusammenarbeit ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das sich insbesondere auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze bezieht.

Erster Rechtsakt, der basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angenommen wurde und sehr große Bedeutung genießt, ist der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1; siehe Kapitel 13.3.1.). Er ersetzt das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen**: durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, S 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 13.3.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, S 16);
- **Einziehungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, S 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen**: Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337, S 102).

Im Rahmen des **Ermittlungsverfahrens** bestehen folgenden Rechtsakte:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45) und Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl L 2018/303, S. 1);
- **„Überwachungsmaßnahmen“** als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, S 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, S. 42).
- Ermittlungsmaßnahmen: die Richtlinie 2014/41/EU über die **Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen** (ABl. L 2014/130, S. 1) gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

In einem Strafverfahren (Ermittlungsverfahren oder Urteil) angeordnete Schutzmaßnahmen, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU über die **Europäische Schutzanordnung** (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Mit der **Verordnung** (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von **Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1), die am 19.12.2020 in Kraft getreten ist, gilt erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen ein unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt. Die Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Sicherstellung) und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI (Einziehung).

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst

rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, S. 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, S. 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen**, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die **Richtlinie (EU) 2019/884** (ABl. L 2019/151, S. 143) – mit 28. Juni 2022 – der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt.

Die innerhalb der Europäischen Union geltenden Regeln der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen sind in Österreich im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, enthalten.

Im Berichtsjahr wurde das **EU-JZG** durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, verschiedentlich **geändert**.

13.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

13.2.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss 2002/187/JI über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, S 1) eingerichtet. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den

von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Die **Verordnung (EU) 2018/1727** betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138, hat mit 12. Dezember 2018 den Beschluss 2002/187/JI ersetzt. Im Vergleich zu diesem bringt die Verordnung vor allem folgende Verbesserungen:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST;
- Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Mitglieds;
- moderne Datenschutzbestimmungen.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2019 wurden gesamt 3.809 neue Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 139 neuen Fällen als ersuchender Staat und in 178 neuen Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Fälle gesamt	2.214	2.306	2.550	3.317	3.643	**3.809**

davon **Österreich** als						
ersuchender Staat	156	152	213	234	183	139
ersuchter Staat	128	145	153	177	190	178

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bietenden **Koordinierungstreffen** von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Bildung und Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis von bereits ausverhandelten oder in Planung stehenden bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Verbindungsstaatsanwältinnen und -staatsanwälten im Focus von EUROJUST. Für die Ausverhandlung von Kooperationsabkommen ist nunmehr die Europäische Kommission zuständig. In einem Konsultationsprozess mit EUROJUST wurde 2020 damit begonnen jene Drittstaaten zu definieren, mit denen der Abschluss eines Kooperationsabkommens von besonderer praktischer Bedeutung und Priorität ist. EUROJUST bedient sich bei der Zusammenarbeit auch der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen rangieren die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, die Staaten des Westbalkans sowie Liechtenstein an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABl L 2005/253, S 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten **Europäischen Netzes** von Anlaufstellen betreffend Personen, die für **Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, S 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks ist – wie auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

13.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, S. 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABl L 2008/348, S 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe generell in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz** und **Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen hat auch im Jahr 2020 in Den Haag ein reguläres Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Pandemiebedingt mussten jedoch die Plenartreffen unter der jeweiligen Ratspräsidentschaft ebenso wie die Regionaltreffen entfallen. Gerade im Blick auf die Covid-19-Pandemie haben aber EUROJUST und das EJN gemeinsam wertvolle Informationen an die Justizbehörden der Mitgliedstaaten geliefert, indem pandemiebedingte Einschränkungen der Zusammenarbeit und sich rasch ändernde gesundheitspolizeiliche Erfordernisse für die Durch- und Auslieferung von Personen gesammelt und zur Verfügung gestellt wurden. Wo es – ebenfalls pandemiebedingt – zu Verzögerungen bei der Übergabe von in Haft befindlichen Personen kam, konnte durch Vermittlung des EJN eine Verlängerung von Übergabefristen oder die Koordination von Landwegüberstellungen wegen entfallener Flugverbindungen erfolgreich abgewickelt werden.

Einen unersetzlichen Beitrag zur grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen **Internetauftritt** (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-**

Instrumente in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

13.2.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (EUStA) (ABl Nr. L 2017/283, S. 1) sieht vor, dass der Zeitpunkt, mit dem die EUStA ihre Tätigkeit aufnehmen wird, durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag der Europäischen Generalstaatsanwältin festzulegen ist. Dieser Zeitpunkt ist mittlerweile mit 1. Juni 2021 festgesetzt worden.

Die EUStA wird nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten nehmen nicht teil: Dänemark. Irland, Polen, Schweden und Ungarn.

Die EUStA hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale hat in ihren Sitz in Luxemburg. Die Behördenleitung wird von Laura Codruta Kövesi, der ersten Europäischen Generalstaatsanwältin, wahrgenommen. Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117, ABl. L 2020/244, S. 18, ein/e Europäische/r Staatsanwalt/anwältin ernannt; für Österreich wurde Oberstaatsanwältin Mag. Ingrid Maschl-Clausen für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Die Europäischen Staatsanwälte/innen sind in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Ständige Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselentscheidungen im Strafverfahren zu treffen haben werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte/innen stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter/innen oder Staatsanwälte/innen nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie werden dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten kooperieren. Verfahrensrechtlich wird es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben. Die ersten Delegierten Europäischen Staatsanwälte/innen wurden Ende 2020 von der EUStA ernannt.

Zur Umsetzung der Verordnung und zur Vorbereitung auf die operative Tätigkeit müssen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zahlreiche Schritte gesetzt werden. In diesem Sinn hat die EUStA z.B. Beschäftigungbedingungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte erlassen. Weiters wurden von der EUStA am 11.11.2020 die Europäischen Staatsanwälte Andrés Ritter und Danilo Ceccarelli zu den Stellvertretern der Europäischen Generalstaatsanwältin gewählt.

Im Rat konnten sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten einigen, die im Zusammenhang mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl. Nr. 41/1969, und seinen beiden Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 296/1983 und BGBl. III Nr. 22/2018, abzugeben sein wird. Dadurch soll es der EUStA ermöglicht werden, um Rechtshilfe zu ersuchen und diese in beschränktem Umfang auch selbst auf Ersuchen eines Drittstaats zu leisten.

13.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr

13.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1) geregelt, der im EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten **Europäischen Haftbefehls** tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische **Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale

Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungsersuchen[135]

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Auslieferungs-ersuchen	484	546	527	626	633	745	812	756	448	266	464	557	429
von **Österreich**	72	63	81	65	113	152	231	149	102	44	89	52	29
vom **Ausland**	412	483	446	561	520	593	581	605	278	222	375	505	400

Im Jahre 2020 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 509 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.

Im Jahre 2020 wurden 313 Übergabeverfahren aufgrund Europäischer Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, wovon 215 Europäische Haftbefehle bewilligt und 31 Europäische Haftbefehle abgelehnt wurden. Die restlichen Verfahren wurden abgebrochen oder das Übergabeverfahren aus sonstigen Gründen (insbesondere aufgrund Zurückziehung des Ersuchens durch die ausländische Behörde) eingestellt.

Im Jahre 2020 sind 117 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 87 Auslieferungsersuchen eingegangen, wovon 59Auslieferungen bewilligt wurden.

Die Zahl der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 162 Personen, in den restlichen Fällen wurde die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben oder war zum Jahresende noch in Vorbereitung.

[135] Zu den Auslieferungsersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250	173	112	109	202	162
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196	245	337	319	192	-[136]
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446	395	449	428	**394**	

13.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiterhin bewährt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt wechselseitig 2947 Ermittlungsverfahren übertragen.

Von den 2947 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 385 Ersuchen abgelehnt.

[136] Für das Jahr 2020 erhielt das Bundesministerium für Justiz keine entsprechenden Daten.

13.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **68 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Honduras, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **39 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, S 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden oder er einen Wohnsitz in dem Staat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich solcher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2020 wurden gesamt **264 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** (gegenüber 257 Ersuchen im Jahr 2019) gestellt, 199 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten 137 **verurteilte Personen** (gegenüber 197 verurteilten Personen im Jahr 2019) zum weiteren Strafvollzug **an andere Staaten** übergeben werden, 132 davon an Mitgliedstaaten der EU. Die verringerte Zahl der Übergaben im Jahr 2020 verglichen mit 2019 ist der Covid-19 SARS Pandemie und den damit zusammenhängenden Reisebeschränkungen geschuldet. Festzuhalten ist allerdings, dass nach wie vor ca., ein Fünftel aller Ersuchen infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden müssen. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zur weitaus überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU wird die vom Rahmenbeschluss vorgegebene Frist von 90 Tagen für die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig deutlich überschritten. Zudem wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

13.3.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2019 in 4.534 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 89,46% gestiegen. Die Ursache dieser signifikanten Steigerung dürfte mit der Umsetzung der Richtlinie über die

Europäische Ermittlungsanordnung im Zusammenhang stehen. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammt aus Deutschland (1.440 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (500 Fälle), Ungarn (290 erfasste Fälle) und der Slowakei (280 erfasste Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 5.394 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von 38,05%. Dabei wurden nur 120 österreichische Ersuchen (ca. 2,2%) abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten in 4.198 Fällen das Ausland um Rechtshilfe (2.898 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 1.300 Ersuchen in Verfahren gegen unbekannte Täter). Von diesen 2.898 Ersuchen gegen bekannte Täter wurden 1.452 im Ermittlungsverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit gestellt. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 361 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 835 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

13.3.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als **ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen** hat sich in den letzten Jahren die **Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt**. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, S 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, S 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 auch für Österreich können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen

Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) gebildet.

Bislang haben **österreichische Staatsanwaltschaften an 31 derartigen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Erstmals ist Österreich im Jahr 2020 auch einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem grenzüberschreitenden Fall von Terrorismus beigetreten. Diese unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch** deutlich vereinfacht und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

Im Jahr 2019 war Österreich an der Errichtung von 5 Gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt und zwar gemeinsam mit Tschechien wegen Suchtgifthandels, mit Deutschland wegen Geldwäscherei, neuerlich mit Deutschland wegen Abgabenbetrugs, mit Italien wegen Geldfälschung sowie mit Italien, Dänemark und Schweden wegen Geldwäscherei und Suchtgifthandels.

13.3.6 Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit unter Pandemiebedingungen

Die COVID-19-Pandemie zeigte naturgemäß auch Auswirkungen auf die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit, dank der guten zwischenstaatlichen Vernetzung konnten aber nachteilige Folgen für die Strafverfolgung weitgehend abgewendet werden. Der **Auslieferungs- und Übergabeverkehr** war lediglich durch die Grenzschließungen und den Wegfall von Flugverbindungen verzögert, die Justizbehörden in den beteiligten Staaten konnten aber durch Verlängerung der Übergabefristen aufgrund höherer Gewalt und vermehrten Rückgriff auf Landwegüberstellungen mit Durchlieferungen die Übergabe von Personen zur Strafverfolgung und –vollstreckung aufrechterhalten. Eine besondere Herausforderung stellte in diesem Zusammenhang die oftmalige und rasche Änderung der pandemiebedingten Reisebeschränkungen in den einzelnen Staaten dar: Hier ist die Rolle von EUROJUST und des Europäischen Justiziellen Netzwerks (EJN) hervorzuheben, die eine laufend **aktualisierte Zusammenstellung der jeweils geltenden Vorschriften** anboten und auch im konkreten Einzelfall bei der Koordination der Zusammenarbeit unterstützend eingriffen. Für den Bereich außerhalb der EU hat der Europarat in seinem Gremium für die Anwendung der internationalen Konventionen auf strafrechtlichem Gebiet (PC-OC) diese Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der **Rechtshilfe** wurde – was die Vernehmung von Personen betrifft – wie auch im innerstaatlichen Verfahren vermehrt auf das **Instrument der Videokonferenz** zurückgegriffen, wobei sich die flächendeckende technische Ausstattung in Österreich positiv auf die zeitnahe Erledigung derartiger Ersuchen auswirkte. Die Vollstreckung ausgehender Europäischer Ermittlungsanordnungen und Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Ausland hatte sich hingegen in manchen Staaten pandemiebedingt verzögert, weil der allgemeine Betrieb in den Justizbehörden eingeschränkt war, doch auch hier konnte im Einzelfall eine prioritäre Behandlung durch die Einschaltung der oben genannten Institutionen erreicht werden.

14 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

14.1 Personelle Maßnahmen

Der Personalplan für das Jahr 2020 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter*innen, 18 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 37 Planstellen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2020 1.736 Planstellen für Richter*innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 180 Planstellen für Richteramtsanwärter*innen, 446 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.603 Planstellen für B/VB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.082 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 307 Richter*innen und im Rechtsmittelbereich rund 84 Richter*innen eingesetzt.

Von den insgesamt rund 2,9 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 84.500 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23 % aller Richter/innen und rund 7 % aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandes-gerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB	Richter*innen	B/VB
Strafsachen	73,91	92,52	243,40	211,25	56,68	6,38	17,45	1,90
Gerichte gesamt	718,30	2.858,68	738,60	900,54	189,61	498,77	71,83	30,48

14.2 Gerichtsorganisation

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen starteten mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg und wurden bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das Bezirksgericht Graz in ein Bezirksgericht Graz-Ost und in ein Bezirksgericht Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Im Jahr 2017 wurde die Strukturoptimierung mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg, jeweils per 1. Juli, weitergeführt. Mit 1. Jänner 2018 erfolgte zuletzt die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland. Im Jahr 2022 sollen zudem die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg,

Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt werden.

Abgesehen von der angeführten und bereits paktierten Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau zu einem neuen Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee, sind derzeit keine weiteren Zusammenlegungen von Bezirksgerichten geplant.

14.3 Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ **(„Sicherheitsrichtlinie 2017“)** erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten** die **organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und **technischen Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale, äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

14.4 Dolmetscherkosten

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 14,8% auf 8.203.351,95 Euro gesunken.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	5,88	6,89	7,84	8,30	9,03	9,47	10,69	9,63	8,20

14.5 Bautätigkeit im Strafvollzug

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen in Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurde für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung die sehr umfangreiche Entwurfsplanung zur Befassung des Bundesministeriums für Finanzen vorbereitet.

Zur Erneuerung der Haftraumsprechanlage in den Trakten A/B und C wurden die Planungen eingeleitet, mit der Umsetzung wird im Sommer 2021 begonnen.

In der **Justizanstalt Wien - Mittersteig** wurde nach einem Brandfall eine Sanierung des Hafttraktes samt den sicherheitstechnischen Anlagen eingeleitet, die Fertigstellung ist im Herbst 2021 vorgesehen.

In der **Justizanstalt Wien - Favoriten** wurde eine Brandmeldeanlage eingebaut und die Viedeoüberwachungsanlage erweitert.

In der **Justizanstalt Wien - Simmering** konnte neben der Sanierung des Bodens in der Anstaltsküche eine Erneuerung der Haftraumsprechanlage einer Abteilung im Trakt II erfolgen.

Für die **Justizanstalt Göllersdorf** wurden die Vorbereitungen für die Erneuerung der Haftraumsprechanlage und der Aufzugsanlagen eingeleitet. Die Arbeiten selbst werden in den Jahren 2021/2022 umgesetzt. Für eine Erweiterung der Justizanstalt, um etwa 100 Plätze, sowie einer Funktionsadaptierung im Bestandsbereich wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Für die **Justizanstalt Stein** wurden die Planungen zur Adaptierung der Zahnarztordination und des Röntgenraums im Ostteil der Krankenabteilung, für Adaptierungen im Verbindungstrakt (Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, von nötigen Garderoben und Bereitschaftsräume), für eine Funktionsadaptierung der Beamtenküche sowie zur Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt, für die Beschäftigung von Strafgefangenen, weitergeführt.

Für die Außenstelle in Oberfucha konnte der Neubau einer Arbeitshalle (zur Beschäftigung für Insassen) fertiggestellt werden.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** wurden die diversen Adaptierungen (Kanal, Dächer, Sicherheitstechnik und dgl.) sowie die Maßnahmen für die Optimierungen der bestehenden Außensicherung samt sicherheitstechnischen Einrichtungen weitergeführt.

In der **Justizanstalt Wr. Neustadt** konnte die Sanierung der Hafträume abgeschlossen und die Erneuerung der Haftraumsprechanlage weitergeführt werden. Für eine Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Häftlinge wurde eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung von adäquaten Räumlichkeiten für Unternehmerbetriebe sowie zur Einrichtung eines Wäschereibetriebes ausgearbeitet.

Mit den Planungen für eine Erneuerung der Außensicherung (Detektionen und dgl.) wurde begonnen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurden die Maßnahmen für die Erneuerung der Haftraumsprechanlage und der Wasserleitung im Zellentrakt abgeschlossen. Für den Neubau eines Besucherzentrums samt eines neuen Arbeitsbetriebes (Wäscherei) wurden die Planungen eingeleitet.

In der **Justizanstalt Garsten** konnte der Zubau für Dienstzimmer und Nebenräumlichkeiten für die Haftabteilungen im Konventtrakt abgeschlossen werden. Die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel, die Adaptierungen des Wachzimmers samt Sicherheitstechnik (Leitstand) sowie die Erweiterung der Vorfeldsicherung im Inneren des Anstaltsareals im Ökonomiebereich wurden fortgesetzt. Die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung im Bereich des Konventtraktes nach miittlerweile erfolgter Verlegung des Garstenerbaches wurde eingeleitet, zudem Sicherheitsmaßnahmen im Dachbereich des Konventtraktes durchgeführt.

Für die **Justizanstalt Suben** wurde mit den Planungen für einen Dachgeschoßausbau zur Unterbringung von Schulungsräumlickeiten und weiteren 30 Haftplätzen begonnen.

In der **Justizanstalt Linz** konnten mit den Sanierungen der Naßräume in den Haftbereichen begonnen werden. Zudem wurden die Planungen für eine Adaptierung der gesamten sicherheitstechnischen Anlagen eingeleitet und eine Machbarkeitsstudie für Erweiterungen

(Schulungsräumlichkeiten, Büroräume und dgl.) sowie Optimierungen im Bestand in Auftrag gegeben.

Für eine neuerliche Erweiterung des **Forensischen Zentrums Asten (FZA)**, um etwa 100 Unterbringungsplätzen (gem. § 21 StGB), konnte mit der Umsetzung des Bauvorhabens sowie mit den nötigen baulichen Maßnahmen, aufgrund der Eigenständigkeit der nunmehrigen Justizanstalt Asten, begonnen werden.

In der **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte für eine Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes die behördliche Bewilligung erlangt und die Umsetzung eingeleitet werden. Die Erneuerung der Aufzugsanlagen wurde weitergeführt.

Für einen Neubau der **Justizanstalt Klagenfurt** wurde nach erfolgter Durchführung eines Architektenwettbewerbs mit den Planungen begonnen.

In der **Justizanstalt Innsbruck** konnten die Adaptierungen der Anstaltsküche sowie auch die Umbaumaßnahmen im Frauentrakt (für eine befristete Verwendung als Polizeianhaltezentrum) abgeschlossen werden.

Neben diesen größeren Bauvorhaben bzw. deren Planungen gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

Budgetaufwendungen von rund € 42,300 Mio. können im Jahr 2020 Bauzwecken (Neu-/Zubauten, Sicherheitstechnik, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden.

14.6 Kosten des Strafvollzuges

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von € 151,51.

Gegenüber dem Jahr 2019 erhöhte sich der der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 10,22%. Hauptursache dafür ist der überdurchschnittliche Anstieg bei den Sachauszahlungen auf rund € 17,0 Mio. und das vor allem auf Grund der unerwarteten Kosten für COVID-19 Ausgaben, der stetige Anstieg der Untergebrachten in den psychiatrischen Krankenhäusern sowie Mehrausgaben im Jahr 2020 für Sonderbauprojekte in Höhe von € 18,11 Mio. (Erweiterung FZ Asten, Adaptierung auf Grund der eigenständigkeit, Neue Besucherzone in der JA sonnberg, Dachbodenausbau in der JA suben, Sanierung nach Brandfall in der JA Wien-Mittersteig) Hinzu kamen auch Mehrausgaben für Personalauszahlungen in Höhe von rund € 6 Mio.

Zur Berechnung von zusätzlichen Hafttagskosten bzw. von Einsparungen von Hafttagen ist ein Grenzkostensatz von € 17,58 heranzuziehen.

Für das **Rechnungsjahr 2020** wurde der durchschnittliche Nettoaufwand pro Tag und Insasse der Justizanstalten (Vollkosten) berechnet:

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

Jahresvergleich	**2019**	**2020**
Summe Gesamtauszahlungen des Strafvollzugs	506.954.963	552.328.039
abzüglich Gesamteinzahlungen des Strafvollzugs	-65.955.361	-66.236.819
Saldo (€)	440.999.602	486.091.220
geteilt durch die Hafttage	3.403.278	3.208.360
Durchschnittlicher Nettoaufwand pro Hafttag in EUR	**129,58**	**151,51**

Zur Ermöglichung eines Vergleichs werden die auf diese Weise ermittelten Durchschnittskosten pro Tag und Insasse aus den Vorjahren angeführt.

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	107,19	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73	129,58	**151,51**

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
+43 1 521 52-0
email@bmj.gv.at
bmj.gv.at

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2022-03-08T10:51:04+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	